

OPFERSCHUTZ

Sachsen-Anhalt

INTERMINISTERIELLER

OPFERSCHUTZBERICHT

der Landesregierung Sachsen-Anhalt



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Justiz und Gleichstellung

INTERMINISTERIELLER
OPFERSCHUTZBERICHT
der Landesregierung Sachsen-Anhalt

Stand: 30.10.2015

INHALT

	VORWORT DER MINISTERIN FÜR JUSTIZ UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT	10
1.	EINFÜHRUNG	13
2.	DIE RECHTSSTELLUNG DES OPFERS IM STRAFVERFAHREN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER WICHTIGSTEN VORGABEN, ÄNDERUNGEN UND NEUREGELUNGEN	14
2.1	Europarechtliche Vorgaben	14
2.1.1	Richtlinie 2011/93/EU zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie	15
2.1.2	Richtlinie 2012/29/EU über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten	15
2.2	Regelungen auf Bundesebene	18
2.2.1	Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG)	18
2.2.2	Gesetz zur Änderung des StGB zur Strafschärfung im Bereich politisch motivierter Kriminalität	19
2.2.3	Gesetzentwurf zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)	20
2.2.4	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) zum Opferschutz	20
2.2.5	Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht	22
2.3	Regelungen auf Landesebene	23
2.3.1	Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie 2012/29/EU	23
2.3.2	Angabe der Zeuginnen- und Zeugenanschrift in Anklageschriften	25
2.3.3	Anpassung der Vordrucke für Zeuginnen- und Zeugenvernehmung	26
2.3.4	Weitere Umsetzung des Adressdatenschutzes von Zeuginnen- und Zeugen	26
2.3.5	Stärkung der Rechte des Opfers auf Gehör im Strafverfahren	28
2.4	Ausblick nach europarechtlichen Vorgaben	28
2.4.1	Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer	28
2.4.2	Richtlinie 2011/99/EU über die Europäische Schutzanordnung	29
2.4.3	Erweiterung des Straftatbestands des § 237 StGB (Zwangsheirat)	30
2.4.4	Aufnahme von gerichtlichen Vergleichen in die Strafnorm des § 4 Gewaltschutzgesetz (GewSchG)	31
3.	KRIMINALITÄTSLAGE IM ZEITRAUM 2011 BIS 2014 IN SACHSEN-ANHALT	32
3.1	Polizeiliche Kriminalstatistik	32

3.1.1	Einleitung	32
3.1.2	Entwicklungen bei den Straftaten insgesamt	33
3.1.3	Entwicklung bei den Opferzahlen insgesamt	38
3.1.4	Entwicklung der Opferzahlen nach Straftatengruppen	40
3.1.5	Entwicklung der Opferzahlen nach Alter	41
3.1.6	Entwicklung der Opferzahlen nach Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung	41
3.1.7	Entwicklung der Opferzahlen bei den Straftaten gegen das Leben	43
3.1.8	Entwicklung der Opferzahlen bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	45
3.1.9	Entwicklung der Opferzahlen bei Gewalkriminalität	48
3.1.10	Entwicklung der Opferzahlen bei Straßenkriminalität	50
3.1.11	Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen	52
3.2	Politisch motivierte Kriminalität (PMK)	55
3.2.1	Einleitung	55
3.2.2	Entwicklung der Fallzahlen in den Phänomenbereichen der PMK	57
3.2.3	Entwicklung der Opferzahlen in den Phänomenbereichen der PMK	61
3.2.4	Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen in den Phänomenbereichen der PMK	62
4.	UNTERSTÜTZUNG DES OPFERS BEI DER DURCHSETZUNG VON ANSPRÜCHEN	63
4.1	Rückgewinnungshilfe	63
4.2	Adhäsionsverfahren	65
4.3	Opferentschädigungsgesetz	66
4.3.1	Anspruchsvoraussetzungen	66
4.3.2	Anspruchsberechtigte	67
4.3.3	Leistungen	67
4.3.4	Optimierungsmöglichkeiten	68
4.3.5	Ausblick	69
4.4	Opferanspruchssicherungsgesetz	70
5.	MAßNAHMEN DES OPFERSCHUTZES IM BEREICH DER POLIZEI	70
5.1	Maßnahmen zur Verhütung von Gewalteskalation in engen sozialen Beziehungen, in Fällen von Stalking sowie in Fällen von Kindeswohlgefährdung	70
5.2	Bekämpfung der Kriminalität von jugendlichen Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen	72
5.3	Bekämpfung der Kinder- und Jugendpornografie	75
5.4	Risikomanagement für besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter	77
5.5	Bekämpfung der Politisch Motivierten Kriminalität in Bezug auf alle Phänomenbereiche	79

5.6	Ausstiegshilfe für Rechtsextremisten (Modellprojekt EXTRA)	81
6.	MAßNAHMEN DES OPFERSCHUTZES IM BEREICH DER JUSTIZ	82
6.1	Der Soziale Dienst der Justiz und dortige Maßnahmen	82
6.1.1	Opferberatung und Zeuginnen- und Zeugenbetreuung	82
6.1.2	Nachsorgender Opferschutz	83
6.1.3	Sachgerechter und sensibler Umgang mit Kriminalitätsoptionen	85
6.1.4	Zeuginnen- und Zeugenbetreuung	87
6.1.5	Psychosoziale Prozessbegleitung	92
6.1.6	Sonstige Maßnahmen zum Opferschutz	94
6.1.6.1	Präventionsarbeit	94
6.1.6.2	Projekt „Stark sein – Kinder ermutigen, das eigene Ich zu leben“	96
6.1.7	Opferschutz durch Resozialisierung	98
6.1.7.1	Bewährungshilfe/Führungsaufsicht	98
6.1.7.2	Anti-Gewalt-Training (AGT)	102
6.1.7.3	Täter-Opfer-Ausgleich (TOA)	103
6.1.7.4	Forensische Nachsorge für Gewalt- und Sexualstraftäter	110
6.1.7.5	Schwerpunktbetreuung und Kontrolle von Sexualstraftätern	111
6.2	Vollzugsgestaltung als Beitrag zum Opferschutz	114
6.2.1	Behandlung und Betreuung im Justizvollzug	115
6.2.1.1	Motivation und Mitwirkung	116
6.2.1.2	Psychologische Behandlung	117
6.2.1.3	Sozialtherapie	118
6.2.1.4	Behandlungsmaßnahmen	119
6.2.1.4.1	Soziales Kompetenztraining	119
6.2.1.4.2	Anti-Gewalt-Training	120
6.2.1.4.3	Suchtberatung und Suchtkrankenhilfe	121
6.2.1.4.4	Deliktaufarbeitung	122
6.2.1.4.5	Entlassungsvorbereitung	123
6.3	Zusammenarbeit mit freien Trägern der sozialen Arbeit	125
6.3.1	ZEBRA	125
6.3.2	Projekt „MOVES – Mit offenem Vollzug zur Erwerbstätigkeit und Sozialintegration“ (MOVES)	133
6.4	Kampagne Opferschutz	136
6.5	Sonstige Maßnahmen der Justiz	138
6.5.1	Beschluss der Justizministerkonferenz „Intensivierung der Opferhilfe“	138
6.5.2	Länderumfrage „Zeugnisverweigerungsrecht für Opferberaterinnen und Opferberater“	142

6.5.3	Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt	145
6.5.4	Frauen- und Gleichstellungspolitik – Informationen über Hilfsangebote durch Merkblätter, Broschüren und Internetangebote	154
6.5.5	Projekte der Öffentlichkeitsarbeit	154
6.5.6	Sonstige Projekte	156
6.6	Opferschutzambulanzen des Rechtsmedizinischen Institutes	157
7.	MAßNAHMEN DES OPFERSCHUTZES IM BEREICH SOZIALES	161
7.1	Kinderschutz: Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes und des Landeskinderschutzgesetzes v. a. Bundesinitiative Frühe Hilfen	161
7.1.1	Lokale Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen	161
7.1.2	Familienhebammen	162
7.1.3	Kinderschutzfachkräfte	
7.1.4	Weitere Maßnahmen	164
7.2	Sicherheitstraining in Kindertagesstätten und Schulen zur Prävention von Gewalt und Missbrauch	166
7.3	Heimkinderfonds Ost	167
7.4	Traumaambulanz für Kinder und Jugendliche als Gewaltopfer	169
7.5	Flüchtlingsfrauenhaus	171
7.6	Psychosoziales Zentrum für Migrantinnen und Migranten in Sachsen-Anhalt	173
7.7	Die Bundesprogramme „Toleranz fördern – Kompetenz stärken“ (2011-2014) und „Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit“ (2015-2019)	176
8.	MAßNAHMEN DES OPFERSCHUTZES IM BEREICH DER BILDUNG	178
8.1	Allgemeine Grundlagen	178
8.2	Maßnahmen	179
8.2.1	Lehrkräftefortbildung zu den Themen der Gewaltprävention	179
8.2.2	Ansprechpartnerinnen beziehungsweise Ansprechpartner für Schülerinnen und Schüler	183
8.2.3	Schulpsychologischer Dienst	183
8.2.4	Leitfaden „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Ein Leitfaden für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher in Sachsen-Anhalt zu Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation“	183
8.2.5	Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern	184
8.3	Projekte und Schulnetzwerk	184
8.3.1	Vereinbarung zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe zwischen dem Kultusministerium, dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. vom 08. Mai 2014	184

8.3.1.1	Schulmediation	187
8.3.1.2	Schulnetzwerke	188
8.3.1.3	Anti-Mobbing-Projekte	191
8.3.1.4	Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt	192
8.3.1.5	Schulsozialarbeit	193
9.	OPFERSCHUTZ IM BEREICH DER MEDIEN	195
9.1	Im Bereich der Polizei	195
9.1.1	Ausstellung und Medienpaket „Auf leisen Sohlen“	195
9.1.2	Medienpaket „Ich bin online“	195
9.1.3	Medienpaket „Vollrausch“	196
9.2	Im Bereich der Justiz	196
9.2.1	Maßnahmen gegen Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen	196
9.2.2	Kampagne „Hingucken!Einmischen!Für ein demokratisches und tolerantes Sachsen-Anhalt“	198
9.2.3	Pressepreis „Rechtsextremismus im Spiegel der Medien“	198
9.3	Im Bereich der Bildung	199
10.	GREMIEN, OPFERSCHUTZVERBÄNDE, OPFERBERATUNGSSTELLEN UND EHRENAMTLICHE ARBEIT	201
10.1	Landespräventionsrat Sachsen-Anhalt	201
10.2	WEISSER RING e. V. – Landesverband Sachsen-Anhalt	203
10.2.1	Forderungen des WEISSEN RING e.V. an das Ministerium für Justiz und Gleichstellung	203
10.2.2	Forderungen des WEISSEN RING e.V. an das Ministerium für Inneres und Sport	207
10.3	Landesintervention und -koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking	209
10.4	Interventionsstellen für häusliche Gewalt und Stalking	216
10.5	Beratungsstellen bei sexualisierter Gewalt	217
10.6	Frauenhäuser und ambulante Beratungsstellen	220
10.7	Täterberatungsstelle ProMann	223
10.8	Fachstelle für Zwangsprostitution und Menschenhandel	225
10.9	Fachberatungsstellen für Opfer rechter Gewalt	228
10.10	Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“	232
10.11	Der Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e.V.	233
11.	ZUSAMMENARBEIT MIT DEN OPFERSCHUTZVERBÄNDEN, OPFER- BERATUNGSSTELLEN UND SONSTIGEN OPFERSCHUTZORGANISATIONEN	234

11.1	Allgemeine Zusammenarbeit	234
11.2	Durchführung von Workshops	235
11.2.1	Workshop vom 10. Juli 2014	237
11.2.2	Workshop vom 18. September 2014	239
11.2.2.1	Verbesserung des Opferschutzes aus Sicht der Praxis	240
11.2.2.2	Opferschutz stärker in das gesellschaftliche Bewusstsein rücken	249
11.2.2.3	Täterarbeit als Opferschutz	252
11.2.2.3.1	Primäre Prävention	253
11.2.2.3.2	Sekundäre Prävention	255
12.	PUBLIKATIONEN ZUM THEMA OPFERSCHUTZ	263
12.1	Im Bereich der Polizei	263
12.1.1	Flyer: „Gewalt in Paarbeziehungen“	263
12.1.2	Flyer: „Stalking“	264
12.1.3	Flyer: „Kindesmisshandlung/Kindesvernachlässigung“	264
12.1.4	Flyer: „Gewalt in der häuslichen Pflege“	265
12.1.5	Ausstellung „Zerrissen“	265
12.2	Im Bereich der Justiz	265
12.2.1	Flyer: „Der Soziale Dienst der Justiz“	266
12.2.2	Flyer: „Opferberatung/Zeugenbetreuung – Ein Angebot des Sozialen Dienstes der Justiz in Sachsen-Anhalt“	266
12.2.3	Flyer: „Anti-Gewalt-Training im Sozialen Dienst der Justiz“	266
12.2.4	Broschüre „OPFERSCHUTZ – OPFER SCHÜTZEN!“	266
12.3	Im Bereich Soziales	267
12.3.1	Flyer „Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“	267
12.3.2	Flyer „Traumaambulanz für Kinder und Jugendliche als Gewaltopfer“	268
12.3.3	Flyer „Hilfen für Opfer von Gewalttaten“	268
13.	FORTBILDUNGSMAßNAHMEN	269
13.1	Im Bereich der Polizei	269
13.2	Im Bereich der Justiz	270
13.3	Im Bereich Soziales	274
13.4	Im Bereich der Bildung	275
14.	SCHLUSSBETRACHTUNG UND AUSBLICK	276
Anhang I	Kontaktdaten der Opferhilfeeinrichtungen	280
Anhang II	Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren	286
Anhang III	Merkblatt zum Opferentschädigungsgesetz	292

VORWORT DER MINISTERIN FÜR JUSTIZ UND GLEICHSTELLUNG DES LANDES SACHSEN-ANHALT

Sehr geehrte Damen und Herren,

*Opfer von Straftaten haben ein Recht auf Schutz, auf
Anerkennung und Unterstützung.*

*Es ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, dies zu
organisieren und zu optimieren.*

*Das Land Sachsen-Anhalt stellt sich dieser Aufgabe schon
lange und weiß dabei viele engagierte Akteurinnen und
Akteure an seiner Seite. Staat und Zivilgesellschaft sind
gleichermaßen in der Pflicht, Betroffenen die notwendige Hilfe passgenau zu ermöglichen.
Opferschutz braucht das Miteinander von Staat, Verbänden, Organisationen und Ehrenamt.*

*Ich freue mich, Ihnen den ersten Interministeriellen Opferschutzbericht des Landes Sachsen-
Anhalt vorlegen zu können. Er dokumentiert die herausgehobene Bedeutung des Themas
Opferschutz für die Landesregierung von Sachsen-Anhalt und zeigt das Engagement von
Opferhilfeeinrichtungen und -verbänden, ihre Anliegen und Forderungen.*

*Der Bericht ist federführend vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung erarbeitet
worden und knüpft an den ersten Opferschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt an, den das
Ministerium der Justiz im Oktober 2010 vorgelegt hatte. Das Ministerium für Inneres und Sport,
das Ministerium für Arbeit und Soziales sowie das Kultusministerium haben sich umfangreich an
der Erarbeitung beteiligt, wofür ich mich herzlich bedanken möchte.*

*Es ist eine breite Dokumentation entstanden, die einen Schwerpunkt auf das Thema Präventions-
arbeit legt und Handlungsperspektiven aufzeigt. In die Erarbeitung waren neben Vertreterinnen
und Vertretern der Landesministerien auch viele Praktikerinnen und Praktiker eingebunden. So
fanden zwei Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern von Opferschutzeinrichtungen statt.
Mein Dank gilt allen, die sich hier engagiert eingebracht haben.*



Der Interministerielle Opferschutzbericht informiert über die Rechtsstellung des Opfers im Strafverfahren, zeigt, wo Rechte gestärkt wurden und blickt auf die Kriminalitätslage, auf Hilfen bei der Durchsetzung von Ansprüchen des Opfers, auf Opferschutz bei Polizei und Justiz, im Bereich Soziales, in der Bildung, und er benennt Gremien und Verbände und Beratungsstellen und ihre zum Teil hoch spezialisierten Angebote.

Das Erleben einer Straftat stellt für Betroffene und ihre Angehörigen vielfach eine Zäsur dar. Das Leben ist plötzlich nicht mehr so wie es war. Dies gilt nicht nur für den Bereich schwerer und schwerster Kriminalität, sondern auch für vermeintlich „leichte“ Delikte wie zum Beispiel den Wohnungseinbruch. Die mit der Straftat verbundenen psychischen Beeinträchtigungen können dazu führen, dass Hilfe notwendig wird, die schnell, unbürokratisch und wirksam gegeben werden muss.

Es geht dabei nicht nur um finanzielle Zuwendungen und das Bereitstellen von Beratungsangeboten, sondern auch darum, die Dauer der Ermittlungstätigkeit, die Prozessökonomie bei den Gerichten und die Länge sich anschließender zivil- beziehungsweise fachgerichtlicher Verfahren zu optimieren.

Opferschutz hat viele Facetten – sie reichen von der Arbeit des Sozialen Dienstes der Justiz und den Präventionsangeboten der Polizei und des Sozialbereiches, vom einfühlsamen Umgang mit Geschädigten im Verfahren durch Staatsanwaltschaft und Gericht bis zu den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, die als anwaltliche Vertreterinnen und Vertreter die Interessen der Opfer nicht nur im Strafverfahren wahrnehmen, sondern darüber hinaus auch in den anderen Bereichen der ordentlichen und der Fachgerichtsbarkeit.

Der Bericht zeigt diese Vielfalt auf.

Er gibt einen umfassenden Überblick über den Rechtsrahmen und über Maßnahmen, Projekte und Einrichtungen in Sachsen-Anhalt, die Opfer von Straftaten unterstützen.

Er soll eine Handreichung sein und zur Diskussion anregen. Ich hoffe, dass er für ein wichtiges Thema sensibilisiert und die Belange und Interessen von Opfern stärkt.

Prof. Dr. Angela Kolb

Ministerin für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt

1. EINFÜHRUNG

Die Koalitionsvereinbarung der Regierungsparteien von Sachsen-Anhalt sieht für die sechste Legislaturperiode des Landtages von 2011 bis 2016 vor, den im Oktober 2010 veröffentlichten justiziellen Opferschutzbericht als Interministeriellen Bericht fortzuschreiben.

Unter Punkt II. Politische Handlungsfelder, Ziffer 9.2. (Justiz. Opferschutz) der Koalitionsvereinbarung heißt es hierzu:

„Die bereits vorhandenen Instrumente des Zeugen- und Opferschutzes sollen konsequent angewandt und weiter ausgebaut werden. Die verschiedenen Institutionen, Behörden und Träger der Opferbetreuung sollen besser vernetzt und in ihrer Tätigkeit gestärkt werden. Der Opferschutzbericht der Justiz wird als interministerieller Bericht fortgeschrieben.“

Der Bericht soll eine umfassende Darstellung der Maßnahmen aller Ressorts auf dem Gebiet des Opferschutzes enthalten. Neben Erläuterungen zur vielschichtigen Rechtslage, insbesondere auch mit Blick auf die europäische Rechtsentwicklung, soll die gesamte Bandbreite der durch die Landesregierung ergriffenen Maßnahmen, geförderten Projekte und Programme im Bereich des Opferschutzes dokumentiert werden. Einen besonderen Schwerpunkt soll hierbei die Präventionsarbeit bilden. Der Bericht soll zu einer verstärkten Berücksichtigung von Opferbelangen beitragen und so berechnigte Opferinteressen stärken. Er soll sich nicht in einer Darstellung des Status quo beschränken, sondern auch Handlungsperspektiven aufzeigen und Grundlage für weitere Initiativen und Maßnahmen zur Intensivierung des Opferschutzes in den Ressorts bilden.

Zur Umsetzung des Auftrages ist eine interministerielle Arbeitsgruppe gebildet worden, in der neben Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung auch die Ministerien für Inneres und Sport sowie für Arbeit und Soziales und das Kultusministerium vertreten waren. Bereits im November 2011 fand die konstituierende Sitzung statt. In den folgenden Sitzungen sind Konzeption, Struktur und wesentlicher Inhalt des Interministeriellen Opferschutzberichts sowie die weitere Verfahrensweise festgelegt worden. Unter Beteiligung der betroffenen Ressorts sollten die vielfältigen Projekte und Maßnahmen der Landesregierung auf dem Gebiet des Opferschutzes umfassend dargestellt sowie Perspektiven für eine zukünftige Verbesserung des Opferschutzes aufgezeigt werden.

Um auch die Sichtweise der Praxis, insbesondere der mit Opferbetreuung befassten Institutionen in den Interministeriellen Opferschutzbericht einfließen zu lassen, wurden am 10. Juli und 18. September 2014 zwei Workshops mit Vertreterinnen und Vertretern dieser Institutionen durchgeführt, die von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern als sehr konstruktiv beurteilt worden sind.

Auf dem Gebiet des Opferschutzes hat sich in den Jahren nach der Veröffentlichung des Opferschutzberichtes von Oktober 2010 viel getan. Hierüber informiert der vorliegende Interministerielle Opferschutzbericht.

2. DIE RECHTSSTELLUNG DES OPFERS IM STRAFVERFAHREN UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER WICHTIGSTEN VORGABEN, ÄNDERUNGEN UND NEUREGELUNGEN

2.1 EUROPARECHTLICHE VORGABEN

Mit der Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI (EU-Opferschutzrichtlinie)¹ wurde nunmehr der Begriff des „Opfers“ verbindlich definiert. Nach Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe a; ist „Opfer“:

„i) eine natürliche Person, die eine körperliche, geistige oder seelische Schädigung oder einen wirtschaftlichen Verlust, der direkte Folge einer Straftat war, erlitten hat;

ii) Familienangehörige einer Person, deren Tod eine direkte Folge einer Straftat ist, und die durch den Tod dieser Person eine Schädigung erlitten haben“.

1 ABl. L 315 S. 57

2.1.1 RICHTLINIE 2011/93/EU ZUR BEKÄMPFUNG DES SEXUELLEN MISSBRAUCHS UND DER SEXUELLEN AUSBEUTUNG VON KINDERN SOWIE DER KINDERPORNOGRAFIE

Die „*Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates*“² ist am 17. Dezember 2011 in Kraft getreten. Die Mitgliedstaaten hatten diese Richtlinie bis zum 18. Dezember 2013 umzusetzen.

Verfahrensrechtliche Vorgaben dieser Richtlinie wurden durch das Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs (StORMG) vom 26. Juni 2013³ umgesetzt, soweit diese nicht schon wie durch das Zeugenschutzgesetz⁴ vom 30. April 1998 gesetzlich geregelt waren.

2.1.2 RICHTLINIE 2012/29/EU ÜBER MINDESTSTANDARDS FÜR DIE RECHTE, DIE UNTERSTÜTZUNG UND DEN SCHUTZ VON OPFERN VON STRAFTATEN

Die „*Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2001/220/JI*“ (EU-Opferschutzrichtlinie)⁵ trat am 15. November 2012 in Kraft und ist bis zum 16. November 2015 von den Mitgliedstaaten umzusetzen.

2 ABl. L 335 S. 1, ber. ABl. 2012 L 18 S. 7

3 BGBl. I S. 1805

4 Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung und der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte (Gesetz zum Schutz von Zeugen bei Vernehmungen im Strafverfahren und zur Verbesserung des Opferschutzes; Zeugenschutzgesetz - ZSchG) v. 30.4.1998 (BGBl. I S. 820).

5 ABl. L 315 S. 57

Die Richtlinie legt Mindeststandards für die Rechte der Opfer von Straftaten fest.

Hierzu gehören:

- das Recht, das sie betreffende Verfahren zu verstehen und im Verfahren verstanden zu werden (*Artikel 3*);
- das Recht auf Information bei der ersten Kontaktaufnahme mit einer zuständigen Behörde (*Artikel 4*);
- die Rechte der Opfer bei der Anzeige einer Straftat (*Artikel 5*);
- das Recht der Opfer auf Informationen zu ihrem Fall (*Artikel 6*);
- das Recht auf Dolmetschleistung und Übersetzung (*Artikel 7*);
- das Recht auf Zugang zu Opferunterstützung (*Artikel 8*);
- Unterstützung durch Opferunterstützungsdienste (*Artikel 9*);
- der Anspruch auf rechtliches Gehör (*Artikel 10*);
- die Rechte bei Verzicht auf Strafverfolgung (*Artikel 11*);
- das Recht auf Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten (*Artikel 12*);
- der Anspruch auf Prozesskostenhilfe (*Artikel 13*);
- der Anspruch auf Kostenerstattung (*Artikel 14*);
- das Recht auf Rückgabe von Vermögenswerten (*Artikel 15*);
- das Recht auf Entschädigung durch Straftäter im Rahmen des Strafverfahrens (*Artikel 16*);
- die Rechte der Opfer mit Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat (*Artikel 17*);
- Schutzanspruch der Opfer und deren Familienangehörigen unter anderem vor sekundärer und wiederholter Viktimisierung (*Artikel 18*);
- das Recht des Opfers auf Vermeidung des Zusammentreffens mit dem Straftäter (*Artikel 19*);
- das Recht auf Schutz der Opfer während der strafrechtlichen Ermittlungen (*Artikel 20*);
- das Recht auf Schutz der Privatsphäre (*Artikel 21*);
- die individuelle Begutachtung der Opfer zur Ermittlung besonderer Schutzbedürfnisse (*Artikel 22*);
- der Schutzanspruch der Opfer mit besonderen Schutzbedürfnissen während des Strafverfahrens (*Artikel 23*);
- der Schutzanspruch von Opfern im Kindesalter während des Strafverfahrens (*Artikel 24*);
- die Schulung der betroffenen Berufsgruppen (*Artikel 25*) sowie
- die Zusammenarbeit und Koordinierung von Diensten (*Artikel 26*).

Der Rat der Europäischen Union führt im Zusammenhang mit der vorgenannten Richtlinie in seinem 18-Monatsprogramm (1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2015, Ratsdokument 11258/14) aus:

„Schutz der Schutzbedürftigsten

Nach dem Erlass der Richtlinie über den Opferschutz im Jahr 2012 wird die Arbeit an einem „Fahrplan“ mit Maßnahmen betreffend die Stellung des Opfers in Strafverfahren fortgesetzt.

Der Rat wird sich mit Fragen im Zusammenhang mit der Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt auseinandersetzen. Der Rat wird einen gegebenenfalls von der Kommission vorgelegten Vorschlag für eine Richtlinie über die Entschädigung von Opfern von Straftaten prüfen.“

Ein Vorschlag für die Entschädigung von Opfern von Straftaten liegt bislang nicht vor; auch weitere konkrete Maßnahmen mit Regelungsinhalt (wie beispielsweise ein Richtlinien-vorschlag) zum Opferschutz sind nicht bekannt geworden.

Der wesentliche Teil der Mindeststandards für die Rechte der Opfer von Straftaten war in der Bundesrepublik Deutschland bereits vor dem In-Kraft-Treten der EU-Opferschutzrichtlinie in der Strafprozessordnung (StPO) und dem Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) verankert. Lediglich einzelne Standards sind neben oder ergänzend zu bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen umzusetzen.

Eine interdisziplinäre Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat im Auftrag der Justizministerinnen und Justizminister bundeseinheitliche Mindeststandards zur Umsetzung der Psychosozialen Prozessbegleitung und von Standards in der Weiterbildung entwickelt. Eine Opferberaterin des Sozialen Dienstes der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt hat hieran mitgewirkt.

Die Justizministerkonferenz hat am 25. und 26. Juni 2014 die Ergebnisse der Arbeitsgruppe zustimmend zur Kenntnis genommen und den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz gebeten, die erforderlichen Regelungen in der StPO umzusetzen. In dem im September 2014 vorgelegten Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) wird unter anderem die Psychosoziale Prozessbegleitung, die in § 406 Absatz 1 Nummer 5 StPO bereits normiert ist, im Einzelnen ausgestaltet. Zwischenzeitlich liegt der Gesetzentwurf der Bundesregierung vor ([vergleiche 2.2.3](#)).

2.2 REGELUNGEN AUF BUNDESEBENE

2.2.1 GESETZ ZUR STÄRKUNG DER RECHTE VON OPFERN SEXUELLEN MISSBRAUCHS (StORMG)

Das „Gesetz zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs“ (StORMG) vom 26. Juni 2013⁶ ist am 01. September 2013 in Kraft getreten. Es ist vor allem ein Ergebnis des von der Bundesregierung eingesetzten Runden Tisches „Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich“. Mit diesem Gesetz werden die strafprozessualen Opferrechte bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung weiter gestärkt. Folgende Änderungen wurden gesetzlich verankert:

- die bereits bestehenden gesetzlichen Regelungen zur Vermeidung von Mehrfachvernehmungen insbesondere kindlicher Zeugen wurden ergänzt und erweitert;
- der Anspruch von Opfern sexueller Gewalt, die sich dem Strafverfahren als Nebenklägerin oder Nebenkläger angeschlossen haben, auf Bestellung anwaltlichen Beistands wurde erweitert;
- die gesetzlichen Regelungen zum Ausschluss der Öffentlichkeit in der Hauptverhandlung bei Opferzeuginnen und Opferzeugen wurden ergänzt;
- die Informationsrechte der Opfer über den Stand der Strafvollstreckung wurden ausgeweitet;
- die Verjährungsregelungen wurden dahingehend geändert, dass der Beginn der Strafverfolgungsverjährung bei Opfern schwerer Sexualstraftaten bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres hinausgeschoben wurde und
- die Verjährungsfristen zivilrechtlicher Schadenersatzansprüche für Opfer sexueller Gewalt, vorsätzlicher Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit und der Freiheit wurden auf 30 Jahre verlängert.

2.2.2 GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES StGB ZUR STRAFSCHÄRFUNG IM BEREICH POLITISCH MOTIVIERTER KRIMINALITÄT

Das Gesetz zur Umsetzung von Empfehlungen des NSU-Untersuchungsausschusses⁷ ist am 01. August 2015 in Kraft getreten. Mit dem Gesetz wird als Konsequenz aus der NSU-Mordserie die sachliche Zuständigkeit des Generalbundesanwaltes erweitert und die Landesstaatsanwaltschaften werden verpflichtet, Vorgänge unverzüglich dem Generalbundesanwalt vorzulegen, sofern er für die Strafverfolgung zuständig sein könnte. Außerdem werden rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende „Motive“ ausdrücklich in den Katalog der Strafzumessungsumstände in § 46 Absatz 2 Satz 2 StGB aufgenommen, um deren Bedeutung bei der Strafzumessung zu unterstreichen.

Sachsen-Anhalt hat sich mit vielen anderen Ländern seit Jahren dafür ausgesprochen, sogenannte Hass- und Vorurteils kriminalität durch eine entsprechende Änderung des Strafrechts wirksamer zu bekämpfen. Unter dem Eindruck der Mordserie des sogenannten NSU ist es gelungen, eine klare Mehrheit für die Ergänzung des Strafgesetzbuchs zu finden.

Die Ergänzung des § 46 StGB dient der Normverdeutlichung und signalisiert darüber hinaus den betroffenen Opfern, dass ihre Ängste „ankommen“. Den Tätern und Täterinnen wird klargemacht, dass die demokratische Gesellschaft derartige extremistische Angriffe nicht toleriert.

Es geht dabei um die Gewährleistung, dass solche Delikte besonders geahndet werden, mit denen der Achtungsanspruch, den Jedermann für sich unabhängig von Hautfarbe, Religion oder sozialer Stellung in Anspruch nehmen kann, negiert wird und Opfer zum Objekt degradiert werden. Die Betroffenen werden Opfer nicht durch Beziehung oder Konflikt, sondern deshalb, weil sie so sind, wie sie sind. Damit verbunden ist eine Terrorwirkung, die über das einzelne Opfer hinausgeht und all diejenigen betrifft, welche ebenfalls die Eigenschaften des Angegriffenen besitzen. Angriffe gegen das Eigentum, die körperliche Integrität oder das Leben von Menschen aus rassistischen und diskriminierenden Gründen haben daher eine über die individuelle Rechtsgutverletzung hinausgehende Bedeutung.

2.2.3 GESETZENTWURF ZUR STÄRKUNG DER OPFERRECHTE IM STRAFVERFAHREN (3. OPFERRECHTSREFORMGESETZ)

Die Bundesregierung hat am 15. April 2015 einen Gesetzentwurf für ein Gesetz zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)⁸ in den Bundestag eingebracht. Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung der Richtlinie 2012/29/EU (EU-Opferschutzrichtlinie). Es sollen nicht nur die in §§ 406 d bis 406 h StPO katalogartig aufgeführten Informationspflichten erweitert, sondern diese auch übersichtlicher strukturiert werden.

Ferner soll den Verletzten eine schriftliche Anzeigenbestätigung und gegebenenfalls sprachliche Unterstützung bei der Anzeigenerstattung zur Verfügung gestellt werden. Es soll zudem die Zuziehung von Dolmetscherinnen und Dolmetschern bei polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Vernehmungen der Verletzten (§§ 161a, 163 StPO-E) sowie das Recht der Nebenkläger auf Übersetzung der zur Ausübung der Rechte erforderlichen Dokumente (§ 397 StPO-E) gesetzlich geregelt werden. Die Ermittlung des besonderen Schutzbedürfnisses der Verletzten bedarf einer gesetzlichen Verankerung in § 48 StPO-E.

Schließlich soll eine umfassende gesetzliche Regelung der psychosozialen Prozessbegleitung erfolgen. Diese ist bislang in § 406h Absatz 1 Ziffer 5 StPO vorgesehen, ohne dass deren Ausgestaltung geregelt worden wäre.

2.2.4 RICHTLINIEN FÜR DAS STRAFVERFAHREN UND DAS BUßGELDVERFAHREN (RiStBV) ZUM OPFERSCHUTZ

Bei den Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) handelt es sich um Verwaltungsvorschriften für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren. Sie werden gemeinsam vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie den Justizverwaltungen der Länder erlassen. Sie haben keinen Gesetzescharakter, sind jedoch für die weisungsgebundenen Staatsanwaltschaften bindend.

Der von der Bundesregierung eingesetzte Runde Tisch „*Sexueller Kindesmissbrauch in Abhängigkeits- und Machtverhältnissen in privaten und öffentlichen Einrichtungen und im familiären Bereich*“ hat Vorschläge für Änderungen in den RiStBV insbesondere im Zusammenhang mit der Verbesserung des Opferschutzes unterbreitet.

8 BT-Drs. 18/4621

Das Bundesministerium der Justiz und die Landesjustizverwaltungen haben daraufhin die RiStBV zur Verbesserung des Opferschutzes geändert. In Sachsen-Anhalt sind die Änderungen mit Wirkung vom 01. April 2012 in Kraft getreten.

Nach diesen Regelungen sollen unter anderem Vernehmungen von Zeuginnen und Zeugen unter 18 Jahren (statt wie bis dahin unter 16 Jahren) zur Vermeidung wiederholter Vernehmungen auf Bild-Ton-Träger aufgezeichnet werden (Nummer 19 Absatz 2 RiStBV).

Eine weitere wichtige Ergänzung der Opferschutzrechte liegt darin, dass den Verletzten einer schweren Sexualstraftat vor der Einleitung verfahrensbeendender Maßnahmen aus Opportunitätsgründen (§§ 153 Absatz 1, 153a Absatz 1, 153b Absatz 1 oder 154 Absatz 1 StPO) Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beabsichtigten Verfahrensabschluss gegeben werden soll. Bei einer Verfahrenseinstellung hat die Staatsanwaltschaft auch die Argumentation der Verletzten zu würdigen (Nummer 222a Absatz 1 RiStBV).

Schließlich soll den Verletzten durch einen anwaltlichen Beistand nunmehr auch die Gelegenheit gegeben werden, sich in bestimmten Stadien des Verfahrens zu ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit zu äußern, wobei in geeigneten Fällen die Verletzten auch selbst an der Erörterung des Verfahrensstands beteiligt werden können (Nummer 222a Absatz 2 RiStBV).

Die Diskussion über weitere Änderungen der RiStBV im Hinblick auf den Opferschutz ist mit der vorgenannten Ausführungsanordnung nicht abgeschlossen, sondern wird auch gegenwärtig noch fortgesetzt.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und die Landesjustizverwaltungen haben die RiStBV zur Verbesserung des Opferschutzes im Jahre 2015 geändert und erweitert. In Sachsen-Anhalt sind die Änderungen mit Wirkung vom 1. August 2015 in Kraft getreten. Beispielsweise wurde hiernach zur ausdrücklichen Klarstellung in die RiStBV aufgenommen, dass ein öffentliches Interesse an der Anklageerhebung in der Regel auch bei rassistischen, fremdenfeindlichen oder sonstigen menschenverachtenden Beweggründen des Täters oder der Täterin vorliegt (Nummer 86 Absatz 2 Satz 1 RiStBV)

Des Weiteren wurden die RiStBV erweitert, dass die Staatsanwaltschaft nicht lediglich einen Hinweis zu geben, sondern dafür Sorge zu tragen hat, dass Verletzte oder deren Erben so früh wie möglich auf die Möglichkeit, einen Entschädigungsanspruch nach den §§ 403 ff. StPO geltend zu machen, hingewiesen werden, und zwar spätestens mit Anklageerhebung (Nummer 173 Satz 1 RiStBV).

2.2.5 UMSETZUNG EUROPÄISCHER VORGABEN ZUM SEXUALSTRAFRECHT

Das von der Bundesrepublik Deutschland am 25. Oktober 2007 unterzeichnete Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, die sogenannte Lanzarote-Konvention, das am 11. Mai 2011 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnete Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, die sogenannte Istanbul-Konvention, und die Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates⁹ sind – soweit das deutsche Recht den Anforderungen dieser Rechtsinstrumente nicht bereits entsprach – durch das 49. Strafrechtsänderungsgesetz vom 21.01.2015¹⁰ in innerstaatliches Recht umgesetzt worden.

Zu den Schwerpunkten dieses Gesetzes zählen:

- Anhebung der Altersgrenze in der verjährungsrechtlichen Ruhensregelung des § 78b Absatz 1 Nummer 1 StGB auf das 30. Lebensjahr des Opfers mit der Folge, dass insbesondere Sexualstraftaten auch noch dann verfolgt werden können, wenn das zur Tatzeit jugendliche Opfer sich erst spät entscheiden kann, die Tat zur Anzeige zu bringen.
- Erweiterung des Anwendungsbereichs der Vorschriften bezüglich Kinderpornografie, die die Wiedergabe von ganz oder teilweise unbedeckten Kindern und Jugendlichen in unnatürlich geschlechtsbetonter Körperhaltung zum Gegenstand haben.
- Erweiterung von § 201a StGB, so dass dem Anwendungsbereich auch Bildaufnahmen, die Personen in einer Weise zeigen, die geeignet ist, deren Ansehen erheblich zu schaden, oder Bildaufnahmen von einer unbedeckten Person unterfallen, unabhängig davon, ob die abgebildete Person sich in einer Wohnung oder in einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet.

Strittig ist, ob aus Artikel 36 der Istanbul-Konvention gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Hinblick auf die Strafbarkeit nicht einvernehmlicher sexueller Handlungen folgt.

9 ABl. L 335 vom 17.12.2011, S. 1; L 18 vom 21.1.2012, S. 7

10 BGBl. I S. 10

Die Beantwortung dieser Frage ist aus dem Gesetzgebungsverfahren zu dem oben beschriebenen Strafrechtsänderungsgesetz ausgeklammert worden.

Dabei steht die geltende Regelung des § 177 StGB – sexuelle Nötigung/Vergewaltigung – im Zentrum der sowohl in Fachkreisen als auch in großen Teilen der interessierten Öffentlichkeit geführten Diskussion.

Umstritten ist, inwieweit der Tatbestand der Vergewaltigung einen umfassenden Schutz bietet oder Lücken lässt, die nicht einverständliche sexuelle Handlungen – zumeist gegen den Willen der Frau – ungeahndet lassen.

Die Bundesregierung (BMJV) hat deshalb eine Expertenkommission, bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern von Wissenschaft und Forschung sowie der Praxis eingesetzt, welche den Auftrag hat, diese Frage umfassend zu diskutieren und Vorschläge zu einer Reform des Sexualstrafrechts zu unterbreiten, die in einen Gesetzentwurf Eingang finden, welcher nach gegenwärtigem Sachstand noch in der laufenden Legislaturperiode vorgelegt werden soll.

2.3 REGELUNGEN AUF LANDESEBENE

2.3.1 UMSETZUNG DER EU-OPFERSCHUTZRICHTLINIE 2012/29/EU

Die Opferberaterinnen und Opferberater des Sozialen Dienstes der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt halten gemäß Artikel 8 und 9 der EU-Opferschutzrichtlinie ein sozialpädagogisches, bedarfsgerechtes und lösungsorientiertes Betreuungsangebot für Opfer von Straftaten und deren Angehörige vor. Information, Beratung in Krisensituationen und zur psychosozialen Stabilisierung, praktische Unterstützung im Umgang mit Behörden, Begleitung zu Ärztinnen oder Ärzten und Anwältinnen oder Anwälten sowie eine vor- und nachbereitete Prozessbegleitung sind Gegenstand der Betreuungsarbeit. Hierzu zählt auch die Vermittlung in weiterführende Hilfen.

Die Beratung erfolgt streng vertraulich, kostenlos, auf Wunsch auch anonym. Die Hilfesuchenden bestimmen den Umfang der Zusammenarbeit und können diese jederzeit beenden.

Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter der Opferberatung des Sozialen Dienstes der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt werden dabei dem Anspruch aus Artikel 9 der EU-Opferschutzrichtlinie vollumfänglich gerecht.

Im Internet, mit Flyern und reger Netzwerkarbeit, Mitarbeit auch in bundesweiten Arbeitsgruppen werben sie unter anderem für ihr Beratungs- und Betreuungsangebot. Daneben bestimmen eine Vielzahl von fachspezifischen Beratungsstellen und Vereinen, die Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt von Miteinander e.V. und dem Multikulturellen Zentrum Dessau-Roßlau e.V. und andere die breite Angebotspalette in Sachsen-Anhalt.

Landesweit steht den Opfern der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) als Recht auf Schutzmaßnahmen im Zusammenhang mit Wiedergutmachungsdiensten entsprechend Artikel 12 der EU-Opferschutzrichtlinie zur Verfügung. Die ausgebildeten Mediatorinnen und Mediatoren in Strafsachen sind über den Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e. V. miteinander vernetzt und sind sowohl im Sozialen Dienst der Justiz als auch bei freien Trägern beschäftigt.

Dem im Artikel 18 der EU-Opferschutzrichtlinie formulierten Schutzanspruch wird der Soziale Dienst der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt bislang durch das Vorhalten des Angebotes der Zeugenbetreuung beim Landgericht und Amtsgericht in Magdeburg gerecht. Dieses richtet sich an Opfer von Straftaten, die als Zeuginnen und Zeugen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens aussagen müssen.

Ebenso werden deren Angehörige aber auch Zeuginnen oder Zeugen, die mittelbar von einer Straftat betroffen sind, betreut. Die Betreuung soll Ängste, insbesondere vor der persönlichen Begegnung mit dem Täter oder der Täterin, abzubauen helfen.

Durch Hinweise zu Verfahrensabläufen und durch die Begleitung in den Gerichtssaal werden Belastungen im Gerichtsverfahren und bei der Zeugenaussage gemindert. Dies kann auch die Betreuung von Kindern während des Verfahrens beinhalten. Darüber hinaus gehört die Begleitung von Opferzeuginnen und Opferzeugen im Bedarfsfall auch zu den Aufgaben der Opferberatung.

Nach dem vorgenannten Konzept der Zeugenbetreuung sollen im kommenden Jahr am Land- und Amtsgericht in Halle (Saale) eine eigenständige Zeugenbetreuung aufgebaut und mit Personal aus dem Bestand des Sozialen Dienstes der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt ausgestattet werden.

2.3.2 ANGABE DER ZEUGINNEN- UND ZEUGENANSCHRIFT IN ANKLAGESCHRIFTEN

Mit dem Gesetz zur Stärkung der Rechte von Verletzten und Zeugen im Strafverfahren (2. Opferrechtsreformgesetz) vom 29. Juli 2009¹¹ wurde § 200 Absatz 1 Satz 3 StPO durch folgende Sätze ersetzt:

„Bei der Benennung von Zeugen ist deren Wohn- oder Aufenthaltsort anzugeben, wobei es jedoch der Angabe der vollständigen Anschrift nicht bedarf. In den Fällen des § 68 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 genügt die Angabe des Namens des Zeugen.“

Mit dieser Änderung wurde die Verpflichtung zur Angabe der vollständigen ladungsfähigen Anschrift von Zeuginnen und Zeugen in der Anklageschrift und im Strafbefehl abgeschafft. Der staatsanwaltschaftliche Geschäftsbereich wurde durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung angewiesen, künftig bei Zeuginnen- und Zeugenbenennungen in Anklageschriften oder Strafbefehlsanträgen grundsätzlich nur noch den Wohn- oder Aufenthaltsort ohne die vollständige Anschrift anzugeben.

Zusätzlich hat der Generalstaatsanwalt eine Handreichung zur Erstellung für das bei den Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt verwendete Textautomatisierungsprogramm EStA herausgegeben. Mit den darin beschriebenen Programmeinstellungen werden in Anklageschriften und Strafbefehlsanträgen wahlweise keine vollständigen Adressen, sondern lediglich der Wohn- oder Aufenthaltsort und eine einschlägige Fundstelle in den Akten ausgegeben. Es bleiben dabei beide Möglichkeiten der Wohnortangabe bestehen. Vorbelegt ist aber stets die Ausgabe des Wohn- oder Aufenthaltsorts ohne vollständige Adressangabe.

2.3.3 ANPASSUNG DER VORDRUCKE FÜR ZEUGINNEN- UND ZEUGENENVERNEHMUNG

Zur weiteren Berücksichtigung des Adressdatenschutzes wurden die Zeuginnen und Zeugen betreffenden polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Formulare in Abstimmung mit dem Ministerium für Inneres und Sport vollständig überarbeitet. Dabei wurde darauf geachtet, dass einerseits Pflichtangaben und freiwillige Angaben zur Person deutlicher voneinander getrennt werden und andererseits auf jedem in Betracht kommenden Vordruck oder Textbaustein hinsichtlich des Wohnorts der Zeugin oder des Zeugen folgender Hinweis gegeben wird:

„Statt des Wohnorts kann ein Zeuge auch den Dienstort angeben, wenn er die Wahrnehmungen in amtlicher Eigenschaft gemacht hat (§ 68 Absatz 1 Satz 2 StPO). Wenn ein begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe des Wohnortes Rechtsgüter des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf Zeugen oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt wird, soll einem Zeugen zudem gestattet werden, statt des Wohnortes seinen Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben (§ 68 Absatz 2 Satz 1 StPO). Besteht ein begründeter Anlass zu der Besorgnis, dass durch die Offenbarung der Identität oder des Wohn- oder Aufenthaltsortes des Zeugen Leben, Leib oder Freiheit des Zeugen oder einer anderen Person gefährdet wird, so kann ihm gestattet werden, Angaben zur Person nicht oder nur über eine frühere Identität zu machen (§ 68 Absatz 3 Satz 1 StPO).“

2.3.4 WEITERE UMSETZUNG DES ADRESSDATENSCHUTZES VON ZEUGINNEN- UND ZEUGEN

Im Opferschutzbericht des Landes Sachsen-Anhalt aus dem Oktober 2010 heißt es im Abschnitt *„Schlussbetrachtung und Ausblick“* auf Seite 218:

„Darüber hinaus sollte überprüft werden, inwiefern sich der Opferschutz bereits im Verfahren und im Gerichtssaal optimieren lässt. Es ist darüber nachzudenken, ob es tatsächlich erforderlich ist, dass wirklich jeder Zeuge stereotyp nach seinen präzisen Identitätsdaten befragt werden muss.“

Die Angaben zur Person dürften in einem Großteil der Fälle für die Tataufklärung ohne jeden Belang sein, aber geben dem Täter oder seinem Umfeld Einwirkungsmöglichkeiten auf den (Opfer-)Zeugen. Die Identitätsfeststellung kann sichergestellt werden, ohne dass die persönlichen Daten der (Opfer-)Zeugen in der Anklageschrift oder während der Verhandlung thematisiert werden. Nach der bestehenden Regelung sind die Identitätsdaten des Zeugen zu Beginn der Vernehmung abzufragen. Bisher kann nur im Ausnahmefall darauf verzichtet werden, und zwar dann, wenn Opferschutzbelange eine besondere Vorsicht nahe legen. Dieses gegenwärtig in der StPO angeordnete Regel-Ausnahme-Verhältnis sollte der Gesetzgeber ins Gegenteil verkehren: Die Abfrage personenbezogener Daten sollte nicht – wie jetzt – ohne jeden Anlass erfolgen dürfen. Es sollte auf die Abfrage der persönlichen Angaben in der Regel verzichtet werden, es sei denn, dass diese für die Tataufklärung von Relevanz sind.“

Zur Umsetzung führte das Ministerium für Justiz und Gleichstellung Ende 2012/Anfang 2013 eine Länderumfrage zur Reformbedürftigkeit der Regelungen über die Personalienfeststellung von Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren durch. Es wurde zur Diskussion gestellt, das Regel-Ausnahme-Verhältnis in § 68 Absatz 1 StPO umzukehren, also regelmäßig auf die Abfrage personenbezogener Daten (Wohnort, Alter, Beruf) zu verzichten. Die übrigen Landesjustizverwaltungen haben sich gegen eine weitere Änderung des § 68 StPO ausgesprochen. Im Wesentlichen haben sie fehlenden gesetzgeberischen Handlungsbedarf, nachteilige Auswirkungen auf die Stellung der Zeugin oder des Zeugen und die Würdigung der Zeugenaussage, einen Verstoß gegen den Grundsatz des fairen Verfahrens sowie Schwierigkeiten in der praktischen Umsetzung angeführt.

Im Frühjahr 2015 hat eine andere Landesjustizverwaltung einen ähnlichen Vorstoß unternommen und versucht, im Strafrechtsausschuss eine Mehrheit für einen gesetzgeberischen Prüfauftrag zu erhalten, den Wohnort der Zeugin oder des Zeugen, also deren ladungsfähige Anschrift nicht zu den der Akteneinsicht unterliegenden Aktenbestandteilen zu nehmen. Aus den vorgenannten Gründen wurde der Vorschlag abgelehnt, so dass die Landesjustizverwaltung keinen Versuch unternommen hat, seinen Beschlussvorschlag der Justizministerkonferenz zu unterbreiten.

Da aus den vorgenannten Gründen keine hinreichenden Erfolgsaussichten für eine erfolgreiche Gesetzesinitiative bestehen, wird an dem ursprünglichen rechtspolitischen Reformbestreben nicht mehr festgehalten.

2.3.5 STÄRKUNG DER RECHTE DES OPFERS AUF GEHÖR IM STRAFVERFAHREN

In Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 15. März 2001 über die Stellung des Opfers im Strafverfahren (2001/220/JI)¹² wurde die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes Mitte des Jahres 2010 vom Bundesministerium der Justiz beauftragt, ein Gutachten zum Thema „*Stärkung der Rechte des Opfers auf Gehör im Strafverfahren*“ zu erstellen. Dieses Gutachten lag dem Bundesjustizministerium im Frühjahr 2011 vor.

Die Große Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes fasste unter anderem den einstimmigen Beschluss:

„Um das Recht des Verletzten auf Gehör im Ermittlungsverfahren zu stärken, sollte das polizeiliche Vernehmungsprotokoll einen Abschnitt zu den Folgen der Tat enthalten.“

Dieser Beschluss wurde noch 2011 in Sachsen-Anhalt dergestalt umgesetzt, dass sowohl die polizeilichen Vordrucke der Zeugenanhörungsbögen als auch der Zeugenvernehmungsprotokolle jeweils um einen Absatz „*Angaben zu den Folgen der Tat*“ ergänzt wurden.

2.4 AUSBLICK NACH EUROPARECHTLICHEN VORGABEN

2.4.1 RICHTLINIE 2011/36/EU ZUR VERHÜTUNG UND BEKÄMPFUNG DES MENSCHENHANDELS UND ZUM SCHUTZ SEINER OPFER

Die „*Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer sowie zur Ersetzung des RB 2002/629/JI des Rates*“ trat am 15. April 2011 in Kraft. Diese Richtlinie war grundsätzlich bis zum 06. April 2013 durch die Mitgliedstaaten umzusetzen.

Im Hinblick darauf, dass ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren aus der 17. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages der Diskontinuität anheimgefallen war, brachte die Bundesregierung im Februar 2015 einen erneuten „*Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2011/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. April 2011 zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2002/629/JI des Rates*“ in das parlamentarische Verfahren ein¹³.

12 <http://db.eurocrim.org/db/de/doc/347.pdf>

13 BR-Drs. 54/15

Der Entwurf sieht im Wesentlichen folgende Regelungen vor:

- Erweiterung der Strafvorschrift des § 233 StGB (Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung der Arbeitskraft) auf die Fälle des Menschenhandels zum Zweck der Begehung strafbarer Handlungen und der Bettelei; zudem soll der Menschenhandel zum Zweck des Organhandels, der zurzeit lediglich als Beihilfe zu Straftaten nach dem Transplantationsgesetz strafbar ist, ausdrücklich in § 233 StGB unter Strafe gestellt werden.
- Erweiterung des Qualifikationstatbestandes des § 233a StGB (Förderung des Menschenhandels) auf die Fälle, in denen das Opfer unter 18 Jahre alt ist, und auf die Fälle der grob fahrlässigen Gefährdung des Opfers.

Da in der Sache ein Gleichklang erforderlich ist, sollen diese Erweiterungen auch für die entsprechenden Qualifikationstatbestände der §§ 232 (Menschenhandel zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung) und 233 StGB gelten.

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf unterstützt und mit der Stimme Sachsen-Anhalts eine zusätzliche Regelung gefordert, wonach die Verjährung bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres eines Opfers von Menschenhandel ruhen soll. Durch diese Regelung sollen minderjährige Opfer von Menschenhandel zusätzlich geschützt werden.

2.4.2 RICHTLINIE 2011/99/EU ÜBER DIE EUROPÄISCHE SCHUTZANORDNUNG

Die „*Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung*“¹⁴ trat am 11. Januar 2012 in Kraft. Die Mitgliedstaaten hatten diese Richtlinie bis zum 11. Januar 2015 umzusetzen. Ab diesem Tag gilt auch die Verordnung (EU) Nummer 606/2013 vom 12. Juni 2013 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen. Die beiden Rechtsakte sollen sich gegenseitig ergänzen und zusammen einen effektiven, europaweiten Schutz der Opfer von Gewalt gewährleisten.

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/EU über die Europäische Schutzanordnung und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 606/2013/99 über die gegenseitige Anerkennung von Schutzmaßnahmen in Zivilsachen vom 05. Dezember 2014¹⁵ ist am 11. Januar 2015 in Kraft getreten. Artikel 1 enthält das neue Gesetz zum Europäischen Gewaltschutzverfahren, in dem die Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 2011/199/EU und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nummer 606/2013 zusammengefasst sind.

Das Gesetz beinhaltet zum einen Regelungen, die die Anerkennung von Schutzmaßnahmen ermöglichen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union in Strafsachen erlassen worden sind.

Zum anderen regelt er die Ausstellung der Bescheinigung über inländische Gewaltschutzanordnungen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ohne Vollstreckbarerklärung vollstreckt werden sollen. Darüber hinaus enthält es Vorschriften zur Anerkennung und Vollstreckung von zivilrechtlichen Gewaltschutzanordnungen aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union.

2.4.3 ERWEITERUNG DES STRAFTATBESTANDS DES § 237 StGB (ZWANGSHEIRAT)

Zwangsheirat ist als eigenständiger Straftatbestand nach § 237 StGB seit 2011 strafbar. Da sich die Norm auf die „*Nötigung zur Eingehung der Ehe*“ (§ 237 Absatz 1 StGB) bezieht, werden andere Fälle, in welchen Personen die Ehe in anderer als der staatlich anerkannten Form schließen, nicht anerkannt.

Von § 237 StGB nicht erfasst sind beispielsweise solche Fälle, in welchen Täter ein Opfer dazu bringen, eine rein religiöse oder ansonsten außerrechtlich geschlossene – also nicht staatlich anerkannte – Ehe einzugehen (sogenannte Nicht-Ehe).

Nach Publikationen [Studie „*Zwangsheirat in Deutschland*“ (Mirbach, Schaak, Triebel, 2011)] wird etwa ein Drittel der Zwangsverheiratungen im Rahmen sozialer oder religiöser Zeremonien durchgeführt. Diese Formen der Eheschließung erlangen zwar keine Rechtsverbindlichkeit, können aber im sozialen Umfeld der Betroffenen die gleiche oder sogar eine größere Bedeutung haben als die staatlich anerkannte Trauung. Für die Betroffenen besteht kein Unterschied im Ausmaß des erlebten Zwangs und der Konsequenzen für ihre Lebensführung.

15 BGBl. I S. 2014 S. 1964

Das Recht auf Selbstbestimmung und freie Partnerwahl wird den Frauen und Mädchen hierdurch ebenso verwehrt wie beim Zwang zur standesamtlich geschlossenen Ehe.

Ein weiteres mit der Zwangsheirat verbundenes Phänomen ist der sogenannte Heiratshandel. Das betrifft Fälle, in denen Mädchen und Frauen in ihren Heimatländern genötigt werden, nach Deutschland zu reisen, um hier für sie bestimmte Männer zu heiraten.

Für eine Erweiterung des Schutzbereichs haben sich bereits unter anderem der 70. Deutsche Juristentag (Beschluss der Tagung vom September 2014), der Deutsche Juristinnenbund im Jahr 2011 und die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren im Juli 2015 ausgesprochen.

Schließlich hat die Justizministerkonferenz in ihrer Sitzung im Juni 2015 den Strafrechtsausschuss mit der Prüfung beauftragt, inwieweit Korrekturen am gegenwärtigen Straftatbestand der Zwangsverheiratung veranlasst sind.

2.4.4 AUFNAHME VON RICHTLICHEN VERGLEICHEN IN DIE STRAFNORM DES § 4 GEWALTSCHUTZGESETZ (GewSchG)

Nach geltender Rechtslage macht sich nach § 4 Gewaltschutzgesetz strafbar, wer einer vollstreckbaren gerichtlichen Anordnung (zum Beispiel Näherungs- oder Kontaktverbot) zuwiderhandelt.

In mündlichen Verhandlungen, die nach dem Erlass einer einstweiligen Anordnung nach §§ 1 und 2 GewSchG durchgeführt werden, wird jedoch häufig ein Vergleich geschlossen. Vergleiche fallen indessen nach der Rechtsprechung nicht unter den Begriff der gerichtlichen Anordnung. Daher kann auf die Strafbewehrung des § 4 GewSchG nicht zurückgegriffen werden. Auch in diesen Fällen besteht ein schutzwürdiges Interesse an der Einhaltung des in dem Vergleich verabredeten Verhaltens und an dem damit intendierten befriedeten Zeitraum. Eine Strafbarkeit bei Zuwiderhandeln auch gegen gerichtliche Vergleiche könnte neben der repressiven Funktion zusätzlich präventive Wirkung entfalten.

Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz dienen in der Regel dem Schutz der leiblichen Seite der Konfliktparteien. Die 25. Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen, -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder (GFMK) hat sich in der Sitzung im Juli 2015 zu Recht für die Aufnahme von Vergleichen in die Strafnorm des § 4 GewSchG ausgesprochen.

3. KRIMINALITÄTSLAGE IM ZEITRAUM 2011 BIS 2014 IN SACHSEN-ANHALT

3.1 POLIZEILICHE KRIMINALSTATISTIK

3.1.1 EINLEITUNG

Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) ist eine Zusammenstellung aller der Polizei bekannt gewordenen strafrechtlichen Sachverhalte unter Beschränkung auf ihre erfassbaren wesentlichen Inhalte. Sie soll damit im Interesse einer wirksamen Kriminalitätsbekämpfung zu einem überschaubaren und möglichst verzerrungsfreien Bild der angezeigten Kriminalität führen.

Im Einzelnen dient die PKS der Beobachtung der Kriminalität und einzelner Deliktsarten, des Umfangs und der Zusammensetzung des Tatverdächtigenkreises. Darüber hinaus liefert sie die Grundlagen zur Erlangung von Erkenntnissen für die vorbeugende und verfolgende Verbrechensbekämpfung, organisatorische Planungen und Entscheidungen sowie kriminologisch-soziologische Forschungen und kriminalpolitische Maßnahmen.

Die nachfolgenden Aussagen geben einen Überblick über die bekannt gewordenen Fallzahlen ausgewählter Delikte beziehungsweise Straftatengruppen, dem Alter der Opfer sowie den Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen.

Bei der Betrachtung der statistischen Inhalte ist zu beachten, dass eine Vielzahl von möglichen Aspekten die Entwicklung der Zahlen in der PKS beeinflussen kann.

Neben dem Anzeigeverhalten (zum Beispiel unter Versicherungsaspekten), der polizeilichen Kontrollintensität, der statistischen Erfassung und Änderungen des Strafrechts kann auch eine echte Kriminalitätsänderung Auswirkungen auf die PKS haben.

Die Entwicklung der Opferzahlen in den einzelnen Deliktsbereichen und Altersgruppen verlaufen im Berichtszeitraum nicht gleichförmig. Während in einzelnen Deliktsbereichen spürbare Rückgänge bei den Opferzahlen zu verzeichnen sind, sind in anderen Deliktsfeldern Zunahmen zu registrieren.

3.1.2 ENTWICKLUNGEN BEI DEN STRAFTATEN INSGESAMT

Die Gesamtzahl der polizeilich registrierten Straftaten stieg von 2011 bis 2014 von 187.281 auf 194.486 Delikte an (Abbildung 1). Anstiege waren insbesondere bei Diebstahls- und Rauschgiftdelikten sowie Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zu verzeichnen. Rückgänge gab es bei Sachbeschädigungen und bei der Gewaltkriminalität.

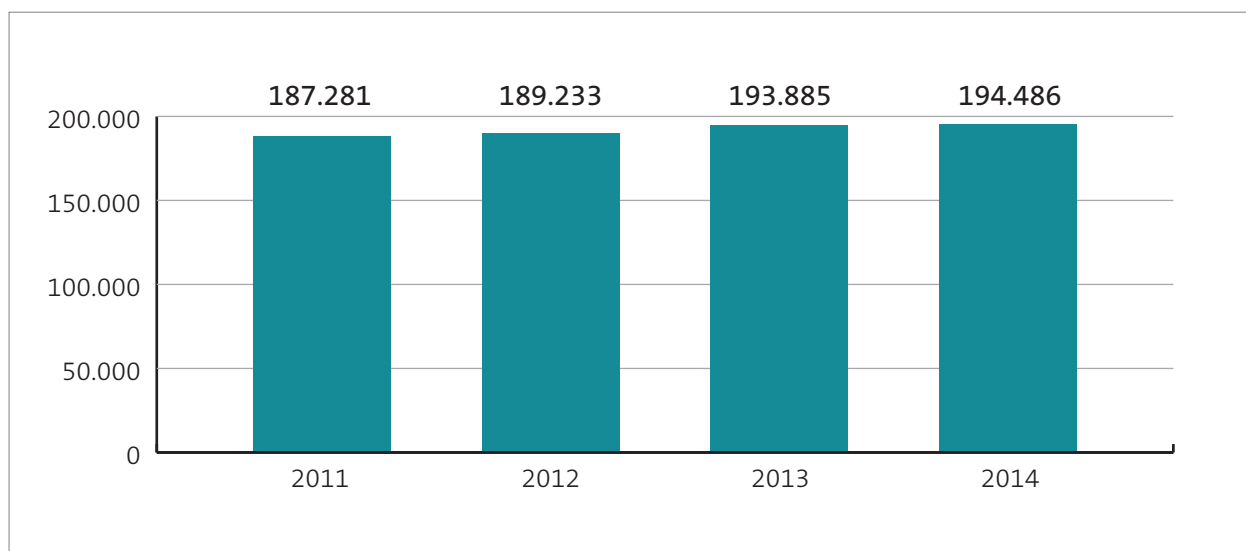


Abbildung 1: Entwicklung der Fallzahlen

Die Aufklärungsquote, die das Verhältnis von aufgeklärten Fällen zu bekannt gewordenen Fällen darstellt, stagnierte in den Jahren 2011 bis 2014 bei nahezu 57 % (Abbildung 2). Mit diesem Wert liegt Sachsen-Anhalt kontinuierlich über dem Bundesdurchschnitt.

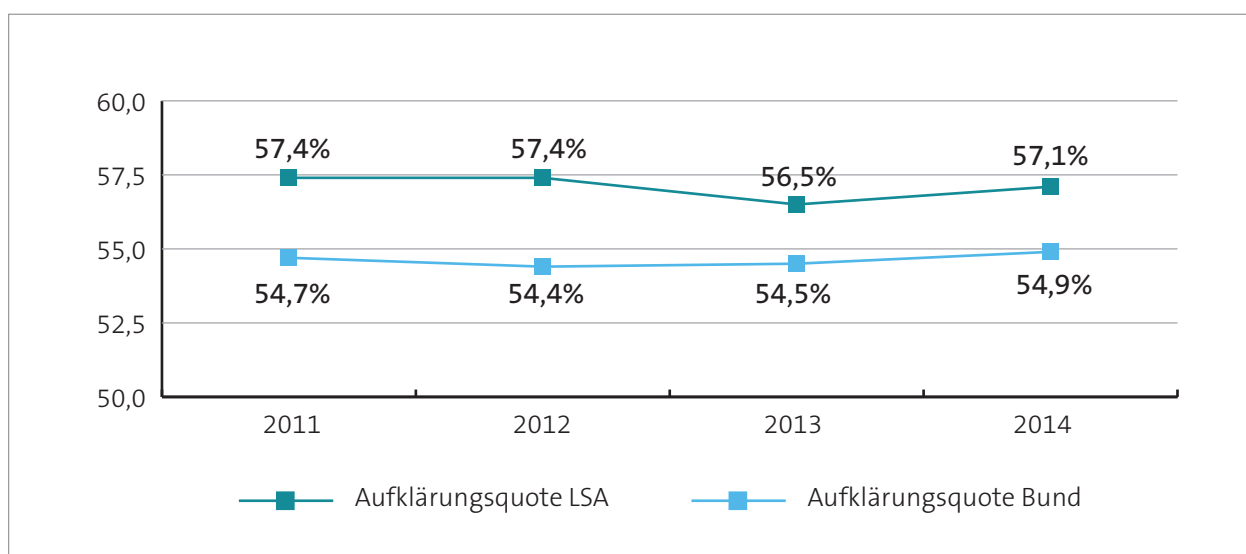


Abbildung 2: Entwicklung der Aufklärungsquote

Die Anzahl der Tatverdächtigen ist seit 2011 von 71.276 auf 70.626 Personen im Jahr 2014 leicht gesunken ([Abbildung 3](#)). Der Anteil der Jungtatverdächtigen daran – also der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden bis zum vollendeten 21. Lebensjahr – sank ebenfalls von 14.865 auf 12.116. Dieser Wert aus dem Jahr 2014 ist der niedrigste seit Bestehen des Landes Sachsen-Anhalt.

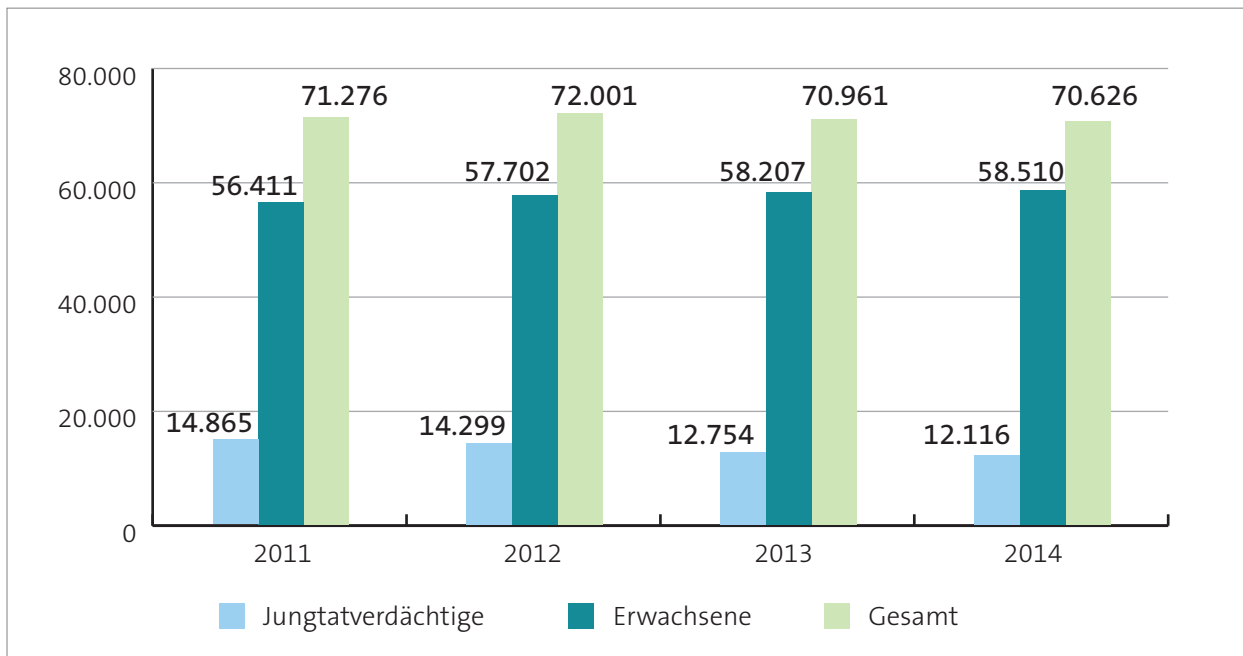


Abbildung 3: Entwicklung der Anzahl der Tatverdächtigen

Die Anzahl an Straftaten gegen das Leben ist in den Jahren von 2011 bis 2014 erheblich gesunken. Im Jahr 2011 wurden noch 125 Fälle dieser (schwersten) Straftaten, einschließlich deren strafbarer Versuche, erfasst. 2014 waren es nur noch 97 ([Abbildung 4](#)).

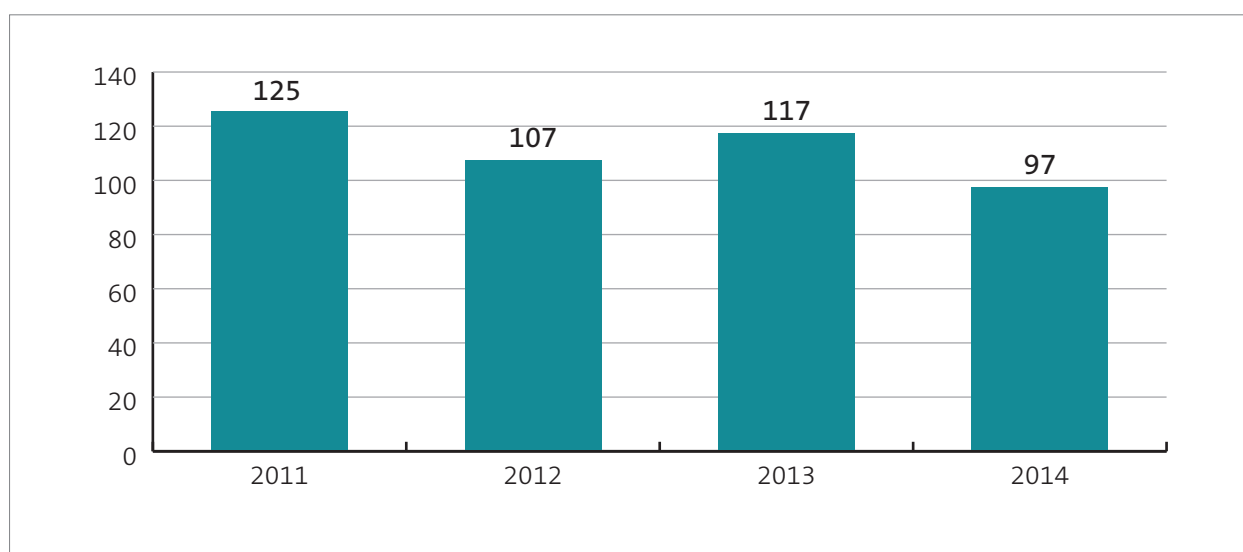


Abbildung 4: Entwicklung Straftaten gegen das Leben

Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung stellen nicht nur einen schweren Eingriff in die Persönlichkeitsrechte der Geschädigten dar, darüber hinaus sind auch die Folgen für die Betroffenen nicht unerheblich. Trotz der hohen Aufklärungsquote von über 86 % in den letzten Jahren und dem gleich hohem Verfolgungsdruck durch die Polizei, stieg die Anzahl der Fälle von 1.368 im Jahr 2011 auf 1.525 im Jahr 2014 (Abbildung 5).

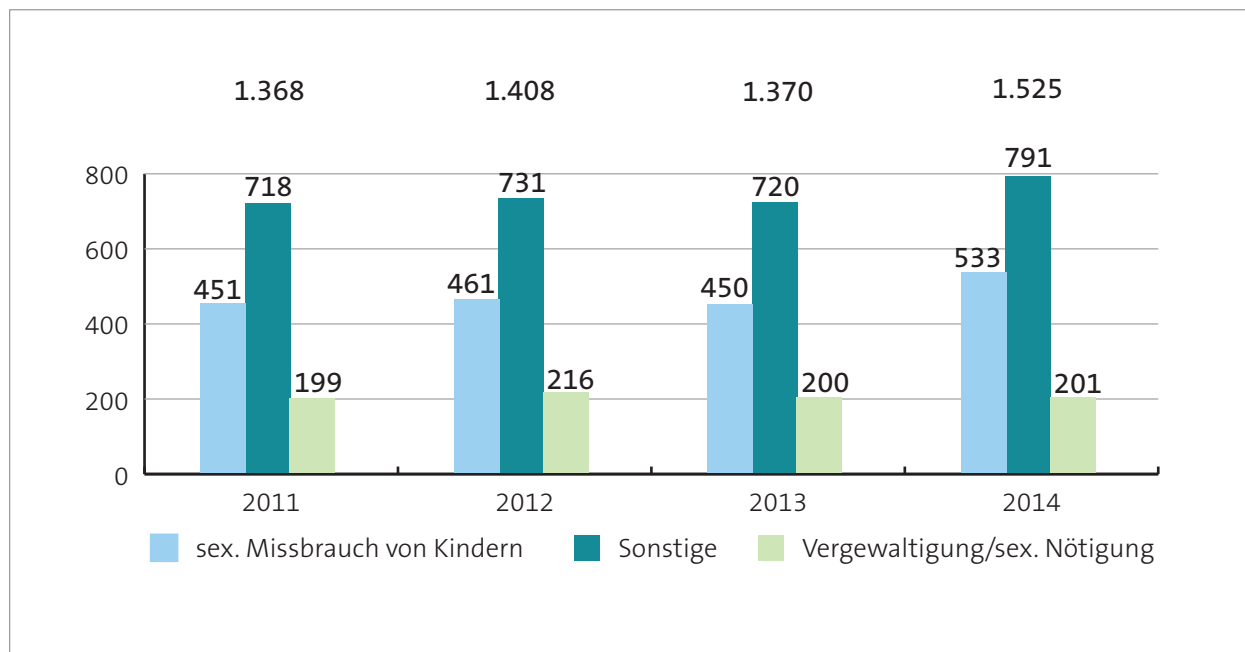


Abbildung 5: Entwicklung Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung

Gewaltdelikte, darunter fallen Straftaten wie zum Beispiel Mord, Totschlag, gefährliche und schwere Körperverletzung sowie die Raubstraftaten, schädigen die Betroffenen physisch und psychisch in erheblichem Maße. Bei einer nahezu 80-prozentigen Aufklärungsquote in diesem Bereich, sanken die Fallzahlen in den Jahren 2011 bis 2014 von 5.765 auf 5.274 (Abbildung 6).

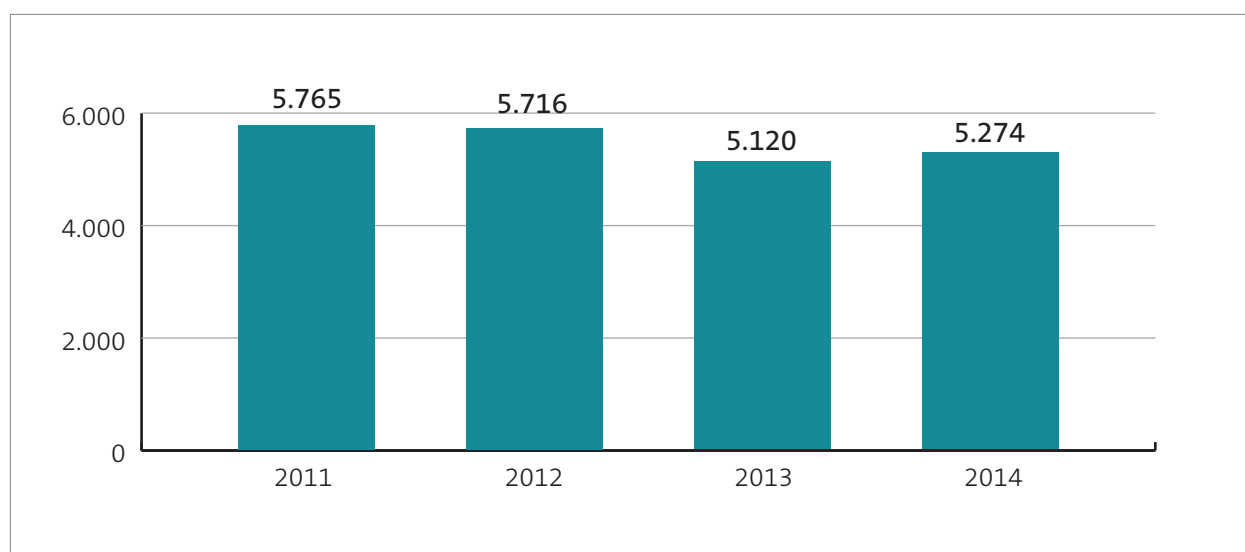


Abbildung 6: Entwicklung Gewaltkriminalität

Straßenkriminalität, also Straftaten in der Öffentlichkeit, auf Straßen, Wegen oder Plätzen, ziehen grundsätzlich eine erhöhte Aufmerksamkeit auf sich. Das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wird dadurch erheblich beeinflusst. In der PKS werden unter Straßenkriminalität ausgewählte Straftaten zusammengefasst, die im öffentlichen Raum begangen wurden, darunter Vergewaltigung und besonders schwere Fälle der sexuellen Nötigung, exhibitionistische Handlungen, Diebstähle an und aus Kraftfahrzeugen, gefährliche und schwere Körperverletzungen, Sachbeschädigungen und Raubdelikte wie zum Beispiel der Handtaschenraub. Die Zahl der Delikte der Straßenkriminalität stagnierte im Vergleich der Jahre 2011 zu 2014 (Abbildung 7).

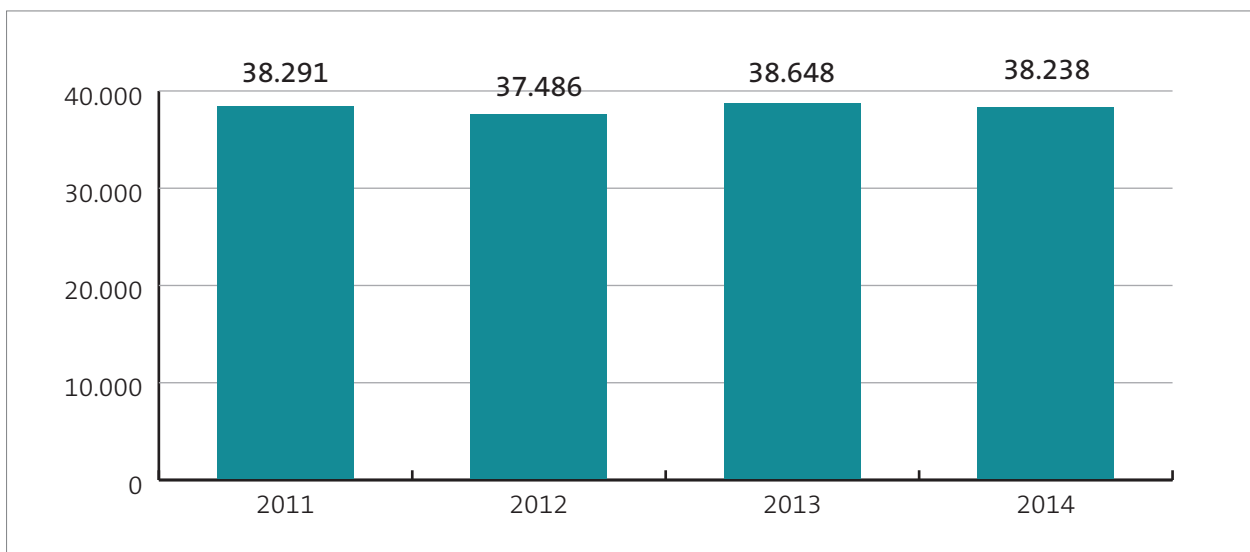


Abbildung 7: Entwicklung Straßenkriminalität

Bei der Entwicklung der Diebstahlsdelikte ist im Zeitraum 2011 bis 2014 eine Steigerung von 76.781 auf 81.069 registrierte Fälle zu verzeichnen. Die registrierten Fälle des Wohnungseinbruchsdiebstahls stiegen bis 2014 von 2.423 auf 2.598 an (Abbildung 8). Die Schwerpunkte waren hierbei Magdeburg, Halle (Saale) sowie der Burgenlandkreis und der Salzlandkreis.

Der Wohnungseinbruchsdiebstahl hatte im Berichtszeitraum nur einen sehr geringen Anteil (circa 1 %) an der Gesamtkriminalität in Sachsen-Anhalt. Dennoch nimmt dieser Phänomenbereich bei der Kriminalitätsbekämpfung einen hohen Stellenwert ein, da gerade diese Delikte dazu geeignet sind, das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung nachhaltig zu schädigen. Die Polizei hat sich des Themas mit verschiedenen Maßnahmen auch im Rahmen der Kriminalprävention verstärkt angenommen.

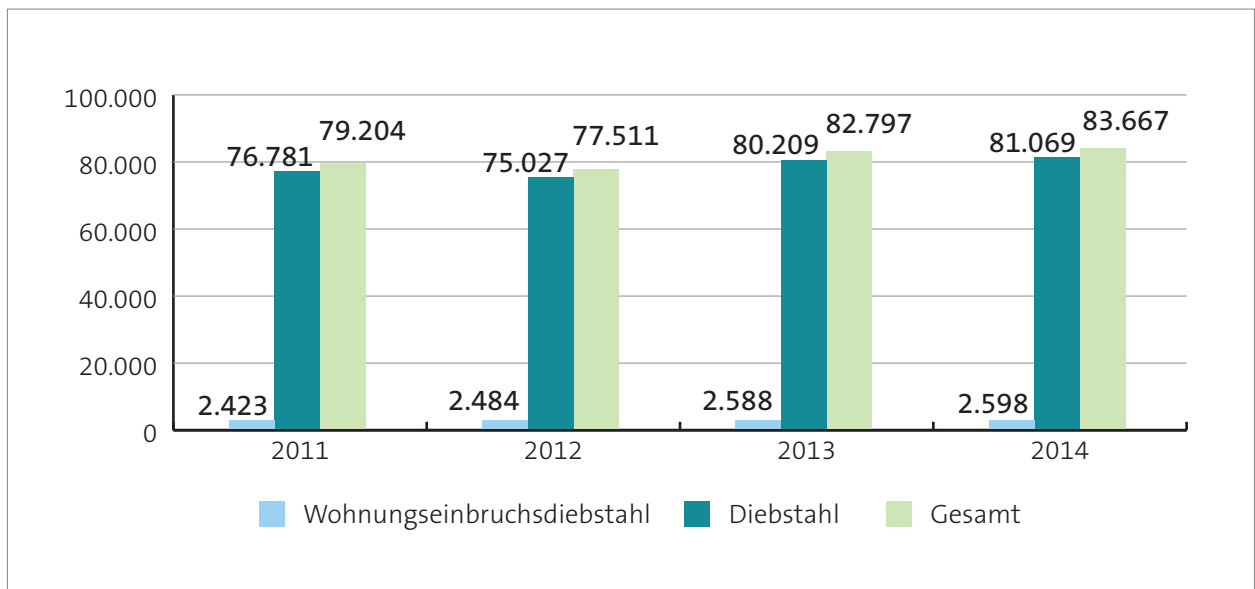


Abbildung 8: Entwicklung Diebstahl und Wohnungseinbruchsdiebstahl

Ein stetiger Rückgang ist in den letzten Jahren bei den Straftatbeständen der Sachbeschädigung festzustellen. Wurden 2011 noch 23.951 Fälle registriert, so waren es 2014 nur noch 20.220 Fälle ([Abbildung 9](#)).

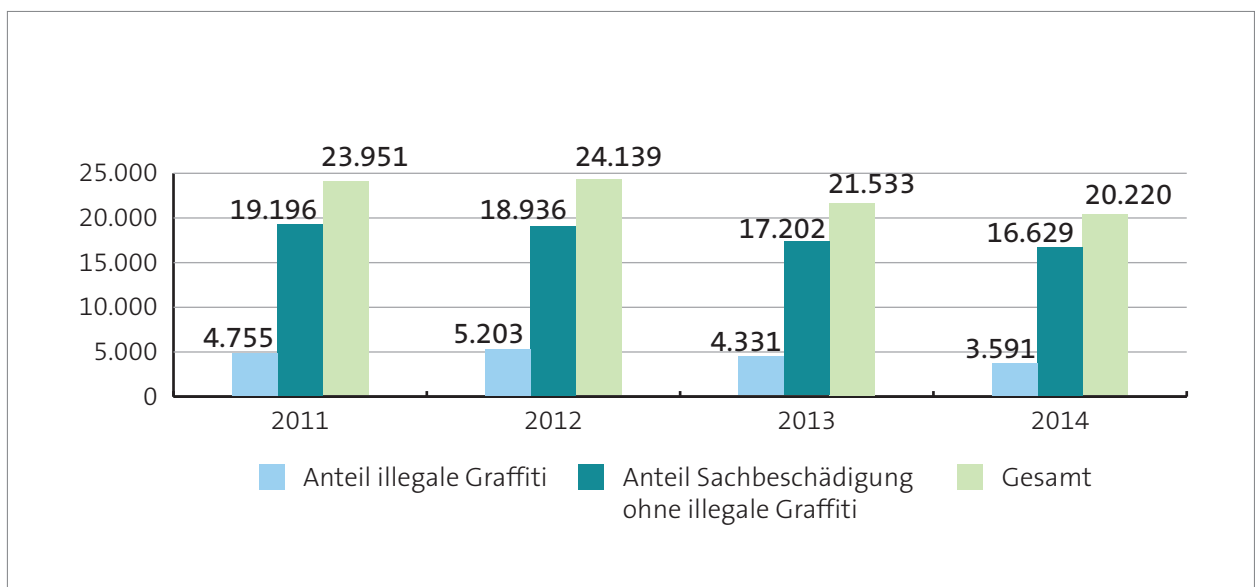


Abbildung 9: Entwicklung Sachbeschädigung

Mit der steigenden Beliebtheit des Internets, stieg auch das Interesse der Straftäter am Tatmittel Internet. Waren es 2011 nur 6.200 Straftaten, die über das Internet begangen wurden, stieg die Anzahl bis 2014 auf 8.555 registrierte Fälle ([Abbildung 10](#)). Hierbei werden grundsätzlich alle Delikte, zu deren Tatbestandsverwirklichung das Medium Internet als Tatmittel verwendet wurde, erfasst. Die bloße Verwendung eines PC oder Notebook allein reicht nicht aus.

In Betracht kommen sowohl Straftaten, bei denen das bloße Einstellen von Informationen in das Internet bereits Tatbestände erfüllen (zum Beispiel Beleidigung) als auch solche Delikte, bei denen das Internet als Kommunikationsmedium bei der Tatbestandsverwirklichung eingesetzt wird (zum Beispiel Betrugsdelikte, Verbreiten und Beschaffen pornografischer Schriften).

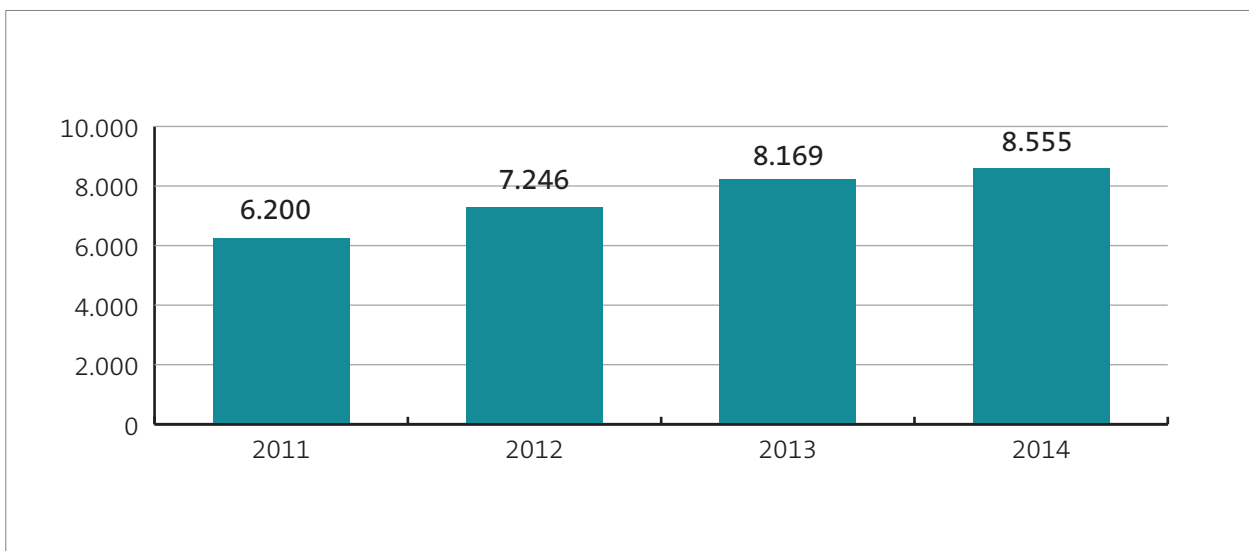


Abbildung 10: Entwicklung Straftaten mit Tatmittel Internet

3.1.3 ENTWICKLUNG BEI DEN OPFERZAHLEN INSGESAMT

Opfer im Sinne der PKS sind natürliche Personen, gegen die sich eine mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtet, sofern diese dem bundesweit geltenden Katalog von Straftaten unterfällt, bei denen eine Opfererfassung vorgesehen ist. Hierzu gehören insbesondere die Sexualdelikte, Straftaten gegen die persönliche Freiheit und Gewaltkriminalität. Alle juristischen Personen, wie zum Beispiel Firmen, Betriebe sowie Einrichtungen oder Organisationen, fallen nicht darunter.

Bei der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung (vom Opfer aus gesehen) hat stets die engste Beziehung Vorrang (zum Beispiel Verwandtschaft oder Bekanntschaft vor Landsmann und dieser vor flüchtiger Vorbeziehung). Das ist auch dann der Fall, wenn bei einer Mehrzahl von Tatverdächtigen unterschiedliche Beziehungsgrade zum Opfer bestehen.

Das Merkmal „*Landsmann*“ ist nur bei Nichtdeutschen und nur dann zu berücksichtigen, wenn Opfer und Tatverdächtiger dieselbe Staatsangehörigkeit besitzen, jedoch weder miteinander verwandt noch bekannt sind.

Geschädigte im Sinne der PKS sind alle natürlichen und juristischen Personen, bei denen durch die strafbare Handlung eine Schädigung oder Benachteiligung entstanden ist. Die nachfolgend dargestellten Opferzahlen enthalten nur die erfassten Opfer im Sinne der PKS.

Die Zahl der Opfer stieg in dem betreffenden Zeitraum nur leicht von 28.794 auf 28.903 an. In Bezug auf die Bevölkerungsanzahl betrachtet, wurden in den Jahren 2011 bis 2014 nur rund 1,2 % der Einwohner Sachsen-Anhalts Opfer einer Straftat.

Darüber hinaus sank auch noch die Zahl der Personen, die Opfer von Gewaltkriminalität wurden, von 6.411 auf 5.876 ([Abbildung 11](#)).

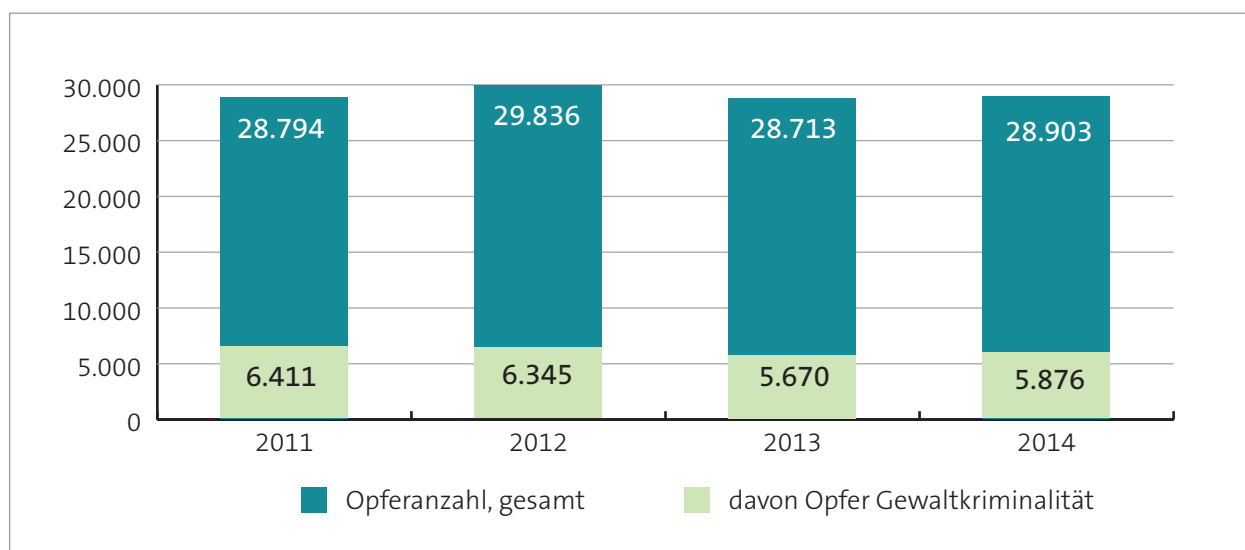


Abbildung 11: Entwicklung Opferanzahl insgesamt

3.1.4 ENTWICKLUNG DER OPFERZAHLEN NACH STRAFTATENGRUPPEN

Opferdelikte im Sinne der PKS umfassen alle Straftaten, bei denen natürliche Personen als Opfer erfasst wurden.

Die Opferzahlen der letzten Jahre zeigen auch weiterhin den Trend auf, dass mehr Männer von Straftaten betroffen sind, als Frauen. Insbesondere bei Straftaten gegen das Leben und bei Gewaltstraftaten ist der Anteil an männlichen Geschädigten ungleich höher. Nur bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist der Anteil weiblicher Geschädigter um ein Vielfaches höher (Abbildung 12).

Straftatengruppe	Opfer insgesamt				männlich				weiblich			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Opferdelikte - gesamt	28.794	29.836	28.713	28.903	17.222	17.552	16.720	16.802	11.572	12.284	11.993	12.101
versucht	1.703	1.711	1.693	1.801	1.074	1.086	1.075	1.134	629	625	618	667
vollendet	27.091	28.125	27.020	27.102	16.148	16.466	15.645	15.668	10.943	11.659	11.375	11.434
Straftaten gegen das Leben	137	123	131	101	98	86	95	63	39	37	36	38
versucht	49	70	74	51	40	54	59	35	9	16	15	16
vollendet	88	53	57	50	58	32	36	28	30	21	21	22
Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung	1.212	1.278	1.225	1.313	243	217	229	285	969	1.061	996	1.028
versucht	117	84	120	108	17	15	19	21	100	69	101	87
vollendet	1.095	1.194	1.105	1.205	226	202	210	264	869	992	895	941
Gewaltkriminalität	6.411	6.345	5.670	5.876	4.592	4.460	4.036	4.132	1.819	1.885	1.634	1.744
versucht	1.003	978	932	1.004	663	664	639	684	340	314	293	320
vollendet	5.408	5.367	4.738	4.872	3.929	3.796	3.397	3.448	1.479	1.571	1.341	1.424
Straßenkriminalität	3.630	3.484	3.037	3.125	2.638	2.498	2.225	2.240	992	986	812	885
versucht	509	465	468	443	332	310	333	300	177	155	135	143
vollendet	3.121	3.019	2.569	2.682	2.306	2.188	1.892	1.940	815	831	677	742

Abbildung 12: Entwicklung Opferzahlen gesamt und nach Straftatengruppen

3.1.5 ENTWICKLUNG DER OPFERZAHLEN NACH ALTER

Die Zahl der Straftaten zum Nachteil von Kindern, insbesondere bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, ist in den letzten Jahren stark angestiegen. Die Opferzahlen bei den Jugendlichen stagnierten, wohingegen die Anzahl der heranwachsenden Opfer leicht gesunken ist (Abbildung 13).

Straftatengruppe	Kinder bis 14 Jahre				Jugendliche 14 bis 18 Jahre				Heranwachsende 18 bis 21 Jahre				Erwachsene ab 21 Jahre			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Opferdelikte - gesamt	2.474	2.548	2.454	2.692	2.396	2.487	2.365	2.327	2.573	2.378	2.079	1.971	21.351	22.423	21.815	21.913
männlich	1.339	1.379	1.294	1.431	1.371	1.419	1.373	1.252	1.634	1.386	1.204	1.136	12.878	13.368	12.849	12.983
weiblich	1.135	1.169	1.160	1.261	1.025	1.068	992	1.075	939	992	875	835	8.473	9.055	8.966	8.930
Straftaten gegen das Leben	12	18	14	9	12	4	4	3	2	11	1	3	111	90	112	86
männlich	9	9	6	5	11	2	3	1	2	8	1	0	76	67	85	57
weiblich	3	9	8	4	1	2	1	2	0	3	0	3	35	23	27	29
Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung	557	569	552	658	179	205	178	187	68	84	71	73	408	420	424	395
männlich	149	128	133	198	27	39	34	30	11	9	15	4	56	41	47	53
weiblich	408	441	419	460	152	166	144	157	57	75	56	69	352	379	377	342
Gewaltkriminalität	392	400	345	367	630	694	582	545	754	646	538	525	4.635	4.605	4.205	4.439
männlich	256	295	238	246	439	492	433	380	575	478	391	404	3.322	3.195	2.974	3.102
weiblich	136	105	107	121	191	202	149	165	179	168	147	121	1.313	1.410	1.231	1.337
Straßenkriminalität	225	224	192	215	465	482	385	380	501	415	350	350	2.439	2.363	2.110	2.180
männlich	151	170	136	146	321	339	294	252	405	316	263	270	1.761	1.673	1.532	1.572
weiblich	74	54	56	69	144	143	91	128	96	99	87	80	678	690	578	608

Abbildung 13: Entwicklung Opferzahlen nach Alter

3.1.6 ENTWICKLUNG DER OPFERZAHLEN NACH OPFER-TATVERDÄCHTIGEN-BEZIEHUNG

Wie die folgenden Tabellen (Abbildung 14 und 15) deutlich erkennen lassen, gibt es bei der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung starke Schwankungen bei den erfassten Opferzahlen der Jahre 2011 bis 2013 zum Jahr 2014, insbesondere bei den Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen „Bekanntschaft“, „Landsmann“ und den „Vorbeziehungen“ beziehungsweise „ungeklärt“. Diese resultieren aus den geänderten Erfassungsrichtlinien der PKS und der daraus folgenden technischen Umsetzung.

Auch bei den nachfolgenden Tabellen zu den Opfer-Tatverdächtigen-Beziehungen der einzelnen Straftatengruppen (Abbildung 17, 18, 20, 21, 23, 24, 26 und 27) sind diese Schwankungen der Opferzahlen erkennbar.

Straftatengruppe	Verwandschaft				Bekanntschaft				Landsmann			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Opferdelikte - gesamt	5.449	5.941	6.021	6.445	3.305	3.750	3.736	135	235	173	120	9
männlich	1.443	1.639	1.673	1.809	1.858	2.200	2.100	75	170	124	95	8
weiblich	4.006	4.302	4.348	4.636	1.447	1.550	1.636	60	65	49	25	1
Straftaten gegen das Leben	26	27	32	36	14	18	10	0	1	1	1	0
männlich	10	14	12	14	13	15	9	0	1	1	1	0
weiblich	16	13	20	22	1	3	1	0	0	0	0	0
Straftaten gegen sex. Selbstbestimmung	301	290	253	286	209	214	239	12	0	4	1	2
männlich	47	30	30	32	39	45	66	4	0	2	0	2
weiblich	254	260	223	254	170	169	173	8	0	2	1	0
Gewaltkriminalität	675	682	688	744	617	712	651	30	59	33	32	1
männlich	246	239	257	272	418	512	460	24	51	29	29	1
weiblich	429	443	431	472	199	200	191	6	8	4	3	0
Straßenkriminalität	153	160	130	178	263	301	293	10	23	11	12	1
männlich	45	44	34	49	175	216	202	9	21	9	12	1
weiblich	108	116	96	129	88	85	91	1	2	2	0	0

Abbildung 14: Entwicklung Opferzahlen nach Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung – Teil A

Straftatengruppe	flüchtige Vorbeziehung				keine Vorbeziehung				ungeklärt			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Opferdelikte - gesamt	6.672	6.456	6.057	0	9.752	9.977	9.358	399	3.381	3.539	3.421	21.886
männlich	4.246	4.052	3.822	0	7.120	7.092	6.625	276	2.385	2.445	2.405	14.615
weiblich	2.426	2.404	2.235	0	2.632	2.885	2.733	123	996	1.094	1.016	7.271
Straftaten gegen das Leben	25	35	33	0	55	31	42	0	6	11	13	65
männlich	24	27	25	0	45	22	36	0	5	7	12	49
weiblich	11	8	8	0	10	9	6	0	1	4	1	16
Straftaten gegen sex. Selbstbestimmung	260	273	290	0	352	387	359	13	90	110	83	999
männlich	69	55	52	0	71	67	72	5	17	18	9	241
weiblich	191	218	238	0	281	320	287	8	73	92	74	758
Gewaltkriminalität	1.382	1.323	1.131	0	2.749	2.683	2.330	73	929	912	838	5.019
männlich	1.038	1.025	861	0	2.112	1.973	1.782	57	727	682	647	3.771
weiblich	344	298	270	0	637	710	548	16	202	230	191	1.248
Straßenkriminalität	731	697	574	0	1.862	1.749	1.523	44	598	566	505	2.884
männlich	533	518	434	0	1.385	1.273	1.141	35	479	438	402	2.140
weiblich	198	179	140	0	477	476	382	9	119	128	103	744

Abbildung 15: Entwicklung Opferzahlen nach Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung – Teil B

3.1.7 ENTWICKLUNG DER OPFERZAHLEN BEI DEN STRAFTATEN GEGEN DAS LEBEN

Die Gesamtzahlen der Opfer bei den Straftaten gegen das Leben (Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Fahrlässige Tötung und Abbruch der Schwangerschaft) sind deutlich gesunken. Im Jahr 2011 sind 88 Menschen Opfer eines Tötungsdelikts und 49 Menschen Opfer eines versuchten Tötungsdelikts geworden. Im Jahr 2014 verloren nur 50 Menschen ihr Leben durch Tötungsdelikte, bei 51 Opfern blieben diese Taten im Versuch ([Abbildung 12](#)).

Die anschließende Tabelle zeigt die Verteilung der Opferzahlen auf einzelne Deliktsbereiche und Altersgruppen der Straftaten gegen das Leben in den Jahren 2011 bis 2014 ([Abbildung 16](#)).

Straftatengruppe	Kinder bis 14 Jahre				Jugendliche 14 bis 18 Jahre				Heranwachsende 18 bis 21 Jahre				Erwachsene ab 21 Jahre			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Straftaten gegen das Leben	12	18	14	9	12	4	4	3	2	11	1	3	111	90	112	86
männlich	9	9	6	5	11	2	3	1	2	8	1	0	76	67	85	57
weiblich	3	9	8	4	1	2	1	2	0	3	0	3	35	23	27	29
Mord	1	3	0	5	9	2	0	0	0	1	1	1	16	21	15	15
männlich	1	1	0	4	8	1	0	0	0	0	1	0	13	16	12	10
weiblich	0	2	0	1	1	1	0	0	0	1	0	1	3	5	3	5
Totschlag und Tötung auf Verlangen	5	10	10	3	3	2	4	1	2	10	0	0	52	41	64	49
männlich	3	6	2	1	3	1	3	0	2	8	0	0	39	34	51	35
weiblich	2	4	8	2	0	1	1	1	0	2	0	0	13	7	13	14
Fahrlässige Tötung	6	5	4	1	0	0	0	2	0	0	0	2	43	28	33	22
männlich	5	2	4	0	0	0	0	1	0	0	0	0	24	17	22	12
weiblich	1	3	0	1	0	0	0	1	0	0	0	2	19	11	11	10

Abbildung 16: Entwicklung Opferzahlen bei Straftaten gegen das Leben nach Alter

Grundsätzlich steht ein Großteil der Opfer zum Zeitpunkt der Tat in einer Beziehung zu den Tatverdächtigen. Zumeist handelt es sich dabei um ein verwandtschaftliches Verhältnis.

Eine genauere Betrachtung der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung des Jahres 2011 gegenüber 2014 lässt jedoch erkennen, dass der Anteil der verwandtschaftlichen oder bekanntschaftlichen Verhältnisse in der Deliktsgruppe „*Straftaten gegen das Leben*“ zurückgegangen ist. Dieser Rückgang ist ebenfalls auf die veränderten Erfassungsrichtlinien zurückzuführen. Demnach wird eine Vielzahl der Fälle nunmehr als „*ungeklärt*“ erfasst ([Abbildung 17 und 18](#)).

Die anschließenden Tabellen zeigen die Verteilung der Opferzahlen auf die einzelnen Deliktsbereiche und entsprechender Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei den Straftaten gegen das Leben in den Jahren 2011 bis 2014. Die Änderungen der Erfassungsrichtlinien der PKS zeigen auch hier Auswirkungen. Ein Großteil der Fälle, die zuvor unter dem Status „*flüchtige beziehungsweise keine Vorbeziehung*“ erfasst wurden, sind ab dem Jahr 2014 als „*ungeklärt*“ erfasst worden.

Straftatengruppe	Verwandtschaft				Bekanntschaft				Landsmann			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Straftaten gegen das Leben	26	27	32	36	14	18	10	0	1	1	1	0
männlich	10	14	12	14	13	15	9	0	1	1	1	0
weiblich	16	13	20	22	1	3	1	0	0	0	0	0
Mord	2	4	4	9	0	10	1	0	0	0	0	0
männlich	2	2	1	5	0	7	1	0	0	0	0	0
weiblich	0	2	3	4	0	3	0	0	0	0	0	0
Totschlag und Tötung auf Verlangen	18	19	24	24	12	6	2	0	0	1	1	0
männlich	4	9	10	8	11	6	2	0	0	1	1	0
weiblich	14	10	14	16	1	0	0	0	0	0	0	0
Fahrlässige Tötung	6	4	4	3	2	2	7	0	1	0	0	0
männlich	4	3	1	1	2	2	6	0	1	0	0	0
weiblich	2	1	3	2	0	0	1	0	0	0	0	0

Abbildung 17: Entwicklung Opferzahlen bei Straftaten gegen das Leben nach Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung – Teil A

Straftatengruppe	flüchtige Vorbeziehung				keine Vorbeziehung				ungeklärt			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Straftaten gegen das Leben	25	35	33	0	55	31	42	0	6	11	13	65
männlich	24	27	25	0	45	22	36	0	5	7	12	49
weiblich	11	8	8	0	10	9	6	0	1	4	1	16
Mord	4	4	5	0	19	8	6	0	1	1	0	12
männlich	3	4	5	0	16	4	6	0	1	1	0	9
weiblich	1	0	0	0	3	4	0	0	0	0	0	3
Totschlag und Tötung auf Verlangen	11	17	23	0	11	14	21	0	3	6	7	29
männlich	11	16	19	0	11	13	18	0	3	4	6	28
weiblich	0	1	4	0	0	1	3	0	0	2	1	1
Fahrlässige Tötung	16	14	5	0	22	9	15	0	2	4	6	24
männlich	6	7	1	0	15	5	12	0	1	2	6	12
weiblich	10	7	4	0	7	4	3	0	1	2	0	12

Abbildung 18: Entwicklung Opferzahlen bei Straftaten gegen das Leben nach Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung – Teil B

3.1.8 ENTWICKLUNG DER OPFERZAHLEN BEI DEN STRAFTATEN GEGEN DIE SEXUELLE SELBSTBESTIMMUNG

Zu den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung zählen unter anderem Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sowie Widerstandsunfähiger, exhibitionistische Handlungen, Ausbeutung von Prostituierten und Zuhälterei. Ferner werden dieser Deliktgruppe die Beschaffung, der Besitz und die Verbreitung pornografischer Schriften zugerechnet, die jedoch in die bundesweite Opfererfassung der PKS keine Aufnahme finden.

Insgesamt stieg die Zahl der in dieser Straftatengruppe geschädigten Personen im Vergleich der Jahre 2011 zu 2014 an. Wurden im Jahr 2011 noch 1.212 Opfer erfasst, sind im Jahr 2014 bereits 1.313 Geschädigte gezählt worden. Diese Entwicklung betrifft sowohl weibliche als auch männliche Opfer.

Die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung richteten sich im Jahr 2011 in insgesamt 969 Fällen gegen weibliche und in 243 Fällen gegen männliche Opfer. Für 2014 weist die PKS mit 1.028 weiblichen und 285 männlichen Geschädigten höhere Opferzahlen aus (Abbildung 12).

Die nachstehende Tabelle zeigt die Verteilung der Opferzahlen ausgewählter Deliktsbereiche der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Altersgruppen (Abbildung 19).

Straftatengruppe	Kinder bis 14 Jahre				Jugendliche 14 bis 18 Jahre				Heranwachsende 18 bis 21 Jahre				Erwachsene ab 21 Jahre			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung	557	569	552	658	179	205	178	187	68	84	71	73	408	84	71	395
männlich	149	128	133	198	27	39	34	30	11	9	15	4	56	9	15	53
weiblich	408	441	419	460	152	166	144	157	57	75	56	69	352	75	56	342
Vergewaltigung / sexuelle Nötigung	13	10	7	10	41	44	33	36	29	29	30	31	118	29	30	125
männlich	0	2	0	2	6	4	2	1	3	2	5	2	5	2	5	5
weiblich	13	8	7	8	35	40	31	35	26	27	25	29	113	27	25	120
sexueller Mißbrauch	525	530	518	626	81	98	77	77	11	23	15	22	158	23	15	166
männlich	144	119	129	187	11	24	22	15	4	1	2	1	30	1	2	42
weiblich	381	411	389	439	70	74	55	62	7	22	13	21	128	22	13	124

Abbildung 19: Entwicklung Opferzahlen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Alter

Die folgenden Tabellen zeigen die Verteilung der Opferzahlen auf die einzelnen, ausgewählten Deliktsbereiche und der entsprechenden Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei den Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den Jahren 2011 bis 2014. Die Änderungen der Erfassungsrichtlinien zeigen auch hier Auswirkungen.

Auch aus diesen Tabellen ist ersichtlich, dass bei einem Großteil der Straftaten die Opfer in einer verwandtschaftlichen oder in keiner Vorbeziehung beziehungsweise ungeklärten Beziehung standen (Abbildung 20 und 21).

Straftatengruppe	Verwandtschaft				Bekanntschaft				Landsmann			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Straftaten gegen sex. Selbstbestimmung	301	290	253	286	209	214	239	12	0	4	1	2
männlich	47	30	30	32	39	45	66	4	0	2	0	2
weiblich	254	260	223	254	170	169	173	8	0	2	1	0
Vergewaltigung / sexuelle Nötigung	68	63	55	80	44	38	46	2	0	1	0	0
männlich	3	1	4	1	2	6	8	1	0	0	0	0
weiblich	65	62	51	79	42	32	38	1	0	1	0	0
sexueller Mißbrauch	187	169	144	155	117	116	139	8	0	1	1	2
männlich	43	23	21	27	27	25	43	3	0	0	0	2
weiblich	144	146	123	128	90	91	96	5	0	1	1	0

Abbildung 20: Entwicklung Opferzahlen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung – Teil A

Straftatengruppe	flüchtige Vorbeziehung				keine Vorbeziehung				ungeklärt			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Straftaten gegen sex. Selbstbestimmung	260	273	290	0	352	387	359	13	90	110	83	999
männlich	69	55	52	0	71	67	72	5	17	18	9	241
weiblich	191	218	238	0	281	320	287	8	73	92	74	758
Vergewaltigung / sexuelle Nötigung	48	59	53	0	30	35	33	0	11	24	18	119
männlich	7	8	1	0	2	2	3	0	0	2	1	7
weiblich	41	51	52	0	28	33	30	0	11	22	17	112
sexueller Mißbrauch	140	160	172	0	272	300	276	13	59	65	46	713
männlich	44	41	45	0	62	61	62	5	13	14	6	208
weiblich	96	119	127	0	210	239	214	8	46	51	40	505

Abbildung 21: Entwicklung Opferzahlen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung – Teil B

3.1.9 ENTWICKLUNG DER OPFERZAHLEN BEI GEWALTKRIMINALITÄT

Unter Gewaltkriminalität werden in der PKS neben Mord, Totschlag und Tötung auf Verlangen, Körperverletzung mit Todesfolge, Vergewaltigung und sexuelle Nötigung auch Raub und räuberische Erpressung sowie gefährliche und schwere Körperverletzung zusammengefasst.

Bei den Delikten der Gewaltkriminalität weist die PKS einen Rückgang von insgesamt 6.411 Opfern im Jahr 2011 auf insgesamt 5.876 Opfer im Jahr 2014 aus. Im Jahr 2011 wurden noch 4.592 männliche und 1.819 weibliche Personen Opfer von Gewaltkriminalität. Im Jahr 2014 waren es nur noch 4.132 männliche und 1.744 weibliche Opfer ([Abbildung 12](#)).

Die nachstehende Tabelle zeigt die Verteilung der Opferzahlen ausgewählter Deliktsbereiche der Gewaltkriminalität in den Altersgruppen ([Abbildung 22](#)).

Straftatengruppe	Kinder bis 14 Jahre				Jugendliche 14 bis 18 Jahre				Heranwachsende 18 bis 21 Jahre				Erwachsene ab 21 Jahre			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Gewaltkriminalität	392	400	345	367	630	694	582	545	754	646	538	525	4.635	4.605	4.205	4.439
männlich	256	295	238	246	439	492	433	380	575	478	391	404	3.322	3.195	2.974	3.102
weiblich	136	105	107	121	191	202	149	165	179	168	147	121	1.313	1.410	1.231	1.337
Raub und räuberische Erpressung	66	67	47	58	151	192	192	171	165	156	147	137	1.126	1.197	1.017	1.191
männlich	48	58	38	45	126	173	175	153	135	132	123	119	670	704	632	704
weiblich	18	9	9	13	25	19	17	18	30	24	24	18	456	493	385	487
gefährliche und schwere Körperverletzung	307	309	281	291	426	454	353	336	558	450	360	355	3.320	3.205	2.963	3.057
männlich	204	228	198	194	296	313	253	225	435	336	262	282	2.592	2.428	2.267	2.346
weiblich	103	81	83	97	130	141	100	111	123	114	98	73	728	777	696	711

Abbildung 22: Entwicklung Opferzahlen Gewaltkriminalität nach Alter

Die folgenden Tabellen zeigen die Verteilung der Opferzahlen auf einzelne ausgewählte Deliktsbereiche und entsprechender Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung bei der Gewaltkriminalität in den Jahren 2011 bis 2014 (Abbildung 23 und 24).

Straftatengruppe	Verwandtschaft				Bekanntschaft				Landsmann			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Gewaltkriminalität	675	682	688	744	617	712	651	30	59	33	32	1
männlich	246	239	257	272	418	512	460	24	51	29	29	1
weiblich	429	443	431	472	199	200	191	6	8	4	3	0
Raub und räuberische Erpressung	26	34	30	37	54	77	49	4	5	4	5	0
männlich	8	9	5	9	45	68	43	3	5	4	5	0
weiblich	18	25	25	28	9	9	6	1	0	0	0	0
gefährl. und schwere Körperverletzung	560	560	573	593	506	580	553	24	54	27	26	1
männlich	228	218	237	248	359	425	406	20	46	24	23	1
weiblich	332	342	336	345	147	155	147	4	8	3	3	0

Abbildung 23: Entwicklung Opferzahlen Gewaltkriminalität nach Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung – Teil A

Straftatengruppe	flüchtige Vorbeziehung				keine Vorbeziehung				ungeklärt			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Gewaltkriminalität	1.382	1.323	1.131	0	2.749	2.683	2.330	73	929	912	838	5.019
männlich	1.038	1.025	861	0	2.112	1.973	1.782	57	727	682	647	3.771
weiblich	344	298	270	0	637	710	548	16	202	230	191	1.248
Raub und räuberische Erpressung	217	245	225	0	953	1.007	834	15	253	245	260	1.498
männlich	166	213	189	0	579	620	546	11	176	153	180	996
weiblich	51	32	36	0	374	387	288	4	77	92	80	502
gefährl. und schwere Körperverletzung	1.097	996	823	0	1.733	1.619	1.429	58	661	636	553	3.358
männlich	846	782	646	0	1.501	1.334	1.208	46	547	522	460	2.728
weiblich	251	214	177	0	232	285	221	12	114	114	93	630

Abbildung 24: Entwicklung Opferzahlen Gewaltkriminalität nach Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung – Teil B

3.1.10 ENTWICKLUNG DER OPFERZAHLEN BEI STRAßENKRIMINALITÄT

Trotz der Tatsache, dass die Fallzahlen der Straßenkriminalität stagnierten, sank die Anzahl der erfassten Opfer hingegen von 3.630 im Jahr 2011 auf 3.125 Opfer im Jahr 2014.

Die Zahl der männlichen Opfer blieb im Vergleich zur Zahl der weiblichen Opfer circa dreimal so hoch. Insgesamt sanken im gleichen Zeitraum die Zahlen der männlichen Opfer von 2.638 auf 2.240 und die Zahlen der weiblichen Opfer von 992 auf 885 (Abbildung 12).

Die nachfolgende Tabelle bildet die Entwicklung der Opferzahlen in den Jahren 2011 bis 2014 in den jeweiligen Altersgruppen ab (Abbildung 25).

Straftatengruppe	Kinder bis 14 Jahre				Jugendliche 14 bis 18 Jahre				Heranwachsende 18 bis 21 Jahre				Erwachsene ab 21 Jahre			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Straßenkriminalität	225	224	192	215	465	482	385	380	501	415	350	350	2.439	2.363	2.110	2.180
männlich	151	170	136	146	321	339	294	252	405	316	263	270	1.761	1.673	1.532	1.572
weiblich	74	54	56	69	144	143	91	128	96	99	87	80	678	690	578	608
Handtaschenraub	0	0	0	0	0	2	0	1	4	2	2	2	143	129	68	89
männlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	7	5	3	11
weiblich	0	0	0	0	0	2	0	1	4	2	2	2	136	124	65	78

Abbildung 25: Entwicklung Opferzahlen Straßenkriminalität nach Alter

Die folgenden Tabellen zeigen die Verteilung der Opferzahlen in der Straftatengruppe Straßenkriminalität und dem ausgewählten Deliktsbereich Handtaschenraub und der entsprechenden Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung in den Jahren 2011 bis 2014. Die Änderungen der Erfassungsrichtlinien zeigen auch hier Auswirkungen.

Aus den Tabellen ist ersichtlich, dass bei einem überwiegenden Teil der Straftaten die Opfer in keiner Vorbeziehung standen beziehungsweise der Beziehungsstatus ungeklärt ist (Abbildung 26 und 27).

Straftatengruppe	Verwandtschaft				Bekanntschaft				Landsmann			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Straßenkriminalität	153	160	130	178	263	301	293	10	23	11	12	1
männlich	45	44	34	49	175	216	202	9	21	9	12	1
weiblich	108	116	96	129	88	85	91	1	2	2	0	0
Handtaschenraub	1	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0
männlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
weiblich	1	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Abbildung 26: Entwicklung Opferzahlen Straßenkriminalität nach Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung – Teil A

Straftatengruppe	flüchtige Vorbeziehung				keine Vorbeziehung				ungeklärt			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Straßenkriminalität	731	697	574	0	1.862	1.749	1.523	44	598	566	505	2.884
männlich	533	518	434	0	1.385	1.273	1.141	35	479	438	402	2.140
weiblich	198	179	140	0	477	476	382	9	119	128	103	744
Handtaschenraub	2	5	3	0	123	96	50	1	21	30	15	90
männlich	0	0	1	0	5	5	1	0	2	0	1	11
weiblich	2	5	2	0	118	91	49	1	19	30	14	79

Abbildung 27: Entwicklung Opferzahlen Straßenkriminalität nach Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung – Teil B

3.1.11 ENTWICKLUNG DER TATVERDÄCHTIGENZAHLEN

Die nachfolgend aufgeführten Tatverdächtigenzahlen zeigen den Trend auf, dass mehr Männer Straftaten begehen als Frauen. In allen Straftatenhauptgruppen ist der Anteil an männlichen Tatverdächtigen ungleich höher (Abbildung 28).

Straftatengruppe	TV insgesamt				TV männlich				TV weiblich			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Straftaten gegen das Leben	183	128	146	135	136	95	118	104	47	33	28	31
Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung	1.103	1.110	1.181	1.222	1.040	1.063	1.102	1.142	63	47	79	80
Gewaltkriminalität	5.575	5.623	4.993	5.022	4.769	4.856	4.298	4.307	806	767	695	715
Straßenkriminalität	7.604	7.536	6.676	6.731	6.715	6.667	5.913	5.923	889	869	763	808

Abbildung 28: Entwicklung Tatverdächtigenzahlen gesamt

Die nachfolgende Tabelle bildet die Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen in den Jahren 2011 bis 2014 in den jeweiligen Altersgruppen und den Straftatengruppen ab (Abbildung 29). Hierbei ist festzustellen, dass Straftaten gegen das Leben hauptsächlich von erwachsenen Tatverdächtigen begangen werden. Anders ist dies bei der Gewalt- und Straßenkriminalität die von Tatverdächtigen jeder Altersstufe ausgeübt werden.

Straftatengruppe	TV-Kinder bis 14 Jahre				TV-Jugendliche 14 bis 18 Jahre				TV-Heranzwachsende 18 bis 21 Jahre				TV-Erwachsene ab 21 Jahre			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Straftaten gegen das Leben	0	0	0	1	5	6	1	4	14	7	11	9	164	115	134	121
männlich	0	0	0	0	4	5	1	3	13	6	9	6	119	84	108	95
weiblich	0	0	0	1	1	1	0	1	1	1	2	3	45	31	26	26
Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung	31	41	36	45	108	98	106	135	73	75	78	78	891	896	961	964
männlich	27	37	31	38	98	94	102	122	70	73	77	77	845	859	892	905
weiblich	4	4	5	7	10	4	4	13	3	2	1	1	46	37	69	59
Gewaltkriminalität	327	351	340	299	806	826	645	624	820	720	560	566	3.622	3.726	3.448	3.533
männlich	247	297	288	240	652	665	532	510	725	632	482	499	3.145	3.262	2.996	3.058
weiblich	80	54	52	59	154	161	113	114	95	88	78	67	477	464	452	475
Straßenkriminalität	613	589	512	468	1.288	1.271	994	949	1.292	1.101	836	798	4.411	4.575	4.334	4.516
männlich	498	483	420	380	1.092	1.066	845	801	1.175	997	753	723	3.950	4.121	3.895	4.019
weiblich	115	106	92	88	196	205	149	148	117	104	83	75	461	454	439	497

Abbildung 29: Entwicklung Tatverdächtigenzahlen nach Alter

Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Tatverdächtigen auf einzelne Deliktsbereiche und Altersgruppen im Hinblick auf die „*Straftaten gegen das Leben*“ in den Jahren 2011 bis 2014 (Abbildung 30). Das Gros der Tatverdächtigen ist hier in der Altersgruppe der Erwachsenen zu finden.

Straftatengruppe	TV-Kinder bis 14 Jahre				TV-Jugendliche 14 bis 18 Jahre				TV-Heranzwachsende 18 bis 21 Jahre				TV-Erwachsene ab 21 Jahre			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Straftaten gegen das Leben	0	0	0	1	5	6	1	4	14	7	11	9	164	115	134	121
männlich	0	0	0	0	4	5	1	3	13	6	9	6	119	84	108	95
weiblich	0	0	0	1	1	1	0	1	1	1	2	3	45	31	26	26
Mord	0	0	0	1	0	1	0	2	0	1	4	2	8	13	27	19
männlich	0	0	0	0	0	1	0	1	0	1	4	2	5	11	24	16
weiblich	0	0	0	1	0	0	0	1	0	0	0	0	3	2	3	3
Totschlag und Tötung auf Verlangen	0	0	0	0	5	5	1	2	14	6	7	5	69	59	60	65
männlich	0	0	0	0	4	4	1	2	13	5	5	3	57	47	49	57
weiblich	0	0	0	0	1	1	0	0	1	1	2	2	12	12	11	8
Fahrlässige Tötung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	82	42	46	33
männlich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	54	26	35	19
weiblich	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	28	16	11	14

Abbildung 30: Entwicklung Tatverdächtigenzahlen bei Straftaten gegen das Leben nach Alter

In der Straftatengruppe der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ist in allen Altersgruppen ein Anstieg zu verzeichnen. Diese Entwicklung betrifft sowohl weibliche als auch männliche Tatverdächtige. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der Tatverdächtigenzahlen ausgewählter Deliktsbereiche der Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung in den jeweiligen Altersgruppen (Abbildung 31).

Straftatengruppe	TV-Kinder bis 14 Jahre				TV-Jugendliche 14 bis 18 Jahre				TV-Heranzwachsende 18 bis 21 Jahre				TV-Erwachsene ab 21 Jahre			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung	31	41	36	45	108	98	106	135	73	75	78	78	891	896	961	964
männlich	27	37	31	38	98	94	102	122	70	73	77	77	845	859	892	905
weiblich	4	4	5	7	10	4	4	13	3	2	1	1	46	37	69	59
Vergewaltigung / sexuelle Nötigung	2	0	1	2	15	13	9	16	18	14	16	15	142	169	158	153
männlich	2	0	1	2	15	13	9	16	17	14	16	15	141	168	156	151
weiblich	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	1	1	2	2
sexueller Mißbrauch	24	32	27	28	64	67	65	74	38	42	40	42	401	396	397	418
männlich	22	30	22	26	62	64	65	74	37	42	40	42	376	383	386	393
weiblich	2	2	5	2	2	3	0	0	1	0	0	0	25	13	11	25

Abbildung 31: Entwicklung Tatverdächtigenzahlen bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach Alter

Bei der Gewaltkriminalität ist entsprechend der PKS in fast allen Altersgruppen ein Rückgang der Tatverdächtigenzahlen zu verzeichnen. Die nachstehende Tabelle zeigt die Verteilung der Tatverdächtigenzahlen ausgewählter Delikte der Gewaltkriminalität in den Altersgruppen (Abbildung 32).

Straftatengruppe	TV-Kinder bis 14 Jahre				TV-Jugendliche 14 bis 18 Jahre				TV-Heranwachsende 18 bis 21 Jahre				TV-Erwachsene ab 21 Jahre			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Gewaltkriminalität	327	351	340	299	806	826	645	624	820	720	560	566	3.622	3.726	3.448	3.533
männlich	247	297	288	240	652	665	532	510	725	632	482	499	3.145	3.262	2.996	3.058
weiblich	80	54	52	59	154	161	113	114	95	88	78	67	477	464	452	475
Raub und räuberische Erpressung	37	50	30	38	192	200	174	161	189	209	152	196	644	695	638	706
männlich	31	40	24	32	165	181	152	147	170	192	132	174	593	626	579	640
weiblich	6	10	6	6	27	19	22	14	19	17	20	22	51	69	59	66
gefährliche und schwere Körperverletzung	296	309	320	268	642	661	506	482	646	536	405	385	2.849	2.883	2.662	2.685
männlich	222	262	272	215	507	514	412	380	572	460	345	342	2.438	2.498	2.283	2.287
weiblich	74	47	48	53	135	147	94	102	74	76	60	43	411	385	379	398

Abbildung 32: Entwicklung Tatverdächtigenzahlen bei Gewaltkriminalität nach Alter

Im Bereich der Straßenkriminalität sind in den letzten Jahren in den Altersgruppen der Kinder, Jugendlichen und Heranwachsenden stark sinkende Tatverdächtigenzahlen festzustellen. Nur in der Altersgruppe der Erwachsenen sind leicht steigende Zahlen zu verzeichnen. Die nachfolgende Tabelle bildet die Entwicklung der Tatverdächtigenzahlen in den Jahren 2011 bis 2014 in den jeweiligen Altersgruppen ab (Abbildung 33).

Straftatengruppe	TV-Kinder bis 14 Jahre				TV-Jugendliche 14 bis 18 Jahre				TV-Heranwachsende 18 bis 21 Jahre				TV-Erwachsene ab 21 Jahre			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Straßenkriminalität	613	589	512	468	1.288	1.271	994	949	1.292	1.101	836	798	4.411	4.575	4.334	4.516
männlich	498	483	420	380	1.092	1.066	845	801	1.175	997	753	723	3.950	4.121	3.895	4.019
weiblich	115	106	92	88	196	205	149	148	117	104	83	75	461	454	439	497
Handtaschenraub	1	3	0	3	9	6	6	12	9	5	9	11	21	18	20	13
männlich	1	3	0	2	8	6	6	10	9	5	9	10	21	16	17	13
weiblich	0	0	0	1	1	0	0	2	0	0	0	1	0	2	3	0

Abbildung 33: Entwicklung Tatverdächtigenzahlen bei Straßenkriminalität nach Alter

3.2 POLITISCH MOTIVIERTE KRIMINALITÄT (PMK)

3.2.1 EINLEITUNG

Der Politisch motivierten Kriminalität (PMK) werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters beziehungsweise der Täterin Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie:

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung beziehungsweise eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Geschlecht, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Beeinträchtigung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status gerichtet sind und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht beziehungsweise sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution oder Sache oder ein Objekt richtet.

Die Daten der PMK werden gesondert erfasst und sind nicht mit dem Erfassungssystem der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) vergleichbar.

Der „Politisch motivierten Kriminalität-rechts (PMK-rechts)“ werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters beziehungsweise der Täterin Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (zum Beispiel nach Art der Themenfelder) einer „*rechten*“ Orientierung zuzuordnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elements der freiheitlich demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss.

Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu völkischem Nationalismus, Rassismus, Sozialdarwinismus oder Nationalsozialismus ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Diese politisch motivierten Straftaten werden dann auch als rechts-extremistisch erfasst.

Der „*Politisch motivierten Kriminalität-links (PMK-links)*“ werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters beziehungsweise der Täterin Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie nach verständiger Betrachtung (zum Beispiel nach Art der Themenfelder) einer „*linken*“ Orientierung zuzuordnen sind, ohne dass die Tat bereits die Außerkraftsetzung oder Abschaffung eines Elements der freiheitlich demokratischen Grundordnung (Extremismus) zum Ziel haben muss.

Insbesondere sind Taten dazuzurechnen, wenn Bezüge zu Anarchismus oder Kommunismus (einschließlich Marxismus) ganz oder teilweise ursächlich für die Tatbegehung waren. Bei diesen politisch motivierten Straftaten erfolgt ebenfalls eine Erfassung als linksextremistisch.

Der „*Politisch motivierten Ausländerkriminalität (PMAK)*“ werden Straftaten zugeordnet, wenn in Würdigung der Umstände der Tat oder der Erkenntnisse über den Täter oder die Täterin Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die durch eine nichtdeutsche Herkunft geprägte Einstellung des Täters oder der Täterin entscheidend für die Tatbegehung war, insbesondere wenn sie darauf gerichtet sind, Verhältnisse und Entwicklungen im In- und Ausland oder aus dem Ausland Verhältnisse und Entwicklungen in der Bundesrepublik Deutschland zu beeinflussen.

Ist ein Sachverhalt keinem der Phänomenbereiche PMK-rechts, PMK-links oder PMAK zuzuordnen, wird dieser als „*Nicht zuzuordnen*“ registriert.

Hierunter werden die Straftaten erfasst, die zwar politisch motiviert waren, bei denen aber eine Zuordnung zur PMK-rechts, PMK-links oder PMAK nicht möglich war.

In den Fällen, in denen eine politische Motivation im Einzelfall nicht festgestellt werden kann, aber Tatbestände erfasst sind, die als Staatsschutzdelikte der PMK zugerechnet werden, erfolgt eine Erfassung als „*Staatsschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation*“. Unter die Staatsschutzdelikte fallen unter anderem Straftaten mit einer Gefährdung des demokratischen Rechtsstaates oder gegen die Verfassungsorgane gerichtete Straftaten.

3.2.2 ENTWICKLUNG DER FALLZAHLEN IN DEN PHÄNOMENBEREICHEN DER PMK

In Sachsen-Anhalt sank die Anzahl der politisch motivierten Straftaten seit dem Jahr 2011 kontinuierlich ab. Wurden 2011 noch 2.038 Fälle registriert, waren es 2014 nur noch 1.734 (Abbildung 1). Ebenso deutlich ist diese Entwicklung auch bei den Gewaltstraftaten zu beobachten. Die Anzahl sank von 163 Straftaten im Jahr 2011 auf 128 Gewaltdelikte im Jahr 2014 (Abbildung 3).

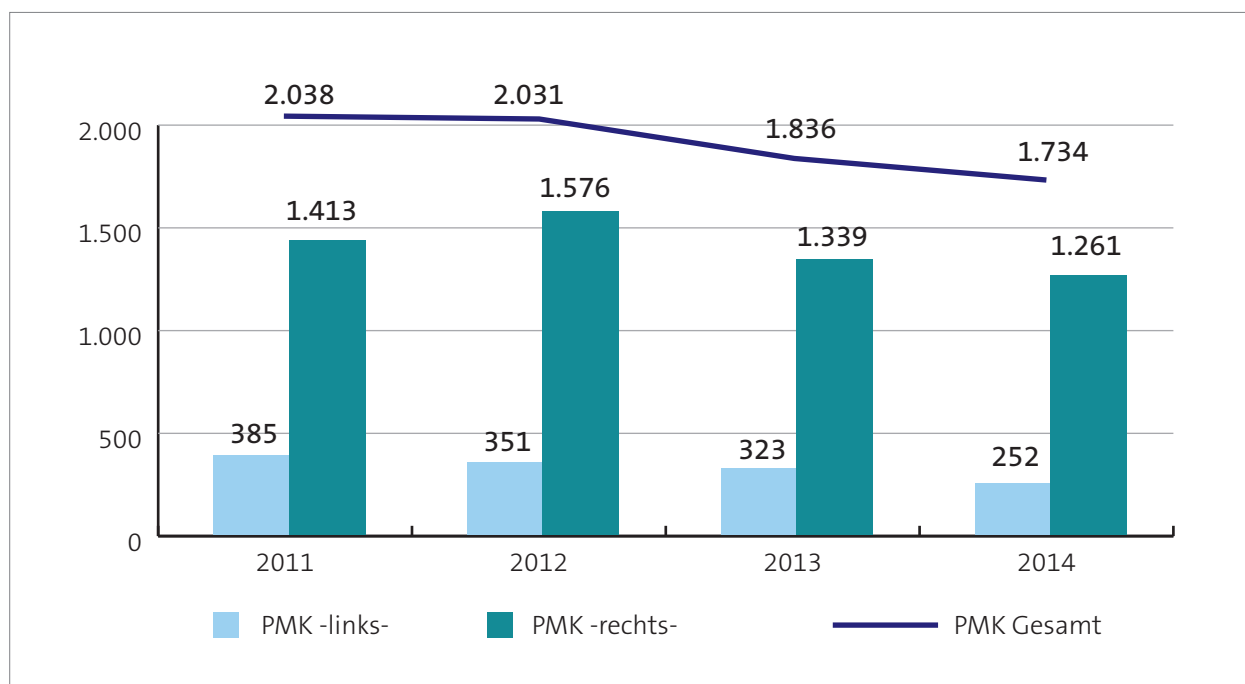


Abbildung 1: Entwicklung PMK – rechts und links

Die Mehrheit der politisch motivierten Straftaten bleibt im Phänomenbereich PMK-rechts verortet. Die Anzahl der rechtsmotivierten Straftaten sank seit 2012 von 1.576 auf 1.261 Fälle. Im Bereich der PMK-links ist ebenso ein Absinken der gemeldeten Straftaten, von 385 auf 252 Straftaten, festzustellen (Abbildung 2).

Hauptbestandteil der rechtsmotivierten Straftaten bleiben die sogenannten Propagandastraftaten. Dazu gehören unter anderem Schmierereien verfassungsfeindlicher Symbole, öffentlichkeitswirksame Parolen (wie zum Beispiel „Heil Hitler“-Rufe) oder das Abspielen von Tonträgern mit rechtsextremistischen Inhalten.

PHÄNOMENBEREICHE		2011	2012	2013	2014
Politisch motivierte Kriminalität	Rechts	1431	1576	1339	1261
	Links	385	351	323	252
	Ausländer	6	7	4	9
	Nicht zuzuordnen	161	43	125	169
Staatsschutzkriminalität ohne explizite politische Motivation		55	54	45	43
Summe		2038	2031	1836	1734

Abbildung 2: Entwicklung PMK – alle Phänomenbereiche

Für die Beurteilung des Gefährdungspotenzials politisch motivierter Straftaten sind Gewaltdelikte aufgrund der Auswirkungen für die Betroffenen von besonderer Bedeutung. Darüber hinaus wirken sich diese infolge der öffentlichen Wahrnehmung, unterstützt von medialer Berichterstattung, nicht unwesentlich auf das Sicherheitsempfinden der Bevölkerung aus.

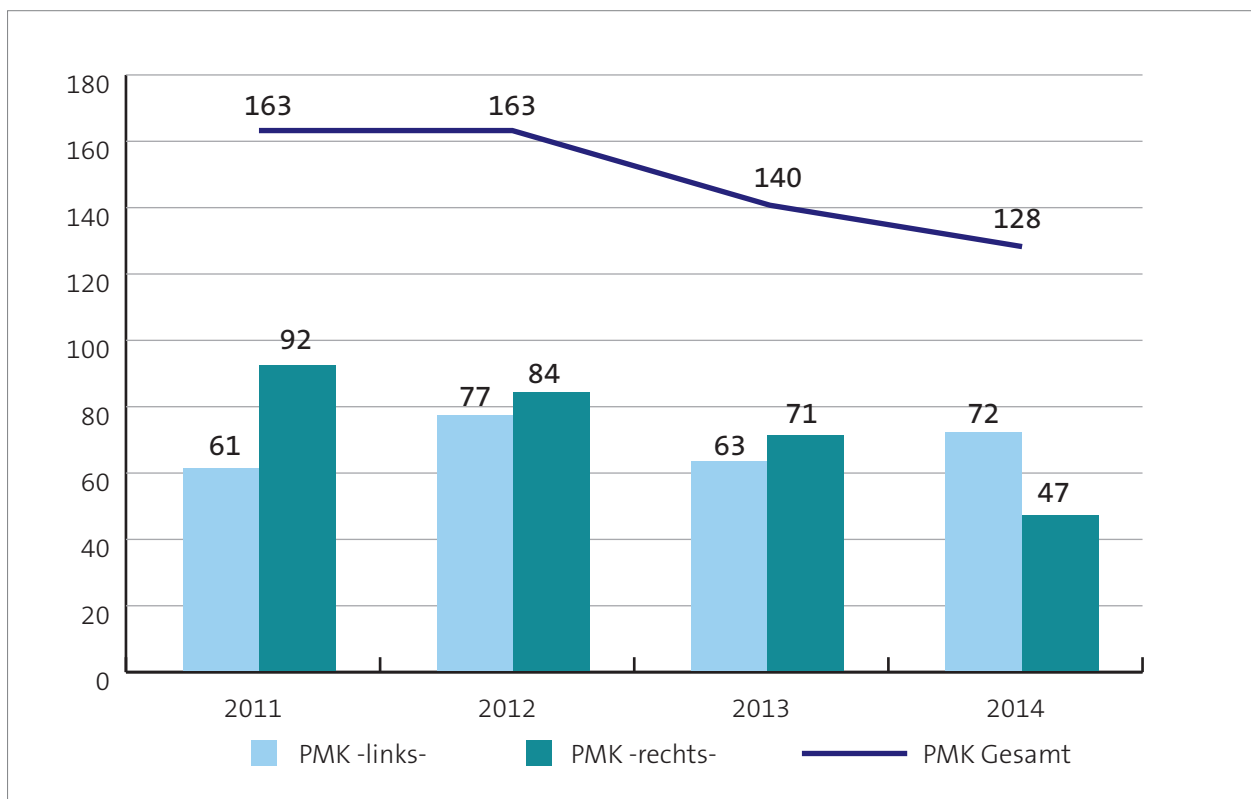


Abbildung 3: Entwicklung der Gewaltdelikte PMK – rechts und links

Bei den Gewaltdelikten in den Bereichen PMK-rechts und PMK-links war für das Jahr 2014 ein gegensätzlicher Trend festzustellen ([Abbildung 3](#)). Erstmals wurden mehr links- als rechtsmotivierte Gewaltstraftaten polizeilich registriert. Während im Bereich der PMK-rechts 47 Gewaltdelikte registriert wurden, waren es im Bereich der PMK-links 72 Fälle. Ursachen hierfür sind unter anderem anlassbezogene Großveranstaltungen mit hoher Öffentlichkeitswirksamkeit.

Im Fokus der linksmotivierten Straftäter und Straftäterinnen steht offensichtlich vor allem die anlassbezogene Auseinandersetzung mit den öffentliche Veranstaltungen schützenden Polizeibeamten und Anhängern des vermeintlich politischen Gegners.

Im Bereich der rechten Gewaltstraftaten sanken in den Jahren 2011 bis 2013 die Fallzahlen von 92 auf 71, während im Bereich der linken Gewaltstraftaten die Fallzahlen von 61 auf 77 stiegen, um dann im Jahr 2013 wieder auf 63 zu sinken.

Ungeachtet der sinkenden Fallzahlen bleibt Gewalt als vermeintliches Mittel der Konfliktlösung eine konsequent zu bekämpfende Erscheinungsform kriminellen Handelns, in der die Polizei des Landes Sachsen-Anhalt einen Hauptschwerpunkt ihrer Arbeit sieht.

Besorgniserregend ist der Anstieg der fremdenfeindlichen Straftaten. Hierunter sind alle Handlungen zu verstehen, die sich gegen Menschen unter anderem aufgrund ihrer Nationalität, Hautfarbe, Herkunft, Religion oder Weltanschauung richten.

Die Anzahl der Straftaten hat sich von 120 auf 255 im Jahr 2014 mehr als verdoppelt. Im Bereich der antisemitischen Straftaten stiegen die Fälle von 55 auf 74 an. Diese Straftaten äußern sich unverändert als Volksverhetzungen und Beleidigungen, in Propagandastraftaten sowie Körperverletzungen (Abbildung 4).

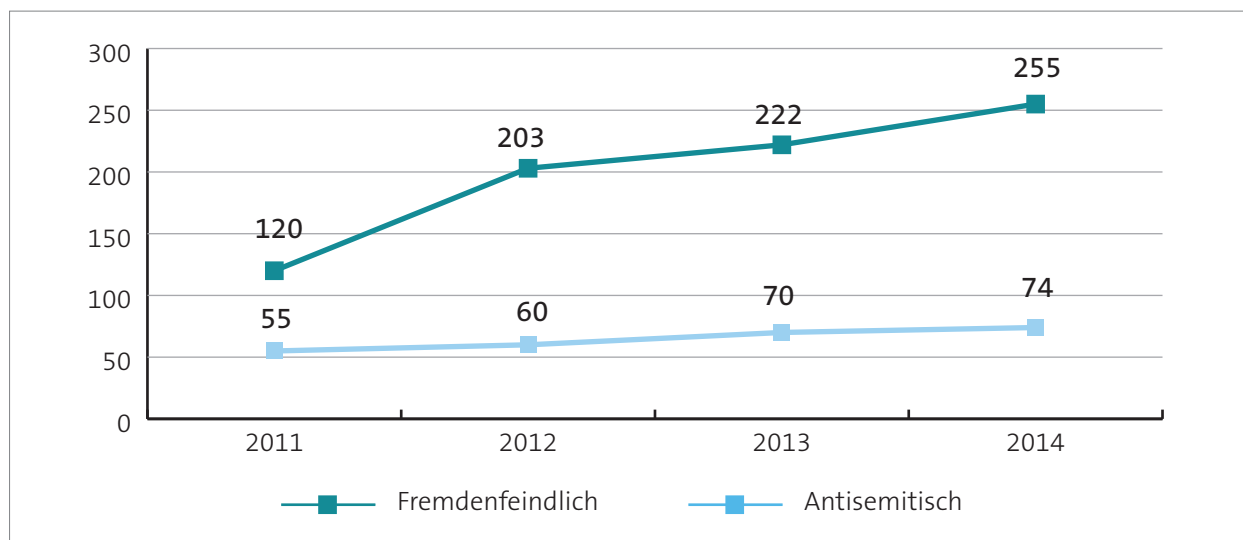


Abbildung 4: Entwicklung der fremdenfeindlichen und antisemitischen Straftaten

Diesen Straftaten entgegenzuwirken, muss zentraler Bestandteil gesellschaftlichen Handelns und pflichtbewusster Polizeiarbeit sein. Nach wie vor tragen diese Straftaten den Charakter einer aggressiv ablehnenden Haltung gegenüber Menschen anderer Kulturen und deren Herkunft.

Erfreulich hingegen ist das stetige Ansteigen der Aufklärungsquote im Bereich der politisch motivierten Straftaten. Die Aufklärungsquoten stiegen in den letzten Jahren von 42,4 % auf 50,3 %. Ausschlaggebend dafür ist unter anderem die gute Arbeit bei der Aufklärung der Propagandastraftaten (Abbildung 5).

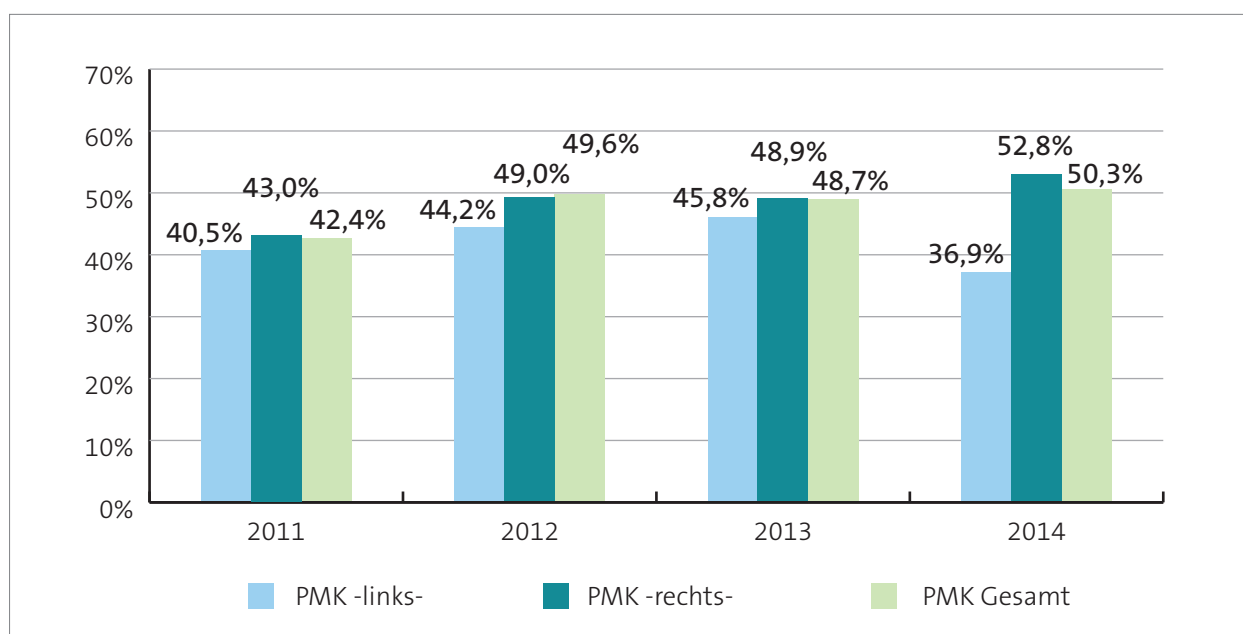


Abbildung 5: Entwicklung Aufklärungsquote bei PMK-Straftaten

3.2.3 ENTWICKLUNG DER OPFERZAHLEN IN DEN PHÄNOMENBEREICHEN DER PMK

Opfer im Sinne der PMK-Statistik sind alle natürlichen Personen, gegen die sich eine mit Strafe bedrohte Handlung unmittelbar richtete, sofern diese dem bundesweit geltenden Katalog „Politisch motivierte Gewaltdelikte“ unterfällt.

Alle juristischen Personen, wie zum Beispiel Firmen, Betriebe sowie Einrichtungen oder Organisationen, fallen somit nicht darunter.

Die nachfolgende Tabelle enthält nur die erfassten Opfer im Sinne der Statistik zur PMK, aufgeteilt entsprechend den einzelnen Phänomenbereichen (Abbildung 6).

PHÄNOMENBEREICHE		2011	2012	2013	2014
Politisch motivierte Kriminalität	Rechts	146	145	93	65
	Links	99	106	57	49
	Ausländer	1	17	1	2
	Nicht zuzuordnen	20	1	6	7
Summe		266	253	157	123

Abbildung 6: Entwicklung Opferzahlen bei PMK-Straftaten

Im Berichtszeitraum ist ein stetiger Rückgang der Opferzahlen zu verzeichnen. Wurden im Jahr 2011 noch 266 Opfer erfasst, lag deren Anzahl 2014 bei 123. Besonders bei den rechts-motivierten Straftaten ist die Anzahl von 146 auf 65 Opfer um weit mehr als die Hälfte gesunken. Auch im Phänomenbereich PMK-links ist ein solcher Trend zu erkennen. Hier sank die Opferzahl von 99 auf 49.

3.2.4 ENTWICKLUNG DER TATVERDÄCHTIGENZAHLEN IN DEN PHÄNOMENBEREICHEN DER PMK

Die nachfolgende Tabelle enthält die erfassten Tatverdächtigen im Sinne der Statistik zur PMK, aufgeteilt entsprechend den einzelnen Phänomenbereichen (Abbildung 7).

PHÄNOMENBEREICHE		Geschlecht	2011	2012	2013	2014
Politisch motivierte Kriminalität	Rechts	männlich	142	122	112	69
		weiblich	6	7	7	11
		unbekannt	0	0	0	0
		Gesamt	148	129	119	80
	Links	männlich	97	61	50	43
		weiblich	14	9	8	91
		unbekannt	0	0	0	0
		Gesamt	111	70	58	52
	Ausländer	männlich	2	1	4	1
		weiblich	0	0	0	0
		unbekannt	0	0	0	0
		Gesamt	2	1	4	1
	Nicht zuzuordnen	männlich	22	1	4	6
		weiblich	0	0	1	12
		unbekannt	0	0	0	0
		Gesamt	22	0	5	10
Summe		männlich	263	181	170	119
		weiblich	20	16	16	24
		unbekannt	0	0	0	0
		Gesamt	283	200	186	143

Abbildung 7: Entwicklung Tatverdächtigenzahlen bei PMK-Straftaten

Entsprechend den seit 2011 kontinuierlich sinkenden Fallzahlen, ist in diesem Zeitraum auch ein starker Rückgang bei den Gesamtzahlen der Tatverdächtigen zu verzeichnen. Diese Entwicklung ist insbesondere bei den rechts- und linksmotivierten männlichen Tatverdächtigen festzustellen. Die Anzahl der weiblichen Tatverdächtigen ist hingegen leicht gestiegen.

4. UNTERSTÜTZUNG DES OPFERS BEI DER DURCHSETZUNG VON ANSPRÜCHEN

4.1 RÜCKGEWINNUNGSHILFE

Ziel der Rückgewinnungshilfe ist es, den finanziellen Vorteil eines Täters oder einer Täterin, welchen er oder sie aus einem strafrechtlich relevanten Verhalten erlangt hat, dem hierdurch Geschädigten zugutekommen zu lassen.

Die Vermögensabschöpfung ist materiell-rechtlich in den §§ 73 bis 76a StGB sowie prozess-rechtlich in den §§ 111b bis 111l StPO geregelt.

Nach § 73 Absatz 1 Satz 1 StGB ordnet das Gericht den Verfall dessen an, was der Täter beziehungsweise die Täterin oder Teilnehmer aus einer rechtswidrig begangenen Tat für diese Tat oder aus ihr erlangt hat.

Dies gilt nach § 73 Absatz 1 Satz 2 StGB jedoch nicht, soweit der oder dem Verletzten aus der Tat ein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung dem Täter, der Täterin oder Teilnehmern den Wert des aus der Tat Erlangten entziehen würde.

Um den Opferschutzinteressen besser Rechnung tragen zu können, wurde bereits am 24. Oktober 2006 das Gesetz zur Stärkung der Rückgewinnungshilfe und der Vermögensabschöpfung bei Straftaten¹⁶ verabschiedet, welches am 1. Januar 2007 in Kraft trat. Durch die Ergänzung der Vorschriften über die mögliche Zwangsvollstreckung des oder der Verletzten in die vorläufig bei dem Täter oder der Täterin gesicherten Gegenstände und die Ausdehnung der Frist für die Aufrechterhaltung der vorläufigen Sicherungsmaßnahmen wurden die Rechte der Opfer wesentlich gestärkt. Durch die Vereinfachung des Arrestverfahrens ist es den Opfern nunmehr möglich, ihre Ansprüche leichter durchzusetzen.

Aus den Jahresbilanzen der Generalstaatsanwaltschaft in Naumburg ergeben sich für die Jahre 2011 bis 2014 folgende Zahlen:

Im Jahre 2011 haben die Staatsanwaltschaften des Landes dingliche Arreste in Höhe von mehr als 1.100.000 Euro erwirkt und bei insgesamt 86 Betroffenen Vermögen im Wert von ebenfalls 1,1 Millionen Euro sichergestellt. Der Anteil der Rückgewinnungshilfe zugunsten Geschädigter der Straftaten betrug 758.827 Euro, hiervon 29.315 Euro zugunsten der öffentlichen Hand.

16 BGBl. I S. 2350

Die Gerichte haben Verfall und Einziehung von Vermögensgegenständen oder Wertersatz in Höhe von 523.107 Euro rechtskräftig angeordnet. Durch die Vollstreckung der Urteile und außergerichtliche Abschöpfung sind der Landeskasse 149.446 Euro zugeflossen.

Im Jahre 2012 haben die Staatsanwaltschaften des Landes dingliche Arreste in Höhe von nahezu 5,9 Millionen Euro erwirkt und bei insgesamt 91 Betroffenen Vermögen im Wert von gut 1,3 Millionen Euro sichergestellt.

Der Anteil der Rückgewinnungshilfe zugunsten Geschädigter der Straftaten betrug 1,07 Millionen Euro, hiervon 51.883 Euro zugunsten der öffentlichen Hand. Die Gerichte haben Verfall und Einziehung von Vermögensgegenständen oder Wertersatz in Höhe von 291.579 Euro rechtskräftig angeordnet. Durch die Vollstreckung von Urteilen auch aus den Vorjahren sind der Landeskasse 397.145 Euro zugeflossen.

Im Jahre 2013 haben die Staatsanwaltschaften des Landes dingliche Arreste in Höhe von über 20 Millionen Euro erwirkt und bei insgesamt 49 Betroffenen Vermögen im Wert von gut 2,5 Millionen Euro sichergestellt. Der Anteil der Rückgewinnungshilfe zugunsten Geschädigter der Straftaten betrug rund 2,2 Millionen Euro, hiervon gut 700.000 Euro zugunsten der öffentlichen Hand.

Die Gerichte haben Verfall und Einziehung von Vermögensgegenständen oder Wertersatz in Höhe von 337.747 Euro rechtskräftig angeordnet. Durch die Vollstreckung von Urteilen auch aus den Vorjahren sind der Landeskasse etwa 100.000 Euro zugeflossen, durch Verzicht und außergerichtliche Abschöpfung nochmals über 220.000 Euro. Offene Forderungen der Landeskasse gegen Beschuldigte auch aus den Vorjahren bestehen in Höhe von über 1 Million Euro.

Im Jahre 2014 haben die Staatsanwaltschaften des Landes dingliche Arreste in Höhe von rund 2 Millionen Euro erwirkt und bei insgesamt 33 Betroffenen Vermögen im Wert von mehr als 500.000 Euro sichergestellt. Der Anteil der Rückgewinnungshilfe zugunsten Geschädigter der Straftaten betrug etwa 50.000 Euro.

Die Gerichte haben Verfall und Einziehung von Vermögensgegenständen oder Wertersatz in Höhe von 232.429 Euro rechtskräftig angeordnet. Durch die Vollstreckung von Urteilen auch aus den Vorjahren sind der Landeskasse etwa 170.000 Euro zugeflossen, durch Verzicht und außergerichtliche Abschöpfung nochmals über 140.000 Euro. Offene Forderungen der Landeskasse gegen Beschuldigte auch aus den Vorjahren bestehen in Höhe von über 2,3 Millionen Euro.

4.2 ADHÄSIONSVERFAHREN

Das Adhäsionsverfahren bietet den verletzten Personen einer Straftat die Möglichkeit, einen gegen Beschuldigte aus der Straftat entstandenen vermögensrechtlichen Anspruch bereits im Strafverfahren geltend zu machen.

Bei Anklageerhebung prüft die Staatsanwaltschaft, ob das Adhäsionsverfahren in Betracht kommt. Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen, wird dies entsprechend aktenkundig gemacht. Mit der Abschlussverfügung verfügt die Dezernentin oder der Dezernent das Absenden eines standardisierten Anschreibens an die verletzte Person mit einem entsprechenden Antragsformular.

Sind die gesetzlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Adhäsionsverfahrens im Strafverfahren nach Ansicht der Staatsanwaltschaft nicht erfüllt, wird dies ebenfalls unter Angabe der Gründe aktenkundig gemacht.

Nicht jedes Strafverfahren ist allerdings für die Anwendung des Adhäsionsverfahrens geeignet. Die Anzahl der geeigneten Verfahren ist in der justiziellen Praxis eher gering. Gründe hierfür sind die Tatsachen, dass die meisten Strafverfahren entweder im Strafbefehlsverfahren oder im beschleunigten Verfahren entschieden, das Verfahren auf den Privatklageweg verwiesen oder durch Verfahrenseinstellungen aus Opportunitätsgründen (zum Beispiel durch einen Täter-Opfer-Ausgleich) erledigt werden. Darüber hinaus kann das Gericht von einer Entscheidung in Adhäsionsverfahren absehen, wenn dadurch das Verfahren erheblich verzögert werden würde.

Das Thema „*Adhäsionsrecht in der strafrechtlichen Praxis*“ wird regelmäßig auf einer Fortbildungsveranstaltung der Deutschen Richterakademie im Rahmen einer Schwerpunkttagung „*Ausgewählte Fragen des Strafrechts und Strafverfahrens*“ mit Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten erörtert und diskutiert.

4.3 OPFERENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Eine vordringliche Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft stellt die Verbrechensprävention dar. Wenn dies nicht oder nur unzureichend gelingt, hat der Staat die Aufgabe, den Opfern von Straftaten zu helfen und ihre Schäden auszugleichen und soweit wie möglich die Gesundheit sowie die soziale Teilhabe wieder herzustellen.

Auf diesem Gedanken beruht das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG). Es ist Bestandteil des Sozialen Entschädigungsrechts, dessen Grundgedanke es ist, für diejenigen eine angemessene Versorgung zu gewährleisten, die einen Gesundheitsschaden erleiden, für dessen Folgen die staatliche Gemeinschaft in Abgeltung eines besonderen Opfers oder aus anderen Gründen einsteht (§ 5 Erstes Buch Sozialgesetzbuch – SGB I). Das OEG stellt damit eine wichtige Säule der sozialen Sicherung dar.

4.3.1 ANSPRUCHSVORAUSSETZUNGEN

Nach § 1 Absatz 1 OEG erhält, wer im Geltungsbereich des Gesetzes infolge eines vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen seine oder eine andere Person oder durch dessen rechtmäßige Abwehr eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes (BVG).

Als tätlicher Angriff gelten auch der sexualisierte Missbrauch von Kindern sowie Sexualstraftaten. Im Übrigen stehen die vorsätzliche Beibringung von Gift sowie Schädigungen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (beispielsweise Brandstiftung) einem tätlichen Angriff gleich (§ 1 Absatz 2 OEG).

Die Gewalttat, das heißt der vorsätzliche, rechtswidrige tätliche Angriff, muss nachgewiesen werden. Da die Beurteilung des Sachverhaltes durch das das OEG vollziehende Landesverwaltungsamt – Versorgungsamt unabhängig ist von der Bewertung durch die Strafgerichtsbarkeit, ist eine entsprechende Verurteilung des Täters für den Nachweis der Tat nicht erforderlich. Der Nachweis der Tat ist dann im Rahmen des Amtsermittlungsgrundsatzes durch das Versorgungsamt auf andere Art und Weise zu führen; etwa durch Zeugenvernehmung, Sachverständigengutachten oder Auswertung von Unterlagen anderer Behörden.

Sofern der Nachweis damit nicht gelingt, eröffnet § 15 des Gesetzes über das Verwaltungsverfahren der Kriegsopferversorgung (VfG-KOV) die Möglichkeit, dass die Angaben des beziehungsweise der Antragstellenden der Entscheidung zugrunde gelegt werden. Danach sind, wenn Unterlagen nicht vorhanden oder nicht zu beschaffen oder ohne Verschulden der antragstellenden Person oder der Hinterbliebenen verloren gegangen sind, die Angaben der oder des Antragsstellenden, die sich auf die mit der Schädigung im Zusammenhang stehenden Tatsachen beziehen, der Entscheidung zugrunde zu legen, soweit sie nach den Umständen des Falles glaubhaft erscheinen.

4.3.2 ANSPRUCHSBERECHTIGTE

Anspruch auf Leistungen hat der beziehungsweise die Geschädigte selbst oder Hinterbliebene. Neben den Ehepartnern und den Kindern können in besonderen Fällen auch Eltern oder Partnerinnen oder Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft Leistungen erhalten.

Darüber hinaus erhalten Bürgerinnen und Bürger aus EU-Mitgliedstaaten und ausländische Staatsangehörige, mit deren Herkunftsland ein gegenseitiges Abkommen besteht, die gleichen Leistungen wie Deutsche. Alle anderen ausländischen Staatsangehörigen sowie Touristen können unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls Leistungen erhalten.

4.3.3 LEISTUNGEN

Die Art und Höhe der Leistungen, die nur auf Antrag gewährt werden, bestimmen sich nach den Regelungen des Bundesversorgungsgesetzes. Danach sind unterschiedliche Einzelleistungen möglich:

- Heil- und Krankenbehandlung, die bei fortbestehenden gesundheitlichen Folgen der Tat unbegrenzt weiter geleistet wird,
- Heil- und Hilfsmittel (Medikamente, Prothesen, Zahnersatz, Brillen und so weiter),
- Rehabilitationsmaßnahmen,
- einkommensunabhängige und einkommensabhängige monatliche Rentenleistungen,
- zusätzliche Leistungen (beispielsweise Hilfen zur Weiterführung des Haushalts, Hilfe zur Pflege bei wirtschaftlicher Bedürftigkeit).

Rentenleistungen nach dem OEG sind von der Schwere der Gesundheitsstörung abhängig. Ein Anspruch auf Rentenleistung liegt vor, wenn die Gesundheitsstörung mindestens sechs Monate andauert und die Minderung der Erwerbsfähigkeit im Durchschnitt in dieser Zeit mindestens 25 von Hundert beträgt.

Eingeschränkte Leistungen erhalten auch Personen, die Opfer einer Straftat im europäischen Ausland geworden sind und ihren Wohnsitz in Deutschland haben. Sie erhalten die auf Grund der Gewalttat notwendigen Maßnahmen der Heilbehandlungen und der medizinischen Rehabilitationen. Darüber hinaus erhalten sie eine Einmalzahlung, deren Höhe sich nach dem auf Grund der Gewalttat anerkannten Grad der Schädigungsfolgen richtet (§ 3a OEG).

Der Antrag auf Leistungen kann formlos erfolgen. Eine Antragsfrist gibt es nicht. Leistungen werden jedoch frühestens ab dem Monat der Antragsstellung gewährt.

4.3.4 OPTIMIERUNGSMÖGLICHKEITEN

Opferhilfeorganisationen haben Probleme und Defizite sowohl bei der Umsetzung als auch aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) vorgetragen. Eine abschließende Beurteilung der vorgetragenen Defizite als auch die Bestimmung eines etwaigen Handlungsbedarfs ist auf justizieller Seite nicht möglich. Bislang ist nicht bekannt, inwieweit die zuständigen Ressorts von den vorgebrachten Defiziten Kenntnis erlangt haben und welche aktuellen oder zurückliegenden Überlegungen und Bestrebungen dort bereits verfolgt werden – und gegebenenfalls aus welchen Gründen diese nicht umgesetzt werden konnten. Hierüber wurde daher die zuständige Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) am 02. Oktober 2013 unterrichtet.

Hinsichtlich der Frage, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen des OEG auch erweitert werden sollten, wurde gegenüber der Arbeits- und Sozialministerkonferenz (ASMK) weiterhin angeregt, zu prüfen, ob auch diejenigen Straftatbestände im OEG zu erfassen sind, bei denen es sich zwar nicht um vorsätzliche tätliche Angriffe gegen eine bestimmte Person handelt, aber um Delikte, die oft oder sogar typischerweise dieselben Wirkungen haben, wie die in § 1 Absatz 1 und 2 OEG genannten Tatbestände, zum Beispiel die Straftatbestände der Nachstellung gemäß § 238 StGB und des Wohnungseinbruchsdiebstahls nach § 244 Absatz 1 Nummer 3 StGB. Diese sind bislang vom Anwendungsbereich des OEG ausgeschlossen, da § 1 Absatz 1 Satz 1 OEG einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff gegen das Opfer und dessen gesundheitliche Schädigung voraussetzt.

4.3.5 AUSBLICK

Gesetze müssen ständig gewandelten gesellschaftlichen Anforderungen angepasst werden. Dies gilt auch für das Opferentschädigungsgesetz. So hat die Bundesregierung nicht zuletzt auch aufgrund der wiederholten Forderungen von Seiten der Opferverbände, wie des WEISSEN RING e.V. in ihre Agenda die Reform der Opferentschädigung aufgenommen. Im Koalitionsvertrag (Seite 74) heißt es dazu:

„Wir wollen das Recht der Sozialen Entschädigung und der Opferentschädigung in einem zeitgemäßen Regelwerk zukunftsfest neu ordnen. Hierbei wollen wir veränderten gesellschaftlichen Entwicklungen und Erkenntnissen auch im Bereich psychischer Gewalt Rechnung tragen. Opfer von Gewalttaten sollen schnellen und unbürokratischen Zugang zu Sofortmaßnahmen (beispielsweise Traumaambulanzen) erhalten und professionell begleitet werden. Ein transparenter und spezifischer Leistungskatalog soll zu einer verbesserten Teilhabe beitragen“

Zwar liegt ein Gesetzentwurf noch nicht vor, allerdings gibt es bereits erste Vorstellungen des federführend zuständigen Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung (BMAS). Danach sollen Leistungen wegen gesundheitlicher Schädigung bei besonderer Verantwortung des Staates in einem neuen Buch des Sozialgesetzbuchs geregelt werden. Im Zusammenhang mit Leistungen an Opfer von Gewalttaten sollen auch Fälle von erheblicher psychischer Gewalt einbezogen werden sowie die bisher modellhaft bestehenden Traumaambulanzen als Soforthilfe bundesweit flächendeckend eingerichtet werden.

Darüber hinaus soll das Leistungssystem vereinfacht sowie die Verzahnung von Sozialleistungen verbessert werden.

Sachsen-Anhalt wird das Gesetzgebungsverfahren im Sinne eines starken Opferschutzes entsprechend begleiten.

4.4 OPFERANSPRUCHSSICHERUNGSGESETZ

Mit dem Gesetz zur Sicherung der zivilrechtlichen Ansprüche der Opfer von Straftaten (Opferanspruchssicherungsgesetz - OASG) vom 08. Mai 1998¹⁷ wurde zugunsten der Opfer von Straftaten ein gesetzliches Sicherungsmittel in Gestalt eines Pfandrechtes an Forderungen begründet, die Straftäter aus der öffentlichen Darstellung ihrer Taten und ihrer Person erwerben.¹⁸

5. MAßNAHMEN DES OPFERSCHUTZES IM BEREICH DER POLIZEI

5.1 MAßNAHMEN ZUR VERHÜTUNG VON GEWALTESKALATION IN ENGEN SOZIALEN BEZIEHUNGEN, IN FÄLLEN VON STALKING SOWIE IN FÄLLEN VON KINDESWOHLGEFÄHRDUNG

Der polizeiliche Opferschutz ist darauf ausgerichtet, die Tatfolgen zu mindern, eine sekundäre Viktimisierung zu vermeiden und professionelle Hilfe zu vermitteln. Der polizeiliche Opferschutz ist in Sachsen-Anhalt in der Präventionsarbeit der Landespolizei verankert und in den folgenden Erlassen geregelt:

- Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport „*Prävention und Opferschutz als Aufgaben der Polizei in Sachsen-Anhalt*“ vom 21. Dezember 2009¹⁹,
- Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport „*Polizeiliche Maßnahmen zur Verhütung von Gewalteskalationen in engen sozialen Beziehungen, in Fällen von Stalking sowie in Fällen von Kindeswohlgefährdung*“ (Interventionskonzept) vom 19. Oktober 2010²⁰.

Auf der Ebene der Polizeidirektionen sind insbesondere unmittelbar nach Bekanntwerden von tatsächlichen Anhaltspunkten für Bedrohungen oder Gewalttätigkeiten in engen sozialen Beziehungen (GesB), bei Fällen von Stalking sowie damit einhergehenden Bedrohungen oder bei Fällen von Kindeswohlgefährdung alle erforderlichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung durchzuführen, um die unmittelbare Gewalt und deren Fortsetzung zu verhindern.

17 BGBl. I S. 905

18 BT-Drs. 13/9311

19 MBl. LSA 2010 S. 15

20 MBl. LSA 2010 S. 566

Parallel dazu sind die bereits gegen die Verursacherin oder den Verursacher erwirkten gerichtlichen Anordnungen auf der Grundlage des Gewaltschutzgesetzes vom 11. Dezember 2001²¹ (GewSchG) zu dokumentieren und deren Durchsetzung grundsätzlich zu gewährleisten.

Ferner ist mit dem Dritten Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vom 10. Juli 2003²² in § 36 Absatz 3 SOG LSA eine gesetzliche Regelung geschaffen worden, die es den Sicherheitsbehörden und der Polizei ermöglicht, Personen aus ihrer Wohnung zu verweisen und gegen diese ein Betretungsverbot von bis zu 14 Tagen zu erwirken, um eine von ihnen gegenwärtig ausgehende Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit von Bewohnerinnen und Bewohnern derselben Wohnung abzuwehren.

Darüber hinaus wurden mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des SOG LSA vom 26. März 2013²³ Regelungen geschaffen, die Zuwiderhandlungen gegen einen vollziehbaren Platzverweis, ein vollziehbares Aufenthaltsverbot oder einen vollziehbaren Wohnungsverweis aus generalpräventiven Gründen mit Bußgeld bewehren. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden (vergleiche § 107 Absatz 1 und 3 SOG LSA).

Im Rahmen des polizeilichen Opferschutzes werden jedem Opfer ein Merkblatt über die Rechte von Verletzten und Geschädigten im Strafverfahren ausgehändigt sowie die in den Polizeidienststellen vorrätigen Informationsmaterialien zu den verschiedensten Opferhilfeeinrichtungen zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich erfolgt die weitere polizeiliche Opferbetreuung der insbesondere von häuslicher oder sexualisierter Gewalt betroffenen Personen durch die in den Polizeirevieren nebenamtlich tätigen Opferschutzbeauftragten. In allen Polizeirevieren des Landes Sachsen-Anhalt werden geeignete Bedienstete als nebenamtliche Opferschutzbeauftragte eingesetzt, die für Fälle der Bedrohungen oder Gewalttätigkeiten in engen sozialen Beziehungen und Stalking sowie Kindeswohlgefährdung sensibilisiert und auch entsprechend fortgebildet sind. Diese haben gemäß dem erarbeiteten Interventionskonzept die Aufgabe, eigeninitiativ eine unverzügliche Kontaktaufnahme mit dem Opfer vorzunehmen.

21 BGBl. I S. 3514

22 GVBl. LSA 2003 S. 150

23 GVBl. LSA 2014 S. 182

Das Opfer soll verhaltensorientiert oder in sicherungstechnischer Hinsicht beraten werden. Darüber hinaus soll der Opferschutzbeauftragte das Opfer über Hilfsangebote informieren und nach Möglichkeit zur nachsorgenden Opferbetreuung an örtliche Kooperationspartner vermitteln. Dafür wird eine enge Vernetzung mit den verschiedensten Opferberatungs- und Interventionsstellen sowie Opferhilfeeinrichtungen gepflegt.

Der Kontakt zu den vorhandenen Opferberatungs- und Interventionsstellen wird allerdings ausschließlich auf Wunsch des Opfers und unter Verwendung eines in der Landespolizei standardisierten Faxvordrucks hergestellt.

5.2 BEKÄMPFUNG DER KRIMINALITÄT VON JUGENDLICHEN MEHRFACH- UND INTENSIVTÄTERN UND -TÄTERINNEN

Jugenddelinquenz beinhaltet die Gesamtheit des strafrechtlich missbilligten Verhaltens einer bestimmten Altersgruppe, welche gegen bestehende Gesetze verstößt und somit die Gesamtheit aller ermittelten Tatverdächtigen (TV) unter 21 Jahren (sogenannte Jungtatverdächtige) mit ihren spezifischen Strukturen und die durch diese Altersgruppen begangenen Delikte in ihren besonderen Erscheinungsformen umfasst.

Jugenddelinquenz ist bei der überwiegenden Mehrzahl aller Jungtatverdächtigen (JTV) eine vorübergehende Erscheinung und steht im Zusammenhang mit den Reifungsprozessen, die Jungen und Mädchen während der Adoleszenz durchleben. Überwiegend handelt es sich bei den begangenen Straftaten um Diebstahlshandlungen, Sachbeschädigungen oder Körperverletzungen.

Nur ein geringer Anteil von diesen Jungtatverdächtigen begeht mehrfach Straftaten. Bei etwa 10 % der straffälligen Jungtatverdächtigen ist aber eine Verfestigung zu einer kriminellen Entwicklung zu befürchten oder sogar schon eingetreten.

Wenn es um die Bekämpfung der Jugenddelinquenz geht, verdient daher diese Gruppe der sogenannten Mehrfach-²⁴ und Intensivtäter und -täterinnen²⁵ besondere Aufmerksamkeit.

24 ab zwei Straftaten pro Kalenderjahr

25 ab neun Straftaten pro Kalenderjahr

Im Jahr 2014 sind 8.555 männliche (2011: 10.728) und 3.561 weibliche Jungtatverdächtige (2011: 4.137) in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) registriert worden. Im Jahr 2014 sind somit insgesamt 12.116 Personen unter 21 Jahren als Tatverdächtige in Erscheinung getreten, das einen Rückgang um 18,5 % zum Jahr 2011 (14.865 JTV) bedeutet. (Abbildung 1).

Altersgruppe	2011		2012		2013		2014	
	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich	männlich	weiblich
Kinder	2.233	908	2.316	889	1.995	822	1.772	799
Jugendliche	3.971	1.771	3.811	1.732	3.456	1.512	3.310	1.563
Heranwachsende	4.524	1.458	4.092	1.459	3.683	1.286	3.473	1.199
JTV gesamt	10.728	4.137	10.219	4.080	9.134	3.620	8.555	3.561

Abbildung 1: JTV nach Altersgruppe und Geschlecht

Im Jahr 2014 sind insgesamt 3.589 Jungtatverdächtige als Mehrfachtäter und Mehrfach-täterinnen registriert worden. Dagegen waren es im Jahr 2011 noch 4.669. Das bedeutet einen Rückgang um 23,2 % (Abbildung 2).

	TV gesamt nach Alter				davon Mehrfachtäter und -täterinnen			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Kinder	3.141	3.205	2.817	2.571	617	660	552	551
Jugendliche	5.742	5.543	4.968	4.873	1.999	1.894	1.655	1.542
Heranwachsende	5.982	5.551	4.969	4.672	2.053	1.903	1.681	1.496
JTV gesamt*	14.865	14.299	12.754	12.116	4.669	4.457	3.888	3.589

Abbildung 2: Mehrfachtäter und -täterinnen innerhalb der Jungtatverdächtigen 2011-2014

* Sind an einem Fall Personen aus verschiedenen Altersstufen beteiligt, wird dieser Fall in der jeweiligen Altersstufe einzeln ausgewiesen. In der Spalte JTV gesamt wird trotz Beteiligung verschiedener Altersstufen jeder Fall nur einmal gezählt, deshalb ist eine Summierung nicht aussagekräftig

Im Jahr 2014 sind insgesamt 295 Jugendtatverdächtige als Intensivtäter und Intensivtäterinnen registriert worden. Dagegen waren es im Jahr 2011 noch 411. Das bedeutet einen Rückgang um 28,2 % (Abbildung 3).

	Intensivtäter und -täterinnen				Anteil der Intensivtäter und -täterinnen in %				Fälle, an denen Intensivtäter und -täterinnen beteiligt waren			
	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014	2011	2012	2013	2014
Kinder	19	28	20	8	0,1	0,2	0,1	0,1	225	379	282	88
Jugendliche	160	154	138	127	1,3	1,0	1,0	1,0	2.329	2.110	2.194	1.937
Heranwachsende	232	190	167	160	1,4	1,2	1,2	1,3	4.455	3.372	2.974	2.657
JTV gesamt*	411	372	325	295	2,5	2,4	2,4	2,4	6.501	5.573	5.450	4.682

Abbildung 3: Intensivtäter und -täterinnen, Anteil an JTV insgesamt und ihr Fallaufkommen

* Sind an einem Fall Personen aus verschiedenen Altersstufen beteiligt, wird dieser Fall in der jeweiligen Altersstufe einzeln ausgewiesen. In der Spalte JTV gesamt wird trotz Beteiligung verschiedener Altersstufen jeder Fall nur einmal gezählt, deshalb ist eine Summierung nicht aussagekräftig

Vor diesem Hintergrund ist es von großer Bedeutung, dass repressive und präventive Maßnahmen zur Bekämpfung der Jugenddelinquenz als Einheit betrachtet und Möglichkeiten eines Täter-Opfer-Ausgleichs oder einer Diversion fallbezogen geprüft werden.

Entsprechende Regelungen wurden dafür bereits im Jahr 2004 vom Ministerium des Innern sowie dem Ministerium für Justiz mit einer „Konzeption zur Bearbeitung von Jugendsachen“, einschließlich der „Leitlinien zur Bearbeitung von Jugendsachen in Verbindung mit jugendlichen Intensivtätern“ in einem Gemeinsamen Runderlass²⁶ in Kraft gesetzt. Diese werden weiterhin fortgeschrieben.

Eckpunkte der Konzeption sind eine zügige täter- und deliktsorientierte Sachbearbeitung, die vorrangige Durchführung der Ermittlungen gegen Mehrfach- und Intensivtäter und -täterinnen und die Einführung von Einzelfallbesprechungen bei jugendlichen Intensivtätern und -täterinnen.

26 MBl. LSA S. 393 und MBl. LSA 2009 S. 712

Die Leitlinien dienen einer ressortübergreifenden Bekämpfung der Jugendkriminalität mit einer intensiven Zusammenarbeit aller Beteiligten, um ein weiteres Abgleiten von Mehrfach- und Intensivtätern und -täterinnen in eine kriminelle Karriere möglichst zu verhindern.

Parallel werden die polizeilichen Repressionsmaßnahmen seit 1993 von sozialpädagogischen Interventionsmaßnahmen der Jugendberatung bei der Polizei (JUBP) unterstützt. Die Beratung wird sofort nach dem polizeilichen Handlungsvollzug, in der Regel im Anschluss an die Vernehmung, angeboten und kann auch von Eltern und anderen Interessierten freiwillig in Anspruch genommen werden. So wird eine rasche Verbindung von unterbindenden und korrektiven Maßnahmen initiiert, wobei die fachliche Trennung der verschiedenen Aufgabenbereiche von Polizei und Sozialarbeit aufrechterhalten bleibt.

Durch die Jugendberatung bei der Polizei (JUBP) werden delinquente Jungtatverdächtige getrennt von der polizeilichen Ermittlungsarbeit in ihrer oft schwierigen Lebenssituation beraten und unterstützt. Die zeitlich befristeten Interventionsmaßnahmen haben in erster Linie zum Ziel, Probleme der Jungtatverdächtigen, die im Zusammenhang mit dem delinquenten Verhalten stehen, für diese erkennbar zu machen. Ihnen soll so geholfen werden, Einsicht für die Tatusachen zu entwickeln und die Tatfolgen zu begreifen, um delinquentes Verhalten abzulegen.

5.3 BEKÄMPFUNG DER KINDER- UND JUGENDPORNOGRAFIE

Delikte wegen des Verdachts der Verbreitung, des Erwerbs und des Besitzes kinder- und jugendpornografischer Schriften gemäß §§ 184b, 184c Strafgesetzbuch stehen unverändert im besonderen Maße im Blickpunkt der Öffentlichkeit und besitzen einen hohen Stellenwert bei den Strafverfolgungsbehörden des Landes Sachsen-Anhalt.

Kinder- und jugendpornografische Schriften sind Abbildungen oder Darstellungen, die den sexuellen Missbrauch von Kindern (unter 14 Jahren) oder Jugendlichen (von 14 bis 18 Jahren) zum Inhalt haben. Ziele bei der Bekämpfung von Delikten der Kinder- und Jugendpornografie sind die Identifizierung von Tätern oder Täterinnen und Opfern in kinder- und jugendpornografischen Darstellungen sowie die Beendigung des andauernden Missbrauchs und die Verhinderung solcher Straftaten.

Im Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums

für Justiz und Gleichstellung vom 29. Dezember 2011 „*Zuständigkeiten und Bearbeitungsgrundsätze bei der Bekämpfung der Kinder- und Jugendpornografie in Sachsen-Anhalt*“²⁷ sind die Grundsätze einer qualifizierten polizeilichen Bearbeitung dieses Deliktphänomens festgeschrieben. Hierzu gehören insbesondere der Einsatz speziell fortgebildeter Sachbearbeiterinnen beziehungsweise Sachbearbeiter im Landeskriminalamt und in den Polizeidirektionen sowie eine adäquate technische Ausstattung der Polizeidienststellen. Sollte in Einzelfällen absehbar sein, dass die polizeilichen Ressourcen für eine zügige Auswertung der sichergestellten Datenmengen nicht ausreichend sind, ist die Einbeziehung externer Sachverständiger möglich. Mit der Zentralstelle zur Bekämpfung gewaltverherrlichender, pornografischer und jugendgefährdender Schriften bei der Staatsanwaltschaft Halle (Saale) erfolgt eine enge und konstruktive Zusammenarbeit.

Ein Großteil der Delikte der Kinder- und Jugendpornografie wird mit Hilfe des Internets begangen. Von daher ist neben einer zeitgemäßen technischen Ausstattung auch umfangreicher Sachverstand für die Bearbeitung dieser Delikte erforderlich.

Hinzu kommt das sich in der Vergangenheit stark veränderte Verhalten bei der Mediennutzung und die sich weiter fortsetzende Akzeptanz sozialer Netzwerke in allen Bevölkerungsgruppen. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden und die ständig steigende Zahl sichergestellter Datenträger und -mengen einer zügigen Auswertung zu unterziehen, wurde im Landeskriminalamt die Abteilung 4C (**Cybercrime Competence Center**) eingerichtet. Hier haben IT-Spezialistinnen und Spezialisten sowie Ermittlerinnen und Ermittler ihre Kompetenzen gebündelt und führen beziehungsweise unterstützen Ermittlungsverfahren. In dieser Abteilung ist auch die Polizeiliche Zentralstelle für die Bearbeitung von Delikten der Kinder- und Jugendpornografie (AKS Kipo) zugeordnet.

Neben der Bearbeitung herausragender Fälle der Kinder- und Jugendpornografie obliegt der AKS Kipo darüber hinaus der regelmäßige Informations- und Erfahrungsaustausch mit dem Bundeskriminalamt, sowohl ermittlungsbezogen als auch zu Fragen des Erkennens und Bewertens neuer Begehungsformen, sowie die Unterstützung von Maßnahmen der polizeilichen Kriminalprävention.

27 nicht veröffentlicht

5.4 RISIKOMANAGEMENT FÜR BESONDERS RÜCKFALLGEFÄHRDETE SEXUALSTRAFTÄTER

Aus dem Straf- oder Maßregelvollzug entlassene (vornehmlich männliche) Sexualstraftäter sind häufig rückfallgefährdet und stellen daher ein gesellschaftliches Risiko dar. Deshalb sind neben der Führungsaufsicht auch Maßnahmen der Gefahrenabwehr notwendig. Der Schutz der Bevölkerung erfordert die Minimierung des Risikos erneuter Straftaten durch rückfallgefährdete Sexualstraftäter. Daraus ergibt sich die zwingende Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden der Polizei, Justiz und dem Maßregelvollzug.

Dieser Tatsache wurde bereits mit dem Gemeinsamen Runderlass des Ministeriums des Innern, des Ministeriums der Justiz und des Ministeriums für Gesundheit und Soziales *„Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes der Bevölkerung vor Straftaten von haftentlassenen rückfallgefährdeten Sexualstraftätern“*²⁸ vom 19. März 2008 Rechnung getragen. Der Erlass beschrieb vor allem die Darstellung des rechtlich möglichen Informationsaustausches zwischen den zuständigen Stellen in Bezug auf aus der Haft entlassene rückfallgefährdete Sexualstraftäter und ermöglichte eine Optimierung der Informationsbeziehungen.

Darauf aufbauend wurde der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport, des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung und des Ministeriums für Arbeit und Soziales *„Risikomanagement für besonders gefährdete Sexualstraftäter“*²⁹ vom 20. März 2013 herausgegeben, der nunmehr das gesamte Risikomanagement für besonders rückfallgefährdete Sexualstraftaten regelt. Darin ist zudem die Arbeitsweise einer gemeinsamen Zentralstelle aus Vertreterinnen und Vertretern der Polizei und der Justiz beim Landeskriminalamt enthalten.

Mit der Arbeitsaufnahme dieser Zentralstelle am 01. Oktober 2013 wurde ein effizienterer Datenübermittlungs- und -verarbeitungsprozess initiiert, der die Intensivierung und stärkere Verzahnung der führungsaufsichtlichen und gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen zur Folge hat.

28 MBl. LSA 2008 S. 196

29 MBl. LSA 2013 S. 207

Daraus ergibt sich die zwingende Notwendigkeit einer engen Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden der Polizei, der Justiz und dem Maßregelvollzug. Inhaltlich übernimmt diese Zentralstelle die landesweite, zentrale Informationssammlung und -steuerung. Sie erarbeitet landeseinheitliche Standards für die Umsetzung dieses Konzeptes und führt qualitätssichernde Maßnahmen durch. Sofern ergänzend zu den gegebenenfalls einzelnen Vorgängen weitere Informationen erforderlich sind, fordert die gemeinsame Zentralstelle diese bei der zuständigen Stelle an.

Darüber hinaus ist sie die Kontaktstelle für vergleichbare Einrichtungen in anderen Bundesländern und das Bundeskriminalamt.

Sofern ein besonders rückfallgefährdeter Sexualstraftäter, der bereits einer Überwachungskonzeption eines anderen Bundeslandes unterliegt, seinen Wohnort nach Sachsen-Anhalt verlagert, werden von der gemeinsamen Zentralstelle die erforderlichen gefahrenabwehrrrechtlichen Maßnahmen veranlasst. Bei Bekanntwerden von Zuzugsplänen nach Sachsen-Anhalt setzt die Zentralstelle alle Beteiligten – sofern eine Datenübermittlungsbefugnis an diese besteht – hiervon in Kenntnis, um gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zeitnah abzustimmen.

Die Zentralstelle ist Teil von regionalen Fallkonferenzen, in deren Rahmen Risikobewertungen zu den Probanden vorgenommen werden.

In den Fallkonferenzen werden Anregungen für Maßnahmen erarbeitet, die im Rahmen der Führungsaufsicht und der Gefahrenabwehr in Betracht kommen. Für die Polizeidirektionen werden Empfehlungen für entsprechende gefahrenabwehrende Maßnahmen erarbeitet.

5.5 BEKÄMPFUNG DER POLITISCH MOTIVierten KRIMINALITÄT IN BEZUG AUF ALLE PHÄNOMENBEREICHE

Als Politisch motivierte Kriminalität (PMK) werden alle Straftaten erfasst, bei denen in der Würdigung der gesamten Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters oder der Täterin Anhaltspunkte für eine politische Motivation gegeben sind, weil sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten,
- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung beziehungsweise eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben,
- durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,
- sich gegen eine Person wegen ihrer politischen Einstellung, Nationalität, Volkszugehörigkeit, Rasse, Hautfarbe, Religion, Weltanschauung, Herkunft oder aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes, ihrer Behinderung, ihrer sexuellen Orientierung oder ihres gesellschaftlichen Status richten.

Die Polizei ist bei der Bekämpfung von politisch motivierten Straftaten besonders gefordert. Neben der konsequenten Verfolgung dieser Straftaten sind präventive Maßnahmen wie die verstärkte polizeiliche Präsenz an Brennpunkten, aktive Öffentlichkeitsarbeit, erhöhte Bestreifung besonders gefährdeter Objekte sowie intensiver Austausch und Zusammenarbeit mit Opferschutzverbänden durchzuführen.

Im Rahmen der Repression wurde mit der Inkraftsetzung der „*Richtlinie über die Verfolgung politisch motivierter Straftäter*“³⁰ durch einen gemeinsamen Runderlass seitens des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung sowie des Ministeriums für Inneres und Sport eine Anordnung geschaffen, die Zusammenarbeit zwischen Polizei und Staatsanwaltschaften in diesem Phänomenbereich wirksamer zu gestalten.

30 JMBL LSA 2008 S. 131 und JMBL LSA 2011 S. 163

Die Richtlinie legt besonderen Wert auf eine Optimierung der Arbeitsabläufe und des Informationsflusses an den Schnittstellen zwischen den mit den Ermittlungen betrauten Behörden von Polizei und Justiz in politisch motivierten Strafsachen. Besonderes Augenmerk liegt auf einer beschleunigten Bearbeitung von Ermittlungsverfahren aus dem Bereich der PMK. Darüber hinaus widmet sich die Richtlinie den Interessen der Verletzten und Geschädigten unter Hervorhebung der einschlägigen gesetzlichen Regelungen.

Um insbesondere Opfern von rechtsextremistisch motivierter Gewalt eine situationsangemessene und zeitnahe Hilfe zukommen zu lassen, führt die Landespolizei regelmäßig Gespräche mit den Beratungsstellen für Opfer rechtsextremistisch motivierter Gewalt.

Ergebnis eines solchen gemeinsamen Austauschs ist beispielsweise ein am 21. August 2014 vom Ministerium für Inneres und Sport an die Landesdienststellen der Polizei ergangener Erlass, der nunmehr regelt, dass bei Anhaltspunkten für eine rechtextremistisch motivierte Gewaltstraftat bereits im Rahmen der polizeilichen Anzeigenaufnahme dem Opfer der Zugang für ein Beratungs- und Unterstützungsangebot dieser Opferberatungsstellen zu ermöglichen ist. Dies hat immer dann zu erfolgen, wenn das Opfer dies wünscht und der Übermittlung seiner Daten an die Beratungsstelle unter Verwendung eines in der Landespolizei standardisierten Faxvordrucks zustimmt.

Im Zusammenhang mit dem polizeilichen Umgang mit migrantischen Opfern ist ein Forschungsbericht der Fachhochschule Polizei³¹ erstellt und im Herbst 2014 einem breiten Fachpublikum aus Behörden, Institutionen und Opferschutzorganisationen vorgestellt worden. Dem Forschungsbericht lag die Fragestellung zugrunde, welche Ursachen die der Polizei vorgeworfene mangelnde Sensibilität im Umgang mit migrantischen Opfern haben könnte.

Im Ergebnis sieht der Forschungsbericht Verbesserungspotentiale in der Reflexion polizeilichen Handelns, insbesondere in der Stärkung einer Fehlerkultur und der Verbesserung der interkulturellen Kompetenz in der Landespolizei. Vor dem Hintergrund werden entsprechende Handlungserfordernisse erarbeitet.

31 Forschungsbericht „*Polizeilicher Umgang mit migrantischen Opferzeugen*“ August 2014, http://www.fh-polizei.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/MI/Polizei/fsh/Forschung/Forschungsbericht_mit_Vorwort.pdf

5.6 AUSSTIEGSHILFE FÜR RECHTSEXTREMISTEN (MODELLPROJEKT EXTRA)

Das Ministerium für Inneres und Sport hat das kooperative Modellprojekt EXTRA (Extremismus-Ausstieg) als Ausstiegshilfe zunächst für die Dauer von zwei Jahren (bis 31. Juli 2016) eingerichtet. EXTRA besteht aus einer Erstkontaktstelle im Ministerium für Inneres und Sport und einem Beratungs- und Informationsteam (EXTRA BIT), das aus ausgewählten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Jugendberatung bei der Polizei (JUBP) gebildet wurde.

Zentrale Aufgaben der Ausstiegshilfe EXTRA bestehen darin, Personen, die rechtsextremistische Bestrebungen verfolgen, sich solchen Bestrebungen nähern oder in die entsprechende Szene abzugleiten drohen, für eine Abkehr von den Bestrebungen zu gewinnen, sie in der Abkehr zu bestärken und bei der Lösung von Bestrebungen und der Szene zu begleiten und zu unterstützen. Damit werden durch die Ausstiegshilfe Aufgaben der Prävention zum Schutz vor verfassungsfeindlichen Bestrebungen wahrgenommen.

Die persönliche Begleitung und Betreuung bekennter rechtsextremistischer Personen während eines Ausstiegs steht im Mittelpunkt der Arbeit von EXTRA. Das Beratungs- und Informationsteam der Ausstiegshilfe (EXTRA BIT) möchte Ausstiegswilligen auf der Basis sozialpädagogischer Arbeit Wege aufzeigen, wie es gelingen kann, sich vom Rechtsextremismus abzuwenden und von diesen Einstellungen und Handlungsmustern zu distanzieren sowie damit verbundene Probleme zu lösen.

Im Sinne einer indizierten Prävention zielt die Arbeit von EXTRA darauf ab, im kooperativen Zusammenwirken nach erkannten Regelverletzungen (rechtsextremistische Bestrebungen und Aktivitäten Einzelner) durch geeignete spezialpräventive Maßnahmen (Beratung und Unterstützung im Einzelfall) weitere Regelverletzungen zu vermeiden, Folgeprobleme zu lösen und negative Begleiterscheinungen zu vermindern: Abkehr von rechtsextremistischen Einstellungen und Handlungsmustern, Lösen radikalierungsbegünstigender (sozialer) Begleitprobleme, Vorbildwirkung für andere Ausstiegswillige.

6. MAßNAHMEN DES OPFERSCHUTZES IM BEREICH DER JUSTIZ

6.1 DER SOZIALE DIENST DER JUSTIZ UND DORTIGE MAßNAHMEN

Der Soziale Dienst der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt ist eine eigenständige Säule der Justiz neben dem Strafvollzug, den Gerichten und den Staatsanwaltschaften. Die Dienststellen sind direkt dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung unterstellt.

Die Tätigkeitsbereiche der Opferberatung und Zeugenbetreuung sowie der Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe und dem Täter-Opfer-Ausgleich werden unter einem Dach bereitgestellt. Die Angebote durch den Sozialen Dienst der Justiz werden auf den individuellen Bedarf der Klientel zugeschnitten und umfassen eine Vielzahl fachspezifischer Methoden.

Die Opferarbeit ist somit ein Beratungsangebot auf freiwilliger Basis.

6.1.1 OPFERBERATUNG UND ZEUGINNEN- UND ZEUGENBETREUUNG

Die Opferberatung und die Zeugenbetreuung des Sozialen Dienstes der Justiz im Land Sachsen-Anhalt verstehen sich als Hilfen für die Opfer von Straftaten. Sie beraten und unterstützen sowohl Opfer als auch Zeuginnen und Zeugen von Straftaten und deren Angehörige, unabhängig vom Delikt, Alter, Geschlecht und Herkunft. Dabei sind die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Sozialen Dienstes der Justiz den ethischen Prinzipien ihrer Profession verpflichtet. Die Wahrung der Menschenrechte und das Streben nach sozialer Gerechtigkeit sind dabei handlungsleitend.

Die Bediensteten der Opferberatung und Zeugenbetreuung verfügen über den Berufsabschluss als Diplom-Sozialarbeiterin oder Diplom-Sozialpädagogin beziehungsweise Diplom-Sozialarbeiter oder Diplom-Sozialpädagoge beziehungsweise Bachelor of Arts mit staatlicher Anerkennung. Für ihr Aufgabengebiet haben sie sich fachlich spezialisiert. Das Fachwissen basiert auf verschiedenen Themenbereichen unter anderem der Viktimologie und Kriminologie, der sekundären Traumatisierung, der psychosozialen Beratung, der Krisenintervention, Vermittlung von therapeutischen Unterstützungsangeboten für Betroffene und Fachkenntnisse hinsichtlich bestimmter Klientengruppen und Deliktformen.

6.1.2 NACHSORGENDER OPFERSCHUTZ

Die Landesregierung misst dem Opferschutz einen hohen Stellenwert bei. Hilfebedürftige Opfer werden umfassend über Unterstützungsmöglichkeiten informiert. Ihnen stehen neben der staatlichen Opferberatung und Zeugenbetreuung als Teil des Sozialen Dienstes der Justiz unterschiedlichste Angebote durch sonstige Hilfeeinrichtungen auf dem Gebiet der außerstaatlichen Betreuung von Opfern von Straftaten in Sachsen-Anhalt zur Verfügung.

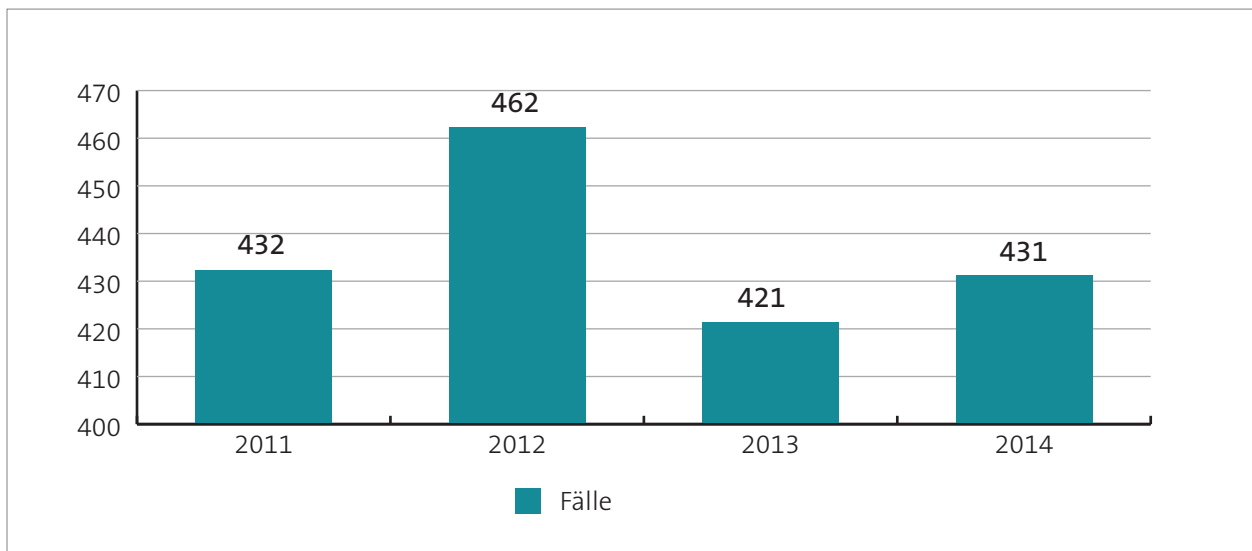
Der Soziale Dienst der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt gewährleistet die Sicherstellung eines flächendeckenden Angebotes der Opferberatung.

Die Hilfen des Sozialen Dienstes der Justiz sind an dem individuellen Bedarf der Klientel angepasst. Opferberatung setzt daher spezielle Erfahrungen mit Reaktionsweisen von Kriminalitätsopfern ebenso voraus wie Kenntnisse des Strafverfahrensrechts und der Verhältnisse bei Polizei und Gericht.

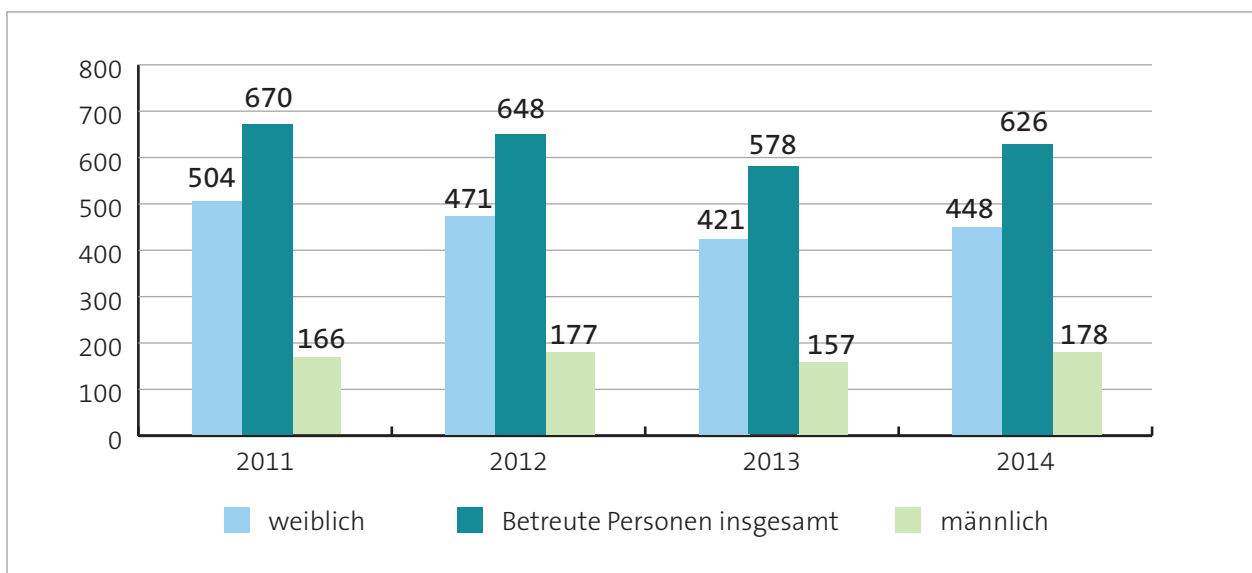
Das Angebot der Opferberatung zum Opferschutz konnte in zurückliegenden Jahren kontinuierlich ausgebaut werden. Die Opferberatung wird im Sozialen Dienst der Justiz landesweit von acht Sozialarbeiterinnen und einem Sozialarbeiter angeboten.

Im Zeitraum 2011 bis 2014 wurden 2.522 Personen in 1.746 Fällen betreut.

Immerhin sind circa 73 % der Hilfesuchenden (1.844 Personen), die das Opferberatungsangebot des Sozialen Dienstes der Justiz angenommen haben, weiblichen Geschlechts und unmittelbar Betroffene einer Straftat.



Fälle insgesamt in der Opferberatung 2011-2014



Betreute Personen insgesamt in der Opferberatung 2011-2014

Ausschlaggebend für das Zustandekommen von Betreuungskontakten ist, dass die Opfer und deren Angehörige von dem Beratungsangebot des Sozialen Dienstes der Justiz Kenntnis haben. Daher nimmt die Öffentlichkeitsarbeit in der Opferberatung und die Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Einrichtungen, zum Beispiel Polizeidienststellen, Staatsanwaltschaften, Gerichten, kommunalen Behörden, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Vereinen und Verbänden einen hohen Stellenwert ein.

6.1.3 SACHGERECHTER UND SENSIBLER UMGANG MIT KRIMINALITÄTSOPFERN

Opfer von Straftaten sind oftmals die einzigen Zeuginnen oder Zeugen der Tat. Die Aufklärung vieler Straftaten wäre ohne sie nicht möglich. Ihre Angaben sind daher nicht nur für die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, sondern auch für das weitere Verfahren von herausragender Bedeutung. Die Mitwirkung der Opfer von Straftaten als Zeuginnen oder Zeugen kann darüber hinaus zur Vermeidung von Wiederholungstaten beitragen und erfordert daher einen sachgerechten und sensiblen Umgang mit den Kriminalitätsoptionen.

Im Sozialen Dienst der Justiz sind in sechs Dienststellen Opferberaterinnen und Opferberater tätig. Sie halten gemäß der EU-Opferschutzrichtlinie ein sozialpädagogisches, bedarfsgerechtes und lösungsorientiertes Betreuungsangebot für Opfer von Straftaten und deren Angehörige vor. Information, Beratung in Krisensituationen und zur psychosozialen Stabilisierung, praktische Unterstützung im Umgang mit Behörden, Begleitung zu Ärztinnen oder Ärzten und Anwältinnen oder Anwälten sowie eine vor- und nachbereitete Prozessbegleitung sind Gegenstand der Betreuungsarbeit. Hierzu zählt auch die Vermittlung in weiterführende Hilfen.

Die Beratung erfolgt streng vertraulich, kostenlos, auf Wunsch auch anonym. Die Hilfesuchenden bestimmen den Umfang der Zusammenarbeit und können diese jederzeit beenden. Diese sorgfältige und interessengerechte Beratung und Begleitung von Kriminalitätsoptionen sowohl in der Opferberatung als auch in der Zeugenbetreuung sichern die Wahrung und Durchsetzung der Interessen der Klientel im Strafverfahren.

Die Beratung findet in den Diensträumen des Sozialen Dienstes der Justiz, bei der Klientin oder dem Klienten zu Hause oder an einem mit der Klientin oder dem Klienten vereinbarten Ort statt.

Für die Weitergabe von Informationen an andere Institutionen oder Personen bedarf es einer schriftlichen Auskunftsermächtigung der (Opfer-)Zeugin oder des (Opfer-)Zeugen. Das Einholen von Informationen ist nur mit dem Vorhandensein einer schriftlichen Schweigepflichtsentbindung möglich.

Kriminalitätsoffer sind oftmals ganz erheblichen psychischen Belastungen ausgesetzt. Gemeinsam mit der Klientin oder dem Klienten formuliert die Sozialarbeiterin oder der Sozialarbeiter konkrete Beratungsziele auf der Grundlage eines gemeinsam ermittelten Hilfebedarfs. Die Beratung kann ein oder mehrere Gespräche umfassen. Inhalte der Beratung können unter anderem sein:

- Information zum Ablauf des Strafverfahrens, des Zivilverfahrens und weiterer gerichtlicher und außergerichtlicher Verfahren,
- die allgemeine Beratung zur Alltags- und Lebensbewältigung,
- Informationen über Rechte und Pflichten der Opfer und deren Angehörige,
- Hilfe bei der Beantragung finanzieller Hilfen und Ansprüche,
- Information und Hilfen im Umgang mit Medien,
- die Vermittlung in geeignete weiterführende Betreuungsangebote oder auch
- Krisenintervention.

Darüber hinaus bietet die Opferberatung die Begleitung im Strafverfahren sowie zu Behörden, Ärztinnen oder Ärzten, Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälten und anderen Institutionen an. Ziel dieser Begleitung ist es, die tatsächlichen individuellen Belastungsmomente des Kriminalitätsopfers zu erkennen, sie soweit wie möglich zu reduzieren und somit eine Verbesserung und Stabilisierung im persönlichen Erleben zu bewirken.

In Vorbereitung auf eine geplante Zeugenaussage oder die Teilnahme an Verhandlungsterminen mit der (Opfer-)Zeugin oder dem (Opfer-)Zeugen werden zum Beispiel nachfolgende Hilfsangebote bereitgehalten:

- Besichtigung des Sitzungssaales,
- Gespräche über Ängste und Sorgen hinsichtlich der Zeugenaussage,
- Begleitung im Hauptverfahren,
- Vor- und Nachbereitung der Hauptverhandlung,
- Unterstützung bei der Beantragung finanzieller Hilfen und Ansprüche, Hinweis auf anwaltliche Vertretungsmöglichkeiten und die Möglichkeit zur Nebenklage.

Die Wahrnehmung der den Kriminalitätsoffern gesetzlich eingeräumten Rechte ist in entscheidendem Maße davon abhängig, dass diese der (Opfer-)Zeugin oder dem (Opfer-)Zeugen auch bekannt sind. Netzwerkarbeit, die Mitwirkung in Arbeitskreisen und Fachteams sowie die ständige Aus- und Fortbildung der Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in der Opferberatung und Zeugenbetreuung des Sozialen Dienst der Justiz sind wichtige Grundpfeiler ihrer Tätigkeit.

Eine stabile Personalsituation in Opferberatung und Zeugenbetreuung des Sozialen Dienstes der Justiz ist unabdingbar für ein flächendeckendes Betreuungsangebot in Sachsen-Anhalt.

6.1.4 ZEUGINNEN- UND ZEUGENBETREUUNG

Angesichts nicht zuletzt der Bedeutung der Aussagen von (Opfer-)Zeuginnen und (Opfer-)Zeugen im Strafprozess ist die Beachtung des umfassenden Schutzes und der psychosozialen Fürsorge eine rechtspolitisch bedeutsame Aufgabe. Die Tätigkeit der Zeugenbetreuung nimmt daher einen besonderen Stellenwert ein. Durch sie werden die Belastungsfaktoren für die (Opfer-)Zeuginnen und (Opfer-)Zeugen minimiert, die Gefahr einer sekundären Viktimisierung reduziert und die Aussagetüchtigkeit verbessert. Im Mittelpunkt der Zeugenbetreuung steht daher immer der konkrete Bedarf jeder (Opfer-)Zeugin und jedes (Opfer-)Zeugen. Ihnen werden erwünschte Hilfsleistungen in jedem Fall möglichst niedrigschwellig angeboten.

Die Betreuung von (Opfer-)Zeuginnen und (Opfer-)Zeugen durch den Sozialen Dienst der Justiz findet größtenteils im Gerichtsgebäude in den eigens dafür eingerichteten Zeugenbetreuungsziimmern statt. Die Zimmer unterteilen sich in einen Erwachsenenbereich, einen Kinderbereich sowie einen Bürobereich mit zeitgemäßer technischer Kommunikationstechnik.

In Sachsen-Anhalt sind beim Amts- und Landgericht Magdeburg Zeugenkontaktstellen eingerichtet. Zeugen haben dort die Möglichkeit, Unterstützung und Hilfe durch die speziell ausgebildeten Sozialarbeiterinnen des Sozialen Dienstes der Justiz zu erhalten. Die dortigen Ansprechpartnerinnen bieten unter anderem an:

- Informationen über die Rechte als Opfer (Prozesskostenhilfe, Nebenklage, Opferentschädigung)
- Unterstützung zur Vorbereitung der Hauptverhandlung durch entsprechende Informationen zum Beispiel über den Ablauf einer Verhandlung

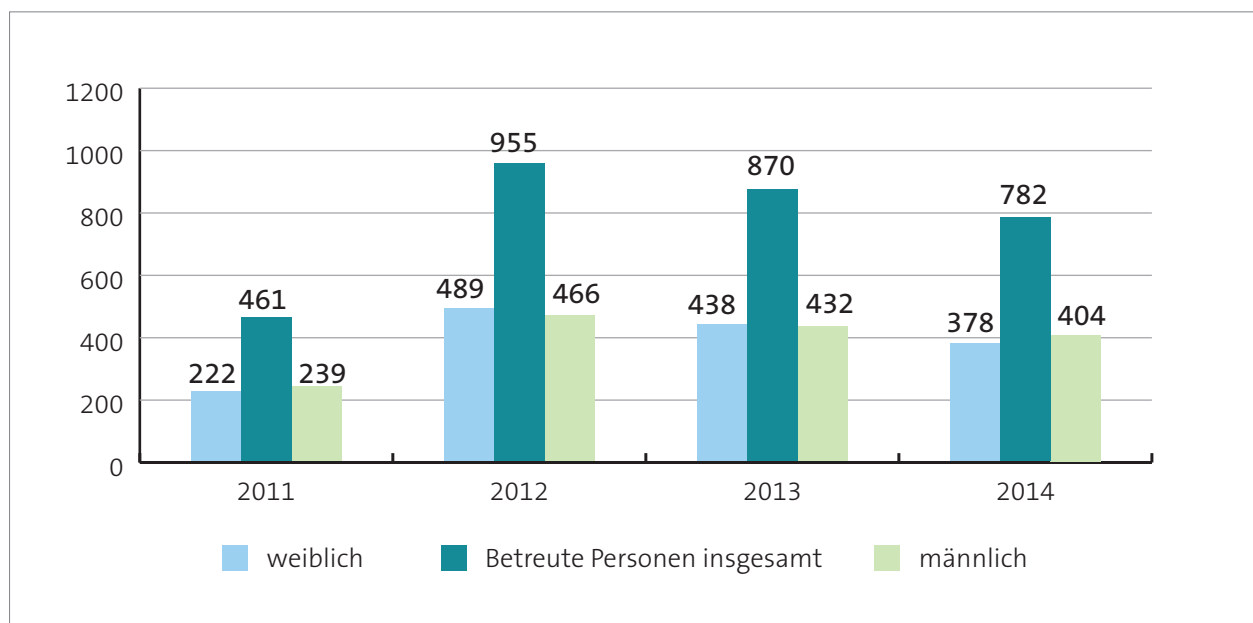
- Gespräche zur Minderung von Unsicherheiten und/oder Ängsten
- Begleitung in den Gerichtssaal
- Nachgespräch im Anschluss der Urteilsverkündung
- Auskunft und Vermittlung zu weiterführenden Hilfsangeboten

Unabhängig davon können die Zeuginnen oder Zeugen mit ihren Angehörigen im Gericht den zur Verfügung stehenden Zeugenschutzraum in Anspruch nehmen.

Die Kontaktdaten der Ansprechpartnerinnen für die Zeugenbetreuung befinden sich im Anhang I.

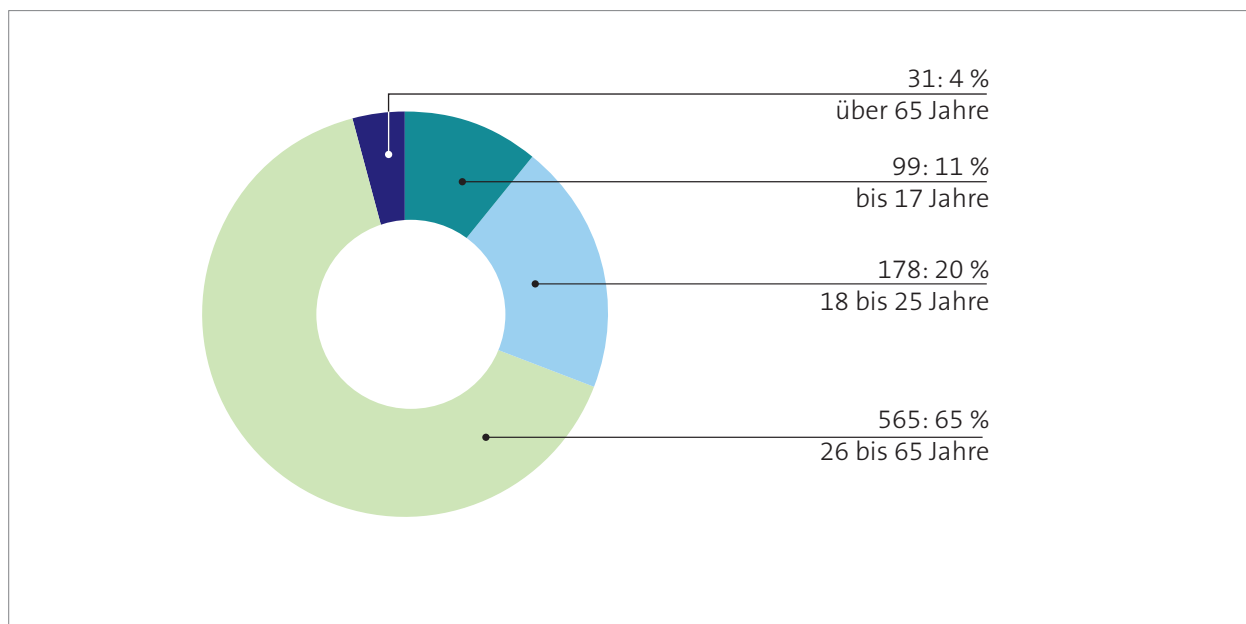
Freiwilligkeit und Vertraulichkeit sind die grundlegenden Prinzipien der Zeugenbetreuerinnen des Sozialen Dienst der Justiz. Die Erhebung personenbezogener Daten erfolgt nur nach Zustimmung durch die Zeuginnen beziehungsweise Zeugen. Zeugenbetreuung ist weder Therapie noch Rechtsberatung.

Im Zeitraum 2011 bis 2014 wurden 3.068 Personen betreut. Hiervon waren 1.527 Personen weiblichen Geschlechts.



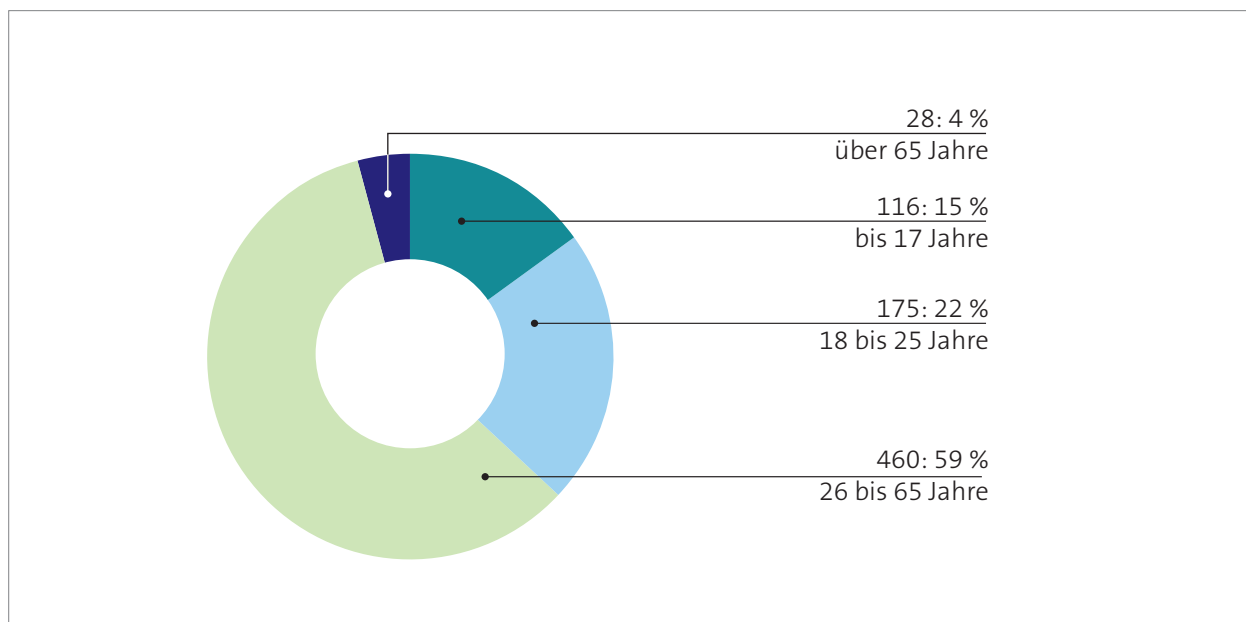
Betreute Personen insgesamt in der Zeugenbetreuung 2011-2014

Im Jahr 2013 waren in der Zeugenbetreuung die überwiegende Anzahl der Klientinnen und Klienten Erwachsene zwischen dem 26. und 65. Lebensjahr. Nur 11 % der Hilfesuchenden sind unter 18 Jahre und bedürfen anderer spezieller Betreuungsangebote.

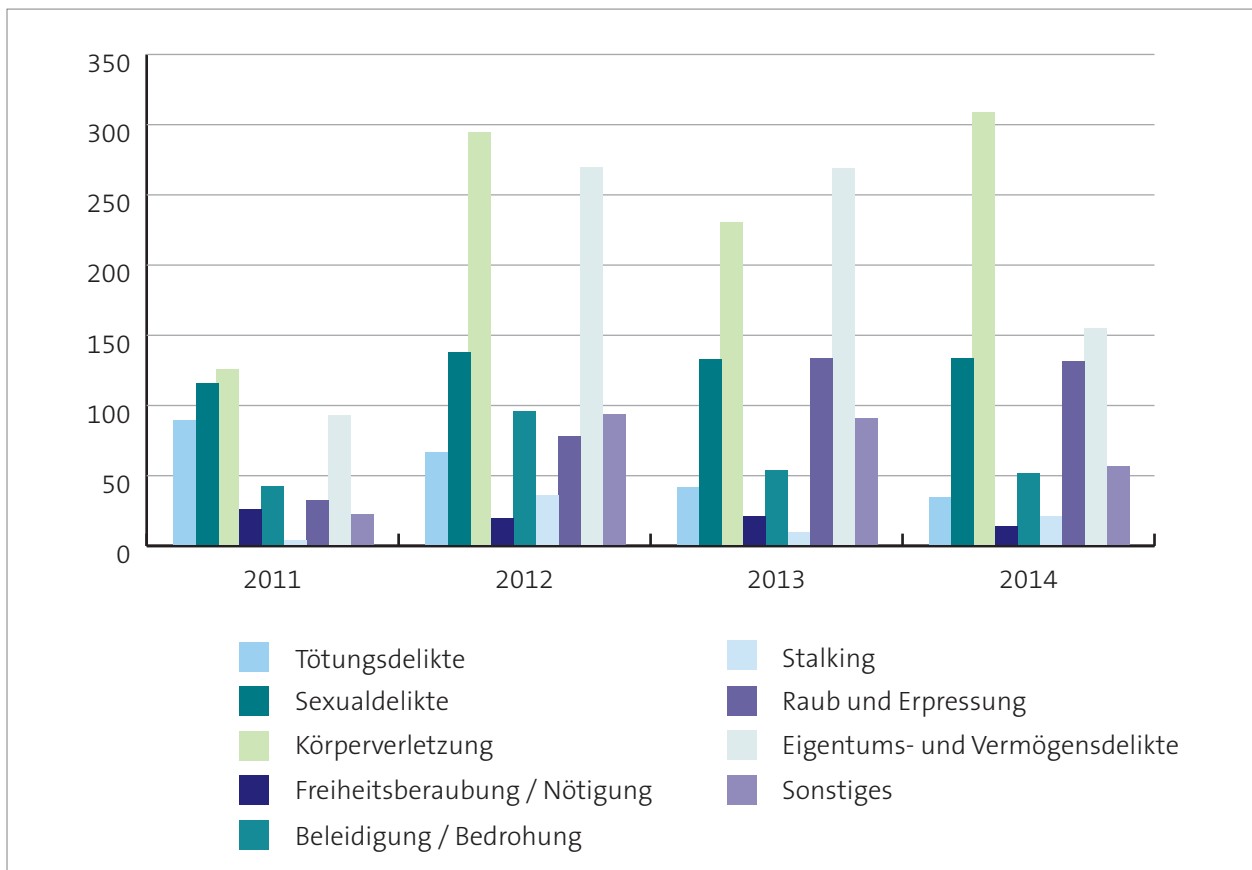


Altersstruktur der Klientinnen und Klienten der Zeugenbetreuung 2013

Im Jahr 2014 entwickelten sich die Klientenzahlen rückläufig (von 873 in 2013 auf 779 in 2014). Der Anteil der betreuten Kinder und Jugendliche erhöhte sich gleichwohl auf 15 %.



Altersstruktur der Klientinnen und Klienten der Zeugenbetreuung 2014



Entwicklung der Deliktstruktur seit 2011 (bis 2014) in der Zeugenbetreuung

In den zurückliegenden Jahren hat aber auch die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit zur Zeugenbetreuung einen besonderen Stellenwert eingenommen. So erhalten die Zeuginnen und Zeugen bereits mit der Ladung zur Zeugenvernehmung bei Gericht einen Hinweis auf die Möglichkeit der Zeugenbetreuung vor Ort. Öffentlichkeitswirksam wird das Angebot der Zeugenbetreuung auch durch einen entsprechenden Flyer sowie der Internetplattform des Sozialen Dienstes der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt. Grundlegender Bestandteil der Zeugenbetreuung im Sozialen Dienst der Justiz ist daher auch die Vernetzung mit Institutionen außerhalb der Justiz, die dem Schutz von Zeuginnen und Zeugen, insbesondere dem Opferschutz dienen. Der Zeugenbetreuung stehen Ansprechpartnerinnen beziehungsweise Ansprechpartner beim WEISSEN RING e.V., den Frauennotrufen, den Kinderschutzdiensten sowie der Polizei zur Verfügung, die insbesondere bei der Vermittlung weitergehender Hilfsangebote für besonders belastete (Opfer-)Zeuginnen und (Opfer-)Zeugen Unterstützung bieten.

Regelmäßig stattfindende kollegiale Besprechungen der Sozialarbeiterinnen der Zeugenbetreuung dienen dem Erfahrungsaustausch und der weiteren Optimierung des Angebots auch mit Blick auf Fortbildungen im Zusammenhang mit dem Umgang mit (Opfer-)Zeuginnen und (Opfer-)Zeugen sowie Angeboten freier Träger.

Perspektivisch ist beabsichtigt, in Halle (Saale) sowohl beim Landgericht als auch beim Amtsgericht nach dem Konzept der Zeugenbetreuung in Magdeburg eine eigenständige Zeugenbetreuung aufzubauen und mit Personal aus dem Sozialen Dienst der Justiz auszustatten. Erste Schritte sollen ab 2015 eingeleitet werden.

In allen Präsidialgerichten und etlichen Amtsgerichten (zum Beispiel Amtsgerichte Bernburg, Bitterfeld-Wolfen, Dessau-Roßlau, Köthen, Stendal, Wernigerode, Wittenberg, Zerbst) sind Räumlichkeiten zur Betreuung von Zeuginnen, Zeugen und Opfern von Straftaten eingerichtet. Bei Bedarf können auch an Amtsgerichten, die nicht über einen gesonderten Zeugenschutzraum verfügen, für Zeuginnen und Zeugen Warte- und Aufenthaltsräume zur Verfügung gestellt werden. Die Betreuung der Zeuginnen und Zeugen wird unter anderem in Absprache mit dem Sozialen Dienst der Justiz (Land- und Amtsgericht Magdeburg, Landgericht Stendal), etwa durch eine eigens zugewiesene Mitarbeiterin des Sozialen Dienstes als Zeugenbetreuerin, durch externe Organisationen (beim Landgericht Dessau-Roßlau über das Sozial-Kulturelle Frauenzentrum Dessau e. V. und beim Amtsgericht Bitterfeld-Wolfen über das Frauenhaus „*Frauen helfen Frauen*“) und im Übrigen durch Angehörige des jeweiligen Gerichts realisiert. Hierdurch wird nicht nur eine räumliche Nähe zu den Angeklagten und anderen Zeuginnen und Zeugen etwa beim Warten vor dem Sitzungssaal vermieden. Vielmehr kann dem betroffenen Personenkreis häufig auch eine Begleitung im Gerichtsgebäude und mitunter darüber hinaus angeboten werden.

Die Möglichkeiten zur Vernehmung von Zeuginnen oder Zeugen in einem Raum außerhalb des Sitzungssaals unter Verwendung von Videotechnik (§ 247a StPO) bestehen bei fünf Präsidialgerichten und einem Amtsgericht. Sofern im Einzelfall geboten, können die nicht mit dieser Technik ausgestatteten Gerichte auf vorhandene Einrichtungen anderer Gerichte zurückgreifen.

Die Möglichkeit, Opfer durch einen separaten Eingang zu führen, besteht bei fast allen Gerichten.

Soweit eine Umsetzung der EU-Opferschutzrichtlinie in einzelnen Gerichten noch nicht vollständig möglich war, erfolgt zurzeit deren Umsetzung beziehungsweise Planung.

6.1.5 PSYCHOSOZIALE PROZESSBEGLEITUNG

„Psychosoziale Prozessbegleitung ist eine intensive Form der Begleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte von Straftaten vor, während und nach der Hauptverhandlung. Sie umfasst die qualifizierte Betreuung, Informationsvermittlung und Unterstützung im Strafverfahren mit dem Ziel, ihre individuelle Belastung zu reduzieren, eine Sekundärviktimsierung weitestgehend zu vermeiden und die Aussagetüchtigkeit als Zeuginnen und Zeugen zu fördern.

Psychosoziale Prozessbegleitung kann sich auch an besonders schutzbedürftige Angehörige von Verletzten richten.“³²

Die Frühjahrskonferenz der Justizministerinnen und Justizminister hatte im Jahr 2012 den Strafrechtsausschuss beauftragt, Standards für eine Psychosoziale Prozessbegleitung zu erarbeiten. In der Folge sind diese Standards in einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, an der sowohl Praktiker als auch Vertreter der Justizverwaltungen, aber auch Opfervereine und Opferverbände beteiligt waren, erarbeitet worden. Sachsen-Anhalt hat in der Arbeitsgruppe mit einer erfahrenen Fachberaterin für Opferhilfe des Sozialen Dienstes der Justiz aktiv mitgewirkt.

Die Justizministerinnen und Justizminister der Länder nahmen am 25. und 26. Juni 2014 den von der Arbeitsgruppe über den Strafrechtsausschuss vorgelegten Abschlussbericht, der neben den erarbeiteten Standards auch die Rahmenbedingungen für eine einheitliche Qualifizierung beinhaltet, zustimmend zur Kenntnis und baten den Bundesminister für Justiz und Verbraucherschutz um Prüfung, ob und inwieweit ein gesetzlicher Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung gesetzlich in der Strafprozessordnung verankert werden kann.

32 Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Psychosoziale Prozessbegleitung“, Bericht Juni 2014, S. 45

Der Beschluss der Justizministerkonferenz aus dem Jahr 2014 hat folgenden Wortlaut:

1. *Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen ihre Auffassung, dass die psychosoziale Prozessbegleitung für besonders schutzbedürftige Verletzte von Straftaten eine wichtige Form der Unterstützung im Rahmen der bestehenden Angebote zur Opferhilfe darstellt.*
2. *Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses „Psychosoziale Prozessbegleitung“ und die von dieser Arbeitsgruppe erarbeiteten Empfehlungen „Mindeststandards psychosozialer Prozessbegleitung“ und „Mindeststandards Weiterbildung“ zur Kenntnis.*
3. *Sie betonen, dass diese Empfehlungen für bundeseinheitliche Mindeststandards zur Durchführung der psychosozialen Prozessbegleitung und zur entsprechenden Weiterbildung eine geeignete Grundlage für die erforderliche Weiterentwicklung der psychosozialen Prozessbegleitung darstellen.*
4. *Sie bitten den Bundesminister der Justiz und für Verbraucherschutz zu prüfen, ob und gegebenenfalls wie ein Anspruch auf psychosoziale Prozessbegleitung im Strafverfahren vor allem für besonders schutzbedürftige Kinder und Jugendliche gesetzlich geregelt werden kann.*

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat im September 2014 einen Referentenentwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) vorgelegt, in dem zukünftig unter anderem die Psychosoziale Prozessbegleitung im deutschen Strafverfahrensrecht verankert werden soll.

Die neuen Vorschriften hierzu knüpfen an die Regelungen zum Verletztenbeistand in den §§ 406f und 406g StPO an. Zwischenzeitlich liegt der Gesetzentwurf der Bundesregierung des 3. Opferrechtsreformgesetzes vom 15. April 2015 vor.³³

In Sachsen-Anhalt kann ein Leistungsanspruch bereits schon jetzt in der Praxis gewährleistet werden. Denn neben der Opferberatung und der Zeugenbetreuung im Sozialen Dienst der Justiz sind eine Reihe von Opfereinrichtungen, wie zum Beispiel VERA, Mobile Opferberatung oder der WEISSE RING e.V. tätig.

33 BT-Drs. 18/4621

Sowohl die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes der Justiz als auch die in den Vereinen tätigen Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter erfüllen die von der Justizministerkonferenz beschlossenen Standards bereits heute.

Die seit 1994 im Sozialen Dienst der Justiz erfolgte Etablierung von Opferberatung und Zeugenbetreuung kann damit auf eine langjährige Erfahrung zurück blicken.

Mindeststandards, insbesondere für die Qualifizierung werden vorrangig für Opferhilfevereine in freier Trägerschaft richtungsweisenden Charakter haben.

6.1.6 SONSTIGE MAßNAHMEN ZUM OPFERSCHUTZ

Opfer einer kriminellen Handlung zu werden, gehört neben der Angst um den Erhalt des eigenen Arbeitsplatzes zu den subjektiv größten Bedrohungen der Bürgerinnen und Bürger. Ein Ziel muss es deshalb sein, Kriminalität zu verhindern und damit einer „Opferwerdung“ durch Vorbeugung und Prävention im Idealfall vorzubeugen. Es gilt dabei, auf neue Gefahren schnell und angemessen zu reagieren. Das Verlangen nach effektiven Maßnahmen zur Opfervermeidung ist in der Bevölkerung groß.

6.1.6.1 PRÄVENTIONSARBEIT

Präventionsarbeit ist überall dort zu gewährleisten, wo Ereignisse mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit bevorstehen und Maßnahmen zur Verfügung stehen sollten, die geeignet sind, den Eintritt dieser Ereignisse zu beeinflussen. Dabei kann unterschieden werden zwischen Verhaltensprävention, die gezielt auf das Handeln einzelner Personen ausgerichtet ist, und Verhältnisprävention, welche auf das Umfeld, die Lebensumstände ausgerichtet wird.

Die Justiz leistet Beträchtliches auf dem Sektor der Resozialisierung durch Gerichts- und Bewährungshelferinnen und -helfer, durch Betreuungs- und Therapieangebote während und nach der Haft, sowie auf dem Gebiet der Opferberatung und Zeugenbetreuung.

Präventionsmaßnahmen zum Opferschutz lassen sich hinsichtlich ihrer Zielrichtung unterscheiden nach:

Primäre Prävention

wird als positive Generalprävention verstanden, die sich in Form von Normverdeutlichung, Bildungsangeboten und insbesondere Maßnahmen der Sozial-, Jugend- und Familienpolitik an die Allgemeinheit richtet.

Projekte der Universellen Prävention sind auf die Verbesserung der sozialen Kompetenzen sowie auf die Stärkung und Förderung der emotionalen und geistigen Bildung der Kinder in Kindergarten und Vorschule gerichtet. Dabei werden häufig auch die Eltern einbezogen und so bei ihrer Erziehungsaufgabe unterstützt.

„*Stark sein – Kinder ermutigen, das eigene Ich zu leben*“ ist ein Beispiel für die universelle Präventionsarbeit des Sozialen Dienstes der Justiz Naumburg, worauf im [Abschnitt 6.1.6.2](#) näher eingegangen wird.

Sekundäre Prävention

richtet sich an kriminalitätsgefährdete Gruppen (Täter beziehungsweise Täterin und Opfer) mit Maßnahmen, die auf die Reduzierung Tat begünstigender Faktoren zielen.

Zu einer opferbezogenen Prävention gehört nicht nur, wie eine Bürgerin oder ein Bürger möglicherweise durch ihr oder sein Verhalten vermeiden kann, Opfer einer Straftat zu werden. Es gehört auch dazu, dass durch die Führungsaufsichts-, Bewährungs- und Gerichtshilfearbeit mit dem Täter beziehungsweise der Täterin die bewusste Auseinandersetzung mit der Straftat und deren Aufarbeitung erfolgt ([vergleiche Abschnitt 6.3.1](#)).

Tertiäre Prävention

setzt nach Begehung einer Straftat ein und dient der Vorbeugung vor Rückfälligkeit. Hierzu zählen insbesondere resozialisierungs- und sozialtherapeutische Maßnahmen, deren Schritte häufig in einem Rückfallvermeidungsplan dem Täter beziehungsweise der Täterin in Krisensituationen zur Verfügung stehen.

Prävention ist eine gesamtgesellschaftliche Verpflichtung von Politik, Polizei, Justiz, Vereinen und Verbänden, Eltern und Pädagoginnen und Pädagogen. Im Sinne einer opferfreundlichen Prävention ist daher JEDER aufgerufen, sich rechtzeitig einzumischen, um Schlimmeres für mögliche Opfer zu verhindern, zum Beispiel in Form von aktiver Zivilcourage.

Im folgenden Abschnitt wird ein Beispiel eines Präventionsprojektes, das in Kindergärten und Schulen durchgeführt wird, dargestellt.

6.1.6.2 PROJEKT „STARK SEIN – KINDER ERMUTIGEN, DAS EIGENE ICH ZU LEBEN“

Zu den Aufgaben der Opferberatung gehört es, Angebote mit präventiver inhaltlicher Ausrichtung zu unterbreiten. Im Jahr 2011 ist das Präventionsprojekt: „*Stark sein – Kinder ermutigen, das eigene Ich zu leben*“ für Vorschulkinder und Schulkinder der Schuleingangsphase von der Opferberatung der Dienststelle des Sozialen Dienstes Naumburg entwickelt und im März 2012 erstmalig erprobt worden.

Ziel des Präventionsprojektes ist es, den Kindern Mut zu machen, auf sich selber zu hören, der eigenen Stimme zu folgen, den Mut zu entwickeln, sich Erwachsenen oder älteren Kindern anzuvertrauen, um sich besser vor Opferwerdung zu schützen. Das Selbstvertrauen wird durch Übungen zur Körpererfahrung, Körperhaltung, Mimik und Gestik aufgebaut und gefestigt. Den Schülerinnen und Schülern werden Wege aufgezeigt, wie sie sich in und nach Übergriffssituationen verhalten können, wie und wo sie Hilfe einfordern und vor allem, wie sie sich vor solchen Situationen schützen können.

Aufgrund der großen Nachfrage konnte sich dieses Projekt in der Region Naumburg zu einem festen Bestandteil der Präventionsarbeit etablieren.

In Kooperation mit Lehrerinnen und Lehrern der beteiligten Schulen sind bis 2014 insgesamt 20 Veranstaltungen in 9 Kindereinrichtungen und Grundschulen durchgeführt worden. Daran waren 232 Kinder und 24 Pädagoginnen und Pädagogen beteiligt.

Es existiert eine anhaltend hohe Nachfrage und Akzeptanz in der Praxis, deshalb wird dieses Präventionsprojekt nicht „*beworben*“. Es werden lediglich die eingehenden Anfragen möglichst zeitnah und unter Berücksichtigung der begrenzten Möglichkeiten erfüllt.

	2012	2013/2014		Bemerkungen
		bisher durchgeführt	geplant	
Anzahl der Veranstaltungen	9	11	6	an einem Projekttag können mehrere Veranstaltungen durchgeführt werden
Anzahl der Teilnehmer	99	157	129	
davon Kinder/Schülerinnen und Schüler	87	145	119	
davon Pädagoginnen und Pädagogen	12	12	10	
Anzahl der Kinder-einrichtungen und Schulen in denen Projekt-durchführungen stattfanden	5	4	3	bisher wurden die Veranstaltungen im Burgenlandkreis (in den Orten Naumburg, Gröben, Osterfeld, Kleinjena, Sieglitz, Bad Kösen, Klosterhäseler, Crölpa-Löbschütz) durchgeführt

Stand: Oktober 2014

Die Kindereinrichtungen für Vorschulkinder und die Grundschulen nehmen das Präventionsprojekt wertschätzend an. Aus der Praxis kommen Anregungen, dieses Projekt in allen Klassenstufen der Grundschule entsprechend anzubieten. Auf Grund der bisher gewonnenen Erfahrungen wird ein entsprechendes Präventionsangebot in allen Klassenstufen der Grundschule – gerade im ländlichen Zuständigkeitsbereich – als zweckdienlich erachtet.

Projekte wie „*Stark sein – Kinder ermutigen, das eigene ICH zu leben*“ und „*Ich bin stark*“ dienen der Stärkung der jungen Schülerinnen und Schüler. Auch künftig wird es unabdingbar sein, die Schülerinnen und Schüler in geeigneten Projekten zu schulen und zu sensibilisieren, damit sie nach dem Prinzip: „*Nur starke Kinder können stark durchs Leben gehen*“ nicht oder nicht erneut Opfer werden.

6.1.7 OPFERSCHUTZ DURCH RESOZIALISIERUNG

Täterarbeit dient dem Opferschutz. Die Arbeit mit Täterinnen und Tätern unterteilt sich in die Bereiche Bewährungshilfe/Führungsaufsicht, Anti-Gewalt-Training (AGT) sowie Täter-Opfer-Ausgleich (TOA). Sie stellen Angebote des Sozialen Dienstes der Justiz dar, die auf den individuellen Bedarf der zu Betreuenden zugeschnitten werden und eine Vielzahl fachspezifischer Methoden umfassen.

6.1.7.1 BEWÄHRUNGSHILFE/FÜHRUNGSAUFSICHT

Die Arbeit mit den Straftätern und Straftäterinnen in den Aufgabenfeldern der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht bewegt sich im Spannungsfeld zwischen Hilfe und Kontrolle. Die Bewährungshilfe umfasst die Begleitung von Straftätern und Straftäterinnen mit einer positiven Sozialprognose, die vorzeitig aus der Haft entlassen beziehungsweise nicht inhaftiert werden. Im Rahmen der Bewährungshilfe stehen die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter des Sozialen Dienstes den Verurteilten *„helfend und betreuend“* zur Seite, um ihnen künftig ein straffreies Leben zu ermöglichen. Die Einhaltung richterlicher Auflagen und Weisungen wird überwacht. Bei Straftätern und Straftäterinnen mit einer negativen Sozialprognose, die aus dem Straf- oder Maßregelvollzug entlassen werden, tritt Führungsaufsicht unter bestimmten Voraussetzungen kraft Gesetzes ein oder kann vom Gericht durch Beschluss vor Entlassung angeordnet werden ([vergleiche auch Abschnitt 6.1.7.5](#)). Die Führungs- und Kontrollaufgaben werden in enger Abstimmung mit der Führungsaufsichtsstelle wahrgenommen.

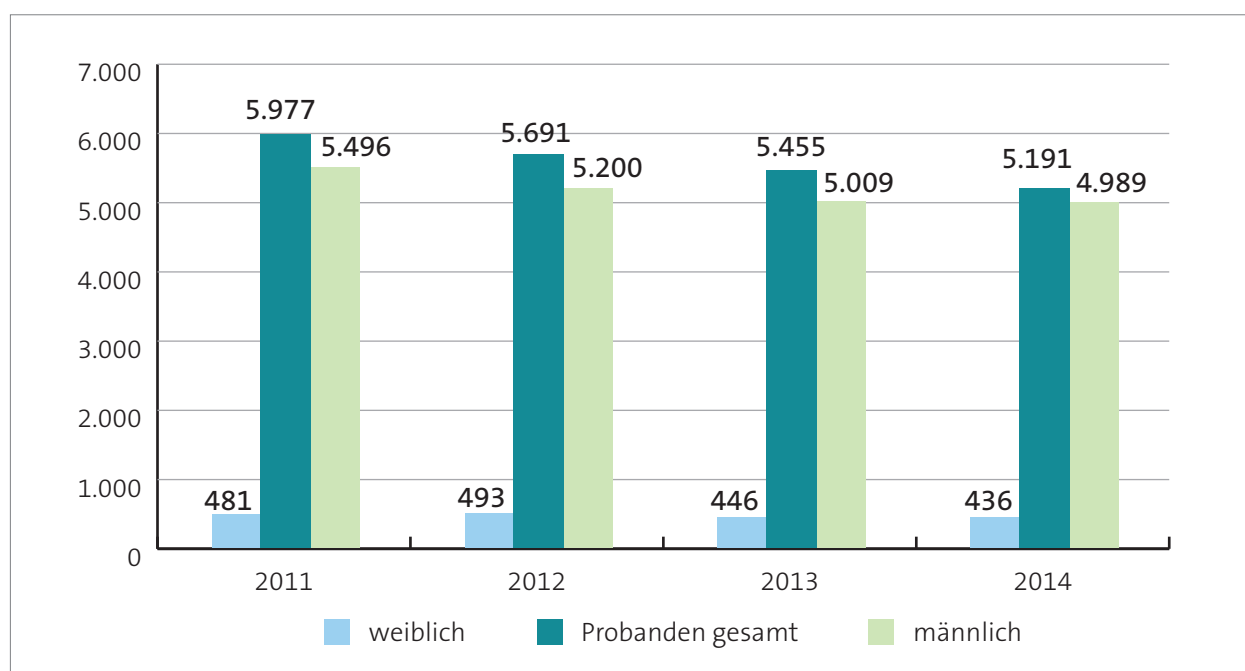
Die zentrale Aufgabe der Bewährungshilfe sowie der Führungsaufsicht ist, die Probandin beziehungsweise den Probanden zu befähigen, ein straffreies Leben zu führen. In diesem Zusammenhang wird ein besonderes Augenmerk auf die Aufarbeitung der Ursachen und Wirkungen des straffälligen Verhaltens gelegt. Des Weiteren treten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes der Justiz sozialanwaltlich für die Probandinnen und Probanden ein, um auf ihre Problemlagen aufmerksam zu machen. Die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter wirken aktiv beim Aufbau des Netzwerkes der Straffälligenhilfe mit und arbeiten eng mit den Kooperations- und Ansprechpartnerinnen und -partnern zusammen.

Zur Verbesserung der Lebenslagen der Probandinnen und Probanden zählen Hilfen zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Situation und zur Überwindung aktueller Problemkonstellationen, damit sie befähigt werden, für sich und andere Verantwortung zu übernehmen.

Die Bewährungs- beziehungsweise Führungsaufsicht stellt das umfangreichste Tätigkeitsfeld im Sozialen Dienst der Justiz dar. Dies spiegelt sich deutlich in den Probandenzahlen.

Am 31. Dezember 2011 standen in Sachsen-Anhalt 5.977 Personen unter Bewährungs- und Führungsaufsicht. Zum Stichtag 31. Dezember 2012 waren es 5.691 Personen, zum Stichtag 31. Dezember 2013 noch 5.455 Personen und zum Stichtag 31. Dezember 2014 noch 5.191 Personen.

Die Entwicklung der Probandenzahlen ist nachfolgend schematisch dargestellt:



Probanden der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht 2011 bis 2014

Im Rahmen der Modernisierung und Organisationsentwicklung im Sozialen Dienst der Justiz wurde mit der projektbezogenen Erarbeitung von Fachstandards der Grundstein für ein umfassendes Qualitätsmanagement gelegt. In diesem Prozess haben sich die Justizverwaltungen der Bundesländer überwiegend auf eine risikoorientierte Bewährungshilfe verständigt. An die Stelle von tradierten Arbeitsformen in der Bewährungshilfe tritt eine strukturierte Betreuung und Kontrolle der Probandinnen beziehungsweise Probanden nach standardisierten Leistungsmerkmalen unter Wahrung der Methodenvielfalt.

Die seit dem Jahr 2008 erarbeiteten Standards wurden evaluiert. Die aus der Evaluierung gewonnenen Erkenntnisse haben über eine system- und anwendungsbezogene Befassung mit Qualitätsfragen zu den notwendigen Schritten im Rahmen des Qualitätsmanagements geführt und damit maßgeblich zur Qualitätsentwicklung beigetragen. Gleichwohl werden sich zukünftig an unterschiedlichen Stellen im Sozialen Dienst der Justiz, bezogen auf das Personal und im Hinblick auf die fachliche Entwicklung, Veränderungserfordernisse ergeben.

Diese in einem Verfahren regelmäßiger Beobachtung zu ermitteln, auf ihre Relevanz für die Arbeitsqualität zu untersuchen und in geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung münden zu lassen, ist gemeinsame Aufgabe der Bediensteten, der Führungskräfte und der Aufsichtsbehörde. Insbesondere kommt der Zusammenarbeit von Dienststellenleitung und Qualitätsberaterinnen oder Qualitätsberatern vor Ort in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu.

Die erarbeiteten fachlichen Standards, die im Qualitätshandbuch³⁴ beschrieben und festgehalten sind, unterliegen einer ständigen Weiterentwicklung und Kontrolle. Unter Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse im Kontext der berufspraktischen Tätigkeit erfahren sie eine fortlaufende Aktualisierung.

Die Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe/Führungsaufsicht werden mittels Fallanalysen in Fallbewertungsgruppen eingeordnet, die der kollegialen Fachkontrolle und der Fallkontrolle durch die Dienstvorgesetzte oder den Dienstvorgesetzten unterliegen. Auf der Grundlage ermittelter kriminogener Faktoren, die sich aus der Tatkonstellation und der bisherigen strafrechtlichen Relevanz ergeben, werden Erkenntnisse zur Rückfallwahrscheinlichkeit und Gefährlichkeit sowie zur Veränderungsbereitschaft und zum Behandlungsbedarf gewonnen.

Eine differenzierte Fallbewertung mit einem fallgruppenspezifischen Leistungsangebot, ein Risikomanagement zur Wahrnehmung der Kontrollaufgaben, eine spezialisierte Motivationsarbeit sowie die Risikobewertung unter Berücksichtigung von Gefährlichkeit und Progredienz sind neue Steuerungselemente, um den Anforderungen und Erwartungen von Gesetzgeber und Betroffenen angemessen Rechnung zu tragen.

34 Qualitätsstandards – Handbuch für den Sozialen Dienst der Justiz und den Sozialdienst im Justizvollzug des Landes Sachsen-Anhalt – abrufbar unter www.justiz.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/.../9_handbuch.pdf

Die fachlichen Standards legen den Fokus auf die rückfallgefährdete Straftäterin oder den rückfallgefährdeten Straftäter, gewichten bei der Verteilung fachlicher Ressourcen und ermöglichen eine differenzierte Bewertung der Arbeitsbelastung.

Die Arbeit des Sozialen Dienstes der Justiz ist von einer Vielzahl unterschiedlicher Aufgaben in den Tätigkeitsfeldern Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Gerichtshilfe, Anti-Gewalt-Training geprägt. Die Probandinnen beziehungsweise Probanden werden oftmals von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern bereichsübergreifend betreut, so dass bereits erfasste Grunddaten bestehen, auf die bedarfsweise andere Kolleginnen und Kollegen des Sozialen Dienstes der Justiz zurückgreifen können. Es bietet sich an, ein Softwaresystem für den gesamten Bereich des Sozialen Dienstes der Justiz einzusetzen. Der Einsatz einer fachübergreifenden Anwendungssoftware in der staatlichen Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie der Führungsaufsicht zur elektronischen Unterstützung von Geschäftsprozessen ist in der Mehrheit der Bundesländer bereits Standard.

Aus diesem Grund wurde im Jahr 2014 das Projekt *„Einführung der Fachanwendung SOPART im Sozialen Dienst der Justiz“* eingerichtet, dessen Ziel es ist, die technischen, organisatorischen, fachlichen und personellen Voraussetzungen zu schaffen, um die EDV-basierte Fachanwendung SOPART (*„Sozial-Partner“*) im Sozialen Dienst der Justiz einzurichten. Die Software unterstützt den Sozialen Dienst der Justiz effizient in allen Bereichen der Fallarbeit, wobei Adressen und zusätzliche Informationen von allen relevanten Personen und Institutionen in einem System verwaltet und bei Bedarf zueinander in Beziehung gesetzt werden können. Es werden Informationslücken, auch im Sinne des Opferschutzes, geschlossen.

6.1.7.2 ANTI-GEWALT-TRAINING (AGT)

Das Anti-Gewalt-Training steht beispielhaft für eine deliktbezogene Intensivmaßnahme zur Resozialisierung und Gewaltprävention, die sich an gewaltbereite oder durch Gewaltstraftaten auffällig gewordene Jugendliche, Heranwachsende und Erwachsene richtet. In einander aufbauenden Trainingseinheiten im Kontext sozialer Gruppenarbeit sollen den Tätern beziehungsweise Täterinnen gezielt diejenigen Kompetenzen vermittelt werden, die dazu verhelfen, bestehende Defizite zu beheben oder zu vermindern. Die Bearbeitung der Ursachen und Wirkungen der Gewaltstraftaten sowie die Vermittlung von Handlungsalternativen sollen den Gewalttäter oder die Gewalttäterin befähigen, mit dem dauerhaften Ziel einer konkreten Einstellungs- und Verhaltensänderung zukünftig ein Leben ohne (Gewalt-)Straftaten zu führen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Vermeidung weiterer Straftaten geleistet. Weniger Straftaten bedeuten weniger Opfer.

Das Anti-Gewalt-Training ist in die Module Kosten-Nutzen-Analyse, Tatoffenbarung, Körpersprache-, Kommunikations- und Deeskalationstraining, Tatkonfrontation und Empathietraining unterteilt. Entspannungsübungen, Videoanalysen, Anti-Blamier-Übungen (Shame-Attacks) und Rollenspiele, wie zum Beispiel Attraktivitäts- und Flirttraining, Provokationstests, Lösetechniken und so weiter ergänzen und flankieren das AGT. Die Anti-Gewalt-Trainerinnen und Trainer werden durch Gäste unterstützt, wobei sich an einer Teilnahme Interessierte an das jeweilige Trainerteam der Dienststelle wenden können. In ihrer Arbeit werden die Trainerinnen und Trainer auch von Rechtsmedizinerinnen und Rechtsmedizinern, Polizistinnen und Polizisten unterstützt. Gemeinsam soll erreicht werden, dass sich die Täter mit dem erlebten Leid der Opfer auseinandersetzen. Neben einer gerichtlichen Weisung oder auf Grund einer Empfehlung durch die zuständige Bewährungshelferin oder den zuständigen Bewährungshelfer kann die Teilnahme am AGT auch auf eigenen Wunsch der Probandin oder des Probanden oder Interessierter erfolgen.

Der Anti-Gewalt-Trainings-Kurs umfasst jeweils einen Zeitraum von drei bis sieben Monaten und findet einmal wöchentlich etwa drei Stunden statt. Abhängig ist der Gesamtumfang von der Anzahl der zu bearbeitenden Module und der Gruppengröße einer Trainingsmaßnahme.

Für die praktische Umsetzung stehen ein geeigneter Trainingsraum mit der erforderlichen Technik und den notwendigen Materialien zur Verfügung. Das Training ist in der Regel kostenfrei.

Das AGT wird seit dem Jahr 1998 in der Dienststelle des Sozialen Dienstes der Justiz Magdeburg als internes Konzept sozialer Gruppenarbeit angeboten.

Anti-Gewalt-Trainerinnen und -Trainer stehen ab dem Jahr 2012 landesweit zur Verfügung, deren Qualifizierung nach dem Konzept des „*Magdeburger-Anti-Gewalt-Trainings*“ im April des Jahres 2011 abgeschlossen ist. In den Jahren 2012 bis 2014 wurde das AGT regelmäßig in den Dienststellen Halle (Saale), Magdeburg und Stendal durchgeführt. Zwecks Schaffung einer flächendeckenden beziehungsweise landesweiten Angebotsstruktur besteht in den Jahren 2015 und 2016 für interessierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes der Justiz nochmals die Möglichkeit einer Qualifizierung. Damit wird der Kreis der Trainerinnen und Trainer deutlich erweitert.

6.1.7.3 TÄTER-OPFER-AUSGLEICH (TOA)

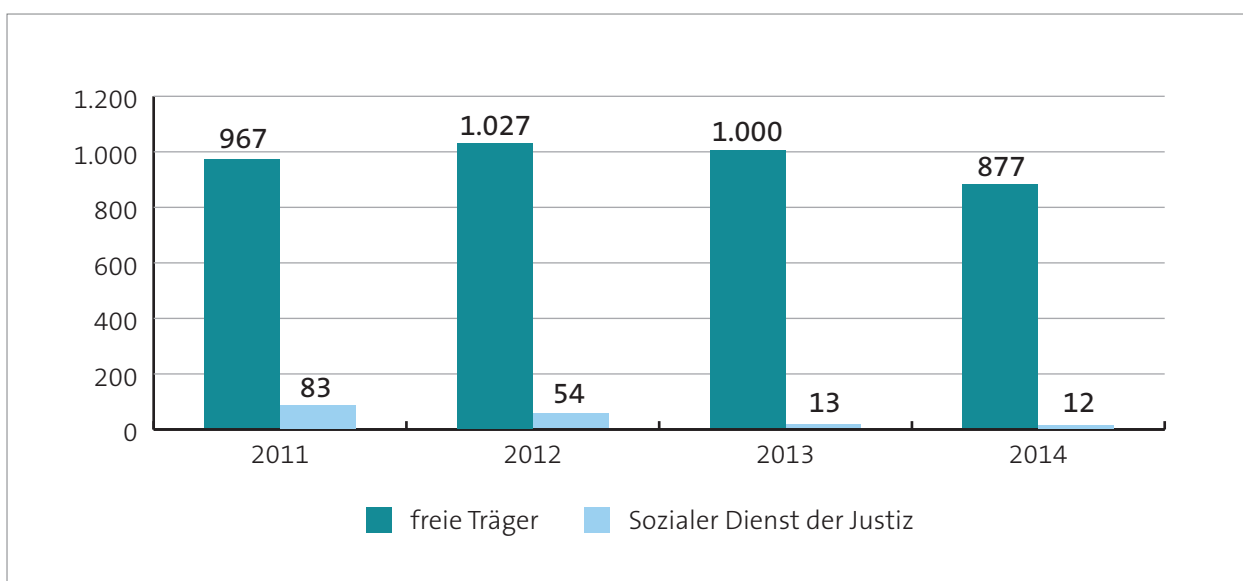
Der Täter-Opfer-Ausgleich bietet den Geschädigten und den Beschuldigten die Chance, den Konflikt, der zu einer Straftat geführt hat, unter Beteiligung einer neutralen Konflikt-schlichterin bzw. eines neutralen Konflikt-schlichters, außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens gemeinsam zu lösen. Die freiwillige Bereitschaft aller Beteiligten ist Voraussetzung für einen TOA. Der TOA wird vorrangig von Konflikt-schlichterinnen und Konflikt-schlichtern bei Trägern der freien Straffälligenhilfe und nachrangig von den dafür qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialen Dienstes der Justiz durchgeführt, um die Neutralität der Konflikt-schlichtungsstellen hervorzuheben. Diese Form der Konfliktbewältigung bietet für die Beteiligten die Möglichkeit, über das Geschehen gemeinsam zu sprechen, die Motive und Gefühle des anderen zu erfahren sowie die Form der geeigneten Wiedergutmachung und Schadensbegleichung zu finden.

Für das Opfer kann das Resultat eine bessere Verarbeitung des Geschehens beziehungsweise der Tat bedeuten und die Unannehmlichkeit ersparen, als Zeugin oder Zeuge in einem gerichtlichen Verfahren aussagen zu müssen. Auf diesem Weg können zivilrechtliche Ansprüche unbürokratisch geltend gemacht werden, ohne ein weiteres zivilrechtliches Verfahren, in dem die Geschädigten in der Beweispflicht sind.

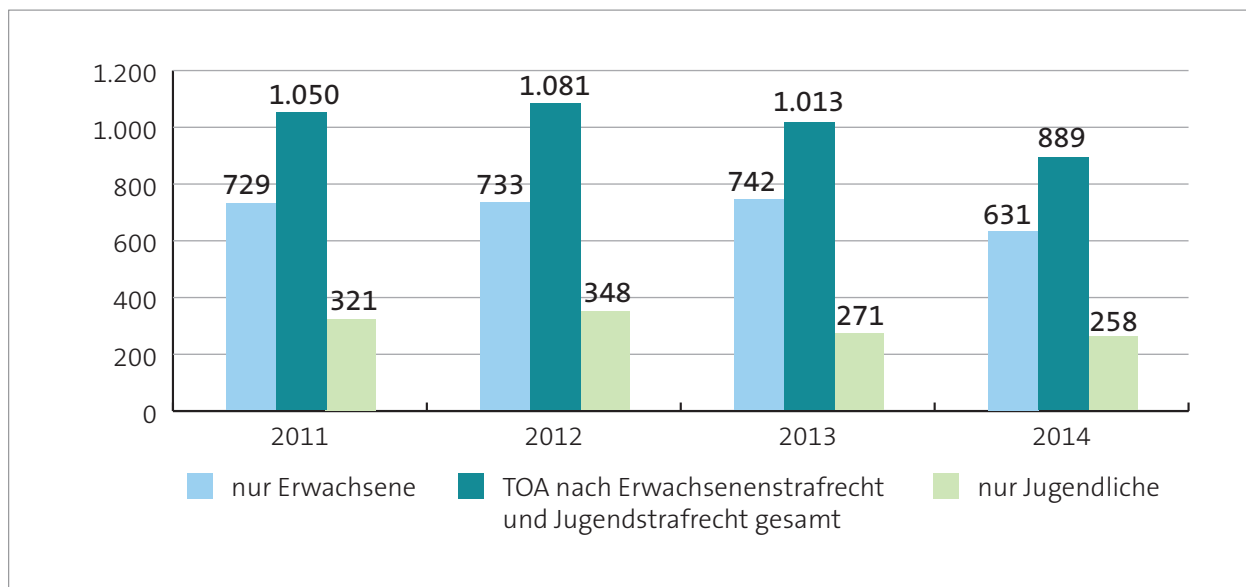
Der Täter-Opfer-Ausgleich eröffnet den Täterinnen und Tätern die Möglichkeit, sich unmittelbar mit der Tat und deren Folgen auseinanderzusetzen, mit dem Resultat, dass sie sich danach einem gerichtlichen Verfahren nicht mehr stellen müssen oder dass eine Strafminderung erreicht werden kann, da der Konflikt dort gelöst wurde, wo er entstanden ist: Zwischen den unmittelbar Betroffenen, dem Opfer und den Tätern beziehungsweise Täterinnen.

In Sachsen-Anhalt wird der TOA flächendeckend angeboten und meistens von freien Trägern durchgeführt, die im Landesprojekt „Täter-Opfer-Ausgleich“ unter Federführung des Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung e.V. zusammengeschlossen sind. Sollte kein freier Träger mit der Schlichtung betraut werden können, werden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Sozialen Dienstes der Justiz, von denen 36 Beschäftigte über eine spezifische Ausbildung als Konfliktschlichter verfügen, subsidiär tätig.

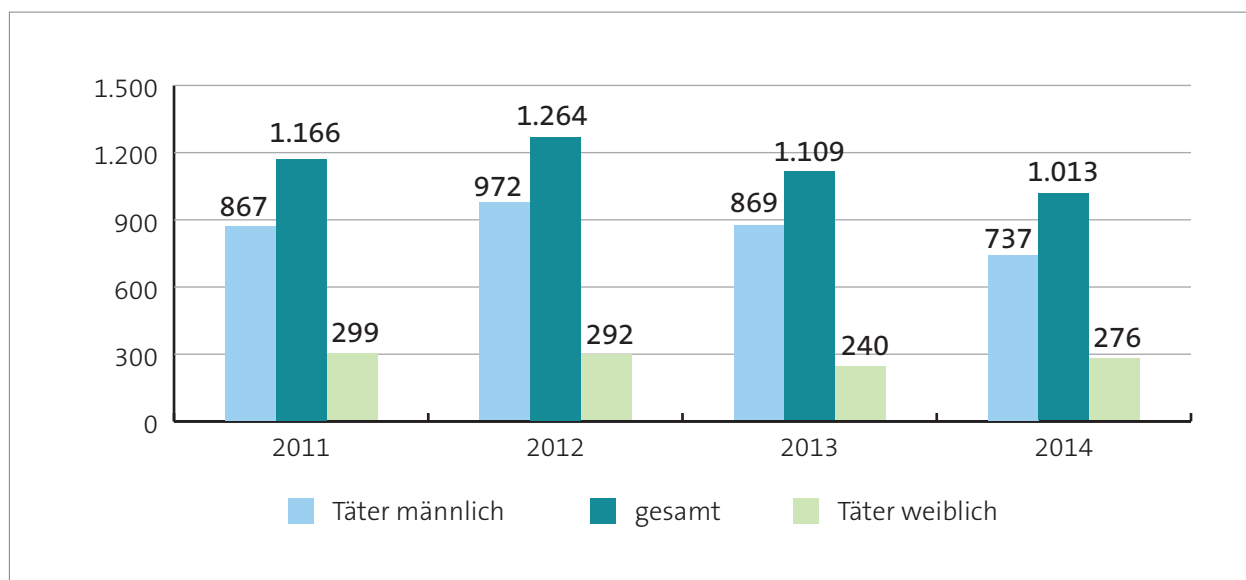
Die den nachfolgenden Übersichten zugrunde liegenden Zahlenangaben sind den Jahresstatistiken des Landesverbandes für Kriminalprävention und Resozialisierung e.V. entnommen.



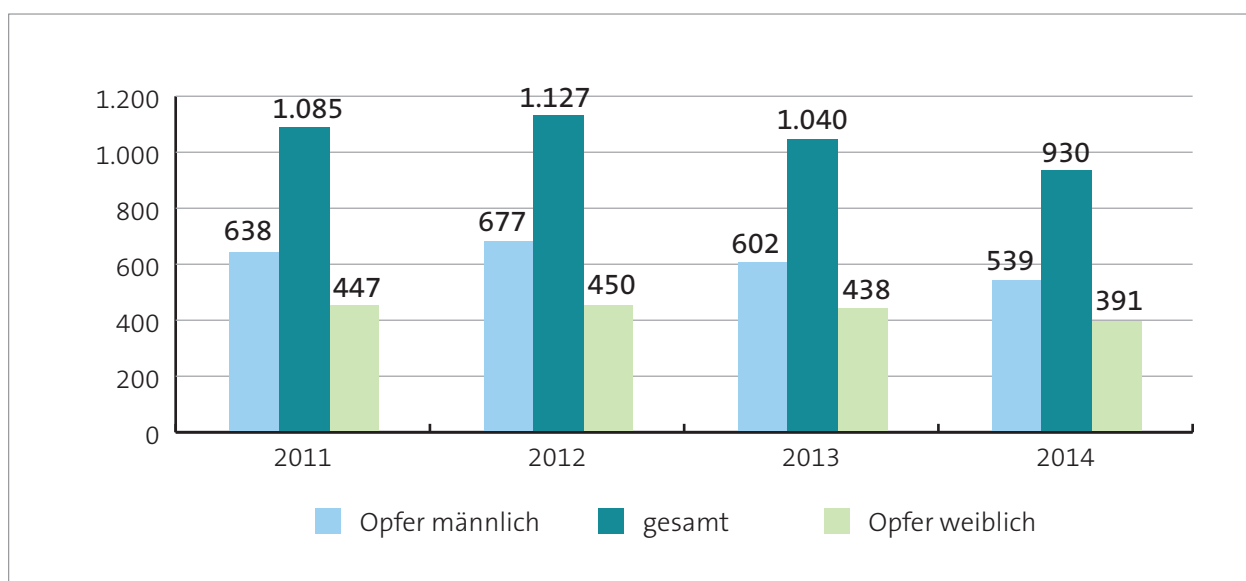
Täter-Opfer-Ausgleich – Auftragsseingänge verteilt auf freie Träger und Sozialer Dienst der Justiz (2010-2014)



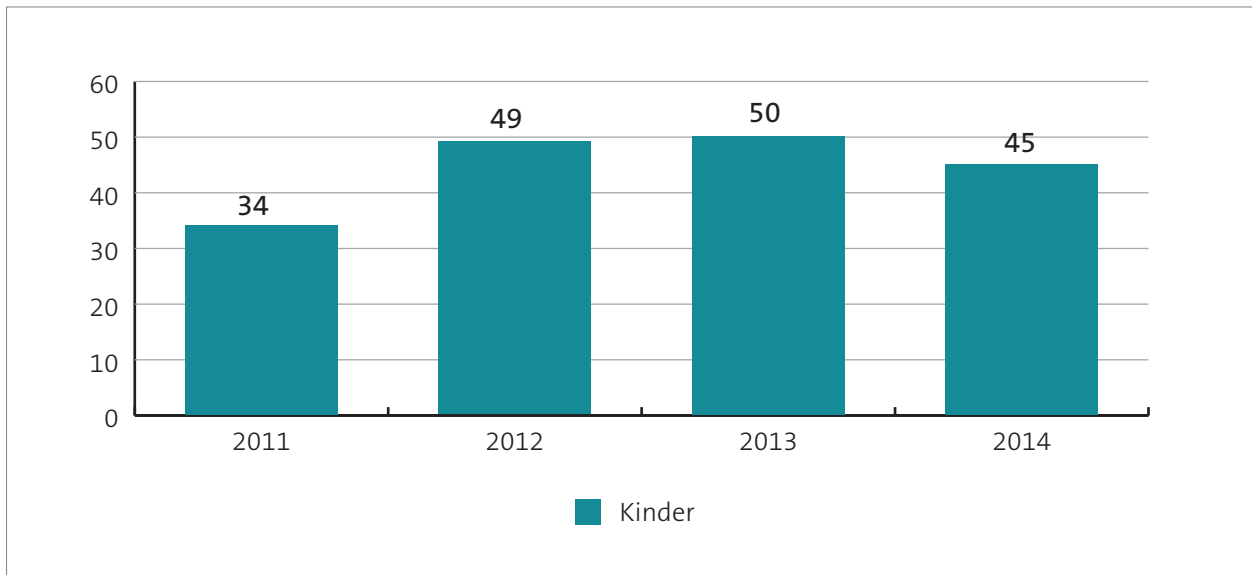
Täter-Opfer-Ausgleich: Entwicklung der Fallzahlen 2011 bis 2014



An TOA-Verfahren beteiligte Täter und Täterinnen 2011 bis 2014



An TOA-Verfahren beteiligte Opfer 2011 bis 2014



An TOA-Verfahren beteiligte minderjährige Opfer

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt unterstützt seit Jahren finanziell die Maßnahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs, die durch freie Träger durchgeführt werden, mittels nicht rückzahlbarer Zuwendungen zur Projektförderung.

Seit dem 1. Juli 2007 erfolgt die Projektförderung auch aus Mitteln des Europäischen Strukturfonds (ESF). Der TOA im Jugendbereich wird durch die Jugendämter der Kommunen über eine Jugendpauschale nach Leistungsvereinbarungen mit den TOA durchführenden Stellen finanziert.

Im Jahre 2011 wurden den Schlichtungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt (Soziale Dienste der Justiz und andere) landesweit 1.050 Fälle zur Durchführung eines TOA zugewiesen (2010: 1.001 Fälle; + 4,9 %). 321 Fälle betrafen jugendliche Beschuldigte (30,6 %). In 519 Fällen lag den Ausgleichsversuchen ein Körperverletzungsdelikt zugrunde, gefolgt von Diebstahl/Betrug/Unterschlagung (210), Sachbeschädigung (114), Beleidigung (99), Bedrohung (63) und Nötigung (23). Von den 1.050 Ausgleichsversuchen wurden 738 erfolgreich geschlichtet (70,3 %; - 2,3 %); 268 Ausgleichsversuche scheiterten (25,5 %), in 44 Fällen lagen die Eignungskriterien nicht vor (4,2 %). In den 738 geschlichteten Fällen wurde ein Täter-Opfer-Ausgleich durch folgende konkrete Maßnahmen umgesetzt:

Schadensersatzleistungen:	62.297 Euro
Schmerzensgeld:	42.052 Euro
Geldauflagen an Dritte:	1.650 Euro
Entschuldigungen:	671
Rückgabe entwendeter Sachen:	27
Arbeitsleistungen - für das Opfer: - für Dritte:	344 Stunden 2.052 Stunden

Der Anteil der TOA im Verhältnis zur Zahl der Strafrichteranklagen (2011: 8.929) liegt auch weiterhin bei über 10% (genau: 11,8 %), das heißt, in mehr als jedem neunten Verfahren wurde versucht, einen Ausgleich zwischen Täter beziehungsweise Täterin und Opfer herbeizuführen.

Im Jahre 2012 wurden den Schlichtungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt landesweit 1.081 Fälle zur Durchführung eines TOA zugewiesen. 348 Fälle betrafen jugendliche Beschuldigte (32,2 %). In 531 Fällen lag den Ausgleichsversuchen ein Körperverletzungsdelikt zugrunde, gefolgt von Diebstahl/Betrug/Unterschlagung (204), Sachbeschädigung (128), Beleidigung (85), Bedrohung (80) und Nötigung (30) sowie sonstigen Delikten. Von den 1.081 Ausgleichsversuchen wurden 785 erfolgreich geschlichtet (72,6 %; + 2,3 %); 258 Ausgleichsversuche scheiterten (23,9 %), in 38 Fällen lagen die Eignungskriterien nicht vor (3,5 %).

In den 785 geschlichteten Fällen wurde ein Täter-Opfer-Ausgleich durch folgende konkrete Maßnahmen umgesetzt:

Schadensersatzleistungen:	84.361 Euro
Schmerzensgeld:	75.340 Euro
Geldauflagen an Dritte:	4.470 Euro
Entschuldigungen:	753
Rückgabe entwendeter Sachen:	27
Arbeitsleistungen - für das Opfer: - für Dritte:	566 Stunden 1.843 Stunden

Der Anteil der TOA im Verhältnis zur Zahl der Strafrichteranklagen (2012: 8.698) liegt bei 12,4 %, das heißt, in jedem achten Verfahren wurde versucht, einen Ausgleich zwischen Täter beziehungsweise Täterin und Opfer herbeizuführen.

Im Jahre 2013 wurden den Schlichtungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt landesweit 1.013 Fälle mit insgesamt 1.086 Beschuldigten zur Durchführung eines TOA zugewiesen. 256 Fälle betrafen jugendliche Beschuldigte (25,3 %). In 451 Fällen lag den Ausgleichsversuchen ein Körperverletzungsdelikt zugrunde, gefolgt von Diebstahl/Betrug/Unterschlagung (264), Sachbeschädigung (112), Beleidigung (69), Bedrohung (61) und Nötigung (35) sowie sonstigen Delikten. Von den 1.013 Ausgleichsversuchen wurden 678 erfolgreich geschlichtet (67,0 %; - 5,6 %); 279 Ausgleichsversuche scheiterten (27,5 %), in 56 Fällen lagen die Eignungskriterien nicht vor (5,5 %).

In den 678 geschlichteten Fällen wurde ein TOA durch folgende konkrete Maßnahmen umgesetzt:

Schadensersatzleistungen:	73.351 Euro
Schmerzensgeld:	51.766 Euro
Geldauflagen an Dritte:	2.035 Euro
Entschuldigungen:	642
Rückgabe entwendeter Sachen:	21
- Arbeitsleistungen - für das Opfer: - für Dritte:	103 Stunden 1.367 Stunden

Der Anteil der TOA (nach Beschuldigten) im Verhältnis zur Zahl der Strafrichteranklagen liegt bei 11,9 %, das heißt, in mehr als jedem neunten Verfahren wurde versucht, einen Ausgleich zwischen Täter beziehungsweise Täterin und Opfer herbeizuführen.

Im Jahre 2014 wurden den Schlichtungsstellen des Landes Sachsen-Anhalt landesweit 889 Fälle mit insgesamt 1.013 Beschuldigten zur Durchführung eines TOA zugewiesen. 258 Fälle betrafen jugendliche Beschuldigte (29,0 %). In 411 Fällen lag den Ausgleichsversuchen ein Körperverletzungsdelikt zugrunde, gefolgt von Diebstahl/Betrug/ Unterschlagung (267), Sachbeschädigung (91), Beleidigung (55), Bedrohung (49) und Nötigung (44) sowie sonstigen Delikten.

Von den 889 Ausgleichsversuchen wurden 589 erfolgreich geschlichtet (64,0 %; - 3,0 %); 279 Ausgleichsversuche scheiterten (31,4 %), in 41 Fällen lagen die Eignungskriterien nicht vor (4,6 %).

In den 569 geschlichteten Fällen wurde ein TOA durch folgende konkrete Maßnahmen umgesetzt:

Schadensersatzleistungen:	70.692 Euro
Schmerzensgeld:	22.799 Euro
Geldauflagen an Dritte:	3.606 Euro
Entschuldigungen:	541
Rückgabe entwendeter Sachen:	30
Arbeitsleistungen - für das Opfer: - für Dritte:	412 Stunden 2.357 Stunden

Der Anteil der TOA (nach Beschuldigten) im Verhältnis zur Zahl der Strafrichteranklagen (2014: 8.139) liegt bei 10,9 %, d.h. mehr als in jedem zehnten Verfahren wurde versucht, einen Ausgleich zwischen Täter beziehungsweise Täterin und Opfer herbeizuführen.

6.1.7.4 FORENSISCHE NACHSORGE FÜR GEWALT- UND SEXUALSTRAFTÄTER

Das Wissen um das Phänomen der Gewalt und die Sorge um Opfer und Täter beziehungsweise Täterin hatten Sachsen-Anhalt dazu veranlasst, im April 2007 das gemeinsame Modellvorhaben des Ministeriums für Arbeit und Soziales sowie des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung, die Forensische Ambulanz in Sachsen-Anhalt (nachfolgend FORENSA), zu installieren.

Eine geeignete ambulante forensische Nachsorge ist nach der Entlassung aus der Strafhaft oder der Sicherungsverwahrung beziehungsweise nach dem Ende einer Unterbringung im Maßregelvollzug im Kontext eines Risikomanagements von erheblicher Bedeutung. Nachsorge führt zu einer Sicherung von Behandlungserfolgen im Sinne von Resozialisierung. Denn wer potentielle Opfer schützen will, der muss mit den Tätern und Täterinnen arbeiten.

Das Betreuungsangebot der FORENSA richtet sich an besonders gefährliche Gewalt- und Sexualstraftäter aus ganz Sachsen-Anhalt, die unter Führungsaufsicht stehen.

Bei der Therapie von Gewaltstraftätern und Gewaltstraftäterinnen können erfahrungsgemäß sozialpädagogische Maßnahmen hilfreich sein. Daher ist die FORENSA mit einem interdisziplinär zusammengesetzten Team aus Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen ausgestattet. Die am Opferschutz orientierte Behandlungskonzeption umfasst neben einem behandlerischen Ansatz vor allem auch ein modernes Risikomanagement.

Das Institut für Forensische Psychiatrie der Charité Berlin erstellte 2013 ein wissenschaftliches Gutachten über die Strukturen und Arbeitsabläufe der FORENSA. Es wurde die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der FORENSA beurteilt. Sämtliche am Vorhaben Beteiligte sind noch mit der Auswertung und Umsetzung der Ergebnisse dieser Evaluation befasst.

6.1.7.5 SCHWERPUNKTBETREUUNG UND KONTROLLE VON SEXUALSTRAFTÄTERN

Für Straftäter, die aus dem Straf- oder dem Maßregelvollzug mit einer negativen Prognose zur Legalbewährung entlassen werden und ein erhöhtes Rückfallrisiko aufweisen, findet der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport, des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung und des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 20. März 2013 *„Risikomanagement für besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter im Land Sachsen-Anhalt (RiMS)“*³⁵ Anwendung.

Dabei handelt es sich um Personen, die wegen

- einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung gemäß §§ 174 bis 174c, 176 bis 180 und 182 StGB oder
- eines Tötungsdelikts nach §§ 211, 212 StGB, bei dem Anhaltspunkte für einen sexuellen Hintergrund vorliegen, oder
- der Begehung einer der vorgenannten Taten nach § 323a StGB (Vollrausch)

verurteilt worden sind. Verbindlich entscheidet die zuständige Vollstreckungsbehörde über die Aufnahme von Straftätern in das Risikomanagement für besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter. Die Stellungnahme der Vollzugseinrichtung und weiterer Stellen, wie zum Beispiel des Sozialen Dienstes der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt, bilden die Grundlage für die Einstufung als Risikoprobant durch die Vollstreckungsbehörde.

35 MBI. LSA S. 207

Im Rahmen des sogenannten Übergangsmanagement (die Vorbereitung einer Haftentlassung) nimmt die Vollzugseinrichtung Kontakt mit der zuständigen Dienststelle des Sozialen Dienstes der Justiz auf. Sie teilt den voraussichtlichen Entlassungstermin und die Entlassungsanschrift mit.

Führungsaufsicht tritt unter anderem ein:

1. durch richterliche Anordnung gemäß § 68 Absatz 1 StGB, wenn wegen einer Straftat, bei der das Gesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, zeitige Freiheitsstrafe von mindestens 6 Monaten verhängt wird und die Gefahr weiterer Straftaten besteht, oder
2. in den nachfolgenden Fällen:
 - nach Aussetzung der Vollstreckung einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt zur Bewährung gemäß § 67b Absatz 2 und § 67c Absatz 1 StGB
 - bei Fristablauf einer Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sowie der Erledigung einer Maßregelunterbringung wegen Aussichtslosigkeit der Maßnahme in einer Entziehungsanstalt nach § 67d Absatz 4 und 5 StGB
 - bei Vollverbüßung einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr wegen einer der in § 181b StGB angeführten Straftaten, unter anderem sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung (§ 68f StGB).

Die Führungsaufsicht gewährleistet eine nachsorgende Betreuung von Haftentlassenen, deren gesellschaftliche Wiedereingliederung nach ihrer Entlassung aus dem Straf- oder Maßregelvollzug aus unterschiedlichen Gründen gefährdet erscheint und die daher im Besserungs- und im Sicherheitsinteresse in besonderem Maße kontrollierender Begleitung und Unterstützung bedürfen.

Tritt bei zu entlassenen Personen Führungsaufsicht ein, informiert die Führungsaufsichtsstelle bis zu sechs Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin den Sozialen Dienst der Justiz über den konkreten Entlassungszeitpunkt, die Wohnanschrift und übermittelt die notwendigen Informationen für die Nachsorge, wie zum Beispiel zur Therapiefortsetzung.

Sobald der zuständige Bewährungshelfer oder die zuständige Bewährungshelferin bestimmt ist, teilt die zuständige Dienststelle des Sozialen Dienst der Justiz diesen der Führungsaufsichtsstelle, dem Gericht und der gemeinsamen Zentralstelle beim Landeskriminalamt mit.

In der gemeinsamen Zentralstelle beim Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt, welche sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Polizei und Justiz zusammensetzt, werden die Fallkonferenzen initiiert und mit den Vertreterinnen und Vertretern die notwendigen Führungsaufsichts- und gefahrenabwehrrechtlichen Maßnahmen zwischen Polizei und Justiz abgestimmt. Zu anlassbezogenen Fallkonferenzen auf örtlicher Ebene werden neben den Vertreterinnen und Vertretern der gemeinsamen Zentralstelle beim Landeskriminalamt, der forensischen Ambulanz, der Justizvollzugsanstalt oder Maßregelvollzugseinrichtung auch Vertreterinnen oder Vertreter des Jugendamtes oder die zuständige Bewährungshelferin beziehungsweise der zuständige Bewährungshelfer eingeladen.

Die elektronische Aufenthaltsüberwachung (EAÜ) nach § 68 b Absatz 1 Nummer 12 StGB dient der Überwachung rückfallgefährdeter Straftäter im Rahmen der Führungsaufsicht. Sie soll spezialpräventiv wirken und zielt darauf ab, die Überwachung der Einhaltung von aufenthaltsbezogenen Weisungen gemäß § 68 b Absatz 1 Nummer 1 und 2 StGB zu ermöglichen.

Mit dem Einsatz der elektronischen Aufenthaltsüberwachung (EAÜ), beschränkt auf einen bestimmten Kreis von Führungsaufsichtsprobanden, sollen gezielte gerichtliche Weisungen sinnvoller ausgestaltet und kontrollierbar gemacht werden.

Die Anordnung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung kann mit vier Zielrichtungen erfolgen:

- aus spezialpräventiven Gründen ohne aufenthaltsbeschränkende Weisungen,
- mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, den Wohn- und Aufenthaltsort oder einen bestimmten Bereich nicht ohne Erlaubnis der Aufsichtsstelle zu verlassen (Gebotszone),
- mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, sich nicht an bestimmten Orten, die Gelegenheit oder Anreiz zu weiteren Straftaten bieten, aufzuhalten (ortsbezogenen Verbotszone),
- mit aufenthaltsbeschränkenden Weisungen, sich von bestimmten potentiellen Opfern fernzuhalten (Kontaktverbotszone).

Das Anlegen des Überwachungsgerätes erfolgt am Entlassungstag im Justiz- oder Maßregelvollzug. Das Risikomanagement für besonders rückfallgefährdete Sexualstraftäter im Land Sachsen-Anhalt (RiMS) findet Anwendung. Der Soziale Dienst der Justiz wird dabei im Rahmen der Nachsorge mit den Aufgaben der Führungsaufsicht tätig. Einzelheiten zur Vorbereitung und Durchführung der elektronischen Aufenthaltsüberwachung regelt der Gemeinsame Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport, des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung und des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 14.07.2014³⁶.

Über den Verlauf der Nachsorge, insbesondere zu negativen Entwicklungen während der Führungsaufsicht, Kontaktabbruch, Verhaltensauffälligkeiten, Verstöße gegen Weisungen und neue Straftaten informiert die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer unverzüglich die Führungsaufsichtsstelle.

Durch dieses professionelle Handeln, fördert die Arbeit in der Bewährungshilfe und Führungsaufsicht die Resozialisierung und Integration der Probanden und trägt dazu bei, erneute Straftaten zu vermeiden und leistet dadurch einen wirksamen Beitrag zum Opferschutz.

6.2 VOLLZUGSGESTALTUNG ALS BEITRAG ZUM OPFERSCHUTZ

Vorbemerkung

Im September 2012 wurde durch die Justizministerin von Sachsen-Anhalt und dem Justizministerium Brandenburg eine Verwaltungsvereinbarung zur Kooperation beim Frauenvollzug unterzeichnet. Dadurch können für die relativ kleine Gruppe weiblicher Inhaftierter breite Behandlungs-, Ausbildungs- und Arbeitsmaßnahmen angeboten und somit gute Voraussetzungen für ein straffreies Leben nach der Haftzeit geschaffen werden. Für weibliche Gefangene aus Sachsen-Anhalt werden in Brandenburg 70 Haftplätze vorgehalten, davon 50 im geschlossenen Vollzug in der JVA Luckau-Duben sowie 20 im offenen Vollzug in der Außenstelle Spremberg.

Die folgenden Ausführungen zur Vollzugsgestaltung beziehen sich daher auf männliche Inhaftierte in Sachsen-Anhalt.

36 MBl. LSA S. 294

6.2.1 BEHANDLUNG UND BETREUUNG IM JUSTIZVOLLZUG

Der Strafvollzug des Landes Sachsen-Anhalt orientiert sich in allen Bereichen am verfassungsrechtlichen Resozialisierungsgebot.

Nach der schon seit Jahren gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts gebietet es das Grundgesetz, den Strafvollzug auf das Ziel der Resozialisierung der Gefangenen hin auszurichten. Allein dieses Gebot zielt darauf ab, die Gefangenen im Vollzug der Freiheitsstrafe zu befähigen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Integrationsgrundsatz, Angleichungsgrundsatz und Gegensteuerungsgrundsatz sind die Gestaltungsgrundsätze des Strafvollzuges. Sie bilden den Orientierungsrahmen für eine erfolgreiche Behandlung der Gefangenen. Die Belange von Sicherheit und Ordnung sowie der Schutz der Allgemeinheit sind hierbei zu beachten.

Bereits von Haftbeginn an ist der Vollzug darauf auszurichten, dass er der im Strafvollzug befindlichen Person hilft, sich nach der Entlassung in das Leben in Freiheit ohne Straftaten einzugliedern (Integrationsgrundsatz). Dabei ist das Leben im Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen in Freiheit soweit wie möglich anzugleichen (Angleichungsgrundsatz). Schließlich ist schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges, zum Beispiel der Trennung von Angehörigen und Lebenspartnerinnen oder Lebenspartnern durch geeignete Maßnahmen, wie etwa der Gestaltung von Telefonaten oder der Ermöglichung von Besuchen gezielt entgegenzuwirken (Gegensteuerungsgrundsatz).

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen, im Vollzug tätigen Berufsgruppen ist für ein Gelingen des Behandlungsvollzuges unverzichtbar.

Zum Kreis der im Vollzug Tätigen gehören neben den hauptamtlichen Kräften auch die ehrenamtlichen Betreuerinnen und Betreuer. Diese verfügen regelmäßig über hohes soziales Engagement und häufig über besondere fachliche Qualifikation. Im Idealfall können sie den Übergang in die Freiheit begleiten und der von ihnen betreuten inhaftierten Person als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

6.2.1.1 MOTIVATION UND MITWIRKUNG

Jede Freiheitsentziehung ist so durchzuführen, dass sie der einzelnen inhaftierten Person die Wiedereingliederung in die Gesellschaft erleichtert. Der Vollzug ist so auszugestalten, dass die Gefangenen befähigt werden, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Vor diesem Hintergrund ist es unzulässig, durch einen allein auf mitwirkungsbereite Gefangene ausgerichteten Vollzug das verfassungsrechtliche Resozialisierungsgebot für andere Gefangene außer Kraft zu setzen.

Erklärtes Ziel des Strafvollzugs in Sachsen-Anhalt ist es daher, jede ihm anvertraute inhaftierte Person zu befähigen, nach ihrer Entlassung straffrei leben zu können. Dieses Ziel ist oberste Richtschnur für die Gestaltung des Vollzuges. Das wesentliche Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist die Behandlung. Sinnvolle Behandlung ist allerdings nur dann möglich, wenn sie von der Mitwirkung aller Beteiligten getragen wird. Jede inhaftierte Person ist daher zum Mitleben zu motivieren.

Ein so verstandener „*aktivierender Strafvollzug*“, der sowohl das Personal mit einem erheblich verpflichtenden als auch die Gefangenen mit einem durchstrukturierten Behandlungsprogramm herausfordert, dient unmittelbar dem Schutz der Gesellschaft. Resozialisierung durch Behandlung ist Garant für den bestmöglichen Schutz der Gesellschaft und dient damit auch dem Opferschutz im weiteren Sinne.

Wichtige Bestandteile des Behandlungsprozesses sind neben der Gefangenenarbeit, die ein wesentliches Instrument der sozialen Integration darstellt, auch niederschwellige Angebote wie beispielsweise Gesprächsgruppen, Freizeitangebote oder sportliche Tätigkeiten. Darüber hinaus müssen übergreifende fachliche Behandlungsmaßnahmen bereitgestellt werden.

Bei der Konzeption von Behandlungsmaßnahmen geht es im Sinne eines ressourcenorientierten Behandlungsverständnisses nicht lediglich darum, persönliche Defizite der Gefangenen offenzulegen. Vielmehr kommt es ebenso darauf an, ihre individuellen Stärken und Möglichkeiten zu erkennen und hieran anzuknüpfen. So können zum Beispiel handwerkliches Geschick oder künstlerische Fähigkeiten bedeutsame Erfolgserlebnisse vermitteln, aus denen sich neue Interessen und Orientierungen, aber auch förderliche Kontakte ergeben. Um eine Überforderung der Gefangenen zu vermeiden, sollen Behandlungsmaßnahmen schrittweise aufeinander aufbauen mit dem Ziel, die Motivation zum Weitermachen zu bestärken.

6.2.1.2 PSYCHOLOGISCHE BEHANDLUNG

Gefangene weisen häufig Defizite in der Persönlichkeitsentwicklung und im sozialen Verhalten auf, die spezielle Behandlungsmaßnahmen erfordern.

Psychologische Behandlung dient insbesondere der Behandlung psychischer Störungen des Verhaltens und Erlebens, die in Zusammenhang mit der Straffälligkeit stehen. Die psychologischen Behandlungsmethoden haben sich an den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Behandlung von Straftätern und Straftäterinnen zu orientieren und setzen, ausgehend von den Befunden der Behandlungsuntersuchung, gezielt an den kriminogenen Faktoren der psychischen Störungen an, die eine Rückfallgefahr bedingen können.

Die psychotherapeutischen Behandlungsmethoden orientieren sich an den nach dem Psychotherapeutengesetz anerkannten Verfahren und dienen der Behandlung von Gefangenen, die neben der Behandlung der kriminogenen Faktoren auch der Behandlung hinsichtlich einer krankhaften seelischen Störung bedürfen.

Die psychologische Behandlung von Gefangenen im Justizvollzug Sachsen-Anhalts richtet sich nach Leitlinien, die in der Behandlungsforschung als wesentliche Grundlagen einer wirksamen und rückfallreduzierenden Behandlung von Straftätern und Straftäterinnen gelten und somit eine strukturierte Therapie und Behandlung von Gefangenen nach folgenden Prinzipien ermöglicht:

Risikoprinzip:

Auf Grundlage einer Prognose der Rückfallwahrscheinlichkeit sollen Täter und Täterinnen mit hohem Rückfallrisiko intensivere Behandlungsmaßnahmen erfahren als Täter und Täterinnen mit geringem.

Orientierung an kriminogenen Faktoren (Bedürfnisprinzip):

In der Behandlung sollen auf die Bedingungen in der Person und im sozialen Umfeld des Täters oder der Täterin fokussiert werden, die mit der Straffälligkeit und dem Rückfallrisiko zusammenhängen. Wenn zum Beispiel ein Täter oder eine Täterin nur über geringe soziale Kompetenzen verfügt und dies seine oder ihre Straftaten mitbedingt, so ist an diesem Faktor stärker zu arbeiten als etwa an seiner oder ihrer geringen Leistungsbereitschaft.

Ansprechbarkeitsprinzip:

Die Behandlungsmethoden müssen zu den Lernstilen der Behandelten passen; diese sollen „da abgeholt werden, wo sie stehen“. So richtet sich zum Beispiel die Vermittlung der Inhalte einer Maßnahme nach den intellektuellen Fähigkeiten des jeweiligen Gefangenen.

6.2.1.3 SOZIALTHERAPIE

Der Behandlungsvollzug findet in der Sozialtherapie als Intensivbehandlungsmaßnahme seinen stärksten und klarsten Ausdruck.

Gefangene sind in eine sozialtherapeutische Abteilung zu verlegen, wenn sie wegen einer Straftat nach den Paragrafen 174 bis 180 oder 182 des Strafgesetzbuches zu zeitiger Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden sind und die Behandlung in einer Sozialtherapeutischen Anstalt angezeigt ist. Die sozialtherapeutische Behandlung soll das Rückfallrisiko dieser Tätergruppe gezielt reduzieren.

Andere Gefangene, zum Beispiel Gewaltstraftäter können mit ihrer Zustimmung in eine sozialtherapeutische Abteilung verlegt werden, wenn die besonderen therapeutischen Mittel und sozialen Hilfen der Anstalt zu ihrer Resozialisierung angezeigt sind.

Die Sozialtherapie ist gekennzeichnet durch:

- die Berücksichtigung und Einbeziehung des gesamten Lebensfeldes in und außerhalb der sozialtherapeutischen Einrichtung bis zur Entlassung,
- die Gestaltung der Handlungsmöglichkeiten und Beziehungsformen innerhalb
- der sozialtherapeutischen Einrichtung im Sinne einer therapeutischen Gemeinschaft,
- die Modifizierung und Verknüpfung psychotherapeutischer, pädagogischer und arbeitstherapeutischer Vorgehensweisen.

Wegen dieser Komplexität wird deshalb oft von integrativer Sozialtherapie gesprochen. Sie hat das Ziel der Rückfallverhinderung über die Auseinandersetzung mit und die Aufarbeitung der jeweiligen Straftat(en), die auf Verhaltensdefiziten und/oder Persönlichkeitsstörungen der Gefangenen beruhen. Dazu werden in den Sozialtherapeutischen Abteilungen breitgefächerte, ineinandergreifende Behandlungsmaßnahmen angeboten, wie beispielsweise motivationsfördernde-, arbeitstherapeutische-, kreativtherapeutische Maßnahmen,

Milieuthherapie, soziales Training, Anti-Gewalt-Training, Deliktaufarbeitung, Behandlungsprogramm für Sexualstraftäter, Psychologische Einzel- und Gruppengespräche und Psychotherapie.

Sachsen-Anhalt verfügt über zwei sozialtherapeutische Abteilungen; im Erwachsenenvollzug bei der Justizvollzugsanstalt Burg mit 60 Haftplätzen (auf 120 Haftplätze erweiterbar) und im Jugendvollzug bei der Jugendanstalt Raßnitz mit 24 Haftplätzen.

6.2.1.4 BEHANDLUNGSMÄßNAHMEN

Wie in der anamnestischen Untersuchung der Gefangenen zu erkennen ist, treten regelmäßig neben der strafrechtlichen Delinquenz die Merkmale Sucht, Schulden, Gewalttätigkeit und Mangel an Sozialkompetenz entweder alternativ oder kumulativ auf. Daher werden folgende spezifische Behandlungsmaßnahmen in allen Anstalten angeboten:

- Soziales Kompetenztraining
- Antigewalttraining
- Schuldnerberatung
- Suchtberatung / Suchtkrankenhilfe
- Deliktaufarbeitung.

6.2.1.4.1 SOZIALES KOMPETENZTRAINING

Viele Gefangene haben es nicht ausreichend gelernt, sich in die Lage anderer Menschen zu versetzen oder sich in Konfliktfällen zu beherrschen. Soziale Kompetenz wird als die Verfügbarkeit und Anwendung von kognitiven, emotionalen und motorischen Verhaltensweisen verstanden, die in definierten sozialen Situationen zu einem langfristig günstigen Verhältnis von positiven und negativen Konsequenzen für die Handelnde oder den Handelnden führen.

Durch standardisierte Gruppenarbeit und praxisorientierte Rollenspiele sowie eine Auseinandersetzung mit Werten, Normen, Haltungen und Verhalten sollen sozial angemessene Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Bewältigung von Alltagssituationen erlernt werden. Die verhaltenstherapeutisch orientierte Methodik findet bei Gefangenen Anwendung, deren soziale Kompetenz beeinträchtigt ist, aber auch bei selbstunsicheren Gefangenen.

6.2.1.4.2 ANTI-GEWALT-TRAINING

Das Anti-Gewalt-Training Magdeburg (AGT) stellt eine deliktbezogene Trainingsmaßnahme für gewaltauffällige Personen ohne Alterseinschränkung dar.

Die Konzeption des AGT Magdeburg beruht auf der Annahme, dass Gewalttäter spezifische Defizite und Modellvorstellungen haben.

Diese sollen durch gezielte Trainingseinheiten behoben oder zumindest soweit vermindert werden, dass ein ausreichendes Maß an sozialer Angepasstheit erreicht wird. Zielgruppe sind Strafgefangene, die einen aggressiven Verhaltensexzess zeigen.

Der therapeutische Ansatz ist multimodal aufgebaut. Die in diesem Programm eingesetzten Elemente entsprechen den Verfahren der behavioralen und kognitiven Verhaltenstherapie sowie Methoden der Rational-Emotiven Therapie, Gestalttherapie und der Provokativen Therapie.

Das AGT Magdeburg setzt sich aus sieben Trainingseinheiten (Modulen) zusammen:

- Kosten-Nutzen-Analyse
- Körpersprache
- Kommunikationstraining
- Deeskalationsmodul
- Deliktbezogene Kurzanamnese
- Demaskierungssitzung
- Empathiephase

Jedes Modul umfasst mehrere Trainingssitzungen zum Thema. Ergänzt werden die Module durch spezifische Übungen, zum Beispiel Entspannungsübungen, Anti-Blamierübungen, Provokationstests.

Ziel des Trainingsprogramms ist generell, dass ein sozial angepasstes Verhalten erreicht werden soll und somit die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Gewalttat vermindert wird. Dazu sollen die vorhandenen Defizite verändert werden, die zu seinem erkennbaren

Verhaltenssexzess – der übermäßigen Gewaltneigung – führten. Mängel werden dargestellt und durch Hinzufügen weiterer Kompetenzen und Fähigkeiten verbessert.

Die Ursachen können auf mangelnder Frustrationstoleranz, unzureichendem Selbstwertgefühl, negativem Selbstbild, Fehlbewertungen, dysfunktionalen Überzeugungen, unzureichenden Antizipationsfähigkeiten, sozialen Unsicherheiten, belastenden und unverarbeiteten früheren Krisen und Informationsmängeln liegen.

Die Gesamtdauer des Trainings beträgt 8 Monate, bei einer Sitzung pro Woche und 8 Teilnehmern. An jeder Trainingssitzung können auch Gäste (zum Beispiel Sozialpädagoginnen oder Sozialpädagogen, Lehrerinnen oder Lehrer oder Polizistinnen oder Polizisten) aktiv teilnehmen.

Jede Vollzugsanstalt in Sachsen-Anhalt verfügt über ausgebildete Anti-Gewalt-Trainer.

6.2.1.4.3 SUCHTBERATUNG UND SUCHTKRANKENHILFE

Das vorrangige Ziel der vollzugsinternen Suchtarbeit ist die Bereitstellung von fachspezifischer Beratungs- und Betreuungskompetenz. Dabei steht die psychische und soziale Dimension der Erkrankung von suchtmittelabhängigen und suchtgefährdeten Gefangenen im Mittelpunkt der Bemühungen.

Die interne Suchtberatung ist zentraler Ansprechpartner der Gefangenen in Suchtangelegenheiten. Der Aufgaben- und Betreuungsumfang richtet sich nach dem individuell festgestellten Hilfebedarf. Kernaufgaben sind:

- Informations- und Motivationsarbeit
- Aufklärung und Entwicklung eines Problembewusstseins
- Vermittlung in ambulante und stationäre Suchtentwöhnungseinrichtungen und
- Schaffung der rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen zur Aufnahme einer Entwöhnungsbehandlung.

Die Betreuung und Beratung von suchtkranken Gefangenen gehört zu den Aufgaben des Sozialdienstes. Die Leitung der Justizvollzugsanstalt bestellt eine Suchtbeauftragte oder einen Suchtbeauftragten und setzt sonstige Bedienstete, welche über die Zusatzausbildung zur Suchtkrankenhelferin beziehungsweise zum Suchtkrankenhelfer verfügen, ein.

Der oder die Suchtbeauftragte setzt Schwerpunkte in der Aufgabenverteilung, verhandelt mit den Suchtentwöhnungseinrichtungen, den Rehabilitationsträgern, den Gerichten, Staatsanwaltschaften in Therapieangelegenheiten, führt Dienstbesprechungen mit den Suchtkrankenhelferinnen und Suchtkrankenhelfern durch, berät die Gefangenen, beachtet die Verschwiegenheits- und Offenbarungspflichten und den Datenschutz, führt Infoveranstaltungen durch, hilft bei der Therapievorbereitung, erstellt Sozialberichte und arbeitet eng mit den Nachsorgeeinrichtungen zusammen. Der Suchtkrankenhelferin oder dem Suchtkrankenhelfer können diese Aufgaben teilweise übertragen werden. Sie oder er unterstützt die Tätigkeit der oder des Suchtbeauftragten.

6.2.1.4.4 DELIKTAUFARBEITUNG

Gruppenmaßnahmen zur Deliktaufarbeitung sind Teil der psychologischen Behandlung Gefangener.

Die Deliktaufarbeitung kann als Gruppenmaßnahme für Straftäter ohne deliktspezifische Einschränkung definiert werden. Therapeutische Grundlagen bilden die Verhaltenstherapie und sozialpsychologische Grundlagen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich der kognitiven Umstrukturierung. Weiterhin werden gruppenspezifische Prozesse genutzt. Durch dieses Angebot können nahezu alle Delikte beziehungsweise alle Strafgefangenen angesprochen werden.

Primäres Ziel der Deliktaufarbeitung ist es, Einstellungs- und Verhaltensveränderungen bezüglich beliebiger Straftaten zu erreichen. Dazu soll ausgiebig über aktuelle und vergangene Straftaten kritisch reflektiert werden (Straftatenanalyse). Besonderer Wert wird auf die Einhaltung von Regeln und Normen gelegt. Dazu liegt ein Regelwerk vor.

Der Gefangene soll in der Deliktaufarbeitung lernen, sich in ein soziales Gefüge einzufügen und subkulturelle, kriminelle Tendenzen abzubauen. Es soll eine intrinsische Motivation zur Verhaltensveränderung aufgebaut und stabilisiert werden.

Folgende therapeutische Ziele werden angestrebt:

- Problematisierung der eigenen Straftaten
- Entwicklung eines personenzentrierten Modells der eigenen Devianz
- Förderung der Opferperspektive/Empathie
- Abbau psychodynamischer Neutralisierungstendenzen
- Förderung persönlichkeitsstabilisierender Kompetenzen
- Korrekturen des Selbstkonzeptes und Abbau subkultureller Grundhaltungen
- Erkennen von Risikosituationen
- Entwicklung von Selbstkontroll- und Rückfallvermeidungsstrategien
- Aufbau von Verbindlichkeitsverhalten (Regel einhalten).

6.2.1.4.5 ENTLASSUNGSVORBEREITUNG

Die Vorbereitung auf das Leben nach der Inhaftierung beginnt bereits bei der Aufnahme eines Gefangenen, mit der Festlegung der notwendigen Behandlungsmaßnahmen, die während des gesamten Haftverlaufs in Form eines Vollzugs- und Eingliederungsplans fortgeschrieben werden.

Der Prozess der Entlassungsvorbereitung beginnt spätestens sechs Monate vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin. Bei kurzen Strafzeiten können Erstgespräch und Beginn der Entlassungsvorbereitung zeitgleich stattfinden.

Der Sozialdienst erarbeitet mit dem Gefangenen anhand eines landeseinheitlichen Fragebogens gemeinsam den aktuellen Stand der Entlassungssituation und den entsprechenden Handlungsbedarf. Der Bearbeitungsstand wird fortlaufend dokumentiert.

Dabei ist mindestens einzugehen auf:

- Entlassungsziel
- Wohnungssituation (gegebenenfalls Wohnraumbedarf)
- notwendige Dokumente und Ausweise
- finanzielle Situation / Sicherung des Lebensunterhalts
- Ausbildungs- und Beschäftigungsperspektiven
- Kontakt zur Berufs- und Arbeitsberatung

- Krankenversicherung
- Entlassungsbeihilfe (materielle und/oder finanzielle Unterstützung durch die Anstalt)
- Entlassungsbekleidung
- Bewährungshilfe, Führungsaufsicht, Betreuung, weitere Einrichtungen der Straffälligenhilfe.

Neben der im Vollzug geleisteten methodischen Sozialarbeit bieten Behörden, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, Einrichtungen der Straffälligenhilfe und zahlreiche ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer bei der Vermittlung ambulanter und stationärer Hilfen im Rahmen der Entlassungsvorbereitung komplementäre Maßnahmen an.

Der Weg in die Freiheit stellt sich für Haftentlassene häufig sehr problematisch dar. Aus der stark vorgegebenen Struktur des Strafvollzuges heraus, müssen sie ihr Leben wieder völlig selbst bestimmen. Für sehr viele stellt dieser Übergang eine besondere Risikolage dar. Gelingt keine soziale und berufliche Integration, so besteht in erhöhtem Maß die Gefahr eines Rückfalls in die Straffälligkeit.

Daher muss der Übergang in die Freiheit vorbereitet und auch über den Entlassungszeitpunkt hinaus begleitet werden, soll das Ziel der gesellschaftlichen Integration nicht gefährdet werden.

Auch bei besten Rahmenbedingungen für die Behandlung der Gefangenen sind die Möglichkeiten zur individuellen Resozialisierung im Strafvollzug begrenzt, nicht zuletzt, weil die Zuständigkeit des Strafvollzuges auch bei fortbestehendem Behandlungsbedarf formal mit dem Datum der Entlassung endet. Ohne ein wirksames Zusammenspiel von vollzuglichen und außervollzuglichen Interventionen bleiben wichtige Präventionspotenziale ungenutzt. Kriminologische Studien zeigen, dass gerade in den ersten Monaten nach einer Haft besonders hohe Rückfallwahrscheinlichkeit besteht. Der Übergang aus dem strukturierten Alltag einer Justizvollzugsanstalt in unsichere oder ungesicherte Lebensverhältnisse ist offenkundig mit vielfältigen Gefährdungen verbunden.

Ein möglichst flächendeckend institutionalisiertes Übergangsmanagement kann die berufliche und soziale (Re-)Integration fördern und so die Legalbewährungschancen der (ehemaligen) Gefangenen erhöhen.

Dazu bedarf es eines Ausbaus regionaler wie überregionaler Netzwerke, die eine nahtlose Verknüpfung vollzugsinterner Behandlungsmaßnahmen mit vollzugsexternen Nachsorge-maßnahmen ermöglichen.

Für den Jugendstrafvollzug in Sachsen-Anhalt wurde hierzu bereits eine Kooperationsvereinbarung über die Zusammenarbeit zur Eingliederung von Strafgefangenen und Haftentlassenen in Ausbildung und Arbeit zwischen dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung, dem Ministerium für Arbeit und Soziales, der Regionaldirektion Sachsen-Anhalt-Thüringen, der Bundesagentur für Arbeit und der Jugendanstalt Raßnitz geschlossen.

Ziel der Kooperationsvereinbarung ist, den zu resozialisierenden jungen Straftätern Perspektiven für die berufliche Entwicklung individuell aufzuzeigen beziehungsweise Unterstützungsangebote zu leisten und sie gemeinsam auf einen erfolgreichen Einstieg ins Berufs- und Arbeitsleben vorzubereiten.

Im Hinblick auf die soziale Integration nach der Entlassung ist auch der ehrenamtlichen Arbeit besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Namentlich zu erwähnen sind ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer, die eine unverzichtbare Brücke zwischen „*drinnen und draußen*“ schlagen. Dabei kommt es besonders darauf an, dass sie den Kontakt zu den Gefangenen schon während der Haftzeit aufbauen und nach der Entlassung mit Rat und Hilfestellungen in gegebenenfalls schwierigen Situationen fortsetzen können.

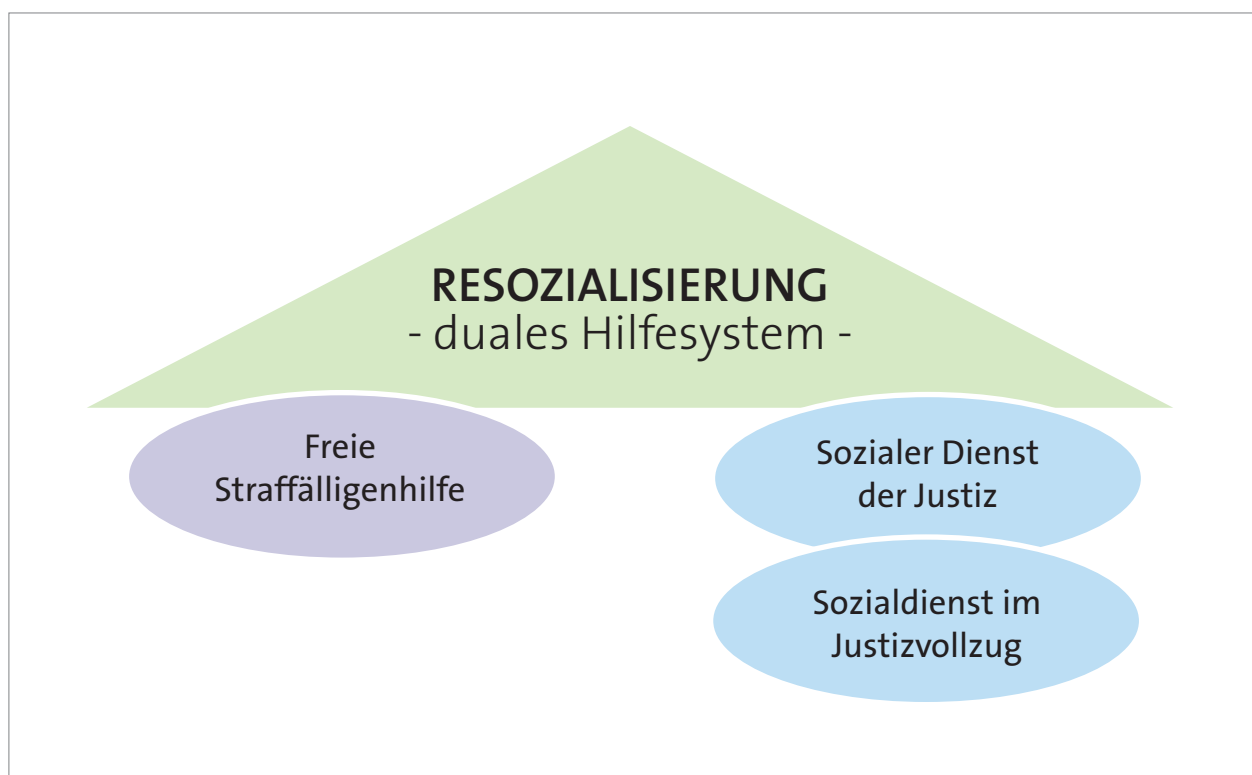
6.3 ZUSAMMENARBEIT MIT FREIEN TRÄGERN DER SOZIALEN ARBEIT

6.3.1 ZEBRA

Nachsorgende Täterarbeit dient dem nachhaltigen Schutz von Opfern vor Straftaten. Insbesondere im Bereich der Vorbereitung der Entlassung aus der Haft (Sozialdienst im Justizvollzug) und der Haftentlassungshilfe (Sozialer Dienst der Justiz und freie Straffälligenhilfe) kommt einer effektiven Abstimmung der Hilfen im Übergangsmanagement eine besondere Bedeutung zu. Die Sicherstellung der Fortführung der bereits in der Haft begonnenen Maßnahmen ohne Betreuungsbrüche soll dazu beitragen, den Rückfall zu mindern.

Es ist eine unbestrittene Tatsache, dass aus der Strafhafte Entlassene große Schwierigkeiten haben, sozial integriert zu werden und sich Grundlagen einer selbstbestimmten wirtschaftlichen Existenz aufzubauen.

Neben den staatlichen Diensten – Sozialer Dienst der Justiz und Sozialdienst im Justizvollzug – engagiert sich in Sachsen-Anhalt eine Vielzahl von Vereinen in der freien Straffälligenhilfe. Mit Landesmitteln für ihre Projektarbeit gefördert, bilden sie eine wichtige Säule in einem dualen Hilfesystem. Das Zusammenwirken von staatlicher und privater Straffälligenhilfe hat sich in den vergangenen Jahren bewährt und zu einem funktionsfähigen Hilfenetzwerk entwickelt.



Mit dem Koalitionsvertrag der Regierungsparteien aus dem Jahr 2006 wurde dement-sprechend auch festgelegt, dass dem Ausbau und Aufbau eines flächendeckenden Netzes der freien Straffälligenhilfe besondere Bedeutung beigemessen wird.

Mit der durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt in Zusammenarbeit mit dem Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e. V. und den freien Trägern der Straffälligenhilfe im Jahr 2007 erarbeiteten Rahmenkonzeption „ZEBRA – Zentrum für Entlassungshilfe, Beratung, Resozialisierung und Anlaufstelle zur Vermittlung gemeinnütziger Arbeit“ ist ein wesentlicher Schritt zur Umsetzung des Koalitionsvertrages getan worden. Die Rahmenkonzeption soll den Vereinen Unterstützung bei der Entwicklung gemeinsamer Leitideen und fachlicher Standards für die Arbeit in der freien Straffälligenhilfe sowie Kriterien zur transparenten Darstellung des Hilfeprozesses (Falldokumentation) und zur einheitlichen Statistikerhebung geben.

Den Kern der Rahmenkonzeption bildet die Zusammenführung verschiedener Projektangebote freier Träger mit dem Arbeitsschwerpunkt „Straffälligenbetreuung“ unter einem organisatorischen Dach. Das organisatorische Dach ist mit der „AG Zebra“ als gemeinsames Gremium der „ZEBRA-Vereine“ geschaffen, in dem Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Vereine die Grundsatzfragen ihrer Tätigkeit selbst erörtern und lösen. Ergänzend hierzu soll mit „ZEBRA“ das ehrenamtliche Engagement für die Arbeit in der Straffälligenhilfe gefördert und gestärkt werden.

In eigens durch die freien Träger eingerichteten zentralen Beratungszentren werden folgende Hilfsangebote vorgehalten:

- die Beratung und Betreuung Straffälliger und deren Angehöriger und
- die Vermittlung gemeinnütziger Arbeit zur Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafe.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Beratungszentren besteht in der Gewinnung, Schulung und Begleitung ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Im Anhang I befinden sich die zu der Arbeitsgemeinschaft „ZEBRA“ gehörenden Hilfeinrichtungen.

Für die Hilfeleistung sind landeseinheitliche Fachstandards entwickelt worden. Sie richten sich hauptsächlich an den berufsethischen Grundprinzipien sozialarbeiterischen Handelns aus. Die sozialen Hilfen sind so gestaltet, dass die oder der Hilfesuchende ihre oder seine persönlichen Schwierigkeiten lösen kann (Individualitätsprinzip). Die Hilfe soll die Klientinnen und Klienten befähigen, eigene Angelegenheiten selbst zu regeln (Prinzip der Hilfe zur Selbsthilfe). Eigeninitiative ist zu stärken und zu fördern.

Methodische Grundlagen sind die soziale Einzelhilfe, die soziale Gruppenarbeit, Gemeinwesenarbeit, Fall- und Sozialmanagement.

Beratung Straffälliger und ihrer Angehöriger

Angebote für Gefangene im Rahmen der Haftentlassungshilfe

Die Hilfeleistung beginnt in der Regel drei Monate vor einer voraussichtlichen Entlassung aus der Haft. Sie wird primär durch den Sozialdienst im Justizvollzug erbracht.

In der vollzuglichen Betreuungsphase sind nach Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen vor allem die nachfolgenden Unterstützungsleistungen durch die Zentrale Beratungsstelle möglich:

- Begleitung von Gefangenen bei Vollzugslockerungen zur Aufrechterhaltung sozialer Kontakte;
- Hilfestellung im Rahmen von Sonderausgang und Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung (zum Beispiel Erledigung von Behördengängen, Kontaktaufnahme zu Berufsbildungseinrichtungen, Arbeitgebern und Wohnungsvermietern);
- Vorbereitungsmaßnahmen zur Übernahme der Anschlussbetreuung durch die örtlich zuständige Zentrale Beratungsstelle.

Hilfsangebote für nichtinhaftierte Straffällige

Die Hilfsangebote der Zentralen Beratungsstelle richten sich auch an Straffällige, die keine Freiheitsstrafe in einer Justizvollzugseinrichtung verbüßen oder verbüßt haben (zum Beispiel aus dem Maßregelvollzug Entlassene, zu Geldstrafen Verurteilte und von Verurteilung Bedrohte).

Zu den vorrangigen Hilfeleistungen der Zentralen Beratungsstellen sind zu zählen:

- Beratung und Betreuung im Rahmen psychosozialer Einzelfallhilfe;
- Soziale Gruppenarbeit;
- Information und Aufklärung über sozialrechtliche Ansprüche;
- Unterstützung bei der Beantragung von Sozialleistungen (zur Sicherung des Lebensunterhalts);
- Hilfen im Umgang mit Behörden und Institutionen, persönliche Begleitung;
- Mitwirkung bei der Wohnraumbeschaffung;
- Hilfe in Mietangelegenheiten;
- Beratung und Betreuung in Beziehungs- und Familienangelegenheiten;
- Unterstützung bei der Arbeitssuche, Hilfe bei der Aufnahme einer beruflichen Aus- und Weiterbildung;
- Hilfe in Fällen der Suchterkrankung oder sonstiger medizinischer Angelegenheiten;
- Unterstützung in Schuldensachen.

Beratungs- und Betreuungsangebote für Angehörige

Neben den bereits aufgezeigten Leistungen hält die Zentrale Beratungsstelle für Angehörige von Straffälligen ein besonderes Betreuungsangebot vor.

Hierzu kann gehören:

- Unterstützung bei der Bewältigung der Auswirkungen und Folgen der Inhaftierung (das kann auch zur Organisation von Beistandschaften führen);
- Hilfestellung zur Aufrechterhaltung der sozialen Kontakte während der Inhaftierung;
- Beratung in Familienangelegenheiten.

Ehrenamtliche Arbeit

Grundlage eines bürgerschaftlichen Engagements in der Straffälligenhilfe ist die Bereitschaft, Mitbürgerinnen und Mitbürgern zu helfen, keine weiteren Straftaten zu begehen. Eine eigene straffreie Lebensführung (durch Führungszeugnis nachgewiesen) ist hierfür eine unverzichtbare Voraussetzung.

Die ehrenamtlich tätige Bürgerin oder der ehrenamtlich tätige Bürger hat oftmals unmittelbaren Zugang zu der straffällig gewordenen Täterin oder dem straffällig gewordenen Täter als es staatlichen Einrichtungen, die immer in einem gewissen staatlichen Autoritätskontext stehen, oftmals gelingen kann. Insoweit legt das ZEBRA-Konzept ein Hauptaugenmerk auf die Förderung und den Ausbau ehrenamtlicher Tätigkeit.

Für die ehrenamtliche Betreuung kommen ausgewählte Klientinnen und Klienten in Betracht. Der Arbeitsschwerpunkt liegt im Bereich der möglichst langfristigen ganzheitlichen Betreuung einzelner Hilfesuchender.

Das Schaffen geeigneter Kooperationsstrukturen und Hilfeangebote am Ort soll helfen, die Lebenssituation der Straffälligen zu verbessern und somit ihre Chancen für eine Integration zu vergrößern. Damit wird auch ein wichtiger Beitrag zur Prävention geleistet. Großer Wert wird hierbei auf die Zusammenarbeit mit dem staatlichen sozialen Dienst der Justiz und den Haftanstalten gelegt.

Das Rahmenkonzept ZEBRA ist Bestandteil der Qualitätsentwicklungsmaßnahmen (QE) im Zuständigkeitsbereich des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt.

Die nachfolgend aufgeführten Statistiken verdeutlichen, dass die ZEBRA-Vereine einen, wenn auch nicht von der Öffentlichkeit immer wahrgenommen, bedeutsamen Beitrag zum Opferschutz leisten.

BERATUNG UND BETREUUNG STRAFFÄLLIGER				
Standorte	Langzeit- betreuungen	Kurzzeit- betreuungen	Betreuung von Angehörigen	Gesamt
Dessau-Roßlau	57	170	0	227
Magdeburg	51	100	19	170
Wittenberg	32	67	12	111
Stendal	29	38	5	72
Bernburg	23	65	0	88
Gardelegen	12	20	0	32
Halberstadt	9	175	0	184
Burg	9	34	7	50
Naumburg	9	10	0	19
Halle	8	201	9	218
Halle FSH	26	31	0	57
Gesamt	265	911	52	1228

Der Anteil weiblicher Projektteilnehmer liegt bei circa 20 % (circa 245 Teilnehmerinnen).

GEWINNUNG, SCHULUNG UND BEGLEITUNG EHRENAMTLICHER MITARBEITER			
	Aktive Ehrenamtliche		
Standorte	weiblich	männlich	Gesamt
Wittenberg	1	7	8
Magdeburg	5	1	6
Halberstadt	2	1	3
Stendal	1	0	1
Gardelegen	0	0	0
Bernburg	0	0	0
Dessau-Roßlau	0	0	0
Halle (Saale)	0	0	0
Naumburg	0	0	0
Gesamt	9	9	18

BERATUNG UND BETREUUNG STRAFFÄLLIGER				
Standorte	Langzeit- betreuungen	Kurzzeit- betreuungen	Betreuung von Angehörigen	Gesamt
Dessau-Roßlau	51	122	0	173
Magdeburg	97	120	16	233
Wittenberg	18	69	14	101
Stendal	44	42	3	89
Bernburg	26	52	1	79
Gardelegen	26	54	8	88
Halberstadt	7	155	0	162
Burg	18	37	3	58
Naumburg	5	19	0	24
Halle	27	175	7	209
Halle FSH	52	73	2	127
Gesamt	371	918	54	1343

Der Anteil weiblicher Projektteilnehmer liegt bei circa 20 % (circa 268 Teilnehmerinnen).

GEWINNUNG, SCHULUNG UND BEGLEITUNG EHRENAMTLICHER MITARBEITER			
	Aktive Ehrenamtliche		
Standorte	weiblich	männlich	Gesamt
Wittenberg	2	10	12
Magdeburg	5	0	5
Halberstadt	2	1	3
Stendal	0	0	0
Gardelegen	0	1	1
Bernburg	1	0	1
Dessau-Roßlau	0	0	0
Halle (Saale)	1	4	5
Burg	1	0	1
Naumburg	0	0	0
Gesamt	12	16	28

6.3.2 **PROJEKT „MOVES – MIT OFFENEM VOLLZUG ZUR ERWERBSTÄTIGKEIT UND SOZIALINTEGRATION“ (MOVES)**

Seit Dezember 2008 fördert das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt das Projekt: „MOVES“. Zielsetzung ist, zu entlassende Jugendliche und Heranwachsende im Rahmen eines beruflichen und sozial integrativen Übergangsmanagements aus dem Jugendstrafvollzug der Jugendanstalt Raßnitz, in der sich nur männliche Inhaftierte befinden, intensiv zu begleiten. Kriminologische Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass gerade in den ersten 6 Monaten nach der Entlassung das Risiko eines Rückfalles besonders hoch ist. Deshalb schafft das Projekt bereits in der Phase der Entlassungsvorbereitung zur Vermeidung von Betreuungsbrüchen die Voraussetzungen, noch nicht beendete schulische und berufliche Maßnahmen in Freiheit weiterzuführen oder unmittelbar nach der Entlassung die Teilnahme an berufsfördernden Projekten heimatnah neu zu beginnen.

Für die Orientierung auf die Gegebenheiten außerhalb des Vollzuges und die Erfordernisse einer flexiblen Ausgestaltung des Übergangs hat sich der sogenannte Offene Vollzug als besonders geeignet erwiesen. Es ist ein Zwischenschritt auf dem Weg zur Entlassung aus der Haft. Unter erleichterten Bedingungen des Strafvollzuges an Jugendlichen wird dem Inhaftierten nach Feststellung der Eignung durch begleitete oder auch unbegleitete Ausgänge eine aktive Mitwirkung bei den erforderlichen entlassungsvorbereitenden Schritten ermöglicht.

Freizeitaktivitäten in Gruppen flankieren diesen Prozess. Sie befähigen zu höherer Selbstständigkeit, dienen der Einübung von Verhaltenserwartungen und bieten Trainingsfelder aus dem zukünftigen Alltagsgeschehen an. Die inhaltlichen Zugangsvoraussetzungen zur Teilnahme an dem Projekt sind niedrigschwellig. Anforderungen an einen bestimmten Bildungsstand oder andere intellektuelle Voraussetzungen werden nicht gestellt. Ausschlaggebend sind eine hohe Motivation und die Erfüllung der vollzuglichen Voraussetzungen hinsichtlich der Zulassung zu einer Unterbringung im offenen Vollzug.

Der Projektträger, das Europäische Bildungswerk für Beruf und Gesellschaft (EBG), hat das Projekt in 3 Phasen gegliedert. Grundlage der Zusammenarbeit zwischen dem Projektträger und dem Inhaftierten bildet der Abschluss einer Betreuungsvereinbarung.

1. Phase (circa 6 Wochen)

Entscheidung über Aufnahme in das Projekt nach Vorschlag durch Vertreterinnen oder Vertreter der Jugendanstalt mit dem Ziel der Übernahme in den offenen Vollzug (Informations- und Klärungsgespräche, in denen die Ernsthaftigkeit der Bereitschaft des Gefangenen überprüft wird).

2. Phase (circa 6 Wochen)

Unterbringung im offenen Vollzug, individuelle Entlassungsvorbereitung (Wohnraumklärung, Klärung der Fördervoraussetzungen für schulische und berufliche Maßnahmen; begleitende Ausgänge zur Agentur für Arbeit, zu den Sozialämtern), Ausbildungs- oder Arbeitsplatzbeschaffung, Organisation und Durchführung begleitender Freizeitaktivitäten.

3. Phase (circa 8 Monate maximal bis zu 14 Monaten)

Systematische und individuelle Begleitung nach der Haftentlassung am Wohnort (Hausbesuche, Unterstützung sinnvoller Freizeitaktivitäten), Schaffung und Fortführung von Ausbildung und Arbeitsmöglichkeiten.

Der Teilnehmerstatistik des Projektträgers ist zu entnehmen, dass seit Projektbeginn 230 Teilnehmer an der Projektphase 1 und 220 Teilnehmer an der Projektphase 2 beteiligt waren oder sind.

Zum 31. Oktober 2014 befanden sich von den insgesamt 194 Teilnehmern der Projektphase 3 nach Entlassung 34 Teilnehmer in Betreuung, davon 23 in Beschäftigung. 103 Teilnehmer haben das Projekt erfolgreich beendet.

57 Teilnehmer haben das Projekt vorzeitig abgebrochen; davon befinden sich 7 Teilnehmer wieder in Haft.

Der Projektträger betreut die Projektteilnehmer in der Phase 3 in 4 Regionalen Kompetenzzentren (RKZ). Für die größte Anzahl der Teilnehmer (128 Teilnehmer, von denen gegenwärtig noch 27 Teilnehmer betreut werden) ist das Regionale Kompetenzzentrum Halle zuständig. Der hohe Anteil erklärt sich möglicherweise aus der relativen Nähe zur Jugendanstalt. Das Projekt hat sich als fester Bestandteil der Entlassungshilfemaßnahmen der Jugendanstalt etabliert. Der Projektträger genießt hohe fachliche Anerkennung und ist weitestgehend in die Dienststruktur der Jugendanstalt integriert.

Im Rahmen der Jahrestagung des „Europäischen Verbandes der Beruflichen Bildungsträger (EVBB)“ vom 15. bis 18. Oktober 2014 in Zagreb, wurde das Projekt mit dem Preis „DIE EUROPA“ der Adalbert-Kitsche-Stiftung ausgezeichnet. Mit dem Preis werden innovative Projekte beruflicher Bildungsprozesse in Europa gewürdigt. Der Preis wurde dem Träger im Rahmen einer Veranstaltung in der Jugendanstalt Raßnitz am 08. Dezember 2014 durch die Ministerin für Justiz und Gleichstellung, Prof. Dr. Angela Kolb, übergeben.

Mit der Kampagne Opferschutz hat das Ministerium für Justiz und Gleichstellung verschiedene Maßnahmen ergriffen, um das Thema Opferschutz verstärkt in die Öffentlichkeit zu bringen. Sie ist im Zusammenhang mit dem Interministeriellen Opferschutzbericht im Jahr 2015 durchgeführt worden. Die Kampagne setzte auf einen Maßnahme-Mix, zu dem die Erstellung von Print-Publikationen ebenso gezählt hat, wie eine Radiosendung und ein „*Tag des Opferschutzes*“. Adressaten der Kampagne waren Bürgerinnen und Bürger, die für die Thematik sensibilisiert werden sollten, sowie Medienvertreter und andere Multiplikatoren.

So fand am 29. Juni 2015 ein Radio SAW-Spezial zum Thema „*Opferschutz*“ statt, welches bei den Betroffenen eine überaus positive Resonanz erfuhr. An dieser 2stündigen Sendung nahmen neben der Ministerin für Justiz und Gleichstellung und der Leiterin der Strafrechtsabteilung des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung auch der Landesvorsitzende des WEISSEN RING e.V., der Direktor des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Halle, die Geschäftsführerin des Landesverbandes für Kriminalprävention und Resozialisierung, eine Mitarbeiterin des Sozialen Dienstes der Justiz Dessau-Roßlau sowie eine Betroffene teil. Neben Interviews beantworteten die Expertinnen und Experten Fragen der Zuhörerinnen und Zuhörer rund um das Thema Opferschutz.

Bisheriger Höhepunkt der Kampagne Opferschutz war der „*Tag des Opferschutzes*“ der am 08. Juli 2015 im Justizzentrum „*Eike von Repgow*“ in Magdeburg vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung ausgerichtet wurde. Mit dieser Veranstaltung wurde einer breiteren Öffentlichkeit Einblick in das vielschichtige Thema Opferschutz und die Arbeit der Opferschutzorganisationen und -einrichtungen gegeben. Ziel war es, die Öffentlichkeit für die Belange des Opferschutzes und für die Bedürfnisse von Opfern zu sensibilisieren.

Die Opferschutzverbände und Opferhilfeeinrichtungen konnten ihre Arbeit im Rahmen eines „*Marktes der Möglichkeiten*“ präsentieren und mit Bürgerinnen und Bürgern ins Gespräch kommen. Die Magdeburger Autorin Susanne Preusker las aus ihrem autobiografischen Buch „*Sieben Stunden im April*“, Ministerin Kolb sprach mit ihr im Anschluss über ihre Erfahrungen als Opfer einer Gewaltstraftat. Sabine Buhlmann vom WEISSEN RING e.V. informierte über die Geltendmachung von zivilrechtlichen Ansprüchen im Strafverfahren; Dr. Katja Jachau und Privat-Dozent Dr. med. Steffen Heide vom Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Halle sprachen „*Zur Arbeit der rechtsmedizinischen Gewaltopferschutzambulanzen in Sachsen-Anhalt*“ und „*Zur Problematik der strafrechtlichen Konsequenzen bei Kindesmisshandlung*“.

Am „*Markt der Möglichkeiten*“ beteiligten sich unter anderem: das Landesweite Netzwerk für ein Leben ohne Gewalt, in dem die Landesarbeitsgemeinschaften der Frauenzentren, der Frauenhäuser, der Interventionsstellen, der Beratungsstellen für Opfer sexueller Gewalt, die Täterberatungsstelle Pro Mann, der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt, Vera – Fachstelle gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung und die Landesintervention und -koordination bei häuslicher Gewalt zusammen geschlossen sind, die Schulpsychologische Beratung des Landes-schulamtes, das Landeskriminalamt, die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, der Soziale Dienst der Justiz, das Landesverwaltungsamt mit Beratung zum Opferentschädigungsgesetz, der Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung, Vertreterinnen von Frauenhäusern, der Deutsche Anwaltverein, das Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Halle (Saale), der WEISSE RING e.V. und die Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt.

Im Zusammenhang mit der Kampagne Opferschutz hat das Ministerium für Justiz und Gleichstellung nicht nur einen Flyer zur Opferberatung/Zeugenbetreuung des Sozialen Dienstes der Justiz, sondern auch eine Broschüre „*OPFERSCHUTZ – OPFER SCHÜTZEN!*“ herausgegeben. Diese Broschüre stellt staatlich und gemeinnützige Beratungs- und Hilfsangebote vor, in der Vertreterinnen und Vertreter zu Wort kommen und über ihre Arbeit berichten. Daneben verweist die Broschüre auf Gesetze, welche die Opferrechte stärken ([vergleiche auch 12.2.4](#)).

Das „*Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren*“ wurde überarbeitet und in die Broschüre aufgenommen. Das „*Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren*“ befindet sich im [Anhang II](#).

Darüber hinaus hat Frau Ministerin Prof. Dr. Kolb im September/Oktober 2015 im Rahmen einer Informations-Tour rund um das Thema Opferschutz sowohl Fach- und Informationsveranstaltungen als auch verschiedene Opferschutzeinrichtungen in Sachsen-Anhalt besucht.

So wurde am 08. September 2015 im Ministerium für Justiz und Gleichstellung bei einem „*Tagesseminar Netzwerk Opferschutz*“ Grundwissen für die Opferbetreuung vermittelt. Im Justizzentrum Magdeburg fand am 10. September 2015 eine gemeinsame Veranstaltung des Bundes der Richter und Staatsanwälte in Sachsen-Anhalt, des Deutschen Richterbundes und des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung Sachsen-Anhalt statt. Bei dem Forum im Rahmen der bundesweiten Reihe „*Justiz im Dialog*“ stand das Thema „*Das gefährdete Kind – Zwischen elterlicher Verantwortung und staatlicher Fürsorge*“ im Mittelpunkt. Vertreterinnen und Vertreter aus der Justiz, der Wissenschaft und der familienpsychologischen Praxis diskutierten über das Spannungsfeld zwischen elterlicher Verantwortung und staatlichem Wächteramt.

Frau Ministerin führte im Rahmen der Informations-Tour zudem Gespräche in Frauenhäusern, ebenso bei „*Wildwasser Halle e.V.*“ und sie besuchte eine Wohngruppe, die jungen Mädchen hilft, die seelisch und körperlich vernachlässigt, bedroht oder misshandelt wurden oder die sexuelle Gewalt erlebt haben. Zudem stand eine Veranstaltung zum Thema Stalking und Mobbing auf dem Kalender, und sie besuchte einen „*WenDo-Kurs für Multiplikatorinnen*“, bei dem in Magdeburg ein alltagstaugliches Selbstbehauptungs- und Schutzkonzept für Mädchen und Frauen trainiert wurde.

6.5 SONSTIGE MAßNAHMEN DER JUSTIZ

6.5.1 BESCHLUSS DER JUSTIZMINISTERKONFERENZ „INTENSIVIERUNG DER OPFERHILFE“

Die Justizministerkonferenz hat auf Initiative Sachsen-Anhalts am 09. November 2011 den Strafrechtsausschuss gebeten, der nächsten Herbstkonferenz einen Bericht vorzulegen, der Vorschläge für eine Weiterentwicklung der Opferhilfe unterbreitet.

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt hat die Federführung übernommen und gemeinsam mit anderen Landesjustizverwaltungen in Ausführung des Auftrags im Jahre 2012 eine Arbeitsgruppe „*Intensivierung der Opferhilfe*“ gebildet und die Vorschläge für eine Weiterentwicklung der Opferhilfe unterbreitet. Das Ergebnis ihrer Arbeit präsentierte sie am 10. Oktober 2012 als Bericht.

In dem Bericht werden Möglichkeiten zur Verbesserung der Opferhilfe umfassend geprüft und zahlreiche Vorschläge für eine Weiterentwicklung der Opferhilfe unterbreitet, einige aber auch verworfen. Dabei hatte sich die Arbeitsgruppe davon leiten lassen, dass der Beschluss der Justizministerkonferenz im Wesentlichen in zwei Richtungen zielte: einerseits bessere finanzielle Unterstützung der Opfer, andererseits geeignete Therapieangebote für Opfer. Zwar kam die Arbeitsgruppe als Zwischenergebnis zu dem Schluss, dass sich in der Strafprozessordnung kein weiterer gesetzgeberischer Bedarf aufdrängt, gleichwohl war der Arbeitsauftrag an die Arbeitsgruppe viel weitreichender. Hieraus gingen mehrere Empfehlungen hervor, um den Opferschutz nicht nur auf der justiziellen Ebene, sondern insbesondere auch interministeriell zu intensivieren. Die Arbeitsgruppe hat folgende Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Opferhilfe und des Opferschutzes ausgesprochen:

- *„Regelmäßiger Informationsaustausch zwischen den Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz auf Fachebene zum Opferschutz / zur Opferhilfe*
- *Evaluation anstehender und erwarteter Gesetzesänderungen nach deren Inkrafttreten (Gesetzentwurf zur Stärkung der Rechte von Opfern sexuellen Missbrauchs; Umsetzung einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Mindeststandards für die Rechte und den Schutz von Opfern von Straftaten sowie für die Opferhilfe)*
- *Erarbeitung und Verwendung bundeseinheitlicher, anwenderfreundlicher Antragsformulare für das Adhäsionsverfahren*
- *Ein- oder Weiterführung von Fortbildungsveranstaltungen zum Adhäsionsverfahren*
- *Prüfbitte an das BMJ, ob und inwieweit die Verfahrensordnungen (ZPO, FamFG, SGG, SGB X) im Hinblick auf den Opferschutz harmonisiert werden sollten*
- *Information der Konferenz der Ministerinnen und Minister, Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales über die im vorliegenden Bericht angesprochenen Defizite bei der Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes und die vorgeschlagene Erweiterung der Voraussetzungen des Opferentschädigungsgesetzes verbunden mit der Bitte, die Justizministerkonferenz über aktuelle Probleme und Entwicklungen des Opferentschädigungsrechts zu informieren*
- *Information der Gesundheitsministerkonferenz über die im vorliegenden Bericht angesprochenen Defizite bei dem Angebot an Therapeuten und dem Zugang zu Therapien verbunden mit der Bitte, die Justizministerkonferenz über aktuelle Probleme und Entwicklungen zu informieren*
- *Prüfbitte an das Bundesministerium der Justiz zur Aufnahme einer Hinweis- und Mitteilungspflicht auf bestehende Therapieangebote in § 406h StPO*

- *Praxisbefragung auf Länderebene zur Prüfung, ob gesetzgeberischer Handlungsbedarf gesehen wird, der Nebenklägerin, dem Nebenkläger oder der nebenklageberechtigten Person auf Antrag der Staatsanwaltschaft einen Rechtsanwalt zu bestellen*
- *Prüfung, ob das derzeitige Aus- und Fortbildungsprogramm der Justiz den Anforderungen des Opferschutzes bereits hinreichend Rechnung trägt*
- *Bitte an die zuständige Versammlung der Rechtsanwaltschaft beziehungsweise an die Bundesrechtsanwaltskammer, die Einrichtung eines Fachanwalts für Opferrechte zu prüfen.“*

Eine wichtige Erkenntnis der gemeinsamen Arbeitsgruppe „*Intensivierung der Opferhilfe*“ war, dass der hohe Opferschutzstandard der StPO keine Entsprechung in den anderen Verfahrensordnungen findet, obwohl die Interessenlage der Opfer bei der Durchsetzung der Rechte im zivil-, arbeits- und sozialrechtlichen Verfahren der im Strafverfahren vergleichbar ist. Es besteht die Gefahr einer weiteren Viktimisierung des Opfers durch das gerichtliche Verfahren, etwa durch eine erneute Täterkonfrontation im Gerichtsverfahren oder durch wiederkehrende Befragungen des Opfers zum Tatgeschehen. Ebenso ist der Adressschutz von Bedeutung. Gleichwohl bleibt der gesetzliche Opferschutz nach wie vor im Zivil-, Arbeits- und Sozialrechtsverfahren weit hinter den Regelungen im Strafprozessrecht zurück und finden die im Strafverfahrensrecht getroffenen Regelungen zum Opferschutz und zur Opferhilfe keine unmittelbare Entsprechung. Dies begründet die Befürchtung, dass der im Strafverfahren erreichte Opferschutzstandard in bestimmten verfahrensübergreifenden Fallkonstellationen ausgehöhlt oder unter Umständen sogar untergraben wird.

Ein weiteres zentrales Anliegen der gemeinsamen Arbeitsgruppe war die Anerkennung der zentralen Bedeutung des anwaltlichen Beistandes im Opferschutz. Eine Opferanwältin oder ein Opferanwalt vertritt das Opfer nicht nur im Strafverfahren, sondern auch bei der Geltendmachung von zivil- und sozialrechtlichen, aber auch von arbeitsrechtlichen Ansprüchen. Ein solcher Beistand muss daher nicht nur umfassende Kenntnis im Strafrecht, sondern darüber hinaus im Zivil-, Sozial- und Arbeitsrecht aufweisen. Im Gegensatz zur Fachanwältin oder zum Fachanwalt für Strafrecht gibt es aber bislang keinen spezialisierten Fachanwalt für Opferrechte. Um dies zur Verbesserung des Opferschutzes erreichen zu können, hat der Vorsitzende der Justizministerkonferenz den Bericht der Arbeitsgruppe „*Intensivierung der Opferhilfe*“ an die Bundesrechtsanwaltskammer übersandt. Diese hat den Vorschlag aufgegriffen und alle Rechtsanwaltskammern hiervon unterrichtet. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat die Beratungen über die Einrichtung eines Fachanwaltes für Opferrechte inzwischen aufgenommen. Die Forderung nach einem Fachanwalt für Opferrechte wird auch vom WEISSEN RING e.V. erhoben.

Nach Vorlage des Berichtes durch den Strafrechtsausschuss erörterte die Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 15. November 2012 in Berlin den Bericht und fasste folgenden Beschluss:

- „1. Die Justizministerinnen und Justizminister nehmen den Bericht der Arbeitsgruppe „Intensivierung der Opferhilfe“ vom 10. Oktober 2012 zur Kenntnis. Sie sehen in den Empfehlungen eine geeignete Grundlage zur Weiterentwicklung der Opferhilfe und auch des Opferschutzes.*
- 2. Die Justizministerinnen und Justizminister sind der Auffassung, dass die Verfahrensordnungen in zivil-, arbeits- und sozialrechtlichen Angelegenheiten bei vergleichbarer Interessenslage des Opfers das gleich hohe Schutzniveau wie die Strafprozessordnung aufweisen sollten. Sie bitten die Bundesministerin der Justiz, im Benehmen mit der Bundesministerin für Arbeit und Soziales, Möglichkeiten der Harmonisierung der Verfahrensordnungen in Bezug auf den Opferschutz zu prüfen.*
- 3. Die im Bericht erwähnten Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Opferentschädigungsgesetzes nehmen die Justizministerinnen und Justizminister zum Anlass, die Arbeits- und Sozialministerkonferenz hier über zu unterrichten. Sie regen zudem die Prüfung an, ob der Anwendungsbereich des Opferentschädigungsgesetzes auf Delikte – beispielhaft auf die Straftatbestände der Nachstellung gemäß § 238 StGB oder des Wohnungseinbruchsdiebstahls nach § 244 Absatz 1 Nummer 3 StGB – ausgedehnt werden sollte.*
- 4. Der Anwaltschaft kommt bei der Opferhilfe eine zentrale Bedeutung zu, da sie Opfer in Strafverfahren sowie in Zivil- und Sozialgerichtsverfahren vertritt. Eine sachgerechte anwaltliche Beratung erfordert breit angelegte Kenntnisse sowohl im Strafrecht als auch im Zivil- und Sozialrecht. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Organisationen der Rechtsanwaltschaft und die Bundesrechtsanwaltskammer um Prüfung, wie diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden kann.*
- 5. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Vorsitzenden der Justizministerkonferenz, die Arbeits- und Sozialministerkonferenz sowie die zuständigen Gremien der Anwaltschaft über diesen Beschluss unter Beifügung des Berichts zu unterrichten.“*

Seitens des damaligen Bundesministeriums der Justiz wurde am 26. und 27. November 2013 ein „Tag der Opferhilfe“ veranstaltet, an dem sich nicht nur Bundes- und Landesjustizvertreter, sondern auch Teilnehmerinnen und Teilnehmer der verschiedensten Opferhilfeverbände und -einrichtungen zu einem konstruktiven Informationsaustausch trafen. So wurden die neuesten Entwicklungen in Bund und Ländern sowie EU-weit dargestellt und erörtert.

Durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt wurde auf die Empfehlung der gemeinsamen Arbeitsgruppe „Intensivierung der Opferhilfe“ hingewirkt, bundeseinheitliche und anwenderfreundlichere Antragsformulare für das Adhäsionsverfahren zu erarbeiten.

6.5.2 LÄNDERUMFRAGE „ZEUGNISVERWEIGERUNGSRECHT FÜR OPFERBERATERINNEN UND OPFERBERATER“

Im Ergebnis eines Gespräches mit Vertreterinnen und Vertretern der Mobilen Opferberatung Sachsen-Anhalt regte Frau Ministerin Prof. Dr. Kolb im November 2011 zunächst an, die Problematik der gesetzlichen Verankerung eines Zeugnisverweigerungsrechtes aus beruflichen Gründen gemäß § 53 Absatz 1 StPO auch für Opferberaterinnen und Opferberater zum Thema der Justizministerkonferenz 2012 zu machen. Zuvor sollte jedoch eine Länderumfrage auch zu den Erfolgsaussichten einer solchen Gesetzesänderung durchgeführt werden.

Die im Februar 2012 durchgeführte Länderumfrage bei den übrigen Landesjustizverwaltungen und dem (damaligen) Bundesministerium der Justiz führte zu dem Ergebnis, dass der ganz überwiegende Teil der Landesjustizverwaltungen keinen Regelungsbedarf gesehen hat. Vielmehr wurde die rechtliche Notwendigkeit einer Änderung verneint und der Begriff „Opferberater“ als nicht eindeutig definiert abgelehnt.

Auch das Bundesministerium der Justiz hat im Jahre 2012 keinen Regelungsbedarf zur Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Opferberatungsstellen oder für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gesehen. Es verweist in seiner Begründung auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes. Dieses hat ausgeführt, dass es dem Gesetzgeber nicht freigestellt ist, den Kreis der aus beruflichen Gründen nach § 53 StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Personen nach Belieben zu erweitern³⁷. Wörtlich heißt es weiter:

„Vielmehr zieht ihm das Rechtsstaatsprinzip Grenzen. Soweit der Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit die Idee der Gerechtigkeit als wesentlichen Bestandteil enthält, verlangt er auch die Aufrechterhaltung einer funktionstüchtigen Rechtspflege, ohne die der Gerechtigkeit nicht zum Durchbruch verholfen werden kann. Wiederholt hat das BVerfG die unabweisbaren Bedürfnisse einer wirksamen Strafverfolgung anerkannt, das öffentliche Interesse an einer möglichst vollständigen Wahrheitsermittlung im Strafprozess betont und die Aufklärung schwerer Straftaten als wesentlichen Auftrag eines rechtsstaatlichen Gemeinwesens bezeichnet. Jede Ausdehnung des strafprozessualen Zeugnisverweigerungsrechts auf neue Personengruppen schränkt aber die Beweismöglichkeiten der Strafverfolgungsbehörden zur Erhärtung oder Widerlegung des Verdachts strafbarer Handlungen ein und beeinträchtigt deshalb möglicherweise die Findung einer materiell richtigen und gerechten Entscheidung. Angesichts des rechtsstaatlichen Postulats der Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Strafrechtspflege bedarf die Einräumung von Aussageverweigerungsbefugnissen aus beruflichen Gründen stets einer besonderen Legitimation, um vor der Verfassung Bestand zu haben.“³⁸

Aus Sicht des Bundesministeriums der Justiz überwogen die Erfordernisse der Gewähr einer rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege gegenüber dem Wunsch der Opferberatungsstellen nach dem Angebot einer durch ein Zeugnisverweigerungsrecht „abgesicherten“ vertraulichen Beratung.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz) sieht auch keine gesetzliche Verankerung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für Opferberaterinnen und Opferberater aus beruflichen Gründen gemäß § 53 Absatz 1 StPO vor.

37 BVerfGE 33, 367, 383

38 a.a.O.m.w.N.

Aus der bereits erwähnten Richtlinie 2012/29/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 ergibt sich aus Artikel 8 Absatz 1 Satz 1 lediglich, dass die Mitgliedsstaaten sicherstellen, dass Opfer ihrem Bedarf entsprechend vor, während sowie für einen angemessenen Zeitraum nach Abschluss des Strafverfahrens kostenlos Zugang zu Opferunterstützungsdiensten erhalten, die im Interesse der Opfer handeln und dem Grundsatz der Vertraulichkeit verpflichtet sind. Die Pflicht zur Verankerung eines Zeugnisverweigerungsrechtes für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Opferschutzdienste ergibt sich aus dieser Richtlinie nicht.

Da aus den vorgenannten Gründen keine hinreichenden Erfolgsaussichten für eine Gesetzesinitiative mit dem Ziel der Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Opferhelferinnen und Opferhelfer (beziehungsweise für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter) in § 53 Absatz 1 StPO bestehen und diese auch in absehbarer Zeit nicht umgesetzt werden kann, wird eine Änderung der gesetzlichen Regelungen nicht weiter verfolgt.

6.5.3 LANDESPROGRAMM FÜR EIN GESCHLECHTERGERECHTES SACHSEN-ANHALT

Um die Gleichstellungspolitik in der Breite zu verankern, hat der Landtag von Sachsen-Anhalt im November 2011 den Beschluss gefasst, das „*Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt*“ zu erstellen. Hierbei wurden die Handlungsfelder Bildung, existenzsichernde Beschäftigung, Partizipation, soziale Gerechtigkeit und Antigewaltarbeit definiert. Das Programm wurde unter Federführung des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung in einem dialogorientierten Verfahren erarbeitet. Es ist das Ergebnis einer umfangreichen Zusammenarbeit zwischen den obersten Landesbehörden und einer Vielzahl an zivilgesellschaftlichen Akteurinnen und Akteuren. In diesem Zusammenhang wurde ein Maßnahmenpaket mit 200 konkreten Maßnahmen entwickelt, das die Gleichstellung im Land Sachsen-Anhalt voranbringen soll. Gleichstellungsministerin Prof. Dr. Angela Kolb hat dem Kabinett am 11. November 2014 das Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt vorgelegt.

Das Kabinett hat das Landesprogramm am selben Tag verabschiedet.

Der Fokus des Landesprogramms für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt im Handlungsfeld „*Antigewaltarbeit*“ liegt auf Gewalt in sozialen Nahbeziehungen. Im Rahmen des Landesprogramms sind mit dem Ziel der Verbesserung und Erweiterung der Opferhilfe bei Gewalt in sozialen Nahbeziehungen zunächst unter anderem folgende Teilziele verbunden:

- die Sicherung einer verlässlichen Finanzierung der bestehenden Opferschutzeinrichtungen und Opferberatungsstellen
- die Erleichterung des Beratungszugangs
- die Stärkung von Beratungsangeboten für Jungen und Männer, die von häuslicher Gewalt und oder Stalking betroffen sind, sowie Ergänzung von Beratungsangeboten für Männer und Jungen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind
- die Verbesserung der Situation der von Gewalt in sozialen Nahbeziehungen (mit betroffenen Mädchen und Jungen und
- der Gewaltschutz von Personen mit Migrationshintergrund.

Folgende Maßnahmen sollen im Rahmen des Landesprogramms umgesetzt werden:

Ziele	Teilziele	Maßnahmen	Zuständig- keit/ AkteurInnen	Laufzeit/ zeitliche Umsetzung
Verbesserung und Erweiterung der Opferhilfe, insbesondere bei Gewalt in sozialen Nahbeziehungen	Stärkung der Befähigung zur Ernennung von Gewaltverletzungen (durch häusliche Gewalt) in zahnmedizinischen Einrichtungen und Praxen	Erstellung von Informationsmaterialien für Zahnärztinnen und Zahnärzte.	Ministerium für Arbeit und Soziales, TK, Kassenzahnärztliche Vereinigung Sachsen-Anhalt	in Arbeit
	Erleichterung des Beratungszugangs	Prüfung einer Erweiterung der Beratungsmöglichkeiten um mobile Angebote und Onlineangebote in Ergänzung zu bestehenden Krisendienst- und Beratungsstrukturen für ausgewählte, dafür geeignete Bereiche	Ministerium für Justiz und Gleichstellung	ab 2015/ 2016
	Erleichterung der Spurensicherung	Sicherung von Möglichkeiten zur kostenlosen beziehungsweise günstigen Dokumentation von Gewaltverletzungen und Spurensicherung für Personen, die (zunächst) keine Anzeige erstatten wollen	Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft	fortlaufend
	Sicherung einer verlässlichen Finanzierung der bestehenden Opferschutzeinrichtungen und Opferberatungsstellen	Sicherung der bestehenden Förderung von 20 Frauenhäusern, 4 Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt, 4 Interventionsstellen bei häuslicher Gewalt und Stalking und einer Landesinterventions- und Koordinierungsstelle bei häuslicher Gewalt und Stalking (LIKO)	Ministerium für Justiz und Gleichstellung	fortlaufend
		Sachsen-Anhalt setzt sich weiterhin auf Bundesebene und in der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder für eine verlässliche Finanzierung von Opferschutzeinrichtungen (insbesondere Frauenhäusern) sowie für eine Kostenerleichterung für die Nutzung von Frauenhäusern für von Gewalt betroffene Frauen mit Ausbildungsbeihilfe oder Bafög und mit sehr geringem (eigenem) Einkommen ein. Dafür wird unter Federführung Sachsens-Anhalts eine AG der Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren der Länder gegründet.	Ministerium für Justiz und Gleichstellung	2014 und fortlaufend

Ziele	Teilziele	Maßnahmen	Zuständig- keit/ AkteurInnen	Laufzeit/ zeitliche Umsetzung
Verbesserung und Erweiterung der Opferhilfe, insbesondere bei Gewalt in sozialen Nahbeziehungen	Stärkung von Beratungsangeboten für Jungen und Männer, die von häuslicher Gewalt und oder Stalking betroffen sind, sowie Ergänzung von Beratungsangeboten für Männer und Jungen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind	Auf Männer bezogene Öffentlichkeitsarbeit von Beratungsangeboten bei häuslicher Gewalt und Stalking, Sensibilisierung im Hilfenetzwerk	Ministerium für Justiz und Gleichstellung, Ministerium für Inneres und Sport	ab 2015/ 2016
		Prüfung von Möglichkeiten des Einsatzes eines männlichen Beraters für Opfer von häuslicher Gewalt, sexualisierter Gewalt oder Stalking (für ganz Sachsen-Anhalt, zum Beispiel telefonische oder mobile Beratung)	Ministerium für Justiz und Gleichstellung	ab 2015/ 2016
	Verbesserung der Situation der von Gewalt in sozialen Nahbeziehungen (mit)betroffenen Mädchen und Jungen	1. Prüfung von Möglichkeiten der professionellen Kinderbetreuung in Frauenhäusern und 2. Beratungsangebote für von Gewalt (mit)betroffene Jungen und Mädchen: Mit dem Landeskinderschutzgesetz sind lokale Netzwerke für Kinderschutz geschaffen worden, die unter Einbeziehung zahlreicher mit dem Kinderschutz tangierten Institutionen, Einrichtungen und Träger ein abgestimmtes Konzept der bedarfsorientierten Leistungserbringung vorhalten. Um einen primär- und sekundärpräventiven Ansatz des Kinderschutzes abzusichern, sind diese Netzwerke um den Schwerpunkt „Frühe Hilfen“ erweitert worden.	1. Ministerium für Justiz und Gleichstellung, Ministerium für Arbeit und Soziales 2. Ministerium für Arbeit und Soziales	1. langfristig 2. fortlaufend
	Gewaltschutz von Personen mit Behinderung	Erarbeitung und Realisierung des Landesaktionsplans Sachsen-Anhalt „Einfach machen. Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“. Dieser Aktionsplan beinhaltet ein Handlungsfeld, das explizit auf gleichstellungspolitische Belange und insbesondere den Schutz behinderter Mädchen und Frauen vor Gewalt ausgerichtet ist (Kapitel 5.7).	Ministerium für Arbeit und Soziales, im Hinblick auf Gleichstellungsaspekte unterstützt durch Ministerium für Justiz und Gleichstellung	2013 bis maximal 2020

Ziele	Teilziele	Maßnahmen	Zuständig- keit/ AkteurInnen	Laufzeit/ zeitliche Umsetzung
Verbesserung und Erweiterung der Opferhilfe, insbesondere bei Gewalt in sozialen Nahbeziehungen	Gewaltschutz im Kontext von Pflegebedürftigkeit aufgrund des Alters	Schulung von Fachkräften in der Altenpflege, Sensibilisierung und Maßnahmen im privaten Bereich	Ministerium für Arbeit und Soziales	fortlaufend
	Gewaltschutz von Personen mit Migrationshintergrund	Sicherung der bestehenden Förderung 1. vom Frauenflüchtlingshaus 2. der Fachberatungsstelle Vera	1. Ministerium für Inneres und Sport, Ministerium für Arbeit und Gesundheit (Integrationsbeauftragte) -der Paritätische Wohlfahrtsverband Sachsen-Anhalt 2. Ministerium für Justiz und Gleichstellung	1. fortlaufend 2. fortlaufend
		Erleichterung der Beratung und Betreuung von Migrantinnen in Frauenschutzeinrichtungen durch Angebote von interkulturellen Training für das Personal der Opferschutzeinrichtungen und von Informationsveranstaltungen zum Aufenthaltsgesetz	Ministerium für Arbeit und Soziales, Ministerium für Justiz und Gleichstellung	Ab 2015/2016
		Erleichterung der Beratung und Betreuung von Migrantinnen und Migranten durch Migrationsdienste und Migrationsbeauftragte sowie Fachberatungen der MigrantInnenorganisationen durch Angebote von Gendertraining für Migrationsdienste und Migrationsbeauftragte, Ausländerbehörden und MigrantInnenorganisationen	Ministerium für Arbeit und Soziales, Ministerium für Justiz und Gleichstellung	mittelfristig

Ein weiteres Ziel des Landesprogramms für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt ist eine Verbesserung und Erweiterung der Arbeit mit Tätern und eine Erweiterung der Arbeit auf Täterinnen.

Die Einzelmaßnahmen zu diesem Ziel werden in der folgenden Tabelle dargelegt:

Ziele	Teilziele	Maßnahmen	Zuständig- keit/ AkteurInnen	Laufzeit/ zeitliche Umsetzung
Präventionsarbeit stärken und erweitern		Information und Präventionsangebote in MigrantInnenorganisationen	Ministerium für Arbeit und Soziales	fortlaufend
	Stärkung der Problemwahrnehmung und Interventionskompetenzen von Lehrkräften und Fachpersonal in Schulen und Ausbildungseinrichtungen bei Anzeichen einer (Mit-)Betroffenheit von Mädchen und Jungen bei häuslicher Gewalt; Weiterentwicklung von Angeboten für gewaltfreie Handlungsstrategien zur Konfliktbewältigung in der Zusammenarbeit mit Schulen und Ausbildungseinrichtungen	1. Kontinuität in der Schulsozialarbeit 2. Verstetigung der vielfältigen Kooperationsformen zwischen Kultusministerium, Ministerium für Arbeit und Soziales sowie Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. entsprechend dem aktualisierten Kooperationsvertrag vom Mai 2014	1. Kultusministerium 2. Kultusministerium, Ministerium für Arbeit und Soziales, Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V.	1.-2. fortlaufend
	Erhöhung der Sicherheit in öffentlichen Räumen	Ausgestaltung des Fahrplanangebots des ÖPNV, so dass Veranstaltungen insbesondere für Frauen auch in Tagesrandlagen zu erreichen sind, Erhöhung des Sicherheitsempfindens der Fahrgäste durch eine hohe Zahl von Zügen mit Kundenbetreuerinnen und Kundenbetreuern	Ministerium für Landwirtschaft und Verkehr, NASA GmbH	fortlaufend

Der vierte Schwerpunkt des Landesprogramms im Bereich der „Antigewaltarbeit“ umfasst als Ziele:

- die themenspezifische gezielte Öffentlichkeitsarbeit sowie
- die Sicherstellung der Qualität.

Über die bestehenden Ansätze hinaus soll sich die Öffentlichkeitsarbeit im Antigewaltbereich in Sachsen-Anhalt nun verstärkt an Personen mit Migrationshintergrund wenden.

Ferner sollen Beratungsangebote bei häuslicher Gewalt und Stalking, die auch Männer nutzen können, noch bekannter gemacht werden.

Zur Sicherung der Qualität wurden mit den vom Land geförderten Trägern der im Netzwerk arbeitenden Hilfeeinrichtungen qualitative Mindeststandards sowohl zur Struktur als auch zur Aufgabenerfüllung vereinbart, die jährlich evaluiert und ausgewertet werden. Für eine nachhaltige Qualitätsentwicklung wird darüber hinaus die (frühzeitige) Sensibilisierung von (zukünftigen) Fachkräften als sinnvoll erachtet. Ferner soll eine inhaltliche Weiterqualifizierung und Erweiterung der Ansätze unterstützt werden. Dies soll weiterhin beispielsweise im Rahmen von gemeinsamen Tagungen für Fachkräfte aus dem Antigewaltbereich geschehen.

Im Folgenden wird dargelegt, mit welchen Maßnahmen die genannten Ziele erreicht werden sollen.

Ziele	Teilziele	Maßnahmen	Zuständig- keit/ AkteurInnen	Laufzeit/ zeitliche Umsetzung
Gezielte Öffentlichkeitsarbeit		Prüfung des Aufbaus eines öffentlichen Informationsportals (im Landesportal)	Staatskanzlei	mittelfristig
	Schaffung von Informationsmaterial für Migrantinnen und Migranten, Verbreitung von Informationen	Erstellung und Verbreitung von mehrsprachigem Informationsmaterial über Notrufnummern und Notanlaufstellen, das Hilfenetzwerk, Strukturen der Integrationsarbeit und Beratungsstellen bei rechter Gewalt (Verbreitung unter anderem über Kindertagesstätten, Schulen und Ausländerbehörden); Nutzung des bestehenden Integrationsportals zur Bekanntmachung von bestehenden Hilfsangeboten	Ministerium für Arbeit und Soziales, Ministerium für Justiz und Gleichstellung	2015/2016
		Gezielte Bekanntmachung des bundesweiten Hilfetelefons für Frauen, insbesondere in Fremdsprachen und in leichter Sprache – insbesondere im ländlichen Raum	Ministerium für Justiz und Gleichstellung	2015/2016
Sicherstellung der Qualität der Anti-gewaltarbeit	Sensibilisierung von (zukünftigen) Fachkräften	Prüfung der Möglichkeiten einer Verankerung beziehungsweise Sicherung eines „Gendermoduls“ unter Berücksichtigung des Themas Gewalt in sozialen Nahbeziehungen in entsprechenden Ausbildungen und Studiengängen	Ministerium für Arbeit und Soziales, Ministerium für Wissenschaft und Wirtschaft	langfristig
		Angebot von Fachveranstaltungen im Bereich Gewalt im Geschlechterverhältnis, auch unter Berücksichtigung interkultureller Belange	Ministerium für Justiz und Gleichstellung mit Unterstützung des Hilfenetzwerks	fortlaufend
	Inhaltliche Weiterqualifizierung und Erweiterung der Ansätze	Gemeinsame Fachtagung als Angebot für die Polizei, Staatsanwaltschaften, Justiz, Anwaltschaft und Fachkräfte der Unterstützungseinrichtungen beispielsweise zu häuslicher Gewalt, zum Umgang mit Betroffenen von Menschenhandel, zu aktuellen rechtlichen Fragestellungen und neuen Herausforderungen (zum Beispiel Digitale Gewalt)	Ministerium für Justiz und Gleichstellung mit Unterstützung durch andere Ressorts oder Organisationen	ab 2015/2016
		Prüfung der Erweiterung um Beratungen für Paare mit Gewaltdynamiken, Erarbeitung und Umsetzung neuer Konzepte und Handlungsansätze der systemischen Beratung (Täter- und Opferberatung)	Ministerium für Justiz und Gleichstellung, Hilfenetzwerk	mittelfristig

Gegenwärtig befassen sich die beteiligten Ressorts unter Federführung des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung mit der Umsetzung der vorgenannten Maßnahmen. Dies gilt auch für den Bereich des Opferschutzes. Hier liegt der Fokus insbesondere auf der Prüfung von Möglichkeiten des Einsatzes eines männlichen Beraters für Opfer von häuslicher Gewalt, sexualisierter Gewalt und/oder Stalking für den gesamten Bereich von Sachsen-Anhalt. Des Weiteren wird gegenwärtig aktiv an der Realisierung des Landesaktionsplans *„Einfach machen. Unser Weg in eine inklusive Gesellschaft zur Umsetzung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“* gearbeitet. Ein zentrales Anliegen stellt die Unterstützung von Frauen und Mädchen mit Behinderungen dar, die Gewalt sowohl in institutionellen Einrichtungen als auch im häuslichen Bereich erleiden.

Des Weiteren wird auf einen aktuellen Beschluss der Gleichstellungs- und Frauenministerkonferenz verwiesen, der die Sicherstellung der Beratung und Betreuung von Frauen und Kindern beinhaltet ([vergleiche auch 10.3](#)).

Die effektive Beratung und Betreuung von Migrantinnen in Frauenschutzeinrichtungen gewinnt zunehmend an Bedeutung. Vor diesem Hintergrund ist ein interkulturelles Training für das Personal der Opferschutzeinrichtungen sehr wichtig. Damit verbindet sich auch die Zielstellung, die Mitarbeiterinnen dieser Einrichtungen mit grundlegenden rechtlichen Informationen zum Aufenthaltsgesetz zu versorgen. Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung wird noch in dieser Legislaturperiode eine Fachveranstaltung für Mitarbeiterinnen von Frauenhäusern/des Frauenflüchtlingshauses durchführen, um migrationsrechtliche Problemlagen zu erörtern. Unabhängig davon werden die Hausordnungen in den Frauenhäusern in Sachsen-Anhalt in 12 verschiedene Sprachen übersetzt. Weiterhin wird gegen Ende der 2. Jahreshälfte 2015 ein Flyer vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung und der Landesintervention und -koordination für häusliche Gewalt und Stalking (LIKO) herausgegeben.

Dieser Flyer wird in vielen Sprachen veröffentlicht und informiert Opfer mit Migrationshintergrund gezielt über die deliktsspezifischen Anlaufstellen in Sachsen-Anhalt. Nicht zuletzt wird die Opferhilfe erweitert, indem Beratung und Betreuung von Migrantinnen und Migranten durch Migrationsdienste und -beauftragte sowie Fachberatungen der Migrantenorganisationen durch Angebote von Gendertrainings für Migrationsdienste, Ausländerbehörden und entsprechenden Organisationen vorgehalten werden. Zur Sensibilisierung von Fachkräften gehört auch das Anbieten von Fachveranstaltungen auf dem Gebiet Gewalt im Geschlechterverhältnis, auch unter Berücksichtigung interkultureller Belange.

Aus diesem Grund plant das Ministerium für Justiz und Gleichstellung eine Fortbildungsveranstaltung für Polizistinnen und Polizisten sowie Richterinnen und Richter. Weiterhin werden künftig Angebote für Polizei, Staatsanwaltschaft, Anwaltschaft und Fachkräfte der Opferunterstützungseinrichtungen vorgehalten, die über den Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt, über den Umgang mit Betroffenen von Menschenhandel sowie über neue Erscheinungsformen der Kriminalität, zum Beispiel digitale Gewalt, informieren.

Der Landespräventionstag 2016 wird in Magdeburg stattfinden. Er bietet eine gute Grundlage zum fachlichen Austausch und zur Kommunikation zu einem aktuellen Thema mit Fachleuten aus dem Bereich der Kriminalprävention.

Um die Arbeit mit Tätern in Sachsen-Anhalt zu erweitern, prüft das Ministerium für Justiz und Gleichstellung gegenwärtig eine Teilnahme am Programm „*Kein Täter werden*“. Dieses Beratungsangebot richtet sich an Menschen, die sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und deshalb therapeutische Hilfe in Anspruch nehmen möchten.

Angebote einer kultursensiblen Täterarbeit sowie Präventionsarbeit werden durch ProMann vorgehalten. Eine Weiterentwicklung und Optimierung von entsprechenden Programmen und Konzepten zur Beratung und Verhaltensänderung bei männlichen Tätern wird ständig angestrebt.

Die Prüfung des Aufbaus eines landesweiten mobilen Beratungs- und Begleitangebotes für Täterinnen gewinnt ebenfalls an Bedeutung. Hier wird gegenwärtig geprüft, ob der Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung e.V. ein geeignetes Projekt entwickeln kann.

Um die Qualität der Antigewaltarbeit sicherzustellen, erfolgt gegenwärtig die Prüfung der Erweiterung um Beratungen für Paare mit Gewaltdynamiken, um eine gewaltfreie Kommunikation innerhalb der Beziehung zu erreichen und die Interessen beider Partner gleichermaßen zu würdigen. ProMann hält die systemische Beratung bereits im Angebotsspektrum vor. Eine Erweiterung beziehungsweise Optimierung der gezielten Hilfestellung für Paare wird angestrebt.

6.5.4 FRAUEN- UND GLEICHSTELLUNGSPOLITIK – INFORMATIONEN ÜBER HILFSANGEBOTE DURCH MERKBLÄTTER, BROSCHÜREN UND INTERNETANGEBOTE

Das Faltblatt „*Schutz vor sexueller Belästigung am Arbeitsplatz*“, 1. Auflage 2012 gibt erste Hilfestellung für Beschäftigte, die sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz ausgesetzt sind, und zeigt, welche Schritte sie unternehmen können.

Es informiert aber auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber über die notwendigen Schritte zum Schutz der Beschäftigten. Informationen finden sich im Internet auch unter <http://www.mj.sachsen-anhalt.de/leitstelle-fuer-frauen-und-gleichstellungspolitik/sexuelle-belaestigung-am-arbeitsplatz/>.

Im Internetangebot des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung www.mj.sachsen-anhalt.de findet sich im Bereich Frauen- und Gleichstellungspolitik ein Unterpunkt „*Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen*“. Hier sind unter <http://www.mj.sachsen-anhalt.de/frauen-und-gleichstellungspolitik/bekaempfung-von-gewalt-gegen-frauen/> Informationen über Beratungs- und Hilfsmöglichkeiten zusammengestellt.

6.5.5 PROJEKTE DER ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Ausstellungs- und Bildungsprojekt „*Justiz im Nationalsozialismus*“

Die Wanderausstellung „*Justiz im Nationalsozialismus: Über Verbrechen im Namen des Deutschen Volkes Sachsen-Anhalt*“ thematisiert die national-sozialistische Justizgeschichte der Region und führt den Besucherinnen und Besuchern vor Augen, zu welchen Exzessen die Justiz in einem totalitären System fähig sein kann. Sie ist mit großem Erfolg am Oberlandesgericht Naumburg, an Land- und Amtsgerichten in Sachsen-Anhalt, aber auch in der Vertretung des Landes Sachsen-Anhalt bei der EU in Brüssel gezeigt und immer wieder ergänzt worden. Stationen im Jahr 2014 waren die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, das Kammergericht Berlin und das Amtsgericht Wernigerode. 2015 folgten das Amtsgericht Zerbst, die ehemalige Justizvollzugsanstalt Magdeburg und das Amtsgericht Quedlinburg.

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung, die Stiftung Gedenkstätten und die Landeszentrale für politische Bildung haben die ursprünglich in Niedersachsen konzipierte Wanderausstellung um eine Vielzahl regionaler und lokaler Aspekte erweitert. Entstanden ist eine Ausstellung, die den Blick auf die Region lenkt. Sie stellt das Justizsystem zur Zeit des Nationalsozialismus dem Rechtsstaat in der Demokratie gegenüber, klärt auf und leistet damit einen wichtigen Beitrag zur gesellschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus.

Aktuell engagieren sich in dem Kooperationsprojekt das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt, die Stiftung Gedenkstätten Sachsen-Anhalt, die Landeszentrale für politische Bildung des Landes Sachsen-Anhalt und die Heinrich-Böll-Stiftung Sachsen-Anhalt. Unterstützt werden sie jeweils von engagierten regionalen Partnern an den Ausstellungsstandorten aus Archiven, Vereinen, Verbänden und Justizeinrichtungen.

Beteiligung an Veranstaltungen, Diskussionen, Debatten und Ausstellungen

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung rückt das Thema Opferschutz bei öffentlichen Veranstaltungen in vielfacher Weise in den Fokus. Ministerin Professor Dr. Angela Kolb beteiligt sich als Schirmherrin und als Teilnehmerin an Veranstaltungen und Diskussionen zum Thema, unter anderem war sie 2014 Schirmherrin der in Magdeburg gezeigten, interaktiven Wanderausstellung „*Rosenstraße 76*“, die das Thema häusliche Gewalt besonders beleuchtet.

In Statements und Pressemitteilungen wird auf spezifische Facetten des Themas Opferschutz aufmerksam gemacht, so 2014 zum Beispiel auf die Arbeit der Frauenhäuser oder auf das Wirken der AWO-Fachstelle „*Vera*“ gegen Zwangsprostitution und Menschenhandel, auf einen Opferschutz-Workshop des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung oder auf das im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens gegen Jugendliche angesiedelte Projekt „*Schülergremien*“, das seit 2008 erfolgreich im Landkreis Harz läuft.

Zum „*Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen*“ im November weht am Ministerium für Justiz und Gleichstellung regelmäßig die Fahne von „*terre des femmes*“. Damit setzen das Ministerium für Justiz und Gleichstellung und der Landesfrauenrat Sachsen-Anhalt ein gemeinsames Zeichen gegen Gewalt und machen auf die Situation von Opfern von häuslicher Gewalt und Stalking aufmerksam.

Aktionstag „Sport gegen Gewalt“

Der Sportclub Magdeburg e.V. richtet jährlich in Kooperation mit dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung den Aktionstag „Sport gegen Gewalt“ aus. Neben Kindern und Jugendlichen aus Magdeburg nehmen auch Gruppen aus Justizvollzugsanstalten an dem Bowling-Turnier teil. Ziel der Veranstaltung ist es, gemeinsam für den Sport als einen Baustein für ein faires Zusammenleben in der Gesellschaft zu werben und Menschen zueinander zu bringen. Achtung, Fairness, Selbstdisziplin und Toleranz werden trainiert.

6.5.6 SONSTIGE PROJEKTE

In Ergänzung zu der Jugendberatung bei der Polizei ([vergleiche auch 5.2](#)) wird in Sachsen-Anhalt an vier Suchtberatungsstellen das Projekt „Frühintervention bei erstauffälligen Drogenkonsumenten“ (FreD) durchgeführt. Das Thema Frühintervention ist bundesweit und auch in Sachsen-Anhalt zu einem wichtigen Thema geworden. Speziell bei diesem Projekt sollen Jugendliche und junge Erwachsene, die der Polizei, in der Schule oder am Arbeitsplatz erstmalig mit einem Betäubungsmitteldelikt auffallen, einem FreD-Interventionskurs an einer Suchtberatungsstelle zugewiesen werden. Für Polizei, Staatsanwaltschaften und Jugendgerichte stellt FreD ein wirksames Instrument dar, auf Jugendliche und Heranwachsende pädagogisch und präventiv einzuwirken. Der FreD-Kurs basiert auf dem Prinzip der Kurzintervention und nutzt schwerpunktmäßig 2 Methoden: das transtheoretische Modell (TTM) und die Methode des Motivational Interviewings (MI). Es wird nach Qualitätsleitlinien gearbeitet. FreD-Trainer müssen zertifiziert sein. Das Projekt wurde evaluiert und kann als erfolgreich eingeschätzt werden.

Der Verein Wildwasser Magdeburg e. V. ermöglicht Kindern, die sozial unsicher sind, Kontakte meiden, wenig Selbstvertrauen aufweisen und häufig in Gegenwart von Erwachsenen ängstlich sind, die Möglichkeit, Trainingsstunden in Anspruch zu nehmen.

Das Trainingsprogramm ist als Präventionsangebot anerkannt. Es besteht die Möglichkeit einer Refinanzierung der Kurkosten. Ein Kurs umfasst Einzeltermine sowie Gruppenstunden. Der schüchterne Til Tiger – hierbei handelt es sich um eine Handpuppe – übt mit Kindern im Alter von 5 bis 10 Jahren das deutliche Sprechen, die Kontaktaufnahme zu anderen Kindern, den Abbau von Spannungen und Aggressionen in sozialen Situationen sowie das gewaltlose Wehren gegen Hänseleien. Damit dient das Angebot einer Gewaltprävention. Kinder, die sich

trauen laut „*Nein!*“ zu sagen, sind selbstbewusster und können sich in schwierigen sozialen Situationen besser behaupten. Der Kurs wird von einer Diplom-Psychologin sowie einer Diplom-Heilpädagogin in Magdeburg durchgeführt. Bei Interesse ist eine Kontaktaufnahme per E-Mail oder Telefon jederzeit möglich.

„WenDO“ – Selbstbehauptung und -verteidigung für Frauen

„WenDo“ bedeutet „Weg der Frauen und Mädchen“ – es handelt sich hierbei um ein Training zur Selbstverteidigung und Selbstbehauptung, das speziell für Frauen und Mädchen entwickelt wurde. Im Mittelpunkt steht die Befähigung, im Falle eines Angriffs den Mut zur Gegenwehr aufzubringen und somit die Opferrolle zu durchbrechen. Frauen und Mädchen lernen insbesondere ihre eigene Körpersprache kennen, die Stimme gezielt zum Einsatz zu bringen, „*Nein!*“ zu sagen. Daneben werden Konzentrations- und Entschlossenheitsübungen, Wahrnehmungsschulungen zum Erkennen von Grenzen und Gefahren durchgeführt, Rollenspiele angeboten oder Entspannungsmethoden erlernt.

Das Kursangebot wird ebenfalls von Wildwasser Magdeburg e.V. vorgehalten. Bei Interesse ist eine Kontaktaufnahme zum Verein möglich.

[Die Kontaktdaten befinden sich im Anhang I.](#)

6.6 OPFERSCHUTZAMBULANZEN DES RECHTSMEDIZINISCHEN INSTITUTES

Waren sie im Oktober 2010 noch weitgehend unbekannt, so wurden in den letzten vier Jahren im gesamten Bundesgebiet Opferschutzambulanzen vorwiegend an den Rechtsmedizinischen Instituten der Länder eröffnet. Auch in Sachsen-Anhalt existieren seitdem zwei Opferschutzambulanzen. Sie werden durch das Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Halle mit Außenstelle Magdeburg betrieben. Entstanden sind sie auf Nachfragen von Privatpersonen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, vor allem aber auch von Opferschutzverbänden. Diese Ambulanzen wurden eingerichtet, um Opfern von Gewalt die Möglichkeit zu geben, ihre Verletzungen nicht nur sach- und fachgerecht, sondern auch gerichtsverwertbar dokumentieren und somit eine entsprechende Beweissicherung durchführen zu können, ohne dass das Opfer bei den Ermittlungsbehörden Strafanzeige erstattet. Sollten sich die Opfer zu einem späteren Zeitpunkt doch zu einer Strafanzeige entschließen, stünden die Beweise zur Verwertung im Strafverfahren zur Verfügung.

Die so gesicherten Asservate werden mindestens 2 Jahre zum Zwecke einer eventuellen späteren Untersuchung aufbewahrt, die Befunddokumentation mindestens 10 Jahre. Die Ambulanzen halten einen 24-stündigen rechtsmedizinischen Bereitschaftsdienst vor.

Somit ist in Sachsen-Anhalt gewährleistet, dass eine Spurensicherung bei Gewaltopfern möglich ist, ohne dass die Strafverfolgungsbehörden – dem Willen des Opfers entsprechend – beteiligt werden. Neben den Opferschutzorganisationen gehen die Untersuchungen auch immer häufiger auf die Initiative von Krankenhäusern, Jugendämtern und Frauenschutzorganisationen zurück. Neben Misshandlungen von Kindern stellen Verdachtsfälle sexuellen Missbrauchs und Vergewaltigungen einen großen Anteil der durchgeführten Untersuchungen dar.

Nach Angaben des Direktors des Instituts für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Halle mit seiner Außenstelle in Magdeburg wurden in den Jahren 2010 bis 2014 in den Opferschutzambulanzen folgende Untersuchungen durchgeführt:

2010					
		Geschlecht	sexueller Missbrauch / Vergewaltigung	Körperverletzung	
Halle (Saale)	Kinder	männlich	1	19	
		weiblich	2	15	
		Gesamt	3	34	37
	Erwachsene	männlich	0	25	
		weiblich	3	15	
		Gesamt	3	40	43
Magdeburg	Kinder	männlich	1	12	
		weiblich	4	4	
		Gesamt	5	16	21
	Erwachsene	männlich	2	47	
		weiblich	14	16	
		Gesamt	16	63	79

2011					
		Geschlecht	sexueller Missbrauch / Vergewaltigung	Körperverletzung	
Halle (Saale)	Kinder	männlich	2	21	
		weiblich	3	19	
		Gesamt	5	40	45
	Erwachsene	männlich	0	18	
		weiblich	10	18	
		Gesamt	10	36	46
Magdeburg	Kinder	männlich	0	15	
		weiblich	9	6	
		Gesamt	9	21	30
	Erwachsene	männlich	0	29	
		weiblich	3	14	
		Gesamt	3	43	46

2012					
		Geschlecht	sexueller Missbrauch / Vergewaltigung	Körperverletzung	
Halle (Saale)	Kinder	männlich	2	16	
		weiblich	11	17	
		Gesamt	13	33	46
	Erwachsene	männlich	1	46	
		weiblich	12	21	
		Gesamt	13	67	80
Magdeburg	Kinder	männlich	4	15	
		weiblich	5	14	
		Gesamt	9	29	38
	Erwachsene	männlich	1	36	
		weiblich	10	16	
		Gesamt	11	52	63

2013					
		Geschlecht	sexueller Missbrauch / Vergewaltigung	Körperverletzung	
Halle (Saale)	Kinder	männlich	1	16	
		weiblich	8	15	
		Gesamt	9	31	40
	Erwachsene	männlich	1	36	
		weiblich	13	19	
		Gesamt	14	55	69
Magdeburg	Kinder	männlich	4	18	
		weiblich	6	17	
		Gesamt	10	35	45
	Erwachsene	männlich	0	28	
		weiblich	13	14	
		Gesamt	13	42	55

2014					
		Geschlecht	sexueller Missbrauch / Vergewaltigung	Körperverletzung	
Halle (Saale)	Kinder	männlich	3	23	
		weiblich	25	18	
		Gesamt	28	41	69
	Erwachsene	männlich	2	37	
		weiblich	13	35	
		Gesamt	15	72	87
Magdeburg	Kinder	männlich	1	30	
		weiblich	4	27	
		Gesamt	5	57	62
	Erwachsene	männlich	0	41	
		weiblich	17	21	
		Gesamt	17	62	79

Die Untersuchungen in den beiden Opferschutzambulanzen sind für die Opfer selbst kostenlos. Als bislang einzige Opferschutzorganisation beteiligt sich der WEISSE RING e.V. in der Form finanziell, dass er an Opfer einen Scheck in Höhe von 150,00 Euro für die rechtsmedizinische Untersuchung ausreicht.

7. MAßNAHMEN DES OPFERSCHUTZES IM BEREICH SOZIALES

7.1 KINDERSCHUTZ: UMSETZUNG DES BUNDESKINDERSCHUTZGESETZES UND DES LANDESKINDERSCHUTZGESETZES V. A. BUNDESINITIATIVE FRÜHE HILFEN

In Sachsen-Anhalt wurden mit dem „Gesetz zur Förderung der frühkindlichen Bildung“ vom 17. Dezember 2008³⁹ und dem „Gesetz zur Verbesserung des Schutzes von Kindern“ vom 09. Dezember 2009⁴⁰ bereits wichtige Grundlagen geschaffen. Diese gesetzlichen Bestimmungen fordern und unterstützen für den Kinderschutz eine verbesserte Zusammenarbeit verschiedener Berufsgruppen, Behörden und Einrichtungen. Mit Artikel 1 des Gesetzes zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit (Kinderschutzgesetz) vom 09. Dezember 2009⁴¹ wurden die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 3 verpflichtet, „*Lokale Netzwerke Kinderschutz*“ auf örtlicher Ebene einzurichten. Die Aufbauarbeiten begannen in den Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2010. Für die Initiierung dieser Netzwerke wurden den Jugendämtern 2010 aus Landesmitteln jeweils 20.000 Euro zur Verfügung gestellt.

Seit 2011 erhält jede dieser kommunalen Gebietskörperschaften jährlich 10.000 Euro als zweckgebundene Zuweisung, die für die Koordination und Pflege des „*Lokalen Netzwerkes Kinderschutz*“ eingesetzt werden.

7.1.1 LOKALE NETZWERKE KINDERSCHUTZ UND FRÜHE HILFEN

In den Jahren 2010 und 2011 sind in allen Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes „*Lokale Netzwerke Kinderschutz*“ eingerichtet worden. Mit dem am 01. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz⁴² erhielt die Arbeit der „*Lokalen Netzwerke Kinderschutz*“ in diesen kommunalen Gebietskörperschaften richtungsweisende Impulse. Zur Umsetzung der Bundesinitiative „*Frühe Hilfen*“ wurde an die bereits geschaffenen Netzwerke in den Kommunen angeknüpft, womit die Entwicklung von parallelen Strukturen verhindert werden konnte. In Sachsen-Anhalt wurde das Ziel gesetzt, in den „*Lokalen Netzwerken Kinderschutz*“ zusätzlich zum grundständigen Auftrag eine gezielte Ausrichtung „*Frühe Hilfen*“ zu verfolgen, die über die bisherige Arbeit zu diesem Schwerpunkt hinausgeht.

39 GVBl. LSA 2008 S. 448

40 GVBl. LSA 2009 S. 644

41 GVBl. LSA 2009 S. 644

42 BGBl. I 2011 S. 2975 <http://www.bmfsfj.de/BMFSFJ/kinder-und-jugend.did=119832.html>

Die Personalstellen zur Netzwerkkoordination „*Frühe Hilfen*“ wurden bis Mitte 2013 in allen Landkreisen und kreisfreien Städten besetzt. Für die Netzwerkkoordinatoren/innen werden seitens des Ministeriums für Arbeit und Soziales regelmäßig Fortbildungsveranstaltungen „*Netzwerkarbeit Frühe Hilfen*“ organisiert. Mit der Netzwerkarbeit wird verfolgt, für die in der Region zuständigen Einrichtungen und Dienste eine strukturell abgestimmte Zusammenarbeit zu ermöglichen und eine individuelle fallbezogene Kooperation abzusichern.

Bis Mitte 2014 wurden in nahezu allen oben genannten Gebietskörperschaften Netzwerkkonferenzen zum Schwerpunkt „*Frühe Hilfen*“ umgesetzt.

Bereits zum Ende des Jahres 2012 war festzustellen, dass in den bisher auf Kinderschutz ausgerichteten lokalen Netzwerken mit der erweiterten Schwerpunktsetzung „*Frühe Hilfen*“ in der Mehrheit der Landkreise und kreisfreien Städte relevante zusätzliche Partner gewonnen und verbindlich in die Netzwerkarbeit einbezogen werden konnten. So sind beispielsweise in allen Netzwerken die in der Region ansässigen Geburtskliniken vertreten.

7.1.2 FAMILIENHEBAMMEN

In der Zeit von 2006 bis 2011 wurde in Sachsen-Anhalt das Landesmodellprojekt Familienhebammen umgesetzt. Familienhebammen sind Hebammen, die eine zusätzliche Qualifikation für die psychosoziale Begleitung von Familien erhalten haben. Sie begleiten werdende Eltern sowie Eltern mit Kindern bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres. Sie helfen bei gesundheitlichen Problemen und geben Unterstützung bei der Alltagsbewältigung und der Versorgung des Säuglings. Das Angebot richtet sich in erster Linie an Familien in einer belasteten Lebenssituation. Es ist freiwillig und soll die in der Familie bestehenden Ressourcen fördern. Die Erfahrungen zeigen, dass werdende und junge Eltern diese Hilfe, Beratung und Begleitung von Familienhebammen gern annehmen. So ist den Familienhebammen ein niedrigschwelliger Zugang zu Familien möglich, die auf anderem Weg nicht oder nur sehr schwer zu erreichen wären.

Mit dem Einsatz von Familienhebammen wird das Ziel verfolgt, die körperliche und seelische Gesundheit der Säuglinge in psychosozial und gesundheitlich belasteten Familien durch ein aufsuchendes Hilfeangebot zu fördern und so zu ihrer gesundheitlichen Chancengleichheit beizutragen. Dabei sollen insbesondere die Kompetenzen der Mütter als Hauptbezugspersonen der Säuglinge hinsichtlich der Versorgung des Kindes und der Suche sowie der Annahme von externer Hilfe erweitert werden.

Mit Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes wurde das Modellprojekt in eine Regelförderung überführt. Strukturen des Landesmodellprojektes Familienhebammen wurden modifiziert.

Im Jahr 2013 wurde eine dezentrale Steuerung der Familienhebammen eingeführt, mit der der Einsatz von Familienhebammen auf kommunaler Ebene mit dem Jugendamt abgestimmt werden kann. Auf diese Weise sind die Familienhebammen optimal in das jeweilige „*Lokale Netzwerke Kinderschutz und Frühe Hilfen*“ eingebunden. Derzeit sind in Sachsen-Anhalt 41 Familienhebammen tätig (Stand Dezember 2014).

7.1.3 KINDERSCHUTZFACHKRÄFTE

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz⁴³ im Jahr 2005 wurde die Vorgehensweise bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdungen mit der Einführung des § 8a SGB VIII gesetzlich geschärft. Im Jahr 2006 begann das Landesverwaltungsamt beziehungsweise Landesjugendamt mit der Qualifizierung von Kinderschutzfachkräften, die bei der Gefährdungseinschätzung im Verdachtsfall beratend hinzugezogen werden sollen. Unter Einbeziehung von Expertisen aus Verbänden ist es gelungen, einen einheitlichen hohen Standard des Qualifikationsniveaus zu entwickeln und abzusichern. In zahlreichen überregionalen und vor allem aber regionalen Qualifizierungskursen wurden bislang insgesamt mehr als 1.400 zertifizierte Kinderschutzfachkräfte fortgebildet. Die ganz überwiegende Mehrzahl waren und sind Teilnehmerinnen aus den Kindertagesstätten, da der geänderte § 10a des Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt seit Anfang 2009 die Qualifizierung und den Einsatz von Kinderschutzfachkräften in Kindertageseinrichtungen spezifiziert. Aber auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus weiteren Einrichtungen der freien Kinder- und Jugendhilfe konnten bei Interesse an diesen Fortbildungen – ohne Zertifizierung – teilnehmen. Ebenso war ein reges Interesse an dieser Schulung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der örtlichen Jugendämter zu verzeichnen. Es hat sich als sinnvoll erwiesen, dass nach erfolgreicher „*Basisqualifizierung*“ begleitende Veranstaltungen fortgeführt werden, um die qualifizierten Fachkräfte in ihrer Arbeit vor Ort weiterhin zu unterstützen.

7.1.4 WEITERE MAßNAHMEN

In Sachsen-Anhalt wurden 2012 zwei Modellprojekte abgeschlossen, mit denen die Kooperation von Geburtskliniken mit Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe optimiert wurde. In Anwendung der entwickelten „*Screenings*“ und „*Vermittlungsverfahren*“ werden Mütter und Familien von Neugeborenen nach dem Erkennen von „*Risikofaktoren*“ (belastende Lebenssituation) direkt aus der Klinik heraus an weiterführende Hilfe- und Unterstützungsangebote vermittelt. Vom Institut für Pflegewissenschaften des Uniklinikums Halle wurde 2013 untersucht, welche Erfahrungen niedergelassene Ärztinnen und Ärzte sowie weitere Akteurinnen und Akteure des Gesundheitswesens in ihrer Kooperation mit den „*Lokalen Netzwerken Kinderschutz und Frühen Hilfen*“ gemacht haben.

Titel und Umsetzer der vom Ministerium für Arbeit und Soziales finanzierten Modellprojekte:

- „*Frühwarnsystem Pädiatrie*“, Universitätsklinik und Poliklinik für Kinder- und Jugendmedizin Halle in Kooperation mit den Franckeschen Stiftungen Halle
- „*Kindeswohl in den ersten Lebensmonaten und Früherkennung gefährdeter Kinder*“, Krankenhäuser St. Elisabeth und St. Barbara in Halle in Kooperation mit dem Krankenhaus St. Marienstift in Magdeburg (Mai 2010 bis Juni 2012)
- „*Sichtweisen von niedergelassenen Kinder-, Frauen- und Hausärztinnen und Hausärzten, Psychotherapeuteninnen Psychotherapeuten; Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten sowie freiberuflich tätiger Hebammen und Geburtshelfer auf ihre Kooperation in den lokalen und regionalen Netzwerken der Frühen Hilfen*“, Uniklinikum Halle

2014 wurden die Projektergebnisse im Rahmen eines Workshops den Chefärztinnen und Chefarzten und Leitenden Hebammen der Geburts- und Kinderkliniken präsentiert, auf dem auch die Möglichkeiten zur Nachnutzung der Ergebnisse diskutiert wurden. Damit wurde angestrebt, in möglichst allen Kliniken die Implementierung vergleichbarer Verfahren anzuregen. Wenn mit diesem Workshop in weiteren Geburts- und Kinderkliniken eine gezielte Einführung von „*Screenings*“ und „*Vermittlungsverfahren*“ initiiert wird, ist ein wichtiger Beitrag für die Förderung der „*Frühe Hilfen*“ im Land geleistet.

Das Landesprojekt „*Familienpaten*“ wurde bereits im Jahr 2009 auf den Weg gebracht. Seit 2011 wird es von der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen Sachsen-Anhalt e.V. erfolgreich koordiniert.

Als Ansatz der niedrigschwelligen Primärprävention wird mit der Maßnahme ein hoher qualitativer Anspruch verfolgt, mit dem die verantwortungsvolle Tätigkeit der ehrenamtlichen Familienpatinnen und Familienpaten abgesichert wird. Der oben genannte Projektträger ist aktuell in acht Gebietskörperschaften aktiv. Er unterstützt dort die zahlreichen Einsatzstellen und lokalen Partner bei der Gewinnung und Qualifizierung von Interessentinnen und Interessenten sowie bei der Begleitung der tätigen Familienpatinnen und Familienpaten. Diese „Overhead“-Leistungen werden mit Landesmitteln finanziert.

Die Steuerung des konkreten Einsatzes, die örtlichen Fortbildungen, die Leistungen für Aufwandsentschädigungen und so weiter werden auf kommunaler Ebene zum Teil aus Mitteln der Bundesinitiative finanziert. Dabei wird sichergestellt, dass die lokalen Einsatzstellen der Familienpatinnen und Familienpaten in die lokalen Netzwerke integriert sind. Das Angebot „Familienpaten“ ist in der aktuellen Struktur so aufgestellt, dass der Einsatz einer Familienpatin beziehungsweise eines Familienpaten gut an die Begleitung durch eine Familienhebamme anschließen kann, wenn in der Familie entsprechender Bedarf besteht.

Auf Grundlage der in den Jugendamtsbezirken bestehenden Bedingungen sowie der Einschätzungen von Koordinatorinnen und Koordinatoren beziehungsweise Jugendamtsleitungen werden im Rahmen der Bundesinitiative „Frühe Hilfen“ so genannte zusätzliche Maßnahmen umgesetzt. Diese Angebote wurden und werden in der Mehrzahl von freien Trägern konzipiert und durchgeführt. Die bisherigen Maßnahmen dienen:

- der Information über Angebote der Frühen Hilfen und über weitere Angebote zur Beratung und Unterstützung,
- der Beratung und den Hilfen in Fragen der Elternschaft und Familie und
- der Förderung der Erziehungskompetenz.

Im Rahmen der Umsetzung des Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz) ist unter anderem auch der Leitfaden für Medizinerinnen und Mediziner überarbeitet worden. Mit dem Leitfaden „*Stoppt Gewalt gegen Kinder und Jugendliche*“ erhalten die Zielgruppen einen Überblick über die politische Relevanz des Themas Kinderschutz im Kontext der landes- und bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen und den Aktivitäten auf Landesebene.

Die nunmehr dritte aktualisierte Auflage des Leitfadens stellt insbesondere die neuen gesetzlichen Bestimmungen zur Datenübermittlung und den aktuellen Stand der medizinischen Diagnoseverfahren dar. Durch die Mitarbeit der Kassenzahnärztlichen Vereinigung bei der Überarbeitung des Leitfadens ist es bundesweit erstmalig gelungen, das Thema Gewalt gegen Kinder- und Jugendliche auch aus zahnärztlicher Sicht in den Leitfaden aufzunehmen. In der Fachdiskussion wird nicht nur darauf hingewiesen, dass Zahnverletzungen auf Gewalteinwirkungen hindeuten, sondern auch das Auftreten von frühkindlicher Karies als ein wichtiger Indikator für Kindesvernachlässigung unterstrichen.

7.2 SICHERHEITSTRAINING IN KINDERTAGESSTÄTTEN UND SCHULEN ZUR PRÄVENTION VON GEWALT UND MISSBRAUCH

Durch die wachsende Sensibilisierung der Bevölkerung gegenüber der Gewalt sowie der Vernachlässigung und dem Missbrauch an Kindern und durch die fast tägliche Berichterstattung über verschiedene Formen von Gewalt und Missbrauch, über Unfälle, Entführungen, Vermisstenfälle und Gefährdungen aller Art in den Medien hat die Angst unter der Elternschaft enorm zugenommen. Die Unsicherheit und Angst der Eltern überträgt sich auf die Kinder, schwächt deren Selbstwertgefühl und Handlungskompetenz und macht sie anfällig, potentielle Opfer zu werden.

Der Verein „*Kinder- & Jugend Sicherheitsteam LSA e.V.*“ arbeitet auf der Grundlage eines altersgerechten und methodisch innovativen Konzeptes im Bereich der Prävention von Gewalt und Missbrauch. Dem multiprofessionellen Kinder- und Jugendsicherheitsteam (KiJu-Team) gehören pädagogische, therapeutische und psychologische Fachkräfte, Gesundheits- und Sozialexpertinnen und -experten sowie Trainerinnen und Trainer an. Das Sicherheitstraining ist lizenziert. Die Arbeit umfasst alle bekannten Gewaltformen und insbesondere den sexuellen Missbrauch. In enger Kooperation mit den Eltern, den Kindern und Jugendlichen, den Erzieherinnen und Erziehern und den Lehrkräften werden bei Informationsveranstaltungen, bei Schulungen und im Training Kenntnisse und Fähigkeiten zum Beispiel über das Erkennen von Gefährdungen über die Gefährdungsvermeidung, das reaktive und aktive Handeln, die Möglichkeiten der Selbstverteidigung sowie über Selbst- und Fremdhilfe vermittelt, geübt und gefestigt.

Aber nicht nur Gewalt durch Erwachsene, sondern auch Konflikte zwischen den Kindern und Schülerinnen und Schülern bis hin zu Mobbing sind Thema. Hier legt das KiJu-Team den Schwerpunkt auf das Erlernen einer gewaltfreien Kommunikation und Interaktion bei Konflikten und auf die Konfliktschlichtung.

Im Zentrum des Gesamtkonzeptes steht die Stärkung des Selbstwertgefühles der Kinder und Jugendlichen. Ihre Wirkungserfahrungen werden regelmäßig evaluiert.

Das KiJu-Team sichert durch Auffrischkurse und -trainings die Nachhaltigkeit des Wissens und Könnens bei den Kindern und Jugendlichen. Zudem wurde ein Netzwerk aufgebaut, das alle Akteure und Interessenten an der Gewaltpräventionsarbeit zusammenführt.

Das Angebot zum Sicherheitstraining wird von der Elternschaft, von den Kita- und Schulteams und den Kindern sehr positiv bewertet und rege angenommen. Jährlich werden tausende Kinder, Jugendliche, Eltern und Fachkräfte erreicht. Das Projekt trägt sich wesentlich durch Elternbeiträge zu den jeweils konkreten Angeboten.

In 2013 hat der Kinderbeauftragte des Landes die Öffentlichkeitsarbeit des Vereins mit Fördermitteln unterstützt, um das Präventionsprojekt besonders in der Mitte und im Süden des Landes besser bekannt zu machen.

7.3 HEIMKINDERFONDS OST

Auf Beschluss des Bundestages im Dezember 2008⁴⁴ ist ein Runder Tisch für ehemalige Heimkinder (RTH) in der Bundesrepublik Deutschland (West-Länder) in der Zeit von 1949 bis 1975 eingerichtet worden, der seinen Abschlussbericht im Dezember 2010 vorlegte. Nach dem Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz (Ost-Länder und Berlin) am 26. und 27. Mai 2011⁴⁵ sind betroffenen ehemaligen ostdeutschen Heimkindern den Empfehlungen des Runden Tisches für ehemalige Heimkinder vergleichbare rehabilitative und finanzielle Maßnahmen möglichst zeitgleich anzubieten. Am 07. Juli 2011 hat der Bundestag beschlossen, Opfern von Unrecht und Misshandlungen in der Heimerziehung Ost wirksam zu helfen⁴⁶ und gefordert, zeitnah eine Lösung entsprechend den Runden Tisch für ehemalige Heimkinder „West“ zu erarbeiten.

44 BT PIPr 16/193, Seite 20732A und BT-Drs. 16/11102

45 Sondertagungsordnungspunkt 6.4 b

46 BT-Drs. 17/6143, 17/6500 und BT-PIPr 17/120, Seiten 14019C – 14027D

Nach dem Fonds „*Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975*“ (West) mit einem Volumen von 120 Millionen Euro zum 01. Januar 2012 wurde der Fonds „*Heimerziehung in der DDR in den Jahren 1949 bis 1990*“ (Ost) zum 1. Juli 2012 mit einem Volumen von 40 Millionen Euro und einer Laufzeit bis zum 30. Juni 2017 vom Bund und von den Ost-Ländern errichtet.

Die Fondserrichtung erfolgt mit dem Ziel, ehemaligen Heimkindern, denen Unrecht und Leid während ihrer Heimunterbringung in einer Jugendhilfeeinrichtung oder einem Dauerheim für Säuglinge und Kleinkinder in der DDR zugefügt wurde, unabhängig von der Trägerschaft der Heimeinrichtung, finanzielle Hilfen zu gewähren, wenn heute noch Folgeschäden, wie etwa Traumatisierungen, und ein besonderer Hilfebedarf aufgrund von Schädigungen durch die Heimerziehung im vorgenannten Zeitraum bestehen und diese nicht über die bestehenden Hilfe- und Versicherungssysteme abgedeckt werden können.

Zwischenzeitlich wurde eine Anmeldeausschlussfrist an den Heimkinderfonds „*Ost*“ zum 30. September 2014 festgelegt. Danach haben sich rund 27.500 Betroffene an den Fonds angemeldet, davon allein 4.064 in Sachsen-Anhalt. Die Antragszahlen übersteigen für den Fonds „*Ost*“ und damit auch für Sachsen-Anhalt bei weitem das prognostizierte Maß. Anhand dieser Daten hat der Bund nunmehr einen Mehrbedarf in Höhe von rund 324 Millionen Euro für den Fonds berechnet.

Mittlerweile haben die Fondserrichter eine Aufstockung auf bis zu (insgesamt) 364 Mio. Euro und eine Verlängerung der Laufzeit des Fonds (Bearbeitung der Anträge) bis zum 31. Dezember 2018 beschlossen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Beratungen und Vereinbarungen mit den Betroffenen voraussichtlich bis zum 30. September 2017 von den Anlauf- und Beratungsstellen (A+B-Stelle) abgeschlossen werden sollen, damit das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) diese noch schlüssig prüfen kann und die Betroffenen ihre Hilfen bis Ende 2018 umsetzen können.

Zur Umsetzung des Fonds haben die Länder A+B-Stellen eingerichtet. Die A+B-Stelle „*Fonds DDR-Heimerziehung*“ Sachsen-Anhalt wurde als eine Organisationseinheit des Ministeriums für Arbeit und Soziales eingerichtet.

Es werden Vereinbarungen zwischen der beziehungsweise dem Betroffenen, der A+B-Stelle (Land) und dem BAFzA (Bund) geschlossen. Die Vereinbarungen umfassen materielle Hilfen bis zu 10.000 Euro pro Person (beispielsweise für Soziale Integration/Teilhabe am öffentlichen Leben, Biografiearbeit und Persönlichkeitsentwicklung, Wohnsituation, Gesundheit, Bildung und Arbeit sowie Mobilität; jedoch nachrangig gegenüber ansonsten leistungsverpflichteten Kosten- beziehungsweise Sozialleistungsträgern), Unterstützung zum immateriellen Hilfebedarf (insbesondere Unterstützung bei der Aktenrecherche zur Biografiearbeit) und Rentenersatz (für Zeiten erzwungener Beschäftigung im Alter von 14 bis 18 Jahren in Heimeinrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, welche vom Rentenversicherungsträger nicht berücksichtigt werden). Die Vorgänge von 1.825 Betroffenen sind konkret in Bearbeitung beziehungsweise wurden abschließend bearbeitet (Stand 18.08.2015). Bisher wurden 1.286 Vereinbarungen (davon 1.156 zum materiellen Hilfebedarf und 130 zum Rentenersatz) abgeschlossen. Die abgeschlossenen Vereinbarungen umfassen ein Volumen von rund 8.614 Mio. Euro (davon 7.983 Millionen Euro zum materiellen Hilfebedarf und 631,5 Euro zum Rentenersatz; Stand 31.07.2015).

7.4 TRAUMAAMBULANZ FÜR KINDER UND JUGENDLICHE ALS GEWALTOPFER

Eine vordringliche Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft stellt die Verbrechensprävention dar. Wenn dies nicht oder nur unzureichend gelingt, hat der Staat die Aufgabe, den Opfern von Straftaten zu helfen und ihre Schäden auszugleichen und – soweit wie möglich – die Gesundheit sowie die soziale Teilhabe wieder herzustellen.

Ein Gewalterlebnis ändert das Leben schlagartig. Opfer von Gewalttaten nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG) erleiden häufig psychotraumatische Belastungen. Studien haben gezeigt, dass durch ein frühzeitiges fachtherapeutisches Eingreifen vermieden werden kann, dass sich die psychischen Folgen der Gewalttat dauerhaft als Gesundheitsstörung verfestigen. Insofern benötigen Opfer von Gewalttaten schnelle und professionelle Hilfe in Form psychologischer Angebote zur Soforthilfe. Dies gilt in besonderem Maße für traumatisierte Kinder und Jugendliche. Ihnen muss, um ihre Zukunftsperspektiven nicht zu beeinträchtigen, durch rasches und kompetentes Eingreifen die Möglichkeit geboten werden, das Tatgeschehen schnellstmöglich zu verarbeiten.

Aus diesem Grund ist in Zusammenarbeit mit dem Landesverwaltungsamt – Versorgungsverwaltung, der Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin des Kindes- und Jugendalters der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg an dem Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH und dem Ministerium für Arbeit und Soziales im Rahmen eines Pilotprojekts eine „*Traumaambulanz für Kinder- und Jugendliche als Gewaltopfer*“ eingerichtet worden. In dieser wird betroffenen Kindern und Jugendlichen eine schnelle, niedrigschwellige und fachkompetente Soforthilfe zur Behandlung ihres Traumas angeboten.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt auf der Frühintervention von Traumata. Frühintervention bedeutet, dass bereits beim Erstgespräch geklärt wird, ob eine Opferhilfeberatung ausreicht oder eine Akuttherapie nötig ist.

Basis ist ein Vertrag zwischen der Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin des Kindes- und Jugendalters an dem Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH, der Medizinischen Fakultät der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und dem Landesverwaltungsamt. Darin verpflichtet sich die Klinik zu einem schnellen ersten Termin mit den Betroffenen.

Das Landesverwaltungsamt erstattet diese Leistungen als Aufwand der verwaltungsseitig erforderlichen Sachverhaltsaufklärung als zuständiger Kostenträger. Gleiches gilt für eine gegebenenfalls unmittelbar im Anschluss an eine Gewalttat erforderliche stationäre Krisenintervention bis zu drei Tagen.

Sofern sich im Rahmen der ersten Sitzungen abzeichnet, dass eine über die fünf probatorischen Sitzungen hinausgehende weitere Behandlung erforderlich ist, wird die Klinik diese selbst durchführen oder die Betroffenen an entsprechend ausgebildete und nach dem Vertragsrecht des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V – Gesetzliche Krankenversicherung) zugelassene Therapeutinnen und Therapeuten vermitteln. Vorher muss jedoch grundsätzlich die Anerkennung des vorläufigen Anspruchs auf Heilbehandlung durch das Landesverwaltungsamt eingeholt werden. Bei einer dringenden Behandlungsnotwendigkeit kann die Klinik jedoch auch vor der Bewilligung, sprich Kostenzusage durch das Landesverwaltungsamt bis zu 10 weitere Sitzungen als Akutbehandlung durchführen.

Darüber hinaus ist vertraglich sichergestellt, dass, sofern es zur Sicherung des bisherigen Behandlungserfolges oder zur Vermeidung der Zunahme des Beschwerdebildes der Betroffenen erforderlich ist, die Therapeutin oder der Therapeut das Opfer auch zu Terminen, die von den Strafverfolgungsbehörden oder Gerichten angesetzt wurden, begleiten kann.

7.5 FLÜCHTLINGSFRAUENHAUS

Allgemeines

Im Rahmen von Asylverfahren wurde durch Migrationsdienste und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zentralen Anlaufstelle für Asylbewerber (ZAST) auf die Problematik von traumatisierten Flüchtlingsfrauen in Sachsen-Anhalt und deren besonderen Betreuungsbedarf aufmerksam gemacht. Insbesondere allein reisende Flüchtlingsfrauen waren im Heimatland und auf der Flucht gewalttätigen Übergriffen, zum Teil sexualisierter Gewalt ausgesetzt, die Traumatisierungen zur Folge hatten.

Eine Unterbringung der betroffenen Frauen nach Zuweisung an die Landkreise in den kommunalen Gemeinschaftsunterkünften konnte den Anforderungen an Sicherheit und Betreuung nicht gerecht werden. Auf diesen Bedarf hin wurde gemeinsam durch das Ministerium für Arbeit und Soziales und das Ministerium für Inneres und Sport ein Flüchtlingsfrauenhaus eingerichtet, zunächst 1996 als Modellprojekt mit 50 Plätzen für Kinder und Erwachsene. Ab 2001 wurde das Flüchtlingsfrauenhaus mit einer Kapazität von 15 Plätzen betrieben. Aufgrund rückläufiger Belegungszahlen wurde eine Reduzierung der Kapazität auf 10 Plätze für Frauen mit ihren Kindern vorgenommen. Das Flüchtlingsfrauenhaus wird in Trägerschaft des Paritätischen betrieben.

Inhalt der Beratungsangebote

Der Schwerpunkt liegt bei der Aufnahme sowie der Beratung und Betreuung allein reisender Flüchtlingsfrauen mit Gewalterfahrungen im Herkunftsland oder auf der Flucht und anderen frauenspezifischen Fluchtgründen sowie deren Kindern. Es handelt sich hierbei um eine stationäre Einrichtung und nicht um ein „klassisches“ ambulantes Beratungsangebot.

Die Beratungsbedarfe (und Begleitung) im Flüchtlingsfrauenhaus betreffen alle Bereiche menschlichen Lebens:

- Asyl- und Ausländerrecht, Mitwirkungspflicht, rechtliche Beratungshilfen, Korrespondenz mit den Ländern, Vaterschaftsanerkennungen, Sorgerechtsangelegenheiten, Familienzusammenführungen
- Ansprüche auf soziale Regelleistungen (SGB XII, SGB II, Krankenversicherungen, Krankenhilfen bei nötigen Therapien, Unterhaltsansprüche, Kindergeld, Elterngeld, Bedarfe in besonderen Lebenslagen, Fahrtkosten)
- Gesundheit, Schwangerschaftsbegleitung, Schwangerschaftsabbrüche, Aufklärung
- Erziehungsberatung, Schule, Kindertagesstätte, Partizipation
- Wohnung, Verträge, Bestellungen und Lieferungen, Reparaturen, Umgang mit Nachbarn und Vermietern
- Sprachkurse, Alphabetisierung, Schulabschlüsse, Ausbildungsplatzsuche, Studienplatzsuche, Stipendiensuche, Anerkennung von Abschlüssen, Stellensuche, Bewerbung, Arbeitsrecht, Steuerrecht
- Krisen- und Konfliktbearbeitung, psychosoziale Betreuung (unter anderem Trauerarbeit, Erziehungsberatung, Schwangerschaftskonfliktberatung, suizidale Gedanken, Gruppenkonflikte, lebensbedrohliche Krankheiten, Frühgeburten, Unfruchtbarkeit, Behinderung, Genitalbeschneidung, Sexualität)
- Religion, Rituale, Feste

Gerade in der Nachbetreuung bestehen oft weitere intensive Bedarfe:

- Insbesondere alleinerziehende Mütter haben oft große Schwierigkeiten, den an sie und ihre Kinder gestellten Anforderungen gerecht zu werden.
Dies betrifft zum einen die Lehrinhalte, aber auch die Organisationsstrukturen des Schulsystems. Ebenso die Organisation der Kostenübernahmen für die Kinderbetreuungseinrichtungen oder Schulmaterialien.
- Ein weiteres zentrales Beratungsfeld ist Gesundheit (Begleitung zu Ärztinnen und Ärzten, Verständnis von Spezialistinnen und Spezialisten, nötige Medikamente und die Regelung von Zuzahlungen beziehungsweise Eigenanteilen sowie eine ambulante Betreuung im eigenen Wohnraum).

- Der eigene Wohnraum fordert neue Kenntnisse (Vertragsrecht, Wohnungsrenovierungen, Reparaturen organisieren, Schreiben der Vermieterinnen oder Vermieter verstehen, Finanzierungen organisieren, Materialien und Transporte organisieren, Möbel organisieren, Energie- und Betriebskostenabrechnungen verstehen und finanzieren, Vereinbarungen von Ratenzahlungen).

Ändert sich im Laufe der Zeit der aufenthaltsrechtliche Status einer Frau, dann sind damit in den meisten Fällen auch Änderungen der Leistungsansprüche verbunden. Viele Papiere müssen besorgt und Anträge gestellt werden: Ausländerbehörde, Jobcenter, Krankenversicherungen, Integrationskurse, Unterhaltsvorschuss, Kindergeld, Wohngeld.

7.6 PSYCHOSOZIALES ZENTRUM FÜR MIGRANTINNEN UND MIGRANTEN IN SACHSEN-ANHALT

Allgemeines

Um dem Bedarf an einem spezialisierten psychosozialen Beratungsangebot für Traumatisierungsoffer für Migrantinnen und Migranten in Sachsen-Anhalt vorhalten zu können, wurde 2006 in Halle ein Psychosoziales Zentrum für Migrantinnen und Migranten (PSZ) aufgebaut. Halle konnte den steigenden Bedarf nicht abdecken und so entstand in Abstimmung mit der Integrationsbeauftragten die Standorterweiterung für Magdeburg ab 2010.

Inhalt der Beratungsangebote

Durch die Psychosozialen Zentren erfolgt ein Angebot an Psychotherapie und psychologischer Beratung sowie sozialberaterischer Unterstützung von psychisch belasteten oder erkrankten Flüchtlingen. Wesentliches Merkmal der therapeutischen Arbeit im Psychosozialen Zentrum für Migrantinnen und Migranten ist ein Fokus auf dem speziellen Angebot der Traumatherapie im Flüchtlingskontext. Dazu gehören die psychische Stabilisierung und Rehabilitation der Klientinnen und Klienten durch individuelle oder Paartherapie mit besonderer interkultureller Sensibilität. Darüber hinaus werden zur Durchführung der Therapien den Klientinnen und Klienten kostenlos qualifizierte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler bereitgestellt. Dies ist unabdingbar, sind Flüchtlinge mit starker psychischer Belastung und Traumata oft nicht in der Lage, eine Sprache therapietauglich zu lernen. Die Übernahme von Dolmetscherkosten ist im

Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung nach wie vor die Ausnahme. Indes sind die sprachliche Verständigung und der Aufbau einer auf Vertrauen basierenden Beziehung im therapeutischen Setting Voraussetzung. Oft bringen die Betroffenen aus der Not heraus Landsleute zum Dolmetschen mit zu niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, was die Durchführung solch heikler Gespräche wie Therapiesitzungen aufgrund der nicht sichergestellten professionellen Distanz, Neutralität und Kontinuität zwischen den Beteiligten, die für den erfolgreichen Verlauf notwendig sind, behindert.

Weiterer wichtiger Bestandteil der psychologischen Arbeit des Psychosozialen Zentrums für Migrantinnen und Migranten ist die sehr zeitaufwendige Begutachtung. Nach mehreren Anamnese- und Diagnostikgesprächen auf Grundlage von klinischen Leitfäden und standardisierten Fragebögen werden anhand der erhobenen Daten umfangreiche gutachterliche Stellungnahmen geschrieben. Diese Gutachten werden zum Beispiel benötigt bei Anträgen auf Wohnungsunterbringung, Anträgen auf Umverteilung oder im Asylverfahren. Krankenkassen übernehmen die Kosten für eine solche Begutachtung nicht, somit sind die Flüchtlinge auf das Angebot des Psychosozialen Zentrums für Migrantinnen und Migranten angewiesen, um ihre Rechte geltend zu machen.

Die Klientinnen und Klienten melden sich entweder selbst oder werden von Verwandten, Bekannten, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter aus der Erstaufnahme (ZAST) oder Gemeinschaftsunterkünften, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Ärztinnen und Ärzten sowie mittlerweile auch von der Ausländerbehörde, vom Sozialamt oder gar vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vermittelt.

Es finden Erstgespräche statt, nach denen entschieden wird, welcher Bedarf ansteht: dringende psychologische Krisenintervention, psychologische Begutachtung (Stellungnahme), Sozialberatung, Weitervermittlung, niedrigschwelliges Gruppenangebot, Warteliste für Therapieplatz.

Die Angebote sind für die Klientinnen und Klienten, zumeist Kriegsflüchtlinge, politisch Verfolgte und Opfer organisierter Gewalt, kostenlos und können unabhängig vom Aufenthaltsstatus in Anspruch genommen werden. Neben der psychologischen Beratung unterstützen Sozialarbeiter/innen die Klientinnen und Klienten und ihre Angehörigen bei der Klärung sozialrechtlicher Fragen und vermitteln zwischen den Betroffenen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Ärztinnen und Ärzten und spezialisierten

Beratungseinrichtungen. Ermöglicht werden dadurch die Teilnahme an Sprachkursen, die Erlangung einer Arbeitserlaubnis, der Umzug aus den Gemeinschaftsunterkünften in eine eigene Wohnung.

Niedrigschwellige Gruppenangebote lindern derweil die hohe Nachfrage an Psychotherapie. Als besondere Herausforderung sind dabei zum einen die Zusammenstellung von arbeitsfähig homogenen Gruppen hinsichtlich Geschlecht und Herkunft einschließlich Sprache sowie die Entfernung und Mobilität der potentiellen Teilnehmenden zu werten.

Ehrenamtliche fördern derweil die alltagspraktische Integration der Flüchtlinge als aktiv teilnehmenden und teilhabenden Bevölkerungssektor. Begleitung im Alltag, Sprachtandems, gemeinsame Freizeitgestaltung, Hausaufgabenhilfe für Schülerinnen und Schüler, aber auch individuell abgestimmte Aktivitäten geben den Beteiligten einen Einblick in das jeweils andere Leben und die andere Kultur und machen Kultur und Verständigung lebbar.

Aufgrund der aktuell stark steigenden Flüchtlingszahlen und des ebenfalls steigenden Anteils traumatisierter Flüchtlinge, insbesondere aus Bürgerkriegsregionen ist der Bedarf an psychosozialer Beratung und Therapie durch die PSZ im Rahmen des bestehenden Personals nicht mehr zu decken.

Vielmehr entstehen Wartelisten von über einem Jahr. Im Rahmen des Nachtragshaushalts 2015/2016 soll daher die Projektförderung der PSZ in Halle und Magdeburg so erhöht werden, dass eine personelle Verdoppelung ermöglicht wird. Zusammen mit der Einstellung eines Psychotherapeuten in der Erstaufnahme und von zwei entsprechend qualifizierten Schulpsychologinnen oder Schulpsychologen soll so der Versorgungsengpass für Flüchtlinge verringert werden. Perspektivisch muss die psychosoziale Versorgung, einschließlich Sprachmittlung, in den Regelsystemen verbessert werden.

7.7 DIE BUNDESPROGRAMME TOLERANZ FÖRDERN – KOMPETENZ STÄRKEN (2011-2014) UND DEMOKRATIE LEBEN! AKTIV GEGEN RECHTS-EXTREMISMUS, GEWALT UND MENSCHENFEINDLICHKEIT (2015-2019)

Die Stärkung demokratischer Beteiligung und die Bekämpfung von Rassismus und Neonazismus sind eine zentrale politische und gesellschaftliche Aufgabe, der sich die Landesregierung stellt. Maßnahmen zur Stärkung der Zivilgesellschaft und zur Prävention von und Intervention bei rechtsextremen Vorfällen tragen dazu bei, die Öffentlichkeit zu sensibilisieren, Betroffene von rechter und rassistischer Gewalt zu unterstützen und zukünftige Opfer zu vermeiden.

Mit den Bundesprogrammen „*VIELFALT TUT GUT. Jugend für Vielfalt, Toleranz und Demokratie*“ und „*kompetent. für Demokratie – Beratungsnetzwerke gegen Rechtsextremismus*“ hat die Bundesregierung in den Jahren 2007 bis 2010 ziviles Engagement, demokratisches Verhalten, den Einsatz für Vielfalt und Toleranz sowie die Bildung von Beratungsnetzwerken erfolgreich unterstützt und gefördert. Das Engagement für ein demokratisches Zusammenleben wurde im Rahmen des 2011 gestarteten und 2014 auslaufenden Bundesprogramms „*Toleranz fördern – Kompetenz stärken*“ fortgesetzt. Um die Maßnahmen im Kampf gegen Rechtsextremismus sowie zur Demokratieförderung auch nach 2014 zu unterstützen, begann 2015 die fünfjährige Förderphase des neuen Bundesprogramms „*Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit*“.

In der Umsetzung der Bundesprogramme werden in Sachsen-Anhalt mit Blick auf den Opferschutz folgende inhaltliche Schwerpunkte gesetzt:

Die Arbeit des Beratungsnetzwerks gegen Rechtsextremismus in Sachsen-Anhalt trägt seit 2007 dazu bei, die präventive Auseinandersetzung mit Neonazismus und Rassismus in der Gesellschaft zu stärken und Prozesse des bürgerschaftlichen Engagements für Demokratie und Toleranz zu fördern. Das Beratungsnetzwerk Sachsen-Anhalt wird aus dem Ministerium für Arbeit und Soziales koordiniert und besteht aus den Regionalen Beratungsteams, die fachkompetente Beratung und Unterstützung für Kommunen, Schulen und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure bei rechtsextremen Vorfällen leisten und eine demokratische Kultur fördern. Ein weiterer Akteur des Beratungsnetzwerkes sind die Beratungsstellen für Betroffene rechter Gewalt ([vergleiche auch 11.8](#)).

Die Arbeitsstelle Rechtsextremismus ist die zentrale Recherche- und Analyseinstanz im Themenfeld Rechtsextremismus und führt die Informationen zu rechtsextremen Strukturen und Aktivitäten in Sachsen-Anhalt und darüber hinaus zusammen. Zur Unterstützung von Distanzierungsprozessen vom Rechtsextremismus arbeitet seit Mitte 2014 die Kompetenzstelle Eltern und Rechtsextremismus, die Fachkräfte in Familien- und Jugendberatungsstellen für die Beratung von Angehörigen von rechtsorientierten Jugendlichen qualifizieren soll. Zum 1. Juli 2015 hat das Projekt „*Salam Aleikum – Friede sei mit dir*“ begonnen, welches mit Präventivmaßnahmen gegen Islamismus arbeitet. Schwerpunkte bilden die Zusammenarbeit mit den Islamischen Gemeinden in Sachsen-Anhalt sowie Fortbildungen und Schulungen zum Islam.

Lokale Aktionspläne (LAP) / Partnerschaften für Demokratie

Die im Rahmen von „*Toleranz fördern – Kompetenz stärken*“ arbeitenden Lokalen Aktionspläne sind konkrete, vor Ort ausgearbeitete Handlungskonzepte zur Förderung von Demokratie und Toleranz. In Lokalen Aktionsplänen arbeiten Kommunen und lokale Akteurinnen und Akteure der Zivilgesellschaft eng zusammen und entwickeln Handlungsstrategien zur Prävention von Rechtsextremismus und zur Demokratie- und Toleranzförderung. Die erfolgreiche Arbeit der Lokalen Aktionspläne, die die kommunale Zusammenarbeit zwischen staatlichen und nicht-staatlichen Akteurinnen und Akteuren im Sinne einer gemeinsamen Strategieentwicklung in der Arbeit für Demokratie und Toleranz organisiert hat, wird seit 2015 unter dem Label „*Partnerschaften für Demokratie*“ fortgesetzt.

Modellprojekte

Modellprojekte fördern innovative Ansätze zur Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus. Sie erproben innovative Antworten auf neue Herausforderungen und leisten neue Anregungen für Regelstrukturen.

Die im Rahmen des Bundesprogramms „*Toleranz fördern – Kompetenz stärken*“ umgesetzten Modellprojekte widmen sich vier Themen:

- Auseinandersetzung mit historischem und aktuellem Antisemitismus
- Auseinandersetzung mit rechtsextrem orientierten Jugendlichen
- Zusammenleben in der Integrationsgesellschaft
- Umgang mit Vielfalt und Differenz im Elementar- und Primärbereich.

Das 2015 begonnene Bundesprogramm „*Demokratie leben!*“ fördert im Bereich der Modellprojekte folgende Schwerpunkte:

- Modellprojekte zu gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit und im ländlichen Raum
- Radikalisierungsprävention (Rechtsextremismus, Ethnozentrismus, radikale und demokratie- beziehungsweise rechtsstaatsfeindliche Formen des Islam, Ultrationalismus und linke Militanz).

8. MAßNAHMEN DES OPFERSCHUTZES IM BEREICH DER BILDUNG

8.1 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

Die Schule ist zentraler Ort der Sozialisation für Kinder und Jugendliche. Lehrkräfte sind somit im schulischen Alltag häufiger mit Problemen und Konflikten von Schülerinnen und Schülern konfrontiert. Es gehört unter anderem zu ihren Aufgaben, ein vertrauensvolles Verhältnis zu den Schülerinnen und Schülern aufzubauen und bei der Bewältigung von Problemen Unterstützung anzubieten.

Die Wahrnehmung dieser Verantwortung ist verankert im Schulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 2013⁴⁷; insbesondere in § 38 SchulG LSA.

47 GVBl. LSA 2013 S. 68

Weitere Grundlagen bilden:

- das Gesetz zum Schutz des Kindeswohls und zur Förderung der Kindergesundheit (Kinderschutzgesetz) vom 9. Dezember 2009,
- die Handreichung für Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter zu § 38 Absatz 3 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt⁴⁸.
- die Handreichung für Lehrkräfte sowie Schulleiterinnen und Schulleiter gibt Hilfestellung hinsichtlich der Einschätzung von Verhaltensauffälligkeiten bei Kindern und Jugendlichen, die das Einschalten des Jugendamtes erforderlich machen und hinsichtlich des Erkennens von Merkmalen für Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung.

8.2 MAßNAHMEN

8.2.1 LEHRKRÄFTEFORTBILDUNG ZU DEN THEMEN DER GEWALTPRÄVENTION

Das Thema „*Gewalt/Gewaltprävention*“ wird in der landesweiten, regionalen, themengebundenen schulinternen und persönlichen Fortbildung angemessen berücksichtigt.

In zahlreichen von Lehrkräften aller Schulformen gut angenommenen Veranstaltungen der landesweiten und regionalen Lehrerfortbildung wurde und wird die Problematik behandelt. Im Rahmen der themengebundenen schulinternen Fortbildung für Lehrkräfte finden in Umsetzung der vom Kultusministerium in einem festen Planungszeitraum vorgegebenen Schwerpunkte „*Werterziehung*“ und „*Befähigung der Schülerinnen und Schüler zur Kommunikation und Kooperation*“ an den einzelnen Schulen unter Berücksichtigung der dortigen konkreten Bedingungen Einzelveranstaltungen und Veranstaltungsreihen statt.

Durch gegenseitige Unterrichtsbesuche und deren kollegiale Nachbereitung werden ein einheitliches Handeln der Lehrkräfte und die positive Einflussnahme auf Phänomene der Gewalt an schulischen Einrichtungen befördert.

48 Bek. des MK vom 9.9.2009

Thema	Inhalt
„Was der Schüler nicht selbst erarbeitet hat und erwirkt, das ist er nicht und das hat er nicht.“ (Diesterweg) – Schülerorientierter Unterricht und Bewertungsfragen	Es sollen anhand praktischer Beispiele zum Thema „ <i>Miteinander leben – Gewalt/Mobbing in der Schule</i> “ zum einen das Portfolio als Arbeitsmöglichkeit vorgestellt, aber insbesondere Bewertungsfragen der Lernprozessbegleitung beziehungsweise der zu entwickelnden Kompetenzen diskutiert und in einer Kriterienliste zusammengestellt werden.
Weniger (be-)lehren – trotzdem mehr lernen? – Schülerorientierter Unterricht und Medienkompetenzentwicklung	In dieser Veranstaltung sollen Erarbeitungs- und Ergebnispräsentationsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler mit Hilfe moderner Medien anhand des Themas „ <i>Gewalt/Gewaltbereitschaft versus Frieden/Gewaltlosigkeit</i> “ vorgestellt, im Fachgespräch ausgetauscht sowie Bewertungskriterien diskutiert und gegebenenfalls modifiziert werden.
Erfolgreiche Gewaltprävention Teil 1	In dieser Fortbildungsreihe werden die verschiedenen Formen von Gewalt erläutert. Gleichzeitig wird aufgezeigt, mit welchen Angeboten, Methoden und Maßnahmen die Entstehung von Gewaltbereitschaft minimiert werden kann. Dazu gehört alles, was Konfliktfähigkeit, insbesondere Frustrationstoleranz und Kommunikationsfähigkeit stärkt. Andererseits werden dazu Methoden der Konfliktlösung wie Streitschlichtung und Mediation gezeigt. In der ersten Veranstaltung werden die verschiedenen Formen der Gewalt erarbeitet und aufgezeigt. Jeder Teilnehmende setzt sich während einer Selbstreflexion mit den Gewaltformen auseinander, die ihm im Schulalltag schon begegnet sind.
Erfolgreiche Gewaltprävention – Teil 2	Anknüpfend an den ersten Teil der Veranstaltung werden Möglichkeiten und Wege gesucht sowie aufgezeigt, wie man durch Angebote, Methoden und geeignete Maßnahmen die Gewaltbereitschaft minimieren kann.
Erfolgreiche Gewaltprävention – Teil 3	Im Mittelpunkt der letzten Veranstaltung dieser Reihe stehen die Erfahrungen der Teilnehmenden, die sie mit den Hinweisen und Anregungen zur Gewaltprävention gemacht haben. Gemeinsam werden Problemfälle aufgearbeitet und nach Lösungen gesucht.
Schule und Toleranz – Gewaltfreie Kommunikation	Suche nach praktikablen Lösungen für Konflikte

Thema	Inhalt
Süchte, Verlockungen, Medien, Gewalt, Extreme – wie gehen wir damit um?	Diese Veranstaltung richtet sich an Lehrerinnen und Lehrer der Jahrgangsstufen 6 bis 10. Mithilfe des Medienangebotes der Polizeilichen Kriminalprävention und der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien sollen in dieser Veranstaltung Verhaltensweisen besonders im schulischen Bereich beleuchtet und strafrechtliche Relevanzen aufgezeigt werden.
Zeitgeschichte konkret Das Jahrhundert der Gewalt	In dieser Veranstaltung wird in Vorträgen und Podiumsdiskussionen die doppelte Linie der Gewaltentäußerung und der Gewalteinhegung als ein zentrales Charakteristikum des 20. Jahrhunderts verfolgt. Namhafte Fachhistoriker und Kulturwissenschaftler diskutieren die Phänomene der Gewaltentfesselung und der Gewaltnormalisierung am Beispiel der nationalistischen Lagerbildung und der „ <i>Nationalsozialistischen Volksgemeinschaft</i> “. Sie versuchen zugleich, die wachsende Absage an die Gewalt als Mittel des Konfliktaustrags im letzten Drittel des 20. Jahrhunderts zu fassen.
Amok und schwere Gewalt an Schulen	Prävention und Risikoeinschätzung
Berufspädagogik für an BbS eingesetzte Lehrkräfte	Gewaltprävention: Strategien zur Konfliktlösung mit Jugendlichen Deeskalation und gewaltfreie Kommunikation
Sonderpädagogische Anforderungen im Unterricht an berufsbildenden Schulen	Das Weiterbildungsangebot umfasst insgesamt circa 200 Stunden (einjähriger Kurs) und richtet sich an Lehrkräfte berufsbildender Schulen, die über mehrjährige Lehrerfahrung verfügen. In allen Ausbildungsformen und -berufen wird die Struktur der Klassen immer heterogener, was eine stärkere Differenzierung in der Unterrichtsgestaltung, besonders bezüglich der Aufgabengestaltung und Bewertung erfordert. Um einen modernen, praxisorientierten Unterricht zu ermöglichen, gehören Grundlagen des Lernens, Methodik, Didaktik, Arbeit mit Studentafeln und Rahmenlehrplänen/Rahmenrichtlinien ebenso zum Kursinhalt wie Kommunikationstechniken, Umgang mit Verhaltensauffälligkeiten, Inklusion, Deeskalationsstrategien sowie Sucht- und Gewaltprävention.
Sonderpädagogische Anforderungen im Unterricht an berufsbildenden Schulen	Supervision Gewalt und Kommunikation

Thema	Inhalt
Konfliktbewältigungs- training	Konfliktlösung statt Streit; Gewaltfreie Kommunikation und Konfliktbearbeitung nach Marshall Rosenberg; Erweiterung der Konfliktkompetenz, ein achtsamer Umgang mit sich selbst
Kreatives Schreiben für Schülerinnen und Schüler mit herausforderndem Verhalten	Ausgehend von mangelnder emotionaler Stabilität bei verhaltensauffälligen Schülerinnen und Schülern werden zum einen verschiedene Schreibansätze zur Motivationssteigerung und zum anderen der Transfer auf andere Medien vorgestellt. Im Mittelpunkt der Veranstaltung steht die Schaffung von strukturellen Bedingungen zum kreativen Schreiben. Zur praktischen Unterbreitung werden der verantwortungsbewusste Umgang mit Gewalttexten und ausgewählte Videosequenzen diskutiert.
Gewaltfreier Umgang mit Konflikten Aufbau einer Streitschlichtergruppe	Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer setzen sich mit verschiedenen Formen der Konfliktbewältigung in der Schule auseinander. In der Fortbildungsreihe erfahren die Teilnehmenden zum Beispiel wie Mediation funktioniert, wie eine Streitschlichtergruppe aufgebaut werden kann und auch wie Kinder lernen können, Verantwortung für ihr eigenes Handeln zu übernehmen.
Thementag Internationale Konflikte	Gewaltsame innerstaatliche Konflikte berühren immer auch die Interessen ausländischer Akteure, werden daher regelmäßig zu internationalen Konflikten, die oftmals eine indirekte oder gar direkte Intervention bedingen. Die Interessen der Intervenierenden sind dabei ebenso vielfältig, wie Umfang und Formen des Eingreifens. In dieser Veranstaltung sollen nach einer Einführung in Grundmuster internationaler Konflikte sowie in die Konfliktlösungsstrategien unterschiedlicher Akteure ausgewählte Konflikte vorgestellt werden, für deren Lösung sich die Bundesrepublik Deutschland unmittelbar engagiert. Diese Veranstaltung dient der Vorbereitung auf die Veranstaltung „ <i>Von den Rahmenrichtlinien zum kompetenzorientierten Lehrplan im Sozialkundeunterricht am Beispiel des Kompetenzschwerpunkts</i> “.
Berufspädagogik für an BbS eingesetzte Lehrkräfte	Dieses Weiterbildungsangebot richtet an Lehrkräfte berufsbildender Schulen (Stammschule), die über keine berufspädagogische Qualifikation verfügen. Der einjährige Kurs umfasst insgesamt ca. 200 Stunden. Ziel des Kurses ist der Erwerb des Zertifikates „ <i>Berufspädagogik</i> “, wozu eine schriftliche Belegarbeit anzufertigen und ein Abschlussgespräch zu absolvieren sind. Dieses Zertifikat ist Element einer Unterrichtserlaubnis für Berufsbildende Schulen. Schwerpunkte für diese Veranstaltung: Strategien zur Konfliktlösung mit Jugendlichen Deeskalation und gewaltfreie Kommunikation

8.2.2 ANSPRECHPARTNERINNEN BEZIEHUNGSWEISE ANSPRECHPARTNER FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

Die schulischen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner sind insbesondere Klassen-, Vertrauens- und Beratungslehrkräfte aber auch Schulpsychologinnen und Schulpsychologen sowie Schulsozialpädagoginnen und Schulsozialpädagogen, die im Rahmen des Europäischen Sozialfonds-Programms *„Projekte zur Vermeidung von Schulversagen und zur Senkung des vorzeitigen Schulabbruchs“* eingesetzt sind. Zur Konfliktbewältigung werden auch Angebote zur Schulmediation vorgehalten, die von Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Schulmediation durchgeführt werden.

8.2.3 SCHULPSYCHOLOGISCHER DIENST

Organisation und Aufgaben der schulpsychologischen Beratung in Sachsen-Anhalt regelt der Runderlass des Kultusministeriums vom 07. Juli 2004⁴⁹. Die Beratung ist ein Angebot zur Selbsthilfe für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrkräfte. Die Unterstützung und professionelle Hilfe bezieht sich auf die Bewältigung schulischer Probleme allgemein und auf besondere Problemlagen.

8.2.4 LEITFADEN „GEWALT GEGEN KINDER UND JUGENDLICHE – EIN LEITFADEN FÜR LEHRERINNEN UND LEHRER, ERZIEHERINNEN UND ERZIEHER IN SACHSEN-ANHALT ZU FRÜHERKENNUNG, HANDLUNGSMÖGLICHKEITEN UND KOOPERATION“

Um den Lehrkräften und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen bei ihren oftmals weitreichenden Entscheidungen mehr Rechtssicherheit zu geben, wurde ein Leitfaden entwickelt und den Schulen zur Verfügung gestellt (*„Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ – Ein Leitfaden für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher in Sachsen-Anhalt zu Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation*“).

Im Leitfaden werden die landesweiten und regionalen Netzwerkstellen und Partner mit ihren Angeboten benannt, so dass die Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen in ihrem schulischen Umfeld die entsprechenden Anlaufstellen finden und Kontakte herstellen können.

49 SVBl. LSA S. 206

8.2.5 ZUSAMMENARBEIT MIT AUßERSCHULISCHEN PARTNERN

Schule als Lern- und Lebensort bedeutet Öffnung von Schule in die Region. Kooperationsbeziehungen, zum Beispiel mit freien Trägern der Jugendhilfe und Vereinen, bringen Innovation und Erweiterung des Angebotsspektrums.

8.3 PROJEKTE UND SCHULNETZWERK

8.3.1 VEREINBARUNG ZUR KOOPERATION VON SCHULE UND JUGENDHILFE ZWISCHEN DEM KULTUSMINISTERIUM, DEM MINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALES UND DEM KINDER- UND JUGENDRING SACHSEN-ANHALT e.V. VOM 08. MAI 2014

Der gesetzliche Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule und die Aufgaben der Kinder und Jugendhilfe gemäß SGB VIII stimmen in ihren grundlegenden Zielsetzungen überein. Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe - nachfolgend Jugendhilfe – sollen die Persönlichkeit junger Menschen stärken und sie zu eigenverantwortlichem Handeln sowie auf die Wahrnehmung von Aufgaben für die Gemeinschaft vorbereiten und hierzu befähigen.

Beide Professionen leisten dabei mit ihren spezifischen Ressourcen und Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag, um die Lebens- und Lernsituation von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu verbessern. Grundlagen der Arbeit beider Bereiche sind die Individualität und damit auch die unterschiedlichen Interessen, Fähigkeiten und Bedürfnisse junger Menschen. Der Ansatz der Inklusion nimmt diese Vielfalt auf, wertschätzt sie und setzt sich eine Gesellschaft zum Ziel, in der jeder Mensch als Teil der Gemeinschaft (Klasse, Jugendgruppe) anerkannt und respektiert wird. Die Kooperation von Schule und Jugendhilfe muss diesen Gedanken aufgreifen und einen ressourcenorientierten Umgang mit Differenzen entwickeln. Damit nimmt die Kooperation nicht nur einzelne junge Menschen und deren Bedürfnisse und Probleme in den Blick, sondern richtet sich gleichermaßen an die Gesamtgruppe in der Gewissheit, dass die Unterschiedlichkeit der jungen Menschen maßgeblich dazu beitragen kann, Erfolgserlebnisse zu schaffen beziehungsweise kritische Situationen gemeinschaftlich aufzufangen.

Bei der Umsetzung ihres Auftrages, die Persönlichkeit junger Menschen zu stärken und sie zu eigenverantwortlichem und gemeinschaftsfähigem Handeln zu befähigen, greifen insbesondere Schule und Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit auf unterschiedliche Methoden zurück.

So liegt im schulischen Bereich der Schwerpunkt auf der formalen Bildung. Dabei geht es um die wertebezogene Vermittlung von Wissen und Können sowie den Erwerb von kognitiven und sozialen Kompetenzen, die in Lehrplänen und Rahmenrichtlinien verschiedener Schulformen geregelt sind. Die Stärke der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit ist ihre Kompetenz im Bereich der non-formalen und informellen Bildung. Daher liegt der Fokus dieser Kooperationsvereinbarung auf dem Teilbereich der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit. Diese sind geprägt durch Freiwilligkeit, Partizipation, Wertegebundenheit, Inklusion, Gruppenarbeit, Gleichaltrigenerziehung sowie altersübergreifende Ansätze.

Ihr partizipatives Selbstverständnis stellt den jungen Menschen in den Mittelpunkt, überträgt ihm Verantwortung für sich und die Gesamtgruppe. Ziel der Kooperation ist es, diese unterschiedlichen Stärken zu nutzen und sie gewinnbringend in die gemeinsame Arbeit zu tragen.

Die *„Vereinbarung zur Kooperation zwischen Schule und Jugendhilfe“* soll zur Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Säulen des Erziehungs- und Bildungswesens beitragen. Mit der Umsetzung der Vereinbarung durch die Unterzeichnenden sollen sowohl die Zusammenarbeit auf der Landesebene intensiviert als auch die Kooperation der Träger vor Ort von landespolitischer Ebene aus gestützt und befördert werden.

Kooperation vor Ort soll erreichen, dass auf der einen Seite verstärkt sozialpädagogische Kompetenzen in die Schule getragen werden und auf der anderen Seite, ergänzend zur Schule, Angebote sowie außerschulische Angebote im Rahmen der Kooperationen zwischen Schulen und Trägern der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit entstehen. Schwerpunkte bilden dabei Maßnahmen, die der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen dienen und so im Sinne der Primärprävention wirken.

Schule sowie die Träger der Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit und Jugendsozialarbeit haben gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten das Ziel, die Erziehung und Bildung junger Menschen zu fördern. Dabei bestehen zum Beispiel die folgenden Möglichkeiten zur Umsetzung dieses Anliegens:

- Kooperation bei der Einrichtung, Durchführung und Beratung von schulischen und außerschulischen Bildungs- und Freizeitangeboten (Kooperationsformen zum Beispiel Angebote im Nachmittagsbereich, Projektwochen, Projekttage; Kooperationsthemen zum Beispiel Maßnahmen der Demokratiebildung, erlebnispädagogische Maßnahmen, Kreativangebote, Maßnahmen zur Stärkung des Klassenzusammenhalts, inhaltliche und thematische Angebote zu weiteren jugendrelevanten Themen),
- Kooperation bei der Unterstützung von Maßnahmen zum Medienkompetenzerwerb, wie zum Beispiel Schülerzeitungen,
- Kooperation beim Aufbau von Schülergruppen mit allgemeinen und spezifischen Interessen (zum Beispiel Schülergruppen im Zusammenhang mit Schule ohne Rassismus - Schule mit Courage),
- Kooperation im sportlichen Bereich,
- Kooperation im musischen und kulturellen Bereich,
- Kooperation mit konfessionell gebundenem und überkonfessionellem Angebot (zum Beispiel Räume der Stille, Schulgottesdienste),
- Kooperation im Bereich interkulturelle Bildung (zum Beispiel Integrationsarbeit im Klassenverband, Beratung und Unterstützung von Jugendlichen, Lehrkräften und Eltern),
- Kooperation bei der Unterstützung von Schülervertretungen (zum Beispiel Ausbildung, Begleitung),
- Kooperation beim Aufbau und bei der Begleitung eines Schulsanitätsdienstes,
- Kooperation beim Aufbau und der Begleitung einer AG Jugendfeuerwehr,
- Kooperation bei der Etablierung von Programmen für Streitschlichterinnen und Streitschlichter zur Bewältigung von Konflikten im Schulalltag,
- Kooperation bei der Unterstützung und Beratung von Kindern und Jugendlichen in Übergangssituationen beziehungsweise an Schnittstellen ihres Bildungsweges (zum Beispiel Angebote zur Berufswahl und Berufsfindung, beim Übergang in eine andere Schulform),

- Unterstützung und Vermittlung in Beratung und Hilfe von Kindern und Jugendlichen in besonderen Problemlagen (zum Beispiel Schulversagen, Schulverweigerung, gesundheitliche Defizite),
- Kooperation bei der Elternarbeit (zum Beispiel thematische Angebote bei Elternabenden),
- Kooperation bei der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie weiteren schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.

8.3.1.1 SCHULMEDIATION

Mediation in der pädagogischen Arbeit dient der Stärkung der Sozial- und Selbstkompetenz der Schülerinnen und Schüler und damit auch der Prävention von Gewalt und Extremismus.

Das Thema „*Mediation*“ ist seit Mitte der 1990er Jahre in der bildungspolitischen Diskussion und hat seitdem zahlreiche Schulen beeinflusst und dort das Bewusstsein für einen konstruktiven Umgang mit Konflikten geschärft. Mediation hat die nachhaltige Veränderung der Konfliktkultur weg von destruktiv ausgetragenen Konflikten hin zu Konstruktivität zum Ziel.

Der Grundgedanke der Mediation besteht darin, dass neutrale Dritte ohne Entscheidungsbefugnis oder Zwangsmittel versuchen, den Konfliktparteien auf den Weg zu einer Einigung zu verhelfen, das heißt also zwischen ihnen zu vermitteln. Die Konfliktparteien müssen dabei bereit sein, die gemeinsamen Probleme konstruktiv lösen zu wollen und Vertrauen in das Verfahren Mediation haben.

Die Aufgaben der Mediatorinnen und Mediatoren bestehen darin

- das Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen der einzelnen Konfliktparteien ein Stück weit zu stärken sowie
- ihr Verständnis und ihre Anteilnahme für den anderen zu entwickeln und die eigenen Anteile im Konflikt zu erkennen.

Seit Beginn des Schuljahres 2002/2003 gibt es Angebote zur Ausbildung von Schülerstreitschlichtern an Schulen. Diese Streitschlichterinnen und Streitschlichter werden von ausgebildeten Mentorinnen und Mentoren (Lehrkräften) an ihren Schulen begleitet. Diese Lehrkräfte wiederum werden durch vom Land ausgebildete Multiplikatorinnen und Multiplikatoren beraten.

8.3.1.2 SCHULNETZWERKE

Europaschulen

Europaschulen machen es sich zur Aufgabe, Schülerinnen und Schüler auf ein Leben im gemeinsamen Haus Europa vorzubereiten. Sie fördern die europaorientierte interkulturelle Kompetenz durch Wissensvermittlung, Begegnung und Dialog mit Menschen anderer Länder und Kulturen. Alle am Schulleben Beteiligten leisten damit einen herausragenden Beitrag zur weltoffenen Erziehung der jungen Menschen und zum weiteren Zusammenwachsen Europas.

Lernen durch Engagement (LdE)

Lernen durch Engagement verbindet gesellschaftliches Engagement von Schülerinnen und Schülern mit fachlichem Lernen im Unterricht und ist eine Unterrichtsmethode, bei der kognitives Lernen (Learning) mit der Übernahme von Verantwortung im Schulumfeld (Service) kombiniert wird.

Engagement bringt unterschiedliche Menschen zusammen, bindet sie in soziale Netzwerke ein und stärkt damit innere Bindungskräfte an die Region, in der die Beteiligten leben. Bürgerschaftliches Engagement setzt Motivation, Interesse sowie soziale Orientierungen voraus und bietet zugleich wichtige Gelegenheiten zur Weiterentwicklung eigener sozialer und personeller Kompetenzen.

Schule ohne Rassismus-Schule mit Courage (SOR)

Das Projekt wendet sich auch gegen Mobbing und kulturelle Diskriminierung als zunehmendem Problem an Schulen, wenn zum Beispiel die „andere“ Kleidung oder Musik ausreicht, um Mitschülerinnen beziehungsweise Mitschüler auszugrenzen, zu mobben oder sogar mit Gewalt gegen sie vorzugehen. SOR kann helfen, eine demokratische, friedliche Schulkultur zu entwickeln.

Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage im Rahmen von Workshops für Pädagoginnen und Pädagogen, Informationsveranstaltungen und Vernetzungsarbeit von Akteuren auf dem Gebiet der Prävention. Hinzu kommen Angebote für Schulen vor Ort, bei denen in Kooperation mit freien Trägern Projekte für Schülerinnen und Schüler realisiert werden. Neben der Präsenz an Schulen fördert die Landeszentrale für politische Bildung Präventionsprojekte und bietet Lehrkräftefortbildungen an.

In den Workshops werden die unterschiedlichen Zielgruppen über den Umgang mit Gewalt und Konflikten informiert und darin geschult, mit welchen Gegenstrategien es möglich ist, kurzfristig problematischen Situationen begegnen zu können. Die Projekte werden von gut geschulten Trainerinnen und Trainern freier Träger für Schulklassen aller Altersgruppen als Tagesveranstaltung durchgeführt.

Ebenso werden Schülerinnen und Schüler als Streitschlichter ausgebildet. Ziel hierbei ist es, dass ein peer-gerechtes niedrigschwelliges Angebot entsteht, das es Jugendlichen ermöglicht, kleinere Konflikte frühzeitig konstruktiv lösen zu können.

Ein weiterer Präventionsansatz im Rahmen des Netzwerks der SOR ist die langjährige Kooperation mit Kampfsportlern. Sie bieten Projekte an, bei denen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer lernen Selbstbewusstsein zu entwickeln, Disziplin einzuüben und so Konflikte zu vermeiden bzw. gewaltfrei lösen zu können.

UNESCO-Projektschulen (UPS)

Runderlass des Kultusministeriums vom 30. Juli 1998 – 37-82117/1; zuletzt geändert durch Runderlass des Kultusministeriums vom 10. März 2004⁵⁰

Die UNESCO-Projekt-Schulen in Sachsen-Anhalt als Teil eines weltweiten Netzwerkes unterstützen aktiv das Ziel der UNESCO – die Erziehung zu internationaler Verständigung und Zusammenarbeit in all ihren unterrichtlichen und außerunterrichtlichen Bereichen.

Der Grundsatz der Arbeit ist dabei das Eintreten für eine Kultur des Friedens im Rahmen der Bildung für nachhaltige Entwicklung. Dabei orientieren sie sich an folgenden Leitlinien, den sogenannten „Säulen“ der UNESCO-Arbeit:

Menschenrechtsbildung/Demokratieerziehung:

- Verfahren individueller, gesellschaftlicher und internationaler Konfliktbewältigung
- Befähigung zur Kenntnis, kritischen Reflexion und Umsetzung der Menschenrechte und demokratischer Prinzipien im schulischen Alltag
- Internationale Vereinbarungen, Menschenrechtslagen und Rechtssysteme.

Interkulturelles Lernen:

- Respekt, Toleranz und Wertschätzung als Grundeinstellung entwickeln und danach handeln
- Interesse und Achtung für verschiedene Lebensweisen und Kulturen entwickeln
- Unterschiedliche Perspektiven und Standpunkte empathisch nachvollziehen
- Kulturpluralismus, Tradition und Zukunftsperspektiven eigenständig reflektieren.

Globales Lernen:

- Notwendigkeit internationaler Begegnung erkennen und Fähigkeiten zur interkulturellen Kooperation entwickeln
- sich als Individuum in einer gemeinsamen Welt und ihren Zusammenhängen verstehen
- Globalisierung in ihren positiven und negativen Aspekten reflektieren
- persönliche Verantwortung für Mensch und Umwelt erkennen, annehmen und auf wirtschaftlicher und politischer Ebene unter Berücksichtigung sozialer und ethischer Aspekte umsetzen.

50 SVBl. LSA S. 135

Vielfalt nutzen

Mit dem landesweiten Projekt „*Vielfalt nutzen*“ wurden in den vier Jahren 30 Partnerschaften zwischen Grundschulen und Migrantenorganisationen in Sachsen-Anhalt initiiert und begleitet. Mit dem aktuellen Projektauftrag sollen weitere Lernprojekte zwischen Migrantenorganisationen und Schulen oder Kindertagesstätten angeregt werden. Durch interkulturelles Lernen und bürgerschaftliches Engagement sollen hier Berührungängste abgebaut werden, interkulturelle Kompetenzen gestärkt und Menschen mit Migrationshintergrund aktiv in die schulischen und außerschulischen Bereiche integriert werden.

Zielgruppen der Projekte sind Schülerinnen und Schüler der Primarstufe, Sekundarstufen I und II und Kinder in Kindertagesstätten in Sachsen-Anhalt.

8.3.1.3 ANTI-MOBGING-PROJEKTE

Das Kultusministerium und die Landesvertretung der Techniker Krankenkasse starteten im Januar 2011 mit einer Auftaktveranstaltung eine Initiative gegen Mobbing an Sachsen-Anhalts Schulen. Das Projekt „*Mobbingfreie Schule – Gemeinsam Klasse sein!*“ richtet sich speziell an Schülerinnen und Schüler ab der fünften Klasse. Es soll Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Eltern dabei unterstützen, Mobbing vorzubeugen, erste Symptome zu erkennen und Konflikte schneller zu lösen.

Die Anti-Mobbing-Initiative besteht aus drei Bausteinen:

- Qualifizierung von regionalen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren für Fortbildungen an Schulen,
- Durchführung von Projekttagen in Verantwortung der Schule,
- Vernetzung der Lehrkräfte mit den Multiplikatorinnen und Multiplikatoren auf regionaler Ebene.

Die teilnehmenden Schulen haben einen speziell von der Techniker Krankenkasse entwickelten „*Anti-Mobbing-Koffer*“ kostenfrei zur Verfügung gestellt bekommen. Er bildet das Herzstück des Programms und beinhaltet alles, was die Schulen zur Umsetzung des Projekts benötigen: ein Lehrerhandbuch, Flyer und Elterninformationsblätter sowie zwei DVDs.

Das Projekt „*Mobbingfreie Schule*“ wurde ab dem Schuljahr 2013/2014 durch das Thema „*Cyber-Mobbing*“ erweitert.

8.3.1.4 LANDESPROGRAMM FÜR DEMOKRATIE, VIELFALT UND WELTOFFENHEIT IN SACHSEN-ANHALT

Das Programm knüpft bewusst an bisherige und bestehende Programme, Maßnahmen und Angebote an, um die darin gewonnenen Erfahrungen, Kenntnisse und Strukturen zu erhalten und in neue Projekte einzubringen. Sachsen-Anhalt hat in den zurückliegenden Jahren bereits entscheidende Grundlagen für eine Strategie zur Stärkung der Demokratie gelegt:

Mit der Gründung des Netzwerks für Demokratie und Toleranz Sachsen-Anhalt und der Initiative „*Hingucken und Einmischen!*“ wurde die Aufklärung und Sensibilisierung der Bevölkerung über rechtsextreme Ideologien und Handlungsstrategien deutlich verstärkt. Lokale und landesweite Akteure werden durch die Geschäftsstelle vernetzt und erhalten Informations- und Qualifizierungsangebote. Damit ist diese Einrichtung zu einer Schnittstelle zwischen Landesregierung und Zivilgesellschaft geworden.

Die stark gewachsenen Aktivitäten lokaler Bündnisse gegen Rechtsextremismus sind in Verbindung mit den in vielen Kommunen aufgestellten lokalen Aktionsplänen ein entscheidender Impulsgeber für eine demokratische Kultur vor Ort.

Das Beratungsnetzwerk gegen Rechtsextremismus legt seit 2007 den Schwerpunkt der präventiven Arbeit gegen Rechtsextremismus auf die Förderung einer engagierten Zivilbevölkerung. Die Regionalen Beratungsteams bieten Kommunen, engagierten Einzelpersonen, Verbänden und Institutionen fachkompetente Beratung an und unterstützen und begleiten den Aufbau von lokalen Initiativen und Bündnissen.

Die Opferberatungsstellen bieten den Betroffenen von rechtsextremer, fremdenfeindlicher und antisemitischer Gewalt fachkompetente Hilfe und Unterstützung.

8.3.1.5 SCHULSOZIALARBEIT

Um präventiv die Zielgruppen der Heranwachsenden zu erreichen, wurden die Kooperation und Vernetzung von Unterstützungssystemen im Rahmen von lokalen und schulischen Aktivitäten intensiviert. Aufgabe der Netzwerkstellen ist es, unter Einbeziehung von Kindertagesstätten, Schulen (aller Schulformen), Schulträgern, Schulaufsicht, kommunalen Einrichtungen, öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Familienberatungsstellen und weiteren Beratungs- und Unterstützungsprojekten in der jeweiligen Region frühzeitig präventiv und intervenierend mit einem zu entwickelnden, abgestimmten Gesamtkonzept bei sich abzeichnenden beziehungsweise aufgetretenen Schulproblemen von Kindern und Jugendlichen tätig zu werden. Je nach regionalen Gegebenheiten haben die Netzwerkstellenkoordinatoren die Aufgabe, ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den zu beteiligenden Akteuren zu entwickeln und die Erarbeitung von Zielvereinbarungen zu initiieren. Dabei sind konkrete Vereinbarungen zu treffen und qualifizierte Unterstützungsformen zielorientiert zu entwickeln.

Der Schwerpunkt innerhalb des Programms des Europäischen Sozialfonds (ESF) liegt auf einer bedarfsorientierten Förderung von Schulsozialarbeitsprojekten an Einzelschulen. Bei der Schulsozialarbeit im Rahmen dieses Programms geht es um die Förderung und Integration von Kindern und Jugendlichen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung und zum Ausgleich beziehungsweise zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen. Dazu adaptiert Schulsozialarbeit Methoden und Grundsätze der Sozialen Arbeit auf das System Schule. Gefördert wurden circa 200 sozialpädagogische Projekte an Schulen aller Schulformen, an denen ein nachgewiesener Bedarf für Schulsozialarbeit besteht.

Schulsozialarbeit setzt sich dabei zum Ziel, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer sinnvollen Lebensgestaltung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Bewältigung von persönlichen und/oder sozialen Problemen zu fördern.

In diesem Sinne unterstützt die Schulsozialarbeit die Schule bei der Verwirklichung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages und die Eltern bei der Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben. Sie fördert die Entfaltung, Erweiterung und Verbesserung von Kompetenzen bei Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern, wie zum Beispiel:

- Intervention und Beratung in akuten schulischen Krisensituationen,
- Beratung von jungen Menschen, insbesondere in schwierigen Lebenslagen,
- Förderung des sozialen Lernens, der Partizipation und der Konfliktbewältigung,
- Umgang mit Schulverweigerung und Sicherung von Schulerfolg,
- Gestaltung des Übergangs von der Grundschule über die weiterführenden Schulen in den Beruf,
- Vermittlung von Bildungsangeboten und Freizeitgelegenheiten,
- Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Elternhäusern,
- Unterstützung und Begleitung der Schule bei der Schul- und Schulprogrammentwicklung,
- Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Schulleitungen und regionalen Akteurinnen -und Akteuren,
- Netzwerkarbeit.

Die Fortsetzung eines ESF-Programms mit dem Schwerpunkt Schulsozialarbeit (einschließlich Netzwerkstellen, bildungsbezogene Angebote, Koordinierungsstelle) ist in der neuen Förderperiode ab dem 01. August 2015 gesichert. Es werden 14 Netzwerkstellen und circa 380 Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter gefördert.

9. OPFERSCHUTZ IM BEREICH DER MEDIEN

9.1 IM BEREICH DER POLIZEI

Die im Bereich der Polizei ergriffenen Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinder- und Jugendpornografie sind unter [5.3](#) dargestellt.

Ferner werden Angebote zur Information über Rechtsextremismus, zur Stärkung der Medienkompetenz und zur sicheren Nutzung des Internets sowie zur Sucht- und Drogenprävention als sogenannte Medienpakete vorgehalten.

9.1.1 AUSSTELLUNG UND MEDIENPAKET „AUF LEISEN SOHLEN“

Mit der Veröffentlichung des Medienpakets „Auf leisen Sohlen“ und der gleichnamigen Wanderausstellung wurde auf den von Schulen angezeigten Bedarf reagiert, besser über aktuelle Erscheinungsformen des Rechtsextremismus in Sachsen-Anhalt informiert zu sein. Mit dem Präventionsmedium sollen Schülerinnen und Schüler, Lehrkräfte und Verantwortliche in außerschulischen Institutionen für die Problematik des Rechtsextremismus speziell in Sachsen-Anhalt sensibilisiert werden und Präventionsvorschläge vermittelt bekommen. Die Ausstellung und das Medienpaket werden Schulen und anderen Bildungseinrichtungen auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt.

9.1.2 MEDIENPAKET „ICH BIN ONLINE“

Das Medienpaket ist insbesondere für Schülerinnen und Schüler erarbeitet worden und besteht aus einer DVD und einem pädagogisch-didaktisch aufbereiteten Begleitheft.

Vorrangig sind folgende Themenbereiche Inhalt des Medienpakets:

- Stärkung der allgemeinen Medienkompetenz,
- Förderung der allgemeinen Sicherheit im Internet durch Sensibilisierung für Gefahren,
- Verantwortungsvoller Umgang mit persönlichen Daten,
- Verhinderung von internetbezogenen strafbaren Handlungen beim Online-Einkauf oder Online-Banking,
- Sensibilisierung über Gefahren bei der Nutzung von Mobiltelefonen,
- sicherer Umgang mit sozialen Netzwerken,
- Sensibilisierung gegen Cybermobbing.

Das Medienpaket wird Schulen und anderen Bildungseinrichtungen auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Das Medienpaket steht dem pädagogischen Fachpersonal auch über den Bildungsserver des Landesinstituts für Schulqualität und Lehrerbildung Sachsen-Anhalt (LISA) im Bereich „*emuTUBE*“ online als Download zur Verfügung.

9.1.3 MEDIENPAKET „VOLLRAUSCH“

Im Rahmen der polizeilichen Sucht- und Drogenprävention wurde das Medienpaket „*Vollrausch – Verlorene Lebenszeit*“ erarbeitet, welches Schülerinnen und Schüler ab 12 Jahren über die Gefahren von Drogen aufklären soll. Zu diesem Medienpaket gehören eine DVD mit einem pädagogisch-didaktischen Begleitheft sowie eine gleichnamige Wanderausstellung. Das Medienpaket wird Schulen und anderen Bildungseinrichtungen auf Anfrage kostenfrei zur Verfügung gestellt.

9.2 IM BEREICH DER JUSTIZ

9.2.1 MAßNAHMEN GEGEN CYBERGEWALT GEGEN FRAUEN UND MÄDCHEN

Gewalt in der virtuellen Welt betrifft zumeist Frauen und gilt als besorgniserregendes Phänomen. Durch die Anonymität im Netz fühlen sich die Täter und Täterinnen sicher. Den Opfern fehlen häufig geeignete Möglichkeiten, sich zu wehren. Digitale Gewalt tritt in vier Erscheinungsformen auf: Cyberbullying (synonym Cybermobbing), Cybergrooming, Cyberstalking und Cybersexism. Bei Cyberbullying schikaniert eine ganze Gruppe ein einzelnes Opfer. Häufig kommt diese Form der Gewaltausübung im schulischen Kontext zur Anwendung.

Unter Cybergrooming ist das gezielte Anbahnen sexueller Kontakte im Netz zu verstehen. Es handelt sich um eine Form der sexuellen Belästigung, wobei vor allem Kinder und Jugendliche einer Viktimisierung ausgesetzt sind. Häufig enden die Annäherungen durch die überwiegend männlichen Täter in der Anfertigung kinderpornographischer Inhalte oder dem Ausüben von sexuellem Missbrauch an Kindern. Unter dem Begriff Cyberstalking verbergen sich gezielte online-Nachstellungen. In Summe handelt es sich um das Verfolgen einer Person durch den Einsatz von technischen Kommunikationsmitteln wie Handy, Internet, E-Mail etc.

Bei Cybersexismus sind ausschließlich Frauen und Mädchen betroffen. Viele Frauen, die sich öffentlich äußern, sind hierbei sexuellen Angriffen in den Sozialen Medien ausgesetzt. Sexistische Kommentare, Einschüchterungen und Anfeindungen verbinden sich mit dem Ziel, das Opfer öffentlich zu verspotten und zu beleidigen.

Um den Schutz der Opfer zu erhöhen, befasst sich die Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister, -senatorinnen und -senatoren (GFMK) seit einiger Zeit mit der Thematik. Im Jahr 2014 hat die Konferenz eindringlich auf die wachsende Bedrohung der digitalen Gewalt verwiesen. Auf der 25. Hauptkonferenz in Berlin im Juli 2015 rückte Cybergewalt erneut in den Fokus der Betrachtung: Die GFMK bittet den Bund und die Länder, das Thema „*Cybergewalt gegen Frauen und Mädchen*“ in die Digitalen Agenden aufzunehmen. Hierbei sollen insbesondere geeignete Formen der Prävention sowie Schutzmodelle und Hilfemöglichkeiten für die Opfer entwickelt werden. Des Weiteren soll die Sanktionierung der Täter und Täterinnen einen höheren Stellenwert erlangen. Kritisch gesehen wird vor allem, dass das rechtliche Instrumentarium bisher nicht auf die besonderen Bedingungen und Wirkungen des Netzes zugeschnitten ist. Für die Zukunft gilt zu klären, ob und wenn ja, inwiefern die Schaffung neuer oder die Präzisierung bestehender Straftatbestände erforderlich sind, um den spezifischen Formen der Tatbegehung und dem Unrechtsgehalt der Taten hinreichend Rechnung zu tragen.

Insbesondere bittet die GFMK das BMJV um Prüfung, ob die Einführung eines Straftatbestandes „*Cyberbeleidigung/Cybermobbing*“ möglich ist. Ferner soll geprüft werden, ob § 1 des Gewaltschutzgesetzes um das Regelbeispiel „*Cyberstalking*“ erweitert oder verändert werden sollte. Weiterhin wird die Prüfung angeregt, ob im Gewaltschutzgesetz die Option gerichtlicher Sperr- oder Löschanordnungen von Internetseiten geschaffen werden kann. Auch kommt der Normierung von Schadenersatzansprüchen gegen Betreiberinnen und Betreiber von Internetseiten für materielle und immaterielle Schäden der Nutzerinnen und Nutzer eine Bedeutung zu. Generell wird das Bestreben erkennbar, die Betreiberinnen und Betreiber von Internetseiten stärker in die Verantwortung zu nehmen: Geprüft werden soll konkret, ob eine Selbstverpflichtung zum Tragen kommt, eine stärkere Kontrolle der Seiteninhalte durchzuführen sowie menschenverachtende, sexistische, rassistische oder verhöhnende Inhalte zu entfernen.

Geprüft werden soll zudem, ob die Mitteilung des Impressums beziehungsweise die Angabe von Privatadressen für Blogbetreiberinnen und -betreiber von der Vorlage einer glaubhaft gemachten, begründeten Anforderung durch konkrete Anspruchstellerinnen und Anspruchsteller abhängig gemacht werden kann.

Neben diesen wichtigen Forderungen regt die GFMK an, dass eine in Auftrag zu gebende Studie neue Gewaltproblematiken analysieren könnte, um vertiefte Erkenntnisse zum Phänomen der Cybergewalt einschließlich seiner vielfältigen Erscheinungsformen zu erlangen. Die GFMK bittet ferner die IMK sowie die JuMiKo um Prüfung, ob eine verstärkte Etablierung der Thematik in die Aus- und Fortbildung der Strafverteidigungsprofessionen möglich sei. Auch wird die geschlechterdifferenzierte Erfassung der Cybergewalt in den Polizeilichen Kriminalstatistiken angeregt.

9.2.2 KAMPAGNE „HINGUCKEN!EINMISCHEN!FÜR EIN DEMOKRATISCHES UND TOLERANTES SACHSEN-ANHALT“

Mehr als 230 Partner, Vereine, Verbände, Institutionen und Einzelpersonen arbeiten in Sachsen-Anhalt im Netzwerk für Demokratie und Toleranz, um gemeinsam für eine demokratische Kultur zu streiten. Mit vielfältigen Aktionen und Angeboten wirken sie Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus entgegen, ob in der Schule, am Arbeitsplatz, in der Jugendarbeit oder am Stammtisch. Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung bringt sich in die begleitende Kampagne „*Hingucken!Einmischen!Für ein demokratisches und tolerantes Sachsen-Anhalt*“ ein – durch Diskussionen, Veranstaltungen und die Auslobung des Pressepreises „*Rechtsextremismus im Spiegel der Medien*“, der gemeinsam mit dem Deutschen Journalistenverband, Landesverband Sachsen-Anhalt, vergeben wird.

9.2.3 PRESSEPREIS „RECHTSEXTREMISMUS IM SPIEGEL DER MEDIEN“

Der Deutsche Journalistenverband, Landesverband Sachsen-Anhalt und das Ministerium für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt schreiben seit 2008 in zweijährigem Rhythmus gemeinsam den Journalistenpreis „*Rechtsextremismus im Spiegel der Medien*“ aus. Gewürdigt werden herausragende Justizreportagen und Berichterstattungen, die sich mit dem Themenkreis rechter Gewalt, Rechtsextremismus und Fremdenfeindlichkeit befassen.

Der Preis, der mit insgesamt 3.000 Euro dotiert ist, wird regelmäßig im Rahmen der Gala „Tonangeben“ überreicht, zu der das Theater Magdeburg, das Justizministerium und die Landeszentrale für politische Bildung gemeinsam einladen. Preisträger im Jahr 2014 waren die Journalistinnen Jana Merkel und Mounia Meiborg, der Berliner Verleger und Publizist Christoph Links hielt die Festrede.

9.3 IM BEREICH DER BILDUNG

In Ergänzung der Fachlehrpläne erarbeitete und veröffentlicht das Landesinstitut für Schulqualität und Lehrerbildung (LISA) im Auftrag des Kultusministeriums auf die einzelnen Schulformen bezogene verbindliche, kompetenzorientierte Konzepte für die Medienbildung, in denen Standards formuliert und durch Beispielaufgaben im Fächerbezug untersetzt werden.

Die Erprobungsfassung des neuen Lehrplans „*Moderne Medienwelten an der Sekundarschule*“ ist in Kraft und wird realisiert. Zum Lehrplan wurden Niveaubestimmende Aufgaben erarbeitet, die über den Bildungsserver abgerufen werden können.

Am LISA wurden der Entwurf eines Medienpasses („*Medienbiber*“) für die Grundschule sowie eines Sachsen-Anhalt-Tests (SAMT) für die Sekundarstufe I (Schuljahrgang 9) erarbeitet.

Ab dem Schuljahr 2015/16 wird der Grundschulprojekttag „*Medienbiber*“ flächendeckend angeboten und erprobt mit dem Ziel, dem Kompetenzportfolio an Grundschulen eine entsprechende Einschätzung beizufügen. Hierbei bekommen die Kinder am Ende des Projekt-tages einen Medienbiber-Ausweis zum Nachweis der erworbenen Kenntnisse.

Im Jahr 2011 ist ein Konzept entstanden, das sich mit der Frage des Einsatzes und der Erfahrungen von medienpädagogischen Betreuungsleistungen befasst. Zur Unterstützung der Schulen in Sachsen-Anhalt arbeiten 11 medienpädagogische Berater (MPB). Die Abrufangebote der MPB können problemlos über den Bildungsserver gebucht werden. Die Veranstaltungen finden vor Ort in der jeweiligen Schule, in der Regel für das ganze Kollegium statt. Neben Fortbildungen für Lehrerinnen und Lehrer wird auch ein Angebot für einen thematischen Elternabend sowie ein Projekt für und mit Schülerinnen und Schüler zum Thema „*Soziale Netzwerke*“ vorgehalten.

„Hinweise zum Umgang mit sozialen Netzwerken (zum Beispiel Facebook) in den Schulen Sachsen-Anhalts“ sind im Schulverwaltungsblatt⁵¹ veröffentlicht.

Jugendliche sind im Internet jeden Tag mit einem riesigen Volumen an Information konfrontiert. Soziale Netzwerke schaffen Kommunikation, generieren dabei aber auch eine Flut an sinnloser Information. Eine wichtige Rolle in der Vermittlung von Medienkompetenz kommt dabei auch den Schulen zu. Sie sind Erziehungs- aber auch Lebens- und Kommunikationsmittelpunkt von Kindern und Jugendlichen. Wo früher auf dem Schulhof Sammelbildchen getauscht wurden, werden heute Videos getauscht oder Ergebnisse der letzten Mathearbeit im Internet diskutiert.

Die permanente Verfügbarkeit von Information, die Möglichkeit der Nutzerin/des Nutzers jederzeit und nahezu barrierefrei Inhalte zu generieren und einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen, birgt einerseits Potential, aber auch Risiken. Das Internet ist die wertvollste und am schnellsten verfügbare Quelle von Information und hat die Kommunikationsgewohnheiten gerade junger Menschen revolutioniert – im Internet finden aber auch Diffamierungen, jugendgefährdende Inhalte, extremes politisches Gedankengut und kompromittierende Informationen ein breites Publikum.

Die Landeszentrale für politische Bildung (LpB) bietet Hilfe und Unterstützung unter anderem bei Fällen von Mobbing oder Gewalt an Schulen vor Ort an. Hierzu zählen sowohl die Vermittlung von Angeboten zum Umgang mit Vorkommnissen wie Cybermobbing oder Diskriminierung sowie die Begleitung der Einrichtungen im Nachgang solcher Fälle.

51 SVBl. LSA Nr. 1/2015 vom 20. Januar 2015, S. 8

10. GREMIEN, OPFERSCHUTZVERBÄNDE, OPFERBERATUNGSSTELLEN UND EHRENAMTLICHE ARBEIT

10.1 LANDESPRÄVENTIONSRAT SACHSEN-ANHALT

Die ursachenorientierte Kriminalitätsvorbeugung ist ein gesamtgesellschaftliches und ressortübergreifendes Anliegen. Der Landespräventionsrat Sachsen-Anhalt verfolgt als Service-, Informations- und Koordinierungsstelle das Ziel, die gesamtgesellschaftliche Kriminalprävention im Land und in den Kommunen zu fördern und zu optimieren.

Im Vordergrund steht dabei, Bemühungen staatlicher, gesellschaftlicher und privater Organisationen und Einrichtungen, die im Bereich der Kriminalitätsvorbeugung tätig sind, personell, institutionell und materiell miteinander zu vernetzen und deren Sachverstand und Initiativen zu bündeln.

Im Mittelpunkt der Fördermaßnahmen stehen insbesondere Projekte, die mittelbar beziehungsweise unmittelbar zur Verhinderung von Kriminalität beitragen oder gesellschaftliche Normen und Werte vermitteln helfen. Modellprojekte, die dazu beitragen, Kinder- und Jugendkriminalität, Gewaltkriminalität einschließlich Fremdenfeindlichkeit sowie Drogenkriminalität in Sachsen-Anhalt zu vermeiden, haben dabei Priorität.

Der Landespräventionsrat veranstaltet seit dem Jahr 2000 zu wechselnden – dabei auch den Opferschutz betreffenden – Themen einen Landespräventionstag oder eine Fachtagung, die über vielfältige Projekte und Initiativen, darunter auch zum Opferschutz, informieren.

Die im Berichtszeitraum stattgefundenen Landespräventionstage:

- *„Zivilcourage in Sachsen-Anhalt – Es kommt auf jeden an“*
(November 2012),
- *„Gewalt im öffentlichen Raum“*, insbesondere zur Gewalt bei Fußballspielen
(Oktober 2014)
- *„Kommunale Kriminalprävention – Bestandsaufnahme und Perspektive & Jugenddelinquenz/Jugendkriminalität“*
(Oktober 2015)

und Fachtagungen (zum Teil auch in Kooperation mit anderen freien Trägern)

- „*Volks- und Kulturodroge Alkohol*“
(November 2011),
- „*Cybercrime/Cybermobbing und sexualisierte Gewalt im Internet*“
(Oktober 2013),
- „*Schulmediation*“
(November 2013),
- „*Wenn zwei sich streiten, was braucht das Kind*“ des Bundeskongresses „*Elternkonsens*“
(März 2014),
- „*Karriere eines Drogensüchtigen*“, ein Schulprojekt im Rahmen der Europawoche
(Mai 2014),
- „*Crystal in Sachsen-Anhalt: Neue Drogen – neue Antworten*“
(Juni 2014),
- „*Aktiv sein gegen Gewalt*“ im Rahmen des Magdeburger Mediationstages
(September 2014)

thematisierten ebenfalls die Belange des Opferschutzes.

Diese Veranstaltungen hatten unter anderem auch die Verhinderung der Viktimisierung zum Schwerpunkt. Größtenteils ging es dabei um die Hilfe und Unterstützung von Personen in besonderen Problemlagen sowie um Aufklärung, Information und Sensibilisierung, wie beispielsweise im Rahmen von Mediations- und Streitschlichterprojekten an Schulen oder freizeitpädagogischen Anti-Gewalt-Trainings.

Am 06. und 07. Juni 2016 wird in Magdeburg der 21. Deutsche Präventionstag mit dem Motto „*Prävention und Freiheit – zur Notwendigkeit eines Ethik-Diskurses*“ stattfinden. Themenschwerpunkt des Landes Sachsen-Anhalt werden „*Sucht und Sicherheit*“ sein. Es handelt sich beim Deutschen Präventionstag um den größten europäischen Präventionskongress, in dessen Rahmen auch Opferschutzthemen eingehend behandelt werden.

Neben mehreren Kontakten von Vertreterinnen und Vertretern des WEISSEN RING e.V. mit der Hausspitze des Ministerium für Justiz und Gleichstellung in den vergangenen Jahren fanden weitere Erörterungen im Rahmen von Workshops statt, zu denen neben weiteren Opfer-schutzverbänden regelmäßig auch der WEISSE RING e.V. eingeladen wurde. Im Rahmen eines Treffens mit dem Landesvorsitzenden Sachsen-Anhalt, Herrn Buhlmann, und seinen beiden Stellvertretern, Herrn Montag und Herrn Summa, am 15. April 2015 im Ministerium für Justiz und Gleichstellung wurden mehrere Forderungen des WEISSEN RING e.V. zur Verbesserung des Opferschutzes erörtert.

10.2.1 FORDERUNGEN DES WEISSEN RING e.V. AN DAS MINISTERIUM FÜR JUSTIZ UND GLEICHSTELLUNG

Einführung einer Fachanwältin und eines Fachanwaltes für Opferrecht

Der WEISSE RING e.V. setzt sich für die „Einführung des Fachanwaltes für Opferrecht“ ein. Nur ein solcher Fachanwalt könne Opfer bei der Wahrnehmung ihrer Rechte in Ermittlungs- und Strafverfahren optimal unterstützen und auch zentrale Fragen des sozialen Entschädigungsrechts sowie der zivilrechtlichen Ansprüche auf Schadensersatz und Abwehr von Beeinträchtigungen bestmöglich durchsetzen.

Diese Forderung wird seitens des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung ausdrücklich unterstützt. Dies umso mehr, als bereits 2012 eine Arbeitsgruppe „Intensivierung der Opferhilfe“ unter Federführung Sachsen-Anhalts der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 15. November 2012 in Berlin Empfehlungen zur Weiterentwicklung der Opferhilfe und zu spezialisierten Anwältinnen und Anwälten für Opferrecht unterbreitet hat (vergleiche 6.5.1). Der entsprechende Beschluss der JuMiKo lautet auszugsweise:

„... Der Anwaltschaft kommt bei der Opferhilfe eine zentrale Bedeutung zu, da sie Opfer in Strafverfahren sowie in Zivil- und Sozialgerichtsverfahren vertritt. Eine sachgerechte anwaltliche Beratung erfordert breit angelegte Kenntnisse sowohl im Strafrecht als auch im Zivil- und Sozialrecht. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten die Organisationen der Rechtsanwaltschaft und die Bundesrechtsanwaltskammer um Prüfung, wie diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen werden kann. ...“

In den Organisationen der Rechtsanwaltschaft und der Bundesrechtsanwaltskammer finden hierzu Diskussionen statt. Eine Entscheidung steht noch aus.

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung wird sich auch weiterhin für die Einführung einer Fachanwältin und eines Fachanwaltes für Opferrecht einsetzen.

Sicherstellung rechtsmedizinischer Begutachtungen von Opfern

Der Landesverband hält es ferner für erforderlich, dass rechtsmedizinische Begutachtungen von Gewalt-, Vergewaltigungs- und Missbrauchsoptionen sichergestellt werden.

Auch diese Forderung wird seitens des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung ausdrücklich unterstützt. Das Ministerium bekräftigt noch einmal die Notwendigkeit der Erhaltung der rechtsmedizinischen Standorte in Halle und Magdeburg als Außenstelle von Halle. Notwendig ist auch die Sicherung der Finanzierung. Deshalb ist es wichtig, auch verstärkt in der Öffentlichkeit auf die Arbeit der Opferschutzambulanzen hinzuweisen. Dem ist das Ministerium für Justiz und Gleichstellung mit dem Tag des Opferschutzes am 08. Juli 2015 und einem Radio SAW-Spezial am 29. Juni 2015 zum Thema „Opferschutz“ nachgekommen ([vergleiche auch 6.4](#)).

Einführung eines relativen Auskunftsverweigerungsrechts für Opferzeuginnen und -zeugen

Zeuginnen und Zeugen sollte ein Auskunftsverweigerungsrecht hinsichtlich aller Informationen aus dem Vertrauensverhältnis zu bestimmten Berufsheimnisträgern eingeräumt werden.

Aus fachlicher Sicht besteht kein umfassendes gesetzliches Regelungserfordernis.

Die gesetzlichen Regelungen der §§ 68a und 241 StPO sind ausreichend. Der BGH hat schon 1967 entschieden, dass Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen oder einem Angehörigen zur Unehre gereichen können, vom Vorsitzenden zurückgewiesen werden können, wenn sie zur Erforschung der Wahrheit nicht erforderlich sind⁵².

52 Beschluss vom 10.11.1967 - 4 StR 512/66 in BGHSt 21, 334 ff

Das 3. Opferrechtsreformgesetz, welches sich zurzeit im Gesetzgebungsverfahren befindet und im Wesentlichen die EU-Opferschutzrichtlinie umsetzt, beinhaltet auch die beabsichtigte Änderung des § 48 StPO dahingehend, dass Verhandlungen, Vernehmungen und sonstige Untersuchungshandlungen einer Zeugin oder eines Zeugen als verletzte Person stets unter Berücksichtigung der besonderen Schutzbedürftigkeit durchzuführen sind. Hierbei ist nach der beabsichtigten Änderung insbesondere zu prüfen, inwieweit auf nicht unerlässliche Fragen zum persönlichen Lebensbereich der Zeugin oder des Zeugen nach § 68a Absatz 1 StPO verzichtet werden könne. Dabei sind deren persönlichen Verhältnisse sowie Art und Umstände der Straftat zu berücksichtigen. Hinweise auf eine besondere Schutzbedürftigkeit könnten sich insbesondere aus der Stellungnahme einer Opferhilfeeinrichtung ergeben.

Einführung Datenschutzheft für Opferdaten

Nach Ansicht des WEISSEN RINGS sollte der Datenschutz hinsichtlich der in den Ermittlungsakten befindlichen Opferdaten durch besondere Datenschutzhefte verbessert werden.

Aus fachlicher Sicht des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung und der Mehrheit der anderen Landesjustizverwaltungen besteht insoweit kein Handlungsbedarf.

Eine Landesjustizverwaltung meldete zur 86. Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister am 17. und 18. Juni 2015 in Stuttgart einen Beschlussvorschlag zum verbesserten Opferdatenschutz im Strafverfahren durch Einführung eines gesonderten Opferdatenheftes an. In diesem sollten die persönlichen Daten (insbesondere Wohnanschrift oder Anschrift des Arbeitgebers) des Opfers einer Straftat beziehungsweise zumindest des Opfers einer schweren Gewalttat geführt werden. Nach fachlicher Ablehnung des Beschlussvorschlages durch die Landesjustizverwaltungen wurde die Anmeldung zur Justizministerkonferenz nicht mehr aufrechterhalten.

Einrichtung geschützter Zeugenzimmer bei allen Gerichten

Nahezu alle Gerichte des Landes sind mit eigenen Zeugenschutzräumen ausgestattet. Bei den Gerichten, bei denen das nicht der Fall ist, können im Bedarfsfall geschützte Rückzugsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden ([vergleiche auch 6.1.4](#)).

Die Vertreter des WEISSEN RINGS bestätigten, dass im Bedarfsfall bisher immer eine Lösung gefunden worden sei und es diesbezüglich auch immer eine gute Zusammenarbeit mit den Direktorinnen und Direktoren der Amtsgerichte gegeben habe.

Nach Artikel 19 der EU-Opferschutzrichtlinie haben die Mitgliedsstaaten die notwendigen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass in Gebäuden, in denen das Strafverfahren verhandelt wird, das Zusammentreffen der Opfer und erforderlichenfalls ihrer Familienangehörigen mit der tatverdächtigen Person vermieden werden kann. Darüber hinaus haben die Mitgliedsstaaten sicherzustellen, dass neue Gerichtsräumlichkeiten über gesonderte Wartebereiche für Opfer verfügen. Im Zuge der Umsetzung wird durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung geprüft, in wie weit die Gerichte, die noch nicht mit eigenen Zeugenschutzräumen ausgestattet sind, nachträglich ausgestattet werden können. Zudem wird dies bei künftigen Bauvorhaben Berücksichtigung finden.

Klageerzwingungsverfahren auch bei Verfahrenseinstellungen nach §§ 153 ff. StPO

Diese Forderung kann aus fachlicher Sicht bei den Delikten Unterstützung finden, bei denen das Recht auf Nebenklage nach § 395 StPO besteht, um eine Überprüfung der ordnungsgemäßen Ausübung des staatsanwaltschaftlichen Ermessens zu ermöglichen.

Nach geltendem Recht kann „*der Verletzte*“ einer Straftat gegen eine Einstellung des Ermittlungsverfahrens nur dann Beschwerde zur Generalstaatsanwalt einlegen und das Klageerzwingungsverfahren durchführen, wenn die Staatsanwaltschaft das Ermittlungsverfahren mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt hat. Bei der Verfahrenseinstellung aus Opportunitätsgründen sieht das Gesetz die Vorschaltbeschwerde und das Klageerzwingungsverfahren nicht vor (§ 172 Absatz 2 Satz 3 StPO). Allerdings gilt der Ausschluss des Klageerzwingungsverfahrens dann nicht, wenn die Staatsanwaltschaft in Überschreitung ihrer Befugnis das Verfahren trotz Verbrechensverdachts eingestellt hat oder wenn aus anderen Gründen der Anwendungsbereich der angewandten Einstellungsnorm überhaupt nicht gegeben ist.

Im Übrigen steht es jeder durch die Straftat verletzten Person frei, gegen die Entscheidung der Staatsanwaltschaft eine sachliche Dienstaufsichtsbeschwerde zu erheben, über die die Generalstaatsanwalt zu entscheiden hat. Von dieser Möglichkeit wird in der Praxis auch Gebrauch gemacht.

Anderen Forderungen des WEISSEN RING e.V. wurde bereits teilweise durch den „*Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Opferrechte im Strafverfahren (3. Opferrechtsreformgesetz)*“ Rechnung getragen.

Weitere, noch offene Forderungen des WEISSEN RING e.V. wird das Ministerium für Justiz und Gleichstellung auch zukünftig mit dem WEISSEN RING e.V. diskutieren und dabei gemeinsam Lösungsmöglichkeiten suchen.

10.2.2 FORDERUNGEN DES WEISSEN RING e.V. AN DAS MINISTERIUM FÜR INNERES UND SPORT

Spürbare personelle Verstärkung der Präventionsdienststellen in den Polizeibehörden

Im Rahmen der Umsetzung der Organisationsfortentwicklung der Polizei werden in den Polizeirevieren 305 Regionalbereichsbeamtinnen und -beamte eingesetzt, die in 122 Einheits- und Verbandsgemeinden und in den Städten zusätzliche Ansprechpartnerinnen beziehungsweise -partner für die Belange der polizeilichen Prävention für die Bürgerinnen und Bürger sind.

Ausstattung mit Kräften, die ausschließlich für diese Aufgabe zuständig sind

Der Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport „*Prävention und Opferschutz als Aufgaben der Polizei in Sachsen-Anhalt*“ enthält die Festlegung, dass Prävention in den Polizeirevieren als eigenständige und vollwertige Aufgabe wahrzunehmen ist. Das bedeutet, dass die für diese Tätigkeit eingesetzten Polizeibeamten nur in Ausnahmefällen für andere Aufgaben herangezogen werden dürfen ([vergleiche auch 5.1](#)).

Besondere Berücksichtigung opferorientierter Prävention und des Opferschutzes

Im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport „*Prävention und Opferschutz als Aufgaben der Polizei in Sachsen-Anhalt*“ sind die Belange einer opferorientierten Prävention und Beratung im Sinne eines polizeilichen Opferschutzes intensiv berücksichtigt worden ([vergleiche auch 5.1](#)).

Opfer von Gewalttaten auf ihre Rechte nach dem OEG nicht nur durch Aushändigung des Merkblattes über Rechte im Strafverfahren aufmerksam machen, sondern dafür Sorge zu tragen, dass die Information über einen OEG-Anspruch begründenden Sachverhalt direkt von der Polizei an das Versorgungsamt (automatisiert) geleitet wird, außer der Verletzte widerspricht.

Die vom WEISSEN RING e. V. bereits gegenüber dem Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt angeregte direkte Datenweitergabe bei Gewaltstraftaten von der Landespolizei an das Landesverwaltungsamt, um den Opfern zu einer zügigeren Inanspruchnahme von Leistungen nach dem OEG zu verhelfen und das Antragsverfahren zu beschleunigen, wurde zuständigkeitshalber an das Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen-Anhalt mit der Bitte um Prüfung weitergeleitet. Eine dortige Prüfung ergab, dass Leistungen nach dem OEG nur auf Antrag des Opfers gewährt werden können. Insofern wird eine direkte Datenübermittlung von der Polizei an das Landesverwaltungsamt als nicht geeignet eingeschätzt, die Bearbeitung von Anträgen auf Gewährung von Beschädigtenversorgung nach dem OEG zu beschleunigen.

Die Kontaktdaten zur Geltendmachung von Ansprüchen nach dem OEG befinden sich im Anhang I (Landesverwaltungsamt)

10.3 LANDESINTERVENTION UND -KOORDINATION BEI HÄUSLICHER GEWALT UND STALKING

Im Jahr 2007 wurde der Straftatbestand der „*Nachstellung*“ eingeführt (§ 238 StGB). Er soll für einen effektiveren Opferschutz sorgen, indem bisherige Schwachstellen der Regelung geändert wurden. So konnten vor Einführung des Gesetzes oftmals lediglich ein Zivilverfahren gegen die nachstellende Person geführt werden. Die strafrechtliche Seite fand – mit Ausnahme von Hausfriedensbruch, Bedrohung, Sachbeschädigung, Körperverletzung oder Beleidigung – kaum Beachtung. Stalking-Delikte verursachen häufig eine schwerwiegende Beeinträchtigung der persönlichen Lebensgestaltung. Nicht selten sind die psychischen Folgen für die Opfer als gravierend einzustufen. Gleichwohl beinhaltet Stalking nicht zwangsläufig einen Anspruch nach dem Opferentschädigungsgesetz. Hier sieht die Rechtslage vor, dass ein tätlicher Angriff erfolgt sein muss, ehe Leistungen beansprucht werden können. Das Vorliegen von psychischen Verletzungen reicht nicht aus, um eine Entschädigung zu erhalten. Hierzu liegt eine Entscheidung des Bundessozialgerichtes aus 2011 vor⁵³.

Bereits im Jahr 1999 hat die Bundesregierung einen „*Aktionsplan zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen*“ vorgelegt, um aktiv und wirkungsvoll gegen geschlechterbezogene Gewalt vorzugehen. Die Landesregierung Sachsen-Anhalts folgte 2001 mit einem Landesprogramm zur Bekämpfung von Gewalt an Kindern und Frauen. Im Ergebnis der Umsetzung der im Landesprogramm festgelegten Maßnahmen und Projekte entstand eine effektive Struktur der gezielten Opferberatung und -vermittlung.

Vier Interventionsstellen in Magdeburg, Halle, Dessau und Stendal bieten Frauen und Männern, die von häuslicher Gewalt und Stalking betroffen sind, umfassende Hilfe und Beratung. Um einen kontinuierlichen landesweiten Fachaustausch zwischen den Interventionsstellen zu ermöglichen, wurde im Jahr 2006 die Stelle der Landesintervention und -koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking (LIKO) errichtet. Sie dient der trägerübergreifenden Vernetzung und Optimierung der Interventionsarbeit zur Bekämpfung der Gewalt in engen sozialen Beziehungen.

53 BSG, Urteil vom 07.04.2011, Az. B 9 VG 2/10 R, Volltext

Die landesweit tätige Koordinierungsstelle „*Landesintervention und -koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking (LIKO)*“ trägt dazu bei, die Strukturen der Hilfeangebote im Land Sachsen-Anhalt noch effektiver zu gestalten und das bestehende Interventionssystem zu optimieren. Sie befindet sich seit dem Jahr 2006 in Trägerschaft des PARITÄTISCHEN Sachsen-Anhalt.

Die Aufgabe der LIKO besteht unter anderem darin, die vorhandenen regionalen Maßnahmen gegen häusliche Gewalt und Stalking auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen, um sie dem Bedarf entsprechend weiterzuentwickeln und zu professionalisieren.

Ein besonderer Schwerpunkt ist dabei die Aufarbeitung von fachlich relevanten nationalen und internationalen Forschungsergebnissen und wissenschaftlichen Erkenntnissen im Hinblick auf die Übertragbarkeit und Anwendung für die Fach- und Projektarbeit auf Landesebene.

Damit verbunden ist die Planung und Durchführung von Fach- und Weiterbildungs- und Netzwerkveranstaltungen, die Repräsentation der Projektinteressen in bundes- und landesweiten und regionalen Gremien- sowie die Verbesserung der Interventions- und Netzwerksarbeit durch einen aktiven Wissenstransfer.

Basis dafür ist eine stetige Aktualisierung und Pflege eines Informationspools an fachspezifischen Materialien, von Ansprechpartnerinnen und -partnern sowie potentiellen Referentinnen und Referenten in der Zusammenarbeit mit landes-, bundes- und europaweit tätigen Netzwerken.

Zur Weiterentwicklung der fachlichen Arbeit des Opferschutzes im Land Sachsen-Anhalt koordiniert die LIKO die Arbeit des landesweiten Vernetzungsgremiums freier Träger des Opferschutzes, das „*Landesweite Netzwerk für ein Leben ohne Gewalt*“. Dieses Gremium ist ein wichtiger Bestandteil in der Zusammenarbeit, für ein gemeinsames Handeln und zur Stärkung des Opferschutznetzes sowie zur Klärung spezifischer Problemlagen geworden.

LIKO leitete dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung einen Forderungskatalog zu. Die nachfolgenden Forderungen von LIKO (nachstehende Zitate) werden fachlich nachfolgend im Einzelnen wie folgt bewertet:

Forderung: Beratung und Unterstützung für von Gewalt (mit)betroffene Kinder und Jugendliche

Diese Forderung hat LIKO wie folgt begründet: „Das Bundeskinderschutzgesetz hat den staatlichen Schutzauftrag des Kindeswohls konkret ausformuliert. Im Runderlass des Ministeriums für Inneres und Sport *„Polizeiliche Maßnahmen zur Verhütung von Gewalteskalation in engen sozialen Beziehungen, in Fällen von Stalking sowie in Fällen von Kindeswohlgefährdung“* wurde 2010 definiert, dass *„körperliche Gewalt, seelische oder emotionale Gewalt, Vernachlässigung, sexualisierte Gewalt oder häusliche Gewalt sowie Miterleben von häuslicher Gewalt in engen sozialen Beziehungen“* Kindeswohlgefährdungen darstellen. Dennoch gibt es in Sachsen-Anhalt keine geeigneten Maßnahmen, sich mit diesem Phänomen auseinanderzusetzen. Beobachtete und selbst erlebte Gewalt beeinträchtigen die emotionale, körperliche und kognitive Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Studien zeigen die Gefahr auf, dass der Kreislauf der Gewalt sowohl in Bezug auf die Opfer als auch in Bezug auf die Täterrolle über Generationen weiter gegeben wird und geschlechtsspezifische Auswirkungen häuslicher Gewalt existiert. Es besteht dringender Handlungsbedarf den Kreislauf zu durchbrechen. Kinder und Jugendliche benötigen Schutz vor weiterer Gewalt durch Gesprächsangebote, Aufarbeitung der Gewalterfahrungen, Strategieerarbeitung zum Umgang mit zukünftigen Gewaltsituationen sowie Bestärkung des von Beziehungsgewalt betroffenen Elternteils. Ein geschlechtsspezifisches, flächendeckendes, zeitnahes und aufsuchendes Beratungsangebot für mitbetroffene Kinder und Jugendliche muss installiert werden. Die Landesarbeitsgemeinschaft der Interventionsstellen hat diesbezüglich ein Konzept für die Kinder- und Jugendberatung bei häuslicher Gewalt der Interventionsstellen in Sachsen-Anhalt vorgelegt, welches bis dato keine Berücksichtigung finden konnte.“

Hierzu ist auszuführen, dass grundsätzlich jederzeit (mit)betroffene Kinder von Gewalt in den 20 Frauenhäusern in Sachsen-Anhalt mit ihren Müttern Schutz suchen können. Durch die Aufnahme in einem Frauenhaus ist eine sofortige Trennung zwischen Täter und Opfer möglich. Die Mitarbeiterinnen vor Ort kümmern sich unter anderem um die Opfer bei der Entwicklung eines neuen Lebenskonzeptes, helfen bei Behördenwegen oder vermitteln die betroffenen Frauen beziehungsweise Kinder bei Bedarf in psychotherapeutische Unterstützung zur Aufarbeitung der Tatfolgen.

Ferner besteht für (mit-)betroffene Kinder und Jugendliche, denen körperliche Gewalt angetan wurde oder die als Zeugen einer Gewalttat einen sogenannten Schockschaden erlitten haben, die Möglichkeit, die „*Traumaambulanz für Kinder und Jugendliche als Gewaltopfer*“ in Magdeburg aufzusuchen. Psychische Folgen der erlittenen Tat sollen dort frühzeitig behandelt werden, so dass sie nicht zu dauerhaften Gesundheitsstörungen führen.

Die „*Traumaambulanz für Kinder und Jugendliche als Gewaltopfer*“ ist bei der Universitätsklinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatische Medizin des Kindes- und Jugendalters der Otto-von Guericke-Universität Magdeburg an der Klinikum Magdeburg gemeinnützige GmbH angesiedelt. Das Team besteht aus Ärzten, Psychologen und Psychotherapeuten, die auf Traumatherapie spezialisiert sind. Das Angebot richtet sich an Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ([vergleiche auch 7.4](#)).

Das Landesprogramm für ein geschlechtergerechtes Sachsen-Anhalt befasst sich gegenwärtig mit der Umsetzung von Maßnahmen, die im Rahmen von Arbeitsgruppen entwickelt wurden ([vergleiche auch 6.5.3](#)).

Zwei Punkte aus dem Landesprogramm lauten:

Sachsen-Anhalt setzt sich seit mehreren Jahren im Rahmen der GFMK sehr aktiv für das Thema „*Betreuung und Beratung für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder*“ ein.

So hat die GFMK im Jahr 2014 auf der Grundlage des Antrages von Sachsen-Anhalt den Beschluss gefasst, ein länderoffenes Arbeitsgremium unter der inhaltlichen und organisatorischen Federführung von Sachsen-Anhalt einzurichten und den Bund um seine Beteiligung zu bitten.

Alle Bundesländer und das Bundesministerium für Familie, Soziales, Frauen und Jugend (BMFSFJ) arbeiten in dem länderoffenen Arbeitsgremium mit.

Sachsen-Anhalt hat den Auftrag erhalten, eine bundesweite Bestandsaufnahme über die bestehenden Strukturen vorzunehmen und die Unterschiede in den Hilfesystemen zu analysieren.

Sachsen-Anhalt hat für die 25. GFMK, die am 2. und 3. Juli 2015 in Berlin stattfand, die bundesweite Bestandsaufnahme unter der Beteiligung aller Länder zu den Frauenhäusern und Unterstützungseinrichtungen vorgelegt. Diese zeigt sehr deutlich, dass eine Vergleichbarkeit der einzelnen Länder sowohl hinsichtlich der voneinander abweichenden Fördergrundlagen (zum Beispiel Gesetz, Richtlinie, Verwaltungsvereinbarung) als auch bezogen auf die einzelnen Regelungen zu den Fördergegenständen sowie der länderspezifischen Finanzierungssysteme nur sehr eingeschränkt möglich ist.

Ausgehend von diesem Ergebnis hatte Sachsen-Anhalt für die 25. GFMK erneut einen Beschlussvorschlag zur Betreuung und Beratung von gewaltbetroffenen Frauen und deren Kinder eingebracht. Dieser Beschluss wurde mit den Stimmen aller Länder angenommen. Es wurde beschlossen, dass das länderoffene GFMK-Arbeitsgremium „*Frauenhäuser und Opferunterstützungsstellen*“ unter der organisatorischen und inhaltlichen Federführung von Sachsen-Anhalt bis zur 26. GFMK 2016 die Arbeit fortsetzt. Das Arbeitsgremium hat den Auftrag erhalten, zu folgenden Schwerpunkten **Empfehlungen für eine qualitative Weiterentwicklung** bis zur GFMK 2016 vorzulegen:

- Barrierefreier Ausbau der Schutz- und Opferunterstützungsangebote für Frauen mit unterschiedlichen Behinderungen,
- Entwicklung von Versorgungsstrukturen für gewaltbetroffene Frauen mit multiplen Problemlagen, wie zum Beispiel Frauen mit Suchtmittelabhängigkeit, obdachlose Frauen oder Frauen mit psychischen Beeinträchtigungen und Erkrankungen sowie Frauen mit Mehrfachbehinderungen und Pflege- beziehungsweise Assistenzbedarf,
- Möglichkeiten für einen Finanzierungsausgleich bei einer länderübergreifenden Unterbringung und Betreuung von gewaltbetroffenen Frauen und ihren Kindern in den Frauenhäusern und Zufluchtswohnungen und
- Notwendige Unterstützungsangebote für die im Frauenhaus mit aufgenommenen Kinder und Möglichkeiten der Finanzierung.

Darüber hinaus wird im Beschluss die Bundesregierung gebeten, bei dem geplanten Modellprojekt für eine Bedarfsanalyse und -planung als Voraussetzung für die Weiterentwicklung des Hilfesystems für gewaltbetroffene Frauen und ihre Kinder, die Länder und Kommunen mit einzubeziehen, dies auch unter dem Gesichtspunkt der zunehmenden Zahl von Migrantinnen und weiblichen Flüchtlingen mit Gewalterfahrung.

Forderung: Zivilrechtlicher Schutz

Diese Forderung hat LIKO wie folgt konkretisiert: *„Als 2002 das Gewaltschutzgesetz (GeSchG) in Kraft trat, sollte die Situation von Frauen, die in der Partnerschaft Gewalt erleben, verbessert werden. Das größte Defizit zeigt sich jedoch, wenn Betroffene und Täter gemeinsame Kinder haben und der Schutz der Mutter und das Recht des Vaters auf Umgang kollidieren. Es bedarf der Sensibilisierung der Richterschaft des Zivil- und Strafrechts.“*

Nach der gesetzlichen Definition zum Kindeswohl gemäß § 1626 Absatz 3 Satz 1 BGB gehört zum Kindeswohl *„in der Regel der Umgang mit beiden Elternteilen“*, nach Satz 2 auch *„der Umgang mit anderen Bezugspersonen, sofern die Aufrechterhaltung solcher Bindungen der Kindesentwicklung förderlich ist“*. Hier kann es zu im Einzelfall schwierigen rechtlichen Abwägungen kommen, wenn es um die Regelung des Umgangs des Kindes mit seinem gewalttätigen Vater oder Stiefvater oder den Lebensgefährten der Mutter geht. Denn in § 1684 Absatz 1 BGB heißt es auch: *„Das Kind hat das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil; jeder Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt“*. Problematisch wird die Situation, wenn der gewalttätige Kindsvater nach einer Trennung von der Kindsmutter sein Umgangsrecht einfordert.

Für Kinder gelten die Regelungen des Gewaltschutzgesetzes nicht. Stattdessen greifen die Schutznormen des Kindschaftsrechts. Um den Kindern weitere Gewalterfahrungen zu ersparen, kann beim Amtsgericht ein Antrag auf Übertragung des alleinigen Sorgerechts oder des Aufenthaltsbestimmungsrechts gestellt werden. Es empfiehlt sich, das Jugendamt zeitnah einzuschalten. Auch wenn die Frau das alleinige Sorgerecht sodann erhalten hat, wird dem Vater ein Recht auf Umgang zugesprochen. Kommt keine einvernehmliche Lösung zustande, entscheidet das Gericht über Ausübung und Umfang des Umgangs. Hier entsteht eine Schutzlücke im System.

Ein Instrument, das in konfliktreichen Situationen zwischen den Eltern das Recht des Kindes auf Umgang mit dem getrennt lebenden Elternteil ermöglichen soll, ist seit Inkrafttreten der Kindschaftsrechtsreform der *„begleitete Umgang“*. Umgangsbegleitung steht in der Regel in einem Zusammenhang mit Auseinandersetzungen infolge von Trennung oder Scheidung. Sie kann auch in anderen Problemlagen notwendig sein. Der Schutz des Kindes hat dabei oberste Priorität.

Auch die GFMK befasste sich in den vergangenen Jahren mehrfach mit Anträgen, die die auftretende Gefahr von Wiederholungshandlungen der Gewalt, die sich auch direkt gegen das Kind zum Zeitpunkt des Umgangs richten kann, zum Inhalt hatten. Zudem fand am 1. Juli 2015 in Bernburg unter der Schirmherrschaft von Frau Ministerin Prof. Dr. Angela Kolb eine Tagung von Rückenwind e.V. Bernburg und der Interventionsstelle Dessau statt, die das Thema „Gewaltschutz und Umgang – geht das?“ aufgriff. Dabei standen Fachvertreterinnen und Fachvertreter aus Justiz, Psychiatrie, Psychotherapie und Sozialwesen einer breiten Öffentlichkeit Rede und Antwort.

Am 10. September 2015 fand im Justizzentrum Magdeburg eine weitere Fachveranstaltung statt. „*Das gefährdete Kind – Zwischen elterlicher Verantwortung und staatlicher Fürsorge*“ ist eine Veranstaltung im Rahmen der bundesweiten Veranstaltungsreihe „*Justiz im Dialog*“, die vom Richterbund organisiert wurde. In Magdeburg diskutieren exponierte Vertreter aus Justiz, Wissenschaft und familienpsychologischer Praxis über das Spannungsfeld zwischen elterlicher Verantwortung und staatlichem Wächteramt.

Am 23. September 2015 wurde das Thema Gewalt und Umgang auch auf der Landeskonzferenz der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten in Magdeburg behandelt.

An den zuvor genannten Maßnahmen wird erkennbar, dass die geforderte Sensibilisierung der Richterschaft ein zentrales Anliegen des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung ist und entsprechende Schritte zum Erreichen einer Sensibilisierung bereits veranlasst wurden.

10.4 INTERVENTIONSSTELLEN FÜR HÄUSLICHE GEWALT UND STALKING

Häusliche Gewalt ist strafbare Gewalt und längst kein Tabu-Thema mehr. Neben körperlichen Übergriffen und sexueller Gewalt stellt psychische Gewalt in Form von Erniedrigungen, Demütigungen, Beleidigungen und/oder Beschimpfungen eine weitere Ausprägung des Phänomens dar. Forschungsergebnisse haben eine signifikante Mehrbelastung bei weiblichen Opfern festgestellt. Jede vierte Frau hat bereits mindestens einmal in ihrem Leben Gewalt erfahren. Bei akuten Gewalthandlungen hat die Polizei zunächst die Möglichkeit, Täter oder Täterinnen für 10 Tage aus der Wohnung zu verweisen. Das Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz – GewSchG) vom 11. Dezember 2001⁵⁴ sieht die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung zur alleinigen Nutzung für Betroffene vor (§ 2 GewSchG).

Eine derartige Wohnungsüberlassung kann unabhängig vom Eigentum an der Wohnung oder den Mietverhältnissen angeordnet werden. Selbst wenn die gewalttätige Person im Mietvertrag steht, kann sie für einen befristeten Zeitraum aus der Wohnung verwiesen werden. Ferner können Täter und Täterinnen in Gewahrsam genommen werden. Es obliegt einer konsequenten Strafverfolgung, die Verursacher zur Verantwortung zu ziehen und die Gewalthandlungen entsprechend zu sanktionieren.

Die Beseitigung von Gewalt im sozialen Nahraum ist eine interdisziplinäre Aufgabe. Die Bekämpfung dieser Gewalt erfordert ein Handeln auf unterschiedlichen Ebenen. Die Opfer häuslicher Gewalt benötigen eine zeitnahe und zuverlässige Begleitung bei der Klärung ihrer aktuellen Situation und kompetente Unterstützung bei der Planung eines Lebens ohne Gewalt. Des Weiteren müssen Täter und Täterinnen zur Verantwortung gezogen werden.

Sachsen-Anhalt verfügt über vier Interventionsstellen an den Standorten Magdeburg, Halle, Dessau-Roßlau und Stendal. Oberstes Ziel der Arbeit der Interventionsstellen stellt die Verbesserung des Schutzes von Betroffenen dar. Hierbei sollen bedrohliche Situationen abgewendet und eine selbstbestimmte Lebensführung erreicht werden. Die Interventionsstellen werden im Regelfall nach einer polizeilichen Intervention aktiv und beraten Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Praktiziert wird eine aufsuchende Beratung im Kontext eines proaktiven Handlungsansatzes.

54 BGBl. I S. 3513

Die Interventionsstellen des Landes stellen ein wichtiges Bindeglied in der Kette staatlicher Interventionen bei häuslicher Gewalt und Stalking zwischen Maßnahmen der Sicherheitsbehörden und der Polizei (§ 36 Absatz 3 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 2014⁵⁵ beziehungsweise § 238 StGB), zivilrechtlichen Möglichkeiten und weiterführenden Unterstützungsangeboten dar.

Während der individuellen Beratung findet eine Gefährdungsanalyse statt, die in die Erstellung eines Sicherheitsplans mündet. Das Ziel besteht darin, potenzielle Gefährdungen anhand der systematischen Ermittlung zu erkennen und diesen präventiv entgegenzutreten. Darüber hinaus informieren die Interventionsstellen über die Rechte und Optionen des Opferschutzes.

Insbesondere stark traumatisierte Opfer, die nicht von sich aus den Weg in ein Frauenhaus, zu einer Beratungsstelle oder einer anwaltlichen Vertretung finden, werden durch die Interventionsstellen unterstützt. Die Beratung ist kostenfrei und streng vertraulich. Auch Angehörige von Opfern können sich beraten lassen.

[Die Kontaktdaten befinden sich im Anhang I.](#)

10.5 BERATUNGSSTELLEN BEI SEXUALISierter GEWALT

Sexualisierte Gewalt ist leider keine gesellschaftliche Ausnahmeerscheinung, sondern häufig traurige Realität im Alltagserleben von Frauen, Mädchen und Jungen. Oftmals beginnen die erzwungenen Gewalthandlungen bereits in der frühen Kindheit. Die Folgen dieser Übergriffe sind in Anbetracht der eintretenden Traumatisierungen als erheblich zu bewerten. Selbst wenn Heilung möglich ist, so dauert es oft viele Jahre, ehe die Viktimisierungserfahrungen ansatzweise verarbeitet werden können. Weiterhin ist hinlänglich bekannt, dass auch Männer Opfer von sexualisierter Gewalt werden können, wenngleich das weibliche Geschlecht viel häufiger von sexuellen Gewalterfahrungen betroffen ist. Nicht selten werden aus Opfern Täter und Täterinnen im Erwachsenenalter. Hier setzt sich das erlebte Gewaltverhalten generationsübergreifend fort.

55 GVBl. LSA 2014 S.182, 183, ber. S. 380

Sachsen-Anhalt verfügt über vier spezialisierte Beratungsstellen für Opfer sexualisierter Gewalt an den Standorten Magdeburg, Dessau-Roßlau, Stendal und Halle. Die Angebote sind kostenfrei und niedrigschwellig gestaltet.

Die Beratungsstellen wenden sich vor allem an Frauen, Mädchen und Jungen, die von sexuellem Missbrauch betroffen sind, aber auch an deren Freunde und Angehörige. Die Beratung erfolgt absolut vertraulich und anonym. Die Ziele sind die sofortige Beendigung der Übergriffe sowie ein Schutz vor Folgeübergriffen. Dies geschieht durch eine umfassende Unterstützung und Begleitung der Opfer.

Weiterhin steht die Wiederherstellung einer gewissen Stabilität in der Lebensführung beziehungsweise das Erreichen einer psychischen Gesundheit im Mittelpunkt. Die Beraterinnen unterstützen auch bei Antragsstellungen und begleiten die Betroffenen zu weiterführenden Hilfen und Gerichtsverfahren.

Schwerpunktmäßig sind die Beratungsstellen in folgenden Bereichen tätig:

- Beratung für betroffene Mädchen und Jungen, Frauen; Beratung für familiäre und professionelle Bezugs- und Unterstützungspersonen;
- Spieltherapeutische Begleitung für Mädchen und Jungen im Kleinkindalter;
- Psychotherapievermittlung;
- Stressbewältigungs- und Stabilisierungstraining, Selbsthilfegruppe;
- Krisenintervention;
- Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII;
- Ansprechpartnerin für betroffene Frauen und Mädchen mit Behinderungen;
- Prävention und
- Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit.

Die vorbeugende Arbeit zum Schutz der Opfer nimmt einen besonders hohen Stellenwert ein. Hier sind insbesondere angebotene Selbstbehauptungs- und Selbstverteidigungskurse (WenDo – [vergleiche auch 6.5.6](#)), erlernt werden Strategien der Abwehr oder das Setzen eines deutlichen Stoppsignals und das Trainingsprogramm (Til Tiger – [vergleiche auch 6.5.6](#)), das Kindern hilft, Unsicherheiten ab- und Selbstvertrauen aufzubauen, erwähnenswert.

Die Beratungsstelle Wildwasser Magdeburg e.V. ist seit dem 1. Juli 2015 offiziell eine von 10 Fachberatungsstellen im ganzen Bundesgebiet, die am Bundesmodellprojekt **„BeSt – Beraten und Stärken“** teilnehmen darf. Schon im Vorfeld erhielt Wildwasser Magdeburg die Möglichkeit, am Modellprojekt *„BuFo – Bundesweite Fortbildungsoffensive 2010-2014“* teilzunehmen.

Der Verein verfügt daher über umfassende Expertise, Fortbildungen und (Organisations-) Beratung in Bezug auf Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt durch die Implementierung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Ziel dieses neuen, wegweisenden Modellprojektes für Sachsen-Anhalt ist die nachhaltige Verbesserung des Schutzes von Mädchen und Jungen mit Behinderung vor (sexualisierter) Gewalt in Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe. Das Angebot **„BeSt – Beraten und Stärken“** orientiert sich an den Bedarfen der Einrichtungen. Dabei werden die vorhandenen Kompetenzen und institutionellen Strukturen zur Prävention und Intervention bei sexualisierter Gewalt berücksichtigt und bedarfsspezifisch ausgeweitet. Das Modellprojekt stellt in diesem Zusammenhang zwei Fachkräfte der Beratungsstelle. Die Aufgabe der Fachkraft *„Organisationsberatung/Fortbildung“* ist die Qualifizierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Einrichtungsleitungen zum Themenschwerpunkt sexualisierte Gewalt. Zudem sollen die Einrichtungsleitungen dabei beraten und begleitet werden, institutionelle Strukturen zu etablieren, die das Auftreten sexualisierter Gewalt erschweren. Die Aufgabe der Fachkraft *„Prävention/Fortbildung“* ist die Durchführung von Präventionsprogrammen für Mädchen und Jungen sowie die begleitende Arbeit mit den Eltern. Weiterhin sollen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Einrichtungen qualifiziert werden, die Präventionsprogramme selbstständig durchzuführen

Die Kontaktdaten befinden sich im Anhang I.

10.6 FRAUENHÄUSER UND AMBULANTE BERATUNGSSTELLEN

In Sachsen-Anhalt existieren 20 Frauenhäuser in unterschiedlicher Trägerschaft an folgenden Standorten: Aschersleben, Ballenstedt, Bernburg, Bitterfeld-Wolfen, Burg, Dessau-Roßlau, Genthin, Halle, Köthen, Magdeburg, Merseburg, Salzwedel, Sangerhausen, Staßfurt, Stendal, Weißenfels, Wernigerode, Wittenberg, Wolmirstedt und Zeitz (aus Gründen der Wahrung der Anonymität werden die Anschriften nicht veröffentlicht).

Frauenhäuser bieten weiblichen Opfern, die von physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt oder Stalking betroffen sind, sowie deren Kindern Zuflucht in akuten Gefährdungssituationen. Viele Frauen müssen häufig jahrelang physische sowie psychische Gewalt erfahren, ehe sie diesen Schritt aus der Gewaltbeziehung gehen. Im Frauenhaus finden sie Schutz durch eine sichere Unterkunft sowie eine aktive Unterstützung bei der Bewältigung der Lebenskrise einschließlich der Verarbeitung der Geschehnisse. Die Frauenhäuser nehmen misshandelte Frauen und ihre Kinder an 365 Tagen im Jahr zu jeder Tages- und Nachtzeit auf, beraten und informieren zu Schutzmöglichkeiten und begleiten sie während und nach dem Aufenthalt in der Phase der Neuorientierung. Die Frauen und Kinder bekommen im Frauenhaus ein eigenes Zimmer zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiterinnen verfügen über sozialpädagogisches Fachwissen und erarbeiten gemeinsam mit den Frauen die bestmögliche Lösung für eine gewaltfreie Lebensperspektive. Darüber hinaus können die Beratungen auch in Fremdsprachen angeboten werden. Im Bedarfsfall sind die Mitarbeiterinnen bestrebt, eine Dolmetscherin heranzuziehen.

Die Mitarbeiterinnen beraten vorrangig zu folgenden Schwerpunkten:

- Umfassende kostenfreie Beratung in familien- und sozialrechtlichen Fragen;
- Beistand und Betreuung in akuten Krisenlagen;
- Therapievermittlung zum Zweck der psychischen Gesundheit;
- Hilfe bei Wohnungssuche und Neustrukturierung der eigenständigen Lebensführung;
- Unterstützung beim Umgang mit Ämtern und Behörden sowie Begleitung.

Insgesamt acht ambulante Beratungsstellen der Frauenhäuser in Ballenstedt, Bitterfeld-Wolfen, Burg, Halle, Magdeburg, Merseburg, Staßfurt und Wolmirstedt bieten Beratung, Unterstützung und Begleitung nach einem Frauenhausaufenthalt und für Frauen an, die einen Aufenthalt in einem Frauenhaus nicht in Betracht ziehen. Auch familiäre Bezugspersonen der Betroffenen können bei Bedarf Informationen und Beratungen erhalten.

Die Mitarbeiterinnen beraten auf Wunsch anonym und unterliegen der Schweigepflicht. Die Inanspruchnahme der ambulanten Beratung ist kostenfrei.

Die durchschnittliche Verweildauer in den Frauenhäusern insgesamt betrug in den letzten 5 Jahren durchschnittlich 51 Tage. Die durchschnittliche Verweildauer in den einzelnen Frauenhäusern weicht sowohl innerhalb der letzten fünf Jahre als auch bei den einzelnen Frauenhäusern stark voneinander ab.

Mit dem „*Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt*“ vom Mai 2011 (SEV 210)⁵⁶ wurden zum ersten Mal in Europa verbindliche Rechtsnormen zur Verhütung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt, zum Schutz der Opfer und zur Bestrafung der Täter und Täterinnen erstellt. In Artikel 23 – Schutzunterkünfte wird im Absatz 135 als Berechnungsgrundlage für eine Anzahl von notwendigen Schutzplätzen für Frauen und ihre Kinder ein Frauenschutzplatz pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohner empfohlen. Die Anzahl der Schutzunterkünfte sollte sich jedoch nach dem tatsächlichen Bedarf richten.

Die regionale Verteilung der Frauenhäuser im Land Sachsen-Anhalt entwickelte sich in den Jahren 1990 bis 1997 entsprechend dem vorhandenen regionalen Bedarf. Die Anzahl der in den Frauenhäusern vorgehaltenen Plätze wurde in den folgenden Jahren auf der Grundlage des tatsächlichen Bedarfs entsprechend der Anzahl der schutzsuchenden Frauen jährlich angepasst und ist seit 2006 aufgrund ansteigender Fallzahlen wieder leicht gestiegen. Die Anzahl der Frauenhäuser und Schutzplätze in Sachsen-Anhalt entspricht den Empfehlungen des Europarats (pro 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern ein Frauenschutzplatz) unter Berücksichtigung des tatsächlichen Bedarfs. In jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt wird entsprechend dem nachgewiesenen Bedarf mindestens ein Frauenhaus vorgehalten. Der Bedarf an Frauenhausplätzen hat sich in den zurückliegenden Jahren nur geringfügig verändert. Aufgrund der ländlichen Struktur ist eine ausgewogene regionale Verteilung von Frauenhäusern in den kreisfreien Städten und Landkreisen vorhanden. Von Gewalt betroffene Frauen müssen mit ihren Kindern keine weiten Entfernungen zurücklegen, um in ein Frauenhaus zu kommen. Die eingeschränkte Mobilität vieler Frauen (kein eigenes Fahrzeug) und die Sorge, das stützende soziale Umfeld und den Arbeitsplatz zu verlieren, die Kinder aus der Schule nehmen zu müssen und sich in einer fremden Umgebung ein neues Leben aufbauen zu müssen, stehen der Unterkunft in einem weit entfernten Frauenhaus vom Wohnort entgegen.

56 www.coe.int/conventionviolence

Die Zahl der schutzsuchenden Frauen ist seit 2006 nahezu konstant. Die Entwicklung der Anzahl der Ratsuchenden entspricht damit nicht der rückläufigen Bevölkerungsentwicklung. Gegenwärtig kann für jede Frau und ihre Kinder eine notwendige Schutzunterbringung bei einer Überbelegung eines Frauenhauses durch eine Weitervermittlung in ein anderes Frauenhaus ermöglicht werden.

Im Rahmen der finanziellen Förderung durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung konnte für die Frauenhäuser eine Erhöhung der Zuwendung im Jahr 2014 erreicht werden. Die Zuwendungen des Landes wurden auf Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in den Frauenhäusern und deren ambulanten Beratungsstellen vom 10. Februar 2012 mit Bekanntmachung am 07. Juli 2014 geändert.

Die Zuwendungen des Landes wurden von 36.000 Euro für ein Frauenhaus mit vier Belegungsplätzen für Frauen und ihre Kinder auf 38.500 Euro und für jeden weiteren Belegungsplatz von 8.000 Euro auf 8.600 Euro angehoben.

Auch für die Jahre 2015 und 2016 wurden auf Beschluss des Landtages zur Großen Anfrage *„Verlässliche Finanzierung und Weiterentwicklung der Frauenhausarbeit in Sachsen-Anhalt“*⁵⁷ die Zuwendungen des Landes zur Förderung der Frauenhäuser erhöht. Diese zusätzlichen Landesmittel werden auf der Grundlage der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der inhaltlichen Arbeit in den Frauenhäusern und deren ambulanten Beratungsstellen vom 27. April 2015⁵⁸ zur Anpassung der Personalausgaben der Fachkräfte an eine Entlohnung, wie sie nach dem TV-L Sachsen-Anhalt zu gewähren wäre, bereitgestellt.

Für ein Frauenhaus mit vier Belegungsplätzen können zusätzliche Landesmittel in Höhe von bis zu 3.900 Euro, für ein Frauenhaus mit 6 Belegungsplätzen in Höhe von bis zu 1.050 Euro, für jeden weiteren Belegungsplatz für Frauen in Höhe von bis zu 300 Euro und für eine ambulante Beratungsstelle in Höhe von bis zu 1.000 Euro gewährt werden.

57 LT-Drs. 6/3852 vom 26. Februar 2015

58 MBl. LSA 2015 S. 316

10.7 TÄTERBERATUNGSSTELLE ProMann

Ein bedeutsamer Bestandteil des Opferschutzes ist die Täterarbeit. In Sachsen-Anhalt existiert die Täterberatungsstelle ProMann mit Sitz in Magdeburg und einer Außenstelle in Halle. Die Beratungsstelle ist eine Fachberatungsstelle für Jungen und Männer in Trägerschaft des Deutschen Familienverbands Sachsen-Anhalt e.V.. Seit 1999 werden gewaltanwendende Täter umfassend beraten, um einen präventiven Schutz der Opfer zu ermöglichen. Die Arbeit beruht auf dem Ansatz eines gewaltfreien, partnerschaftlich- und identitätsorientierten Ansatzes auf Grundlage eines eigens entwickelten Konzepts von professionellen und erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Fachberatungsstelle.

Die Arbeit mit den Jungen und Männern, die Täter geworden sind, verfolgt das Ziel, eine Verhaltensänderung bei gewalttätigen Menschen zu bewirken und letztendlich das Gewaltrisiko innerhalb bestehender Beziehungskonflikte zu reduzieren. Oftmals erfolgt die Arbeit mit dem Täter im Rahmen einer gerichtlichen Auflage.

Wenn die Einsichtsfähigkeit in das Unrecht der Tat beim Klienten vorhanden ist, erfolgt häufig auch ein selbstmotiviertes Aufsuchen der Anlaufstelle, um auf eigenen Wunsch eine Änderung der Krisensituation herbeizuführen. Hieran wird ersichtlich, dass die Einstiegs-motivationen durchaus verschiedenartig sein können. Der Täter muss lernen, dass er allein die Verantwortung für sein Handeln zu übernehmen hat und keine Rechtfertigungsgründe für die Anwendung von Gewalt zulässig sind. Die Voraussetzung für eine gelingende Beratung ist zunächst der ausdrücklich erkennbare Wille des Täters, sein Verhalten zu ändern und gewaltfreie Strategien der Konfliktlösung anzuwenden. Zudem muss der Klient das Potenzial der Beratung verinnerlichen und sich aktiv auf den Prozess der Veränderung einlassen. Täter, die zu erkennen geben, dass sie nicht bereit sind, die Verantwortung für die Tat zu übernehmen und sich nicht ernsthaft mit gewaltfreien Lösungsmöglichkeiten zur Beendigung von Konflikten auseinandersetzen, werden vom Programm ausgeschlossen.

Die Beratungsstelle ist schwerpunktmäßig in nachfolgenden Bereichen tätig:

- Beratungsarbeit;
- Jungenarbeit und Prävention;
- Projekte mit Vätern;
- Öffentlichkeitsarbeit, Kooperations- und Gremienarbeit;
- Fort- und Weiterbildungsangebote.

Männliche Gewalt in Partnerschaften hat stets etwas mit einer Machtdemonstration zu tun, während die Kommunikationskompetenzen deutlich geschwächt sind oder gar nicht vorliegen. Es gibt keinen Grund, der die Anwendung von Repressalien und Schlägen zulässt. Gewaltanwendende Männer haben im Rahmen der Aufarbeitung ausreichend Gelegenheit, mit ihrer Tat konfrontiert zu werden, anstatt diese zu verdrängen. Idealerweise soll am Ende der Therapie eine Einsicht in das Unrecht der Tat bewirkt werden. Unzweifelhaft kann dieses Angebot nicht alle Männer vor einem potentiellen Rückfall bewahren. Und dennoch – bei vielen Tätern liegt die ausdrückliche Bereitschaft vor, nie wieder Gewalt anzuwenden.

In der Einzelberatung erfahren die Beraterinnen und Berater aber immer nur eine einseitige Version der Gewalthandlungen. Seit ungefähr vier Jahren werden deswegen auch Paarberatungen durchgeführt. Dieses Angebot wendet sich an Paare mit dem Hintergrundkontext *„Gewalt/Eskalation in der Beziehung“*. Die Beratungen werden immer mit einer Beraterin/Therapeutin und einem Berater/Therapeuten durchgeführt, da für eine effektive Paarberatung ein geschultes Team aus beiden Geschlechtern bestehen sollte. Durch die Anwesenheit sowohl einer Therapeutin als auch eines Therapeuten fühlen sich beide Partner gleichermaßen stark vertreten und die Kriterien einer optimalen Beratung wie zum Beispiel Neutralität oder Wertschätzung werden garantiert.

Ein weiterer Vorteil des Beratungssettings stellt das Spiegeln dar: Schwierige Situationen, Kommunikationsmuster oder ungeklärte Erwartungen werden vom Team gespiegelt und lassen das anwesende Paar die Szenen beobachten. Häufig erzeugen derartige Handlungen überraschende Wirkungen, die bereits den Charakter einer Intervention tragen. Konflikte und Dynamiken werden deutlich schneller sichtbar, während die Lösungssuche ebenfalls beschleunigt wird.

Alle Beraterinnen und Berater innerhalb der Beratungsstelle absolvierten eine systemische Ausbildung, dementsprechend finden auch alle Beratungen systemisch statt. Die vorhandene Ausbildung im Bereich Systemische Familientherapie stellt insbesondere für Paarberatungen den richtigen Ansatz dar.

Die Mehrheit der gewaltsamen Übergriffe im sozialen Nahraum wird von Männern verübt. Gleichwohl darf dieses Wissen nicht zwangsläufig den Ausschluss des weiblichen Geschlechts im Zusammenhang einer Täterschaft nach sich ziehen.

Hier wird auf die Fachtagung „Gewalt im Blick“ Bezug genommen, die am 14. Februar 2014 mit großem Erfolg in Halle durchgeführt wurde. Der Fachtag wurde in Kooperation zwischen ProMann und dem Netzwerk BETA, einem Arbeitskreis sozialpädagogischer Fachkräfte aus der Straffälligenhilfe, Täterinnenberatung sowie Jugend- und Familienhilfe veranstaltet. Er informierte über die Möglichkeiten, Methoden und Erfahrungen auf dem Gebiet der Täterinnenarbeit. Aufschlussreiche Vorträge auf dem Feld der Neurobiologie und Sozialwissenschaft zeigten aktuelle Forschungsergebnisse auf, die im Zusammenhang mit weiblicher Täterschaft stehen.

Die Kontaktdaten befinden sich im Anhang I.

10.8 FACHSTELLE FÜR ZWANGSPROSTITUTION UND MENSCHENHANDEL

Seit 1999 berät und begleitet das multikulturelle Team der Fachstelle „Vera“ Betroffene von Frauenhandel. Im Jahre 2009 wurde das bestehende Angebot um Unterstützungsangebote für Betroffene von Zwangsverheiratung, Zwangsehe und ehrbezogener Gewalt erweitert.

Die Mitarbeiterinnen der Fachstelle bieten betroffenen Frauen Beratung, Begleitung und Unterstützung an. Die Arbeitsschwerpunkte liegen im Bereich der Beratung, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit, der Lobbyarbeit sowie der Organisation/Verwaltung. Betroffenen bietet die Fachstelle insbesondere:

- psychosoziale Beratung und (Krisen-) Intervention;
- Organisation einer sicheren Unterkunft;
- Beratung zu aufenthalts- und sozialrechtlichen Fragen;
- Unterstützung bei der Entwicklung neuer Lebensperspektiven;
- Beratung zu Möglichkeiten des Opferschutzes;
- Prozessbegleitung in Gerichtsverfahren;
- Unterstützung bei der Integration auf dem Arbeitsmarkt;
- Vermittlung von Sprachkursen, Vermittlung von Ärztinnen oder Ärzten, Therapeutinnen oder Therapeuten sowie anderen Fachstellen;
- Unterstützung bei der Rückkehr in das Herkunftsland;
- Nachbetreuung.

Die Beratung und Begleitung der Mädchen und Frauen findet ausschließlich in der Einzelfallarbeit statt, ist individuell an den Bedürfnissen der Frauen ausgerichtet und basiert auf dem Ansatz der Hilfe zur Selbsthilfe. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Behörden sowie anderen Einrichtungen steht das Team der Fachstelle in Fällen von Frauenhandel und ehrbezogener Gewalt beratend, begleitend und unterstützend zur Seite. Des Weiteren informieren, sensibilisieren und bilden die Mitarbeiterinnen der Fachstelle in Vorträgen, Informationsveranstaltungen, Diskussionen und Fortbildungen Multiplikatorinnen und Multiplikatoren fort.

Auf regionaler, nationaler sowie internationaler Ebene kooperiert die Fachstelle eng mit anderen Projekten, Organisationen und Einrichtungen und pflegt einen intensiven fachlichen Austausch. Die Zusammenarbeit mit der Fachstelle erfolgt auf regionaler Ebene vorwiegend mit Frauenhäusern, Ausländerbehörden, Sozial- und Wohnungsämtern, der Polizei, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, Psychologinnen und Psychologen sowie anderen Einrichtungen. Bundesweit und speziell im Land Sachsen-Anhalt setzen sich die Mitarbeiterinnen der Fachstelle im Rahmen politischer Lobbyarbeit in Gremien, Netzwerken, Arbeitskreisen und so weiter für die Rechte und Bedürfnisse der Betroffenen ein.

„Vera“ befindet sich seit ihrer Gründung in Trägerschaft der AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V. Seit dem Erscheinen des justiziellen Opferschutzberichtes im Jahre 2010 hat die Fachstelle mehrere weitere öffentlichkeitswirksame Maßnahmen auf dem Gebiet des Opferschutzes organisiert und durchgeführt. Nachfolgend sollen die bedeutendsten Aktivitäten angeführt werden:

Im Jahr 2010 wurde eine Fachtagung unter dem Titel *„Zwangsarbeit ächten – Zwangsehen verhindern! Gemeinsam gegen Verbrechen im Namen der Ehre“* veranstaltet. Hierzu hatten sich über 100 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von öffentlichen und institutionellen Einrichtungen sowie von freien Trägern, Politikerinnen und Politiker und weitere Interessierte der Fachöffentlichkeit angemeldet. Die Ergebnisse der landesweiten Umfrage sowie der Diskussion im großen Plenum flossen im Anschluss in eine Liste von Forderungen ein. Das Positionspapier wurde an die Entscheidungsträger in der Verwaltung und Politik, an die Teilnehmenden sowie an Interessierte verschickt.

Im Oktober 2011 wurde das im Jahr zuvor erstellte Informationsmaterial zum Unterstützungsangebot der Fachstelle „Vera“ im Falle der Zwangsverheiratung am Servicepoint der Deutschen Bahn ausgelegt. Die Aktion wurde vom Plakataushang in den Vitrinen der AWO am Magdeburger Bahnhof begleitet. Bei der im November durchgeführten weiteren Kampagne gegen ehrbezogene Gewalt handelte es sich um eine Plakataktion an Magdeburger Straßenbahnhaltestellen und um Traffic-Banner an Straßenbahnwagen. Die Kampagne wurde in Kooperation mit dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung durchgeführt.

Im September 2012 startete die Fachstelle die Informationsoffensive „Gewalt im Namen der Ehre“ mit einer Auftaktveranstaltung. Im November, Dezember und Januar (2013) folgten die dazugehörigen Seminare, wobei in kleineren Runden von circa 20 Teilnehmenden das theoretische Wissen mit der praktischen Arbeit verknüpft wurde. Die durchgeführte Kampagne gegen ehrbezogene Gewalt wurde finanziell von der AWO-Gemeinschaftsstiftung Sachsen-Anhalt unterstützt. Auch der 18. Oktober, der Europäische Tag gegen Menschenhandel, wurde öffentlichkeitswirksam genutzt. Eine historische Straßenbahn, die zu einer Lesestraßenbahn umgewandelt wurde, fuhr durch Magdeburg. Die Aktion wurde in Kooperation und mit Unterstützung vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung durchgeführt. Frau Ministerin Prof. Dr. Angela Kolb las zum Thema aus dem Buch „Ela, das Mädchen, das durch die Hölle ging“ vor. Mit dem 18. Oktober startete zudem – für einen Monat lang – ein Straßenbahnwagen mit einem Traffic-Banner und Informationen zum Thema Menschenhandel sowie zur Arbeit der Fachstelle.

Auch im Jahr 2014 machte „Vera“ die breite Öffentlichkeit auf die prekäre Situation der betroffenen Frauen aufmerksam. Mitte des Jahres erschien die Broschüre „Gemeinsam gegen ehrbezogene Gewalt“ mit Handlungsempfehlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Ämtern, Behörden und Beratungsstellen in Sachsen-Anhalt.

[Die Kontaktdaten befinden sich im Anhang I.](#)

In Sachsen-Anhalt stehen den Betroffenen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalttaten zwei professionelle und spezialisierte Beratungseinrichtungen in freier Trägerschaft mit insgesamt vier Anlaufstellen zur Verfügung. Im Mittelpunkt der Arbeit der Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt steht die parteiliche Unterstützung und Beratung für Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalttaten, deren soziales Umfeld sowie Zeuginnen und Zeugen. Ziel ist es, die Betroffenen bei der Bewältigung der materiellen und immateriellen Angriffsfolgen sowie bei der Wahrnehmung und Stärkung ihrer Rechte zu unterstützen.

Für sie und für potentielle Betroffenenengruppen sollen Bedingungen für eine gesellschaftliche Partizipation geschaffen und Solidarisierungsprozesse angeregt werden. Ziel der Arbeit ist zudem, die Perspektive der Betroffenen im gesellschaftlichen Diskurs über Rechtsextremismus und rechter Gewalt zu verankern. Damit verbunden ist der Gedanke, dass durch die Projektarbeit den Tätern und Täterinnen und deren Umfeld Grenzen gesetzt werden – und dass somit die individuelle Hilfe zusätzlich einen präventiven Aspekt erhält.

Spezifik rechter Gewalt

Politisch rechts motivierte Gewalt stellt die Grundprinzipien der demokratischen Verfassung und das Zusammenleben in einer pluralen Gesellschaft in Frage und verstößt gegen die international verbrieften Menschenrechte. In den Taten drücken sich bestimmte, historisch gewachsene und gesellschaftlich verbreitete Ausgrenzungsideologien aus. Dazu zählen beispielsweise Rassismus, Antisemitismus, Neonazismus, Sozialdarwinismus sowie Homo- und Transphobie.

In Sachsen-Anhalt gehören von Rassismus Betroffene (zum Beispiel Flüchtlinge, Migrantinnen und Migranten, schwarze Deutsche) seit 2011 mit steigender Tendenz zu der Hauptbetroffenengruppe. Die Betroffenen werden nicht nur als Individuen, sondern als Repräsentantinnen und Repräsentanten einer durch die Täter und Täterinnen abgewerteten Gruppe angegriffen. Daher wirkt dieses Form der Gewalt im Sinne einer Botschaftstat auch auf diejenigen, die der jeweiligen Betroffenenengruppe angehören, soll diese einschüchtern und verdrängen.

Organisationsstruktur

Die „*Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt*“ in Trägerschaft von „*Miteinander – Netzwerk für Demokratie und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt e.V.*“ besteht seit August 2001. Das Projekt arbeitet mit derzeit sieben Beraterinnen und Beratern auf Teilzeitbasis (4,5 VZSt.) ausgehend von drei Anlaufstellen in Halle, Magdeburg und in Salzwedel in allen Landkreisen und kreisfreien Städten außer Anhalt-Bitterfeld, Wittenberg und Dessau-Roßlau.

Die „*Beratungsstelle für Opfer rechter Straf- und Gewalttaten für die Region Anhalt/Bitterfeld/Wittenberg*“ in Trägerschaft des Multikulturellen Zentrums Dessau-Roßlau e.V. besteht seit 2002. Das Beratungsprojekt ist in Dessau-Roßlau, den Landkreisen Anhalt-Bitterfeld und Wittenberg im Bundesland Sachsen-Anhalt aktiv und mit einer Personalstelle (1,481 VbE) besetzt.

Tätigkeitsschwerpunkte

Beratung, Begleitung und Unterstützung

Die Fachberatungsstellen für Opfer rechter Gewalt beraten und unterstützen Betroffene rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt sowie deren soziales Umfeld, Zeuginnen und Zeugen.

Da weniger als die Hälfte der Betroffenen von sich aus Kontakt mit einer Unterstützungseinrichtung aufnehmen, verfolgt das Projekt einen proaktiven Ansatz, indem über die Recherche zu möglichen rechten Angriffen eigenständig versucht wird, Kontakt zu den Betroffenen aufzunehmen. Seit Herbst 2014 sind durch einen Erlass des Ministeriums für Inneres und Sport die polizeilichen Dienststellen angehalten, Opfer rechter Gewalttaten auf die entsprechenden Fachberatungsstellen im Land hinzuweisen ([vergleiche auch 5.5](#)).

Das Angebot der Opferberatungsstellen orientiert sich an den Lebenslagen und Bedürfnissen der Ratsuchenden. Die Beratungen finden aufsuchend am Ort der Wahl der Betroffenen oder in den Anlaufstellen statt. Die Beratung zielt neben der Verarbeitung des Erlebten für die Gewaltopfer auf deren gesamte soziale Situation. Die Angebote decken ein breites Spektrum von Informations-, Beratungs- und Unterstützungsleistungen ab und können umfassen: psychosoziale Beratung; Krisenintervention; Information zu Ablauf des Strafverfahrens, Rechten und Pflichten von Opferzeuginnen und -zeugen sowie Entschädigungsansprüchen;

Begleitung von Zeuginnen und Zeugen zu polizeilichen Vernehmungen und Gerichtsverfahren; Begleitung zu weiteren Behörden, Beratungsstellen, Ärztinnen und Ärzten oder Psychologinnen und Psychologen; Vermittlung zu weiteren spezialisierten Einrichtungen; Vermittlung und Begleitung zu Fachanwältinnen und Fachanwälten und Beratung zum Umgang mit Medienanfragen.

Lokale Intervention

Eine lokale Intervention nach einem rechts motivierten Angriff ergibt sich aus dem Interesse der Betroffenen, an der Situation vor Ort etwas zu ändern, dem Wunsch nach öffentlicher Ächtung der Tat oder Veränderung des gesellschaftlichen Klimas. Die konkrete Vorgehensweise und mögliche Auswirkungen werden mit den Betroffenen im Detail abgeklärt und richten sich auch nach der Lage vor Ort und den Kapazitäten der Beratungsstellen. Mögliche Aufgaben können sein: Gespräche mit Akteuren aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft vor Ort; Begleitung oder Vertretung von Betroffenen bei Gesprächsrunden; Unterstützung von Betroffenen bei der Organisation von Veranstaltungen; fallbezogene Öffentlichkeitsarbeit oder Initiierung von Spendenaufrufen.

Netzwerkarbeit

Die Opferberatungsstellen sind ein integrierter Bestandteil des Beratungsnetzwerkes in Sachsen-Anhalt. Neben der Mitarbeit in Netzwerken auf Landesebene (zum Beispiel Runder Tisch gegen Ausländerfeindlichkeit in Sachsen-Anhalt) beteiligt sich die Opferberatung nach Möglichkeit auch an lokalen Bündnissen und Netzwerken wie zum Beispiel dem „*Arbeitskreis Opferhilfe*“ des Sozialen Dienstes der Justiz. Zudem ist die Mobile Opferberatung Mitglied des Arbeitskreises der Opferhilfen (ado) und des Bundesverbands der Beratungsstellen rechter, rassistischer und antisemitischer Gewalt.

Monitoring und Öffentlichkeitsarbeit

Als unabhängige Monitoringstelle für politisch rechts motivierte Gewalt erfasst und dokumentiert die Mobile Opferberatung in Zusammenarbeit mit der Beratungsstelle für Opfer rechter Straf- und Gewalttaten für die Region Anhalt/Bitterfeld/Wittenberg in Dessau seit 2003 kontinuierlich rechte, rassistische und antisemitische Angriffe in Sachsen-Anhalt. Die Erfassungskriterien orientieren sich am polizeilichen Definitionssystem „*Politisch motivierten Kriminalität*“ (PMK), wobei ein regelmäßiger Abgleich mit den Zahlen der Sicherheitsbehörden des Landes stattfindet ([vergleiche auch 3.2](#)).

Auf Grundlage des Monitorings wird unter anderem jährlich eine Statistik zu politisch rechts motivierter Gewalt in Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Ziel ist es, das Ausmaß rechter Gewalt darzustellen, es diskutierbar zu machen und Gegenmaßnahmen zu befördern.

Im Zusammenhang mit der Veröffentlichung der Statistik zu politisch rechts motivierter Gewalt weist die Mobile Opferberatung für das Jahr 2014 auf eine sinkende Anzeigebereitschaft bei Angriffen auf politisch aktive und nichtrechte Jugendliche und junge Erwachsene im ländlichen Raum hin. Der Anteil der nicht zur Anzeige gebrachten Fälle lag im Jahr 2014 bei 28 %, als Hauptursache werden mangelndes Vertrauen in Polizei und Justiz als auch Angst vor Rache seitens der Täter angesehen. Eingefordert wird von der mobilen Opferberatung weiterhin in Übereinstimmung mit den Abschlussempfehlungen des NSU-Ausschusses eine gründlichere Prüfung und Anerkennung von rassistischen oder anderweitigen politischen Motiven durch Polizei und Justiz in allen Fällen von Gewaltkriminalität.

Darüber hinaus informieren die beiden Opferberatungsprojekte über die spezifische Situation von Betroffenen rechter Gewalt und sensibilisieren die Öffentlichkeit für deren Belange. Fallbezogene Öffentlichkeitsarbeit findet nur auf Wunsch der jeweiligen Betroffenen statt. Zur Öffentlichkeitsarbeit gehört neben der Webpräsenz und öffentlichen Veranstaltungen auch die Herausgabe des projekteigenen Newsletters „*informationen*“ und weiterer Informationsmaterialien wie zum Beispiel den in mehreren Sprachen vorliegende Ratgeber „*Was tun nach einem rassistischen Angriff*“.

Im Jahr 2014 hat die Mobile Opferberatung mit der Umsetzung der Kampagne „*Würdiges Gedenken für alle Todesopfer rechter Gewalt*“ begonnen. Damit wird auf die tödliche Dimension rechter Gewalt in Sachsen-Anhalt aufmerksam gemacht und auf vergessene und gesellschaftlich stigmatisierte Bevölkerungsteile als Gewaltopfer hingewiesen. Mithilfe einer interaktiven Website (www.rechte-gewalt-sachsen-anhalt.de) werden die Biografien der Getöteten, die Erinnerungen an sie sowie die konkreten Tatorte für alle Interessierten zugänglich gemacht.

Kontakt Daten befinden sich im Anhang I

10.10 DAS HILFETELEFON „GEWALT GEGEN FRAUEN“

Das Hilfetelefon „Gewalt gegen Frauen“ des Bundes wurde am 06. März 2013 in Betrieb genommen. Es ist an 365 Tagen im Jahr, rund um die Uhr kostenfrei, mehrsprachig und barrierefrei erreichbar.

Das Angebot bietet gewaltbetroffenen Frauen die Möglichkeit, sich anonym und vertraulich beraten zu lassen. Das Hilfetelefon des Bundes hat eine Lotsenfunktion, da die Mitarbeiterinnen bei Bedarf geeignete Unterstützungsangebote vor Ort für die Betroffenen oder deren Angehörige und Freunde auswählen und diese dorthin weitervermitteln. Die Nummer des Hilfetelefons lautet:

08000 116 016.

Die Grundlage bildet das Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb eines bundesweiten Hilfetelefons „Gewalt gegen Frauen“ (Hilfetelefon)⁵⁹.

In der Gesamtheit berät das Team des Hilfetelefons, das auch online zu beanspruchen ist, zu den Themen: Häusliche Gewalt, Gewalt außerhalb von Partnerschaften, Sexuelle Gewalt, Frauenhandel, Gewalt im Namen der „Ehre“, Gewalt im Rahmen von Prostitution, Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung, Stalking, Mobbing, sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und im öffentlichen Raum.

Die website www.hilfetelefon.de beinhaltet darüber hinaus hilfreiche Informationen zu den verschiedenen Gewaltformen. Ferner finden Chat-Beratungen sowie E-Mail-Beratungen statt. Mit der Schaffung des Hilfetelefons wurde ein niedrighschwelliges Angebot errichtet, das mit zunehmendem Bekanntheitsgrad mutmaßlich weiterhin steigende Zahlen der Beratungs-inanspruchnahme vorweisen kann.

Ausbaufähig ist unterdessen die Steigerung des Bekanntheitsgrades dieses spezifischen Hilfeangebots im ländlichen Raum. Eine solche Steigerung könnte erreicht werden, indem entsprechende Informationstafeln errichtet werden oder in öffentlichen Schaukästen auf das Angebot aufmerksam gemacht wird.

59 BGBl. I 2012 S. 448

Weiterhin erscheint das Auslegen von Flyern in Arztpraxen, Apotheken, gemeinnützigen Einrichtungen sinnvoll. Eventuell können Veröffentlichungen in Form von Anzeigen in den regionalen Tageszeitungen oder im öffentlichen Nahverkehr ebenfalls dazu beitragen, das Hilfefone im ländlichen Raum bekannter zu machen.

Insgesamt zeigen Bund und Länder ein großes Interesse an einer Kooperation, um den effektiven Schutz der Opfer weiterhin kontinuierlich zu verbessern.

10.11 DER LANDESVERBAND FÜR KRIMINALPRÄVENTION UND RESOZIALISIERUNG SACHSEN-ANHALT e.V.

Die Gründerinnen und Gründer des Landesverbandes hatten sich als ein erstes Ziel zur Aufgabe gemacht, eine Struktur der freiwilligen Straffälligenhilfe in Sachsen-Anhalt zu schaffen. Sie sollte die individuelle Begleitung von Inhaftierten, Haftentlassenen und deren Familienangehörigen sowie den fachlichen Aufbau, die Qualifizierung und die Vernetzung von Betreuungsangeboten ermöglichen. Am 27. November 2014 gab sich der bis dahin als Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V. firmierende Verband den oben genannten Namen, um das sich im Verlaufe der Zeit breiter gewordene Profil des Landesverbandes auch im Namen besser abzubilden.

Heute ist der Landesverband ein fachpolitisches Forum für Mitarbeitende der freiwilligen Straffälligenhilfe in allen Projektbereichen. Er wurde Fachverband für 16 Vereine der freien Straffälligen-, Gefährdeten-, Jugend- und Bewährungshilfe, die zu seiner Mitgliedsstruktur gehören. Zur Umsetzung seiner Ziele von Resozialisierung und Integration Straffälliger mit dem Ziel, sie für ein zukünftiges straffreies Leben zu befähigen, erfolgt eine enge Zusammenarbeit zwischen freien und staatlichen sozialen Diensten.

Die inhaltlich und organisatorisch vernetzte Struktur im Bereich der freien Straffälligenhilfe in Sachsen-Anhalt ist in dieser Form in der Bundesrepublik einmalig. Vereine und Projekte arbeiten nach Qualitätsstandards, die der Landesverband im Verlauf seiner Tätigkeit entwickelt hat. Der Landesverband initiiert und unterstützt entsprechend der eigenen Bedarfsituation die Entstehung neuer Vereine, neuer Projekte, bietet eine breite Plattform der Öffentlichkeitsarbeit und sichert die Qualifizierung der in der Straffälligenhilfe mitwirkenden Kolleginnen und Kollegen.

Neben der Arbeit für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Vereine hat der Landesverband in seiner bisherigen Arbeit auch immer eigene kriminalpräventive, sozialpädagogische Angebote zum Schutz vor Ausgrenzung und sozialer Benachteiligung entwickelt.

Als fachlicher Dachverband für die örtlichen Träger der freien Straffälligenhilfe, sichert er die notwendige landesweite organisatorische und fachliche Vernetzung der Träger und ihrer Angebote sowie die störungsfreie länderübergreifende Integration von jugendlichen und erwachsenen Straftätern und Straftäterinnen nach der Haftentlassung.

Die Zusammenarbeit mit dem Sozialen Dienst der Justiz erfolgt auf den Gebieten der Bewährungs- und Gerichtshilfe sowie der Opferberatung ([vergleiche auch 6.1](#)).

11. ZUSAMMENARBEIT MIT DEN OPFERSCHUTZVERBÄNDEN, OPFER- BERATUNGSSTELLEN UND SONSTIGEN OPFERSCHUTZORGANISATIONEN

11.1 ALLGEMEINE ZUSAMMENARBEIT

Das in dem 1. Opferschutzbericht benannte Bestreben, einen regelmäßigen Erfahrungsaustausch zwischen den Opferschutzverbänden zur Entwicklung weiterer Initiativen zur Verbesserung des Opferschutzes durchzuführen, wurde in den letzten fünf Jahren umgesetzt. So traten Vertreterinnen und Vertreter von Opferschutzverbänden an das Ministerium für Justiz und Gleichstellung heran, um „*Forderungen*“ vorzutragen, die nach ihrer Ansicht geeignet waren/sind, eine Verbesserung des Opferschutzes zu erzielen.

Diese Forderungen werden von dem zuständigen Fachreferat aufgegriffen und geprüft; teilweise sind sie als Diskussionsvorschläge bei den übrigen Landesjustizverwaltungen und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz eingebracht und so auf rechtspolitische Umsetzbarkeit geprüft worden. Exemplarisch hierfür sei auf die Ausführungen zu [6.5.2](#) Länderumfrage „*Zeugnisverweigerungsrecht für Opferberaterinnen und Opferberater*“ verwiesen.

Als weiteres konkretes Beispiel sei die Forderung einer Umkehr des Regel-Ausnahme-Verhältnis des § 68 StPO genannt ([vergleiche auch 2.3.4](#)).

Auch wenn die Umsetzung der „*Forderungen*“ nicht immer gelingt, so zeigt es doch deutlich, dass die Opferschutzinteressen durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung nicht nur wahr-, sondern auch ernstgenommen werden, da Opferbelange ein wichtiges und unverzichtbares Bindeglied in der rechtsstaatlichen Balance zwischen Täter- und Opferrechten darstellen.

Die dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung zugeordneten Unterstützungseinrichtungen arbeiten im landesweiten Netzwerk für ein Leben ohne Gewalt eng zusammen. Es finden regelmäßige Zusammenkünfte mit den Einrichtungen der Opferhilfe statt, die neben den aktuellen Sachständen auch Problemlagen einschließlich Maßnahmen der Abhilfe zum Inhalt haben. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Arbeit der Landesinterventions- und -koordinationsstelle bei häuslicher Gewalt und Stalking (LIKO), die maßgeblich zur trägerübergreifenden Vernetzung und Optimierung der Interventionsarbeit beiträgt. Die Zusammenarbeit mit LIKO wird als sehr umfassend eingeschätzt ([vergleiche auch 10.3](#)).

Zur weiteren Sicherung der engen Verzahnung zwischen dem Ministerium für Justiz und Gleichstellung und den Akteurinnen und Akteuren der Opferhilfe ist ein Fortbestand dieser Kooperationen maßgeblich, die auch künftig fortgesetzt wird.

11.2 DURCHFÜHRUNG VON WORKSHOPS

Bereits im August 2010 fand zur weiteren Intensivierung der Kontakte zu Opferschutzverbänden ein Workshop zum Thema „*Ausgestaltung, Entwicklung und Perspektiven des Opferschutzes in Sachsen-Anhalt*“ statt. In diesem wurden die Maßnahmen des Opferschutzes und der Zusammenarbeit zwischen der Polizei, der Justiz und den Opferschutzverbänden zusammenfassend bewertet und weitere konkrete Vorschläge und Anregungen zur Verbesserung des Opferschutzes in Sachsen-Anhalt erarbeitet (siehe hierzu auch Opfer-schutzbericht des Ministeriums der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt – Stand: Oktober 2010).

11.2.1 WORKSHOP VOM 10. JULI 2014

Am 10. Juli 2014 fand im Ministerium für Justiz und Gleichstellung ein weiterer Workshop zum Thema „*Ausgestaltung, Entwicklung und Perspektiven des Opferschutzes in Sachsen-Anhalt*“ statt. An diesem nahmen neben der Ministerin, Frau Prof. Dr. Kolb, auch 17 Vertreterinnen und Vertreter des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung, des Kultusministeriums, des Ministeriums für Arbeit und Soziales, des Ministeriums für Inneres und Sport, des Landesschulamtes Sachsen-Anhalt, des Richter- und Staatsanwaltsbundes in Sachsen-Anhalt, des Landesverbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V. (seit Juni 2015 Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e.V.) sowie Vertreterinnen und Vertreter der Mobilen Beratung für Opfer rechter Gewalt e.V. Halle, der Beratungsstelle für Opfer rechter Gewalttaten Region Anhalt/Bitterfeld/Wittenberg, der Mobilen Beratung für Opfer rechter Gewalt Magdeburg, des Vereins Hoffnung für Straffällige und Bewährungshilfe Halberstadt sowie Der PARITÄTISCHE Sachsen-Anhalt und die Landesintervention und -koordination bei Häuslicher Gewalt und Stalking (LIKO) teil. Es wurden Vorschläge und Forderungen zur Verbesserung des Opferschutzes unterbreitet, insbesondere:

- Ursachenbekämpfung für „*rechte*“ Gewalt sowie eine verstärkte Öffentlichkeitsarbeit
- bessere Zusammenarbeit zwischen Polizei und Mobilen Beratungsstellen für Opfer „*rechter*“ Gewalt
- Verbesserung des polizeilichen Umgangs mit häuslicher Gewalt

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat hierzu aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Das im Jahr 2015 gestartete Fortsetzungsprogramm des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) „*Demokratie leben! Aktiv gegen Rechtsextremismus, Gewalt und Menschenfeindlichkeit*“ legt seinen Schwerpunkt auf die Förderung von Demokratie und Vielfalt und insbesondere die Bekämpfung des Rechtsextremismus. Zielsetzung des im Rahmen dieses Programmes geförderten Beratungsnetzwerks gegen Rechtsextremismus in Sachsen-Anhalt ist die demokratische Stärkung der Gemeinwesen,

die Auseinandersetzung mit Rechtsextremismus, Rassismus und Antisemitismus sowie die Unterstützung der von rechter, rassistischer Gewalt Betroffenen. Für alle Beratungsprojekte sowie die im Ministerium für Arbeit und Soziales angesiedelte Landeskoordinierungsstelle zur Umsetzung des Bundesprogramms in Sachsen-Anhalt ist die Öffentlichkeitsarbeit einer der Arbeitsschwerpunkte.

Das im Jahre 2012 verabschiedete Landesprogramm für Demokratie, Vielfalt und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt bündelt die Anstrengungen des Landes für die Stärkung einer lebendigen demokratischen Kultur in Sachsen-Anhalt in der Auseinandersetzung mit antidemokratischen, rechtsextremen und fremdenfeindlichen Bestrebungen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Auseinandersetzung mit dem Rechtsextremismus und den damit einhergehenden rassistischen und rechtsextremen Gewalttaten. Öffentlichkeitsarbeit und Opferschutz sind hier wesentliche Bestandteile.

Hinsichtlich der **Forderung „Ursachenbekämpfung rechter Gewalt“** hat das Ministerium für Inneres und Sport fachlicherseits ausgeführt:

Die eigentlichen Ursachen für die Entstehung von Rechtsextremismus und einhergehender Gewalt sind vielschichtig. Empirische Untersuchungen belegen, dass rechtsextreme Einstellungen, Fremdenfeindlichkeit und Gewalttätigkeit das Ergebnis eines Lernprozesses sind, bei dem die Persönlichkeitsmerkmale, die familiäre Sozialisation, die Entwicklung in peer-Groups, schulische und mediale Einflüsse sowie gesamtgesellschaftliche, politische, soziale und wirtschaftliche Faktoren ineinander greifen. Die Bekämpfung von Rechtsextremismus, Fremdenfeindlichkeit und Antisemitismus ist ein ständiger Prozess, dem sich in gesamtgesellschaftlicher Verantwortung gestellt werden muss. Das Engagement jedes Einzelnen ist heute wichtiger denn je. Desto stärker ist das Engagement der vielen zivilgesellschaftlichen Initiativen im Land hervorzuheben und zu fördern. Die Polizei kann dafür nur einen Teilbeitrag leisten. Im Rahmen der kriminalpolizeilichen Prävention wurde deshalb das Medienpaket „Auf leisen Sohlen“ erstellt ([vergleiche auch 9.1.1](#)).

Das Ministerium für Inneres und Sport hat zu der **Forderung nach besserer Zusammenarbeit zwischen Polizei und Mobilen Beratungsstellen für Opfer rechter Gewalt** weiter ausgeführt:

Um insbesondere Opfern von rechtsextremistisch motivierter Gewalt eine situationsangemessene und zeitnahe Hilfe zukommen zu lassen, führt die Landespolizei regelmäßig Gespräche mit den Beratungsstellen für Opfer rechtsextremistisch motivierter Gewalt. Ergebnis eines solchen gemeinsamen Austauschs ist beispielsweise ein am 21. August 2014 vom Ministerium für Inneres und Sport an die Landesdienststellen der Polizei ergangener Erlass zur frühzeitigen Ermöglichung eines Kontaktes zu diesen Beratungsstellen ([vergleiche auch 5.5](#)).

Das Themenfeld „*Rassismus*“ ist fester Bestandteil in der zentralen Fortbildung bei der Polizei. So bietet der Fortbildungskatalog der Fachhochschule Polizei diverse Fortbildungsveranstaltungen zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und zur Stärkung der interkulturellen Kompetenz in der Polizei an.

Zur Forderung nach Verbesserung des polizeilichen Umgangs mit häuslicher Gewalt hat das Ministerium für Inneres und Sport fachlich wie folgt Stellung genommen:

Die Landespolizei führt unmittelbar nach Bekanntwerden von tatsächlichen Anhaltspunkten für Bedrohungen oder Gewalttätigkeiten in engen sozialen Beziehungen (GesB), bei Fällen von Stalking sowie damit einhergehenden Bedrohungen oder bei Fällen von Kindeswohlgefährdung alle erforderlichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgung durch, um die unmittelbare Gewalt und deren Fortsetzung zu verhindern ([vergleiche auch 5.1](#)). Darüber hinaus wird der polizeiliche Opferschutz, auch insbesondere im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt, im Rahmen der polizeilichen Aus- und Fortbildung thematisiert ([vergleiche auch 13.1](#)).

Zudem finden in der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Ost behördenübergreifende Workshops zum Thema Opferschutz statt, in denen die Polizeibeamtinnen und -beamten unter anderem für einen professionellen Umgang mit Opfern häuslicher Gewalt sensibilisiert werden. Ergänzend wird dies regelmäßig in kriminalpräventiven Arbeitsbesprechungen thematisiert.

11.2.2 WORKSHOP VOM 18. SEPTEMBER 2014

Einen weiteren Workshop veranstaltete das Ministerium für Justiz und Gleichstellung mit den Opferschutzverbänden am 18. September 2014. An diesem nahmen neben Vertreterinnen und Vertretern des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung, des Kultusministeriums, des Ministeriums für Arbeit und Soziales, des Ministeriums für Inneres und Sport und des Landesschulamts Sachsen-Anhalt auch Entsandte nachfolgender Verbände und Organisationen teil: Richter- und Staatsanwaltsbund in Sachsen-Anhalt, WEISSER RING e.V. – Landesverband Sachsen-Anhalt, Landesverband für Straffälligen- und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt e.V., Wildwasser e.V. Magdeburg, Miß-Mut e.V. – Beratungsstelle für Opfer sexualisierter Gewalt, Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt und Stalking Stendal, Wildwasser Halle e.V., Wildwasser Dessau e.V., Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt Magdeburg, Beratungsstelle für Opfer rechter Gewalttaten Region Anhalt/Bitterfeld/Wittenberg, Projekt „2WeltenMeister“ – Psychosoziales Zentrum für MigrantInnen in Sachsen-Anhalt St. Johannis GmbH, Internationaler Bund Mitte gGmbH, Vera – AWO Beratungsstelle gegen Zwangsprostitution und Menschenhandel sowie die Beratungsstelle ProMann des DFV-Landesverbandes in Sachsen-Anhalt.

In diesem Workshop wurden in 4 Arbeitsgruppen folgende Themen diskutiert:

- *„Verbesserungen des Opferschutzes aus Sicht der Praxis“*
- *„Opferschutz stärker in das gesellschaftliche Bewusstsein rücken“*
- *„Täterarbeit als Opferschutz“* und
- *„Kinder und Jugendliche als besonders gefährdete Gruppe“.*

Die Arbeitsergebnisse wurden in Form von umfangreichen Forderungen und Lösungsvorschlägen präsentiert. Die entsprechenden Fachreferate der zuständigen Ministerien haben im dortigen Zuständigkeitsbereich geprüft, inwieweit die aufgestellten Forderungen in die Praxis umgesetzt werden können. Die Forderungen der Opferschutzverbände und die fachlichen Stellungnahmen der Ressorts werden im Folgenden dargestellt.

11.2.2.1 VERBESSERUNG DES OPFERSCHUTZES AUS SICHT DER PRAXIS

Soweit die Opferschutzverbände zum Thema „*Verbesserung des Opferschutzes aus Sicht der Praxis*“ die **Forderung** erhoben haben, **die psychologische Betreuung der Opfer zu gewährleisten und insbesondere die ambulanten Therapiemöglichkeiten zu verbessern**, hat das Ministerium für Arbeit und Soziales hierzu fachlich wie folgt Stellung genommen:

Den Angaben der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt (KVSA) zu Folge, können zum Beispiel Traumatherapien von jedem psychotherapeutisch tätigen Vertragsarzt oder Vertragspsychotherapeuten erbracht werden. Es sei jedoch problematisch herauszufinden, wer den Personenkreis behandelt. Aus Abrechnungsdaten könne dies nicht entnommen werden. Auch sei ein besonderer Qualifikationsnachweis für Psychotraumatherapie für die Arztregistereintragung / Zulassung kein zwingender Bestandteil.

Der KVSA ist bekannt, dass zehn Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten sowie drei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten einen solchen Nachweis besitzen. Eine kürzlich zugelassene Psychotherapeutin werde innerhalb der Zulassungsfrist in Halle ihre Tätigkeit aufnehmen. Weitere Anträge an die Zulassungsgremien, die die Erbringung von traumazentrierter Psychotherapie zum Inhalt haben, liegen der KVSA nicht vor.

Bei konkreten Bedarfsfällen sollte eine direkte Kontaktaufnahme mit der KVSA erfolgen.

Im Hinblick auf die stationäre Versorgung wird festgestellt, dass es regionale Unterschiede in Sachsen-Anhalt gibt. Diese betreffen die Anzahl der Fachkräfte, die eine traumazentrierte Psychotherapie anbieten, als auch die Wartezeiten für Traumapatienten. Beispielhaft sei die Klinik für psychische Erkrankungen in Naumburg genannt. Sie stellt die Behandlung psychischer Störungen bei Opfern von Gewalttaten sicher. Im Fachklinikum Uchtspringe der SALUS gGmbH stehen im Rahmen der stationären Versorgung traumatisierter Patienten und Patientinnen hinreichend spezialisierte Fachkräfte sowie eine ausreichende Bettenanzahl zur Verfügung. Im Diakoniekrankenhaus Halle (Saale) wird ein in groben Zügen erarbeitetes Konzept zur stationären Therapie traumatisierter und strukturell persönlichkeitsgestörter Patientinnen forciert weiterentwickelt. In der Klinik für Psychiatrie und Psychotherapie des Klinikums Magdeburg gGmbH besteht seit April 2014 ein Trauma-Psychotherapiezentrum Magdeburg (TPZ-MD), in dem Patientinnen und Patienten mit einer Posttraumatischen Belastungsstörung behandelt werden. Das Diakonie-Krankenhaus Harz GmbH führt bereits seit einigen Jahren Traumabehandlungen durch und hat sich entschlossen, eine spezielle Traumastation zu eröffnen. Am Standort Quedlinburg des Harzlinikums D. C. Erleben wird

seit über 20 Jahren eine hervorragende Versorgung im stationären Bereich unter anderem auch für traumatisierte Patientinnen und Patienten garantiert. Diese aufgeführten Beispiele zeigen deutlich, dass von einer mangelhaften psychotherapeutischen Versorgung in Sachsen-Anhalt keineswegs gesprochen werden kann. Im Übrigen würden notfallmäßige Aufnahmen von Patientinnen mit psychischen Störungen in Folge sexueller Gewalterfahrung sofort ermöglicht. Erforderliche stationäre Wartezeiten (1 Woche bis vereinzelt 1 Jahr) werden erfahrungsgemäß durch ambulante psychotherapeutische Therapien überbrückt.

Eine weitere **Forderung** der Opferschutzverbände zum Thema „*Verbesserung des Opferschutzes aus Sicht der Praxis*“ ist das Festschreiben eines **Einstellungskriteriums „Migrationshintergrund“**. Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung hat hierzu fachlicherseits ausgeführt:

Staatsangehörigkeitskriterium bei Richterinnen und Richtern sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälten

Nach § 9 Nummer 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) dürfen nur Deutsche im Sinne von Artikel 116 Grundgesetz in das Richterverhältnis berufen werden. Eine Ausnahme für andere Staatsangehörige ist nicht vorgesehen, nicht einmal für andere Unionsbürger. Dies ist kein Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit nach Artikel 45 AEUV, da es sich bei der Justiz um einen Kernbereich hoheitlicher Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung im Sinne von Artikel 45 Absatz 4 AEUV handelt, die den eigenen Staatsangehörigen vorbehalten werden dürfen, ohne dass eine nach Artikel 18 AEUV unzulässige Diskriminierung von Unionsbürgern aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit vorliegen würde.

Eine Ernennung zur Richterin oder zum Richter wäre – abgesehen von den übrigen Ernennungs- und Qualifikationsvoraussetzungen – bei einem Migrationshintergrund nur zulässig, wenn die betreffende Person (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.

Da angehende Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – jedenfalls in Sachsen-Anhalt in den letzten Jahren – nicht sogleich im Beamtenverhältnis, sondern zunächst zu Richterinnen beziehungsweise Richtern im Richterverhältnis auf Probe ernannt werden, gilt faktisch auch für sie das Erfordernis der deutschen Staatsangehörigkeit nach § 9 Nummer 1 DRiG, auch wenn weder der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte partiell regelnde § 122 DRiG auf diese Norm verweist noch das für Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sonst geltende Beamtenrecht eine entsprechende absolute Einschränkung normiert (zum Beamtenrecht im Übrigen siehe nachfolgende Ausführungen).

Staatsangehörigkeitskriterium bei (weiteren) Beamtinnen und Beamten

Nach dem bundesweit für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten geltenden Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) darf in ein Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit besitzt

- a) eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder
- b) eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder
- c) eines Drittstaates, dem Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen entsprechenden Anspruch auf Anerkennung von Berufsqualifikationen eingeräumt haben (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 BeamStG).

§ 7 Absatz 2 BeamStG sieht weiter vor, dass dann, wenn die Aufgaben es erfordern, nur eine Deutsche oder ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes in ein Beamtenverhältnis berufen werden darf. Ausnahmen von diesen Bestimmungen können nach § 7 Absatz 3 Nummer 1 BeamStG nur zugelassen werden, wenn für die Gewinnung der Beamtin oder des Beamten ein dringendes dienstliches Interesse besteht.

Daraus folgt, dass generell in ein Beamtenverhältnis nur berufen werden kann, wer die deutsche Staatsangehörigkeit oder die Staatsangehörigkeit eines bestimmten anderen Staates besitzt. Bestimmte Beamtenlaufbahnen können auch ausschließlich deutschen Staatsangehörigen vorbehalten bleiben. Ausnahmsweise können bei dringendem dienstlichem Interesse trotzdem andere Staatsangehörige statt eines deutschen Staatsangehörigen oder dritte Staatsangehörige statt deutschen oder diesen gleichgestellten Staatsangehörigen eingestellt werden.

Daneben bestehen ergänzende Regelungen, die die Grundsätze des § 7 BeamStG in Bezug auf die einzelnen Laufbahnen konkretisieren.

Danach wäre in der (allgemeinen) Justiz etwa eine Ernennung zum Beamten im rechtspflegerischen oder amtsanwaltlichen Bereich bei einem Migrationshintergrund nur möglich, wenn der angehende Rechtspfleger oder Amtsanwalt (auch) die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt und die übrigen allgemeinen Ernennungs- und Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt. Bei angehenden Beamtinnen und Beamten des Gerichtsvollzieher-, des mittleren Justiz- und des Justizwachtmeisterdienstes ist eine deutsche Staatsangehörigkeit hingegen nicht zwingende Voraussetzung, sondern erlauben bestimmte andere Staatsangehörigkeiten auch die Ernennung in diesen Beamtenverhältnissen.

Einstellungsauswahlkriterien

Sofern die Einstellungs Voraussetzungen bei angehenden Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richtern erfüllt sind, käme eine Einstellung einer Person mit Migrationshintergrund in Betracht. Bei dem Merkmal „*Migrationshintergrund*“ handelt es sich aber um ein nicht unmittelbar leistungs-, eignungs- oder befähigungsbezogenes Merkmal, so dass darauf die Auswahl nur nach einem intensiven, alle Erkenntnisquellen vollständig ausschöpfenden Leistungsvergleich im Wesentlichen von gleichguten Bewerbern gestützt werden kann (vergleiche BVerfG, Beschluss vom 7. März 2013 – 2 BvR 2582/12 – ZBR 2013, 346; vergleiche BVerwG, Urteil vom 30. Juni 2011 – 2 C 19.10; vergleiche OVG LSA, Beschluss vom 24. Februar 2010 – 1 M 36/10 – DVBl. 2010, 598 und Beschluss vom 6. September 2011 – 1 M 118/11 – DVBl. 2011, 1375). Zudem würde eine Auswahl anhand eines solchen Merkmals dessen hinreichende Bestimmbarkeit sowie gegebenenfalls die Normierung etwa einer Härtefallklausel bedingen.

Bisher wird weder beim Einstellungsverfahren noch bei den zu erfüllenden Einstellungs voraussetzungen zwischen Bewerberinnen und Bewerbern mit und ohne Migrationshintergrund differenziert, weil alle Bewerberinnen und Bewerber den gleichen Zugangsanspruch auf ausgeschriebene Stellen haben sollen. Allerdings kann die Migration im Einzelfall, zum Beispiel aufgrund vorhandener Sprachkenntnisse, positiv berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang sind auch Maßnahmen zur Förderung der Einstellung von Personen mit Migrationshintergrund im Justizbereich, wie zum Beispiel durch die Aufnahme bestimmter Anforderungen in ein Anforderungsprofil, ergriffen worden.

In tatsächlicher Hinsicht lässt sich in den letzten Jahren eine vermehrte Einstellung von Personen mit Migrationshintergrund in allen Bereichen der Justiz feststellen, so dass es aus personalwirtschaftlicher Sicht einer Aufnahme des Einstellungskriteriums „*Migrationshintergrund*“ in der Stellenausschreibung auch nicht zwingend bedarf.

Dem Ziel einer weiteren Verbesserung des Opferschutzes durch die Integration von Zugewanderten wird sich das Ministerium für Justiz und Gleichstellung aber nicht verschließen und gegebenenfalls öffentlichkeitswirksame Aktivitäten in Form von gezielten Ausbildungskampagnen entwickeln, um den Prozess der Gewinnung, Einstellung und Integration von Migrantinnen und Migranten in der Justiz zu fördern.

Das Ministerium für Inneres und Sport hat zu dieser Forderung fachlich wie folgt Stellung genommen:

Die Landespolizei strebt bereits seit einiger Zeit an, die Anzahl von Bediensteten mit einem Migrationshintergrund zu erhöhen. Auf der Internetseite der Berufsinformation und auch bei Ausschreibungen durch Anzeigen in der Tagespresse werden insbesondere junge interessierte Menschen mit Migrationshintergrund (auch ohne deutsche Staatsangehörigkeit) ausdrücklich ermuntert, sich für den Polizeivollzugsdienst zu bewerben.

Darüber hinaus ist die Berufsinformation bei Veranstaltungen anwesend, bei denen mit einer großen Zahl an betreffenden Jugendlichen gerechnet werden muss, wie zum Beispiel dem jährlich stattfindenden Begegnungsfest der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Nord, der interkulturellen Woche in der Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd oder dem Einbürgerungsfest des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt im Jahr 2013.

Unabhängig davon werden auch im Rahmen von Schulveranstaltungen oder Berufsmessen insbesondere auch ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger über die Perspektiven bei der Polizei informiert.

Eine weitere **Forderung** der Opferschutzverbände zum Thema „*Verbesserung des Opferschutzes aus Sicht der Praxis*“ ist die „**Harmonisierung der Gesetze im Hinblick auf Aufenthaltsstatus und Opferschutz**“. Das Ministerium für Inneres und Sport hat hierzu fachlich wie folgt Stellung genommen:

Derzeit wird bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen Opfern von Menschenhandel nach § 25 Absatz 4a Aufenthaltsgesetz eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen erteilt. Danach kann einer Ausländerin oder einem Ausländer, die oder der Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder § 233a des Strafgesetzbuches wurde, auch wenn sie oder er vollziehbar ausreisepflichtig ist, für einen vorübergehenden Aufenthalt eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Aufenthaltserlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

- ihre oder seine vorübergehende Anwesenheit im Bundesgebiet für ein Strafverfahren wegen dieser Straftat von der Staatsanwaltschaft oder dem Strafgericht für sachgerecht erachtet wird, weil ohne ihre oder seine Angaben die Erforschung des Sachverhalts erschwert wäre,
- sie oder er jede Verbindung zu den Personen, die beschuldigt werden, die Straftat begangen zu haben, abgebrochen hat und
- sie oder er seine Bereitschaft erklärt hat, in dem Strafverfahren wegen der Straftat als Zeugin oder Zeuge auszusagen.

Daneben lässt das Aufenthaltsgesetz unter Opferschutzgesichtspunkten aber auch eine auf Dauer ausgerichtete Erteilung eines Aufenthaltstitels zu. Opferschutzgesichtspunkte werden auch im Rahmen der Prüfung der Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels (zum Beispiel nach § 25 Absatz 5 oder § 25 Absatz 3 Aufenthaltsgesetz aufgrund eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 2 und 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz) beziehungsweise einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1, 2 oder 3 Aufenthaltsgesetz berücksichtigt.

Einer Rückkehr von Menschenhandelsopfern, die mit den Strafverfolgungsbehörden kooperieren, in das Herkunftsland stehen häufig erhebliche Gefährdungen für Leib, Leben oder Freiheit durch das im Herkunftsland verbliebene Umfeld der Täter oder Täterinnen entgegen.

Dem ist im Rahmen der vorgenannten Vorschriften auch nach Abschluss des Strafverfahrens beziehungsweise nach deren Ausscheiden aus der Rolle der Opferzeugin oder des Opferzeugen Rechnung zu tragen. Zudem treffen Opfer von Menschenhandel bei Bekanntwerden der (erzwungenen) Tätigkeit in der Prostitution und anderer Umstände, die die Ausländerin oder der Ausländer zu Zeuginnen oder Zeugen im Menschenhandelsverfahren machen, im Herkunftsland häufig auf eine schwerwiegende soziale Ausgrenzung und Stigmatisierung. Dieser Sondersituation, die sich im kausalen Zusammenhang mit der Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden ergibt, kann im Rahmen der Prüfung der für die Erteilung eines Aufenthaltsrechts in Betracht kommenden allgemeinen Rechtsgrundlagen ebenfalls Rechnung getragen werden.

Trotz vorgenannter Möglichkeiten gab es in der Vergangenheit diverse Bestrebungen für eine Stärkung der aufenthaltsrechtlichen Situation der von Menschenhandel Betroffenen. So hat die Gemeinsame Konferenz der Gleichstellungs- und Frauenministerinnen und -minister im September 2013 einen Beschluss gefasst, in dem sie es für erforderlich hält, dass Opfern von Menschenhandel, die sich als Zeuginnen und Zeugen in einem Strafverfahren zur Verfügung stellen, frühzeitig und rechtssicher eine aufenthaltsrechtliche Perspektive über das Strafverfahren hinaus eröffnet wird. Die Innenministerkonferenz hatte sich dieses Ansinnen im Dezember 2013 zu Eigen gemacht.

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene zur 18. Legislaturperiode haben sich die Koalitionspartner geeinigt, für Opfer von Menschenhandel und Zwangsprostitution unter Berücksichtigung ihres Beitrages zur Aufklärung, ihrer Mitwirkung im Strafverfahren sowie ihrer persönlichen Situation das bisherige Aufenthaltsrecht zu verbessern.

Der Bundesrat begrüßte diese Zielsetzung der Regierungsparteien in seiner Entschließung vom 11. April 2014 und hält es für erforderlich, den Betroffenen bereits zum Zeitpunkt ihrer Aussage eine rechtzeitige und rechtssichere Perspektive – auch über das Strafverfahren hinaus – zu eröffnen, besondere Härten angemessen zu berücksichtigen und die Möglichkeit des Kindernachzugs zu prüfen.

Mit dem im Entwurf der Bundesregierung vom 29. Dezember 2014 nunmehr vorliegenden Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung soll unter anderem auch oben genannte Koalitionsvereinbarung ihre Umsetzung finden. Durch die vorgesehenen Änderungen und Ergänzungen der einschlägigen Regelung sollen die Interessen des Opfers stärker in den Fokus gerückt werden. Die Änderungen sollen verdeutlichen, dass

Betroffene von Menschenhandel von Anfang an eine dauerhafte aufenthaltsrechtliche Perspektive im Bundesgebiet haben. Solange die Bereitschaft, im Strafverfahren zu kooperieren, besteht, soll – anstatt kann – künftig eine Aufenthaltserlaubnis erteilt und verlängert werden. Lediglich in atypischen Fällen kann davon abgewichen werden. Der Aufenthalt wird zudem in der Neufassung nicht mehr als vorübergehend qualifiziert. Ferner soll die vorgesehene Ergänzung eine sichere Perspektive für einen Daueraufenthalt für die Zeit nach Beendigung des Strafverfahrens schaffen. Für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis kommt es danach nicht mehr darauf an, ob die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers für die Durchführung eines Strafverfahrens erforderlich ist. Die Aufenthaltserlaubnis soll vielmehr auch aus rein humanitären oder persönlichen Gründen verlängert werden. Dabei ist unter Beendigung des Strafverfahrens nicht nur eine Verurteilung unter Mitwirkung der Betroffenen zu verstehen, sondern es sollen auch solche Konstellationen erfasst werden, in denen ein Strafverfahren ohne Verschulden der betroffenen und aussagebereiten Zeuginnen und Zeugen aus anderen Gründen nicht durchgeführt wird (beispielsweise durch die Einstellung des Verfahrens).

Das Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung ist mit den vorgenannten günstigeren Regelungen für Opfer von Menschenhandel am 01. August 2015 in Kraft getreten.

Das Kultusministerium hat zu der im Workshop formulierten **Forderung** zur „**Festschreibung einer Ausbildungs- und Fortbildungsverpflichtung zum Opferschutz**“ im Zusammenhang mit dem Thema „*Verbesserung des Opferschutzes aus der Sicht der Praxis*“ fachlich folgende Stellungnahme abgegeben:

Fortbildungen werden sowohl systembezogen als auch individuell organisiert. Sie sind fachbezogen und überfachlich ausgerichtet und erfolgen schulbezogen, regional sowie auf Landes- oder Bundesebene.

Systembezogene Fortbildung zielt auf die Schule als Ganzes, legt Grundlagen für kooperative Arbeitsformen und schafft Möglichkeiten der Öffnung des Unterrichts. Zentrale Elemente der systembezogenen Fortbildung sind kollegiales Lernen und kollegiale Beratung in Form von Beobachtungen und Reflexionen der Unterrichtspraxis.

Individuelle Fortbildungen zielen auf die Qualifizierung der oder des Einzelnen. Fortbildungsangebote sind auf den Seiten des Landesbildungsservers als Abrufangebote eingestellt. Grundlage hierfür ist der Fortbildungserlass „Die Schule als professionelle Lerngemeinschaft“⁶⁰. In diesem heißt es auszugsweise:

„Lehrkräfte, schulische Führungskräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte sind verpflichtet, sich aktiv an der Erarbeitung, Umsetzung und Evaluierung des Fortbildungsplans der Schule zu beteiligen. Sie berücksichtigen bei der Planung ihrer individuellen Fortbildung und Weiterbildung die im Fortbildungsplan ausgewiesenen Entwicklungsziele.“

Lehrkräfte, schulische Führungskräfte, pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Betreuungskräfte sind verpflichtet, ihre kontinuierliche Professionalisierung durch ein in eigener Verantwortung zu führendes Qualifizierungsportfolio nachzuweisen. Es beinhaltet unter anderem die Dokumentation aller Aktivitäten im Rahmen der kollegialen Beratung, persönliche Beiträge zur Gestaltung des Schullebens und Schulklimas und enthält alle Nachweise besuchter Fortbildungen und Weiterbildungen und gegebenenfalls daraus resultierender Aktivitäten. Das Qualifizierungsportfolio ist bei allen Maßnahmen der Personalentwicklung, insbesondere bei Mitarbeitergesprächen, einzubeziehen.“

Zur weiterhin erhobenen **Forderung** zur Aufnahme des Faches „**Psychologie**“ als **Pflichtfach** von weiterführenden Schulen hat das Kultusministerium fachlich ausgeführt:

Der Unterricht wird an den weiterführenden Schulen (Gymnasien) durch die Oberstufenverordnung geregelt [Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (Oberstufenverordnung) vom 03. Dezember 2013⁶¹].

Die Verordnung stellt das Ziel der Erlangung der allgemeinen Hochschulreife sicher. Der Fachkanon ist dementsprechend ausgerichtet (§ 13 Aufgabenfelder und Unterrichtsfächer, § 14 Kernfächer, Profulfächer und Wahlpflichtfächer). Das Fach Psychologie ist gemäß Anlage 2 der Verordnung ein Wahlpflichtfach.

60 RdErl. des MK vom 19.11.2012 - 31-842/843, SVBl. LSA Nummer 11/2012 vom 20.11.2012

61 GVBl. LSA 2013 S. 507

11.2.2.2 OPFERSCHUTZ STÄRKER IN DAS GESELLSCHAFTLICHE BEWUSSTSEIN RÜCKEN

Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung unterstützt das Anliegen. Mit der Kampagne Opferschutz hat das Ministerium Maßnahmen ergriffen, um das Thema Opferschutz einer breiten Öffentlichkeit zugänglich zu machen (vergleiche 6.4).

Soweit im Workshop die **Forderung** formuliert wurde, **sowohl den Landespräventionsrat als auch die Medien in die Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Opferschutz einzubeziehen**, hat das Ministerium für Justiz und Gleichstellung fachlicherseits ausgeführt:

Opferschutz ist ein Querschnittsthema. Entsprechend wird Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu Facetten des Themas auch in Sachsen-Anhalt von ganz unterschiedlichen Akteurinnen und Akteuren betrieben darunter von Behörden, Verbänden und Organisationen/Verbänden. Hier gegebenenfalls themenbezogen konzentriert zu agieren, kann die Wirksamkeit von Maßnahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit verstärken. Gemeinsame Aktionen einzelner oder mehrerer Akteure haben in der Vergangenheit auch mehrfach stattgefunden.

Der Landespräventionsrat, der als möglicher Partner konkret angesprochen wird, sieht seine Aufgaben darin,

- kriminalpräventive Vorschläge und Empfehlungen für die Landesregierung zu erarbeiten,
- finanzielle Unterstützung für Projekte, die einen größeren Personenkreis über einen längeren Zeitraum ansprechen und die möglichst mehrere Einzelinitiativen miteinander vernetzen,
- örtliche Präventionsgremien zu unterstützen, auch im Rahmen von Projekten des Opferschutzes,
- die Kommunikation und den Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis sowie die länderübergreifende Zusammenarbeit auszubauen.
- die Vernetzung von Akteurinnen und Akteuren der Prävention zu fördern.

Im Mittelpunkt zukünftiger Fördermaßnahmen sollen dabei insbesondere Projekte stehen, die mittelbar beziehungsweise unmittelbar zur Verhinderung von Kriminalität beitragen oder gesellschaftliche Normen und Werte vermitteln helfen. Modellprojekte, die dazu beitragen, Kinder- und Jugendkriminalität, Gewaltkriminalität einschließlich Fremdenfeindlichkeit sowie Drogenkriminalität in unserem Land zu vermeiden, haben Priorität.

Der Landespräventionsrat ist in erster Linie „*Schalt- und Koordinierungsstelle*“. Er ist damit ein potentieller Partner von Aktionen, die sich für mehr Opferschutz einsetzen (vergleiche auch 10.1).

Die Medien, die von der Arbeitsgruppe ebenfalls angesprochen werden, sind in erster Linie einer der Adressaten dieser Aktionen. Sie können aber – bei ausgewählten Veranstaltungsformaten – auch Partner beziehungsweise Mitveranstalter sein.

Öffentlichkeitsarbeit zum Thema Opferschutz muss im Blick haben, wie Themen „*mediengerecht*“ aufgearbeitet werden können und wie Medien generell interessiert werden können, sich des Themas anzunehmen.

Soweit im Workshop die **Forderung** nach „*mehr Informationen im Netz*“ formuliert wurde, verweist das Ministerium für Justiz und Gleichstellung in seiner fachlichen Stellungnahme darauf, dass es bereits zahlreiche Informationsmöglichkeiten, auch über das Landesportal gibt. So wurde eine eigenständige Internetadresse www.opferschutz.sachsen-anhalt.de eingerichtet, die das Finden der Inhalte zum Thema Opferschutz erleichtern soll und die im Übrigen weiter ausbaufähig ist.

Eine punktuelle Zusammenarbeit (wie zum Beispiel Minister-Chat, Frage-Forum oder ähnliches) in entsprechenden Foren von (Selbsthilfe-)Verbänden oder ähnliches wäre für das Ministerium für Justiz und Gleichstellung denkbar.

Zu dem **Vorschlag** der **Schaffung einer „Opfer-App“** hat das Ministerium für Inneres und Sport fachlich wie folgt Stellung genommen:

Vor dem Hintergrund einer rasanten technischen Entwicklung im Bereich der Kommunikationstechnik sowie dem Trend, dass immer mehr Bürgerinnen und Bürger mobile Anwendungen im täglichen Leben nutzen und deren Bereitstellung von einer Institution mittlerweile auch erwarten, möchte die Polizei dem mit Blick auf die Anwenderfreundlichkeit und Nutzerakzeptanz Rechnung tragen. Deshalb hat sich die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) in ihrer 199. Sitzung vom 11. bis 13. Juni 2014 erstmals mit dem Bedarf einer gemeinsamen Polizei-App befasst.

Zurzeit prüft eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe (BLAG) die Umsetzungsmöglichkeiten einer gemeinsamen (bundesweiten) Polizei-App hinsichtlich ihrer möglichen Inhalte (zum Beispiel Öffentlichkeitsfahndungen, Pressemitteilungen, Verkehrsmeldungen, Gefahrenlagen oder Präventionsthemen) sowie der rechtlichen, technischen, finanziellen und organisatorischen Erfordernisse.

Hinsichtlich der **Forderung nach stärkerer Kommunikation mit der Bevölkerung, auch unter Einbeziehung der Medien** hat das Ministerium für Justiz und Gleichstellung fachlich ausgeführt:

Direkte Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern hat für Öffentlichkeitsarbeit generell einen hohen Stellenwert. Ob und wann mit Veranstaltungen auf konkrete Vorkommnisse reagiert wird, ist im Einzelfall zu klären. Bei Fragen des Opferschutzes ist hier gegebenenfalls gemeinsam mit dem Ministerium für Inneres und Sport zu agieren.

Daneben stehen längerfristig geplante Informationsveranstaltungen und Aktionen, die sich an Bürgerinnen und Bürger wenden und die Möglichkeit zu Information und Austausch bieten. Zu diesem Zweck ist am 08. Juli 2015 zum Beispiel der „Tag des Opferschutzes“ durchgeführt worden ([vergleiche auch 6.4](#)).

Es werden weiterhin durch das Ministerium für Justiz und Gleichstellung regelmäßig Veranstaltungen durchgeführt, die den Themenkreis berühren, so zum Beispiel die Auslobung des Pressepreises „*Rechtsextremismus im Spiegel der Medien*“ und die Verleihungs-Gala „*Tonangeben*“.

Darüber hinaus hat Frau Ministerin Prof. Dr. Kolb im September/Oktober 2015 mit einer Informations-Tour rund um das Thema Opferschutz sowohl Fach- und Informationsveranstaltungen als auch verschiedene Opferschutzeinrichtungen in Sachsen-Anhalt besucht (vergleiche auch 6.4). Auch Fortbildungen reihen sich ein. So fand am 08. September 2015 im Ministerium für Justiz und Gleichstellung ein „Tagesseminar Netzwerk Opferschutz“ statt, das Grundwissen für die Opferbetreuung vermittelt hat.

Zur selben Forderung nach verstärktem „ins Gespräch kommen“ mit der Bevölkerung hat das Innenministerium fachlich wie folgt Stellung genommen:

Seit 2014 werden in den Polizeirevieren des Landes Sachsen-Anhalt Regionalbereichsbeamte eingesetzt, deren Aufgabe insbesondere darin besteht, den engen Kontakt zur Bevölkerung und zu Vertretern der Kommune zu pflegen, Ansprechpartner in Problemlagen zu sein und auch kriminal- und verkehrspräventive Beratungen durchzuführen.

Das Kultusministerium hat zu dem Thema fachlich ergänzt:

Aufklärung zu Gewaltdelikten und Prävention sind permanenter Bestandteil der pädagogischen Arbeit an Schulen. Grundlage bilden das Schulgesetz, die Grundsatzbände der Lehrpläne und die Verankerung im Schulkonzept, insbesondere für anerkannte Schulen im Rahmen der Initiative „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“ (vergleiche auch 8.3.1.2).

11.2.2.3 TÄTERINNEN- UND TÄTERARBEIT ALS OPFERSCHUTZ

Diese Forderung beruht auf der Ansicht, dass die Arbeit mit Tätern und Täterinnen eines der wirkungsvollsten Präventivelemente des Opferschutzes darstelle. Maßnahmen müssten im Bereich der primären, sekundären und tertiären Kriminalprävention getroffen werden.

Die moderne Kriminologie stellt die Verwendung von primärer, sekundärer und tertiärer Prävention zurück, da sie fälschlicherweise eine Stufung assoziiere. Sie verwendet stattdessen für primär „universell“, für sekundär „situativ“ und für tertiär „indiziert“. Im Folgenden werden die von der Arbeitsgruppe gewählten Bezeichnungen verwendet.

11.2.2.3.1 PRIMÄRE PRÄVENTION

Das Kultusministerium hat sich zu der **Forderung nach besserer Drogenaufklärung** in der Schule wie folgt geäußert:

Für die Schulen wurde umfangreiches Material zur Drogenaufklärung bereitgestellt, das fächerübergreifend zum Einsatz kommt. Hier werden auch Angebote außerschulischer Partner genutzt.

Zu dem Thema „*Täterarbeit als Opferschutz*“ hat das Ministerium für Justiz und Gleichstellung aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Im Rahmen des Anti-Gewalt-Trainings wird im Bereich der Primärprävention **Biografearbeit** geleistet. Der Umfang der Biografearbeit und die Folgenabwägung für die Opfer bleiben dabei der Anti-Gewalt-Trainerin, dem Anti-Gewalt-Trainer und der jeweiligen Gruppe überlassen. Ausgewählte und besonders geschulte Bedienstete des Sozialen Dienstes der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt betreuen Sexualstraftäter. Die Soziale Arbeit erfolgt unter Anwendung der fachlichen Standards.

Der Täter-Opfer-Ausgleich wird sowohl durch ausgebildete Mediatorinnen und Mediatoren in Strafsachen im Sozialen Dienst der Justiz als auch durch freie Träger vorgenommen. Die Mediatorinnen und Mediatoren des Sozialen Dienstes der Justiz werden subsidiär tätig, wenn der Arbeitsauftrag konkret von der Staatsanwaltschaft beziehungsweise dem Gericht erteilt wird.

Zur weiteren **Forderung nach Schaffung von generationsübergreifenden Angeboten insbesondere im Bereich der häuslichen Pflege** als primäre Präventionsmaßnahme hat das Ministerium für Arbeit und Soziales fachlicherseits ausgeführt:

Die Problemstellung „*Gewalt in der häuslichen Pflege*“ gewinnt zunehmend an Bedeutung. Der überwiegende Teil der Pflegebedürftigen lebt zu Hause und wird von Angehörigen und/oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Pflegediensten versorgt. Alle Beteiligten befinden sich in einem engen Beziehungs- und Abhängigkeitsverhältnis. Diese Situation kann für Pflegende, aber auch für Pflegebedürftige zu Überforderung und Überlastungen führen, aus denen ungewollt Spannungen, Streit oder körperliche Übergriffe entstehen können. Pflegende aber auch Pflegebedürftige können dabei sowohl Täter oder Täterin als auch Opfer sein.

Die AG „*Pflegefreundliches Sachsen-Anhalt*“, die unter Leitung des Ministeriums für Arbeit und Soziales bis 2012 tätig war, konzentrierte ihre Arbeit seit 2008 deshalb auf den Bereich der ambulanten Pflege. Es wurden Fachtagungen und Weiterbildungsveranstaltungen für ambulante Pflegedienste durchgeführt mit dem Ziel, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Thema zu sensibilisieren, Gefahren zu erkennen und bei Bedarf den Pflegebedürftigen und Pflegenden Hilfen aufzeigen und anbieten zu können.

Im häuslichen Umfeld können Beratungsangebote und Selbsthilfegruppen aber auch familienentlastende Leistungen wie Tages- und Kurzzeitpflege oder niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote pflegende Angehörige unterstützen und einer Überforderung als einer Ursache von Gewalt in der Pflege entgegenwirken.

In Sachsen-Anhalt gibt es derzeit circa 121 Tagespflege- und 17 Kurzzeitpflegeeinrichtungen. Niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote bieten die Möglichkeit, Menschen mit Demenz stundenweise in Gruppen oder einzeln zu Hause zu betreuen. Die mit der Betreuung betrauten pflegenden Angehörigen werden so entlastet, um Überforderungssituationen zu vermeiden. Mehr als 30 niedrigschwellige Betreuungs- und Entlastungsangebote sind vom Land anerkannt.

Auch die Polizei nimmt in der kriminalpräventiven Arbeit das Thema zunehmend als Problem wahr. 2014 wurde deshalb auf Initiative des Innenministeriums in enger Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium das Faltblatt „*Gewalt in der häuslichen Pflege – Informationen zum Erkennen und Vermeiden*“ erarbeitet und veröffentlicht.

Ergänzend hierzu hat das Ministerium für Inneres und Sport ausgeführt:

Polizeiliche Prävention und polizeilicher Opferschutz ist zielgruppen- und deliktsorientiert ausgerichtet und berücksichtigt insofern die Altersgruppen „*Kinder und Jugendliche*“ (zum Beispiel Malbücher), „*Erwachsene*“ (zum Beispiel Zivilcourage) und „*Senioren*“ (zum Beispiel Einsatz von Seniorensicherheitsberaterinnen und Seniorensicherheitsberatern) mit speziellen Präventionsangeboten.

11.2.2.3.2 SEKUNDÄRE PRÄVENTION

Im Bereich der Sekundärprävention ist die **Forderung nach umfassender Straftataufarbeitung und damit einhergehender Wirkungs- und Erfolgskontrolle** (Zielerreichung der Maßnahme) erhoben worden. Hierzu hat das Ministerium für Inneres und Sport aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Arbeit der polizeilichen Kriminalprävention beinhaltet auf Grundlage einer ständigen Auswertung der Kriminalitätslage entsprechende delikts- und zielgruppenorientierte Projekte und Maßnahmen. Das Programm Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK) ist Herausgeber des Handbuchs „*Qualitätssicherung polizeilicher Präventionsprojekte. Eine Arbeitshilfe für die Evaluation*“, welches einige Grundinformationen sowie eine Anleitung zur Durchführung, insbesondere einer Prozessevaluation enthält. Das Handbuch findet in der präventiven Polizeipraxis Verwendung.

Ansprechpartnerin beziehungsweise Ansprechpartner für polizeiliche Prävention und polizeilichen Opferschutz gibt es im Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt, in den drei Polizeidirektionen sowie in allen Polizeirevieren. Präventionsprojekte und -maßnahmen, die ein landesweites Kriminalitätsphänomen aufgreifen, werden in den Polizeidienststellen landesweit angeboten.

Hinsichtlich der **Forderung nach Entwicklung eines Netzwerkes zur Optimierung der Prävention** hat das Ministerium für Inneres und Sport weiter ausgeführt:

Auf Bundesebene ist die Einrichtung eines „*Nationalen Zentrums für Kriminalprävention*“ vorgesehen. Die Einrichtung dieses Zentrums soll insbesondere zur Aufbereitung und zur Erarbeitung von empirisch fundiertem Wissen für eine evidenzbasierte Kriminalprävention beitragen. Darüber hinaus soll diese Einrichtung, die bestehenden Strukturen und Organisationen der Kriminalprävention auf Bundesebene (beispielsweise Deutsches Forum Kriminalprävention [DFK], Kriminologisches Forschungszentrum [KrimZ]) wie auch des ProPK und der Landespräventionsräte/Landespräventionsgremien enger verzahnen und deren spezifische Kompetenzen besser aufeinander abstimmen.

Bezüglich des **Vorschlags** aus dem Workshop **zur Intensivierung der Elternarbeit bei mehrfachen Verfehlungen oder kriminellen Handlungen im Kindes- und Jugendalter** hat das Ministerium für Arbeit und Soziales fachlich ausgeführt:

Notwendige Ergänzung der Täterarbeit als ein wirkungsvolles Präventivelement des Opferschutzes ist eine Präventionsarbeit, die auf die Stärkung von Kindern und Jugendlichen als potentielle Opfer bezogen ist. Zu dieser Stärkung trägt die Kinder- und Jugendhilfe wesentlich bei, auch wenn nicht alle ihrer Angebote dies als besondere Zielsetzung ausweisen. Denn Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist die Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen, welche beispielsweise helfen kann, nicht Opfer sexuellen Missbrauchs zu werden.

Präventive Elternarbeit kann nicht isoliert erfolgen. Sie bedarf einer Einbindung in eine effektive Kriminalitätsvermeidungsstruktur, die alle Akteurinnen und Akteure bestmöglich einbezieht. Sie muss auch aus den Täterkarrieren der Klientinnen und Klienten und Straftäter und Straftäterin lernen, indem unter anderem die Einstiegsphasen intensiv betrachtet und ausgewertet werden, um daraus die Präventionserfordernisse ableiten zu können. Die Umsetzung kann nur durch und im Zusammenwirken der unterschiedlichen Professionen erfolgen. Sie müssen aber ihre Erkenntnisse auch in die freie Jugendhilfe und insbesondere auf die ehrenamtliche Jugendleitungsebene transformieren (Thematisierung in der Juleica-Ausbildung, in Fortbildungen). So wird erreicht, dass die Thematik auf verschiedenen Ebenen an die Eltern herangebracht wird. Das erhöht die Erreichbarkeit und das Interesse der Eltern. Gespräche über die verschiedenen Aspekte der Prävention müssen zu einer Selbstverständlichkeit werden und nicht als Erziehungskritik aufgefasst werden. Insoweit kommt allen Beteiligten eine Mediationsrolle zu. Dieses Bewusstsein muss gestärkt werden.

Die Verstärkung des präventiven Ansatzes in der Elternarbeit bezüglich Gewaltbereitschaft und Gewaltverhalten von Kindern und Jugendlichen soll darüber hinaus in den Angeboten der Projekte der Familienbildung und Familienbegegnung mit Bildungsangeboten zukünftig eine stärkere Berücksichtigung auch unter dem Aspekt der Landesförderung finden.

Zu der **Forderung, deliktspezifische Beratungsstellen, so auch Suchtberatungsstellen, im Bereich der Sekundärprävention zu entwickeln**, hat das Ministerium für Arbeit und Soziales weiter ausgeführt:

Es wird in jedem Landkreis beziehungsweise jeder kreisfreien Stadt mindestens eine Suchtberatungsstelle vorgehalten. Die vom Land Sachsen-Anhalt und dem Ministerium für Arbeit und Soziales geförderten Drogen- und Suchtberatungsstellen helfen betroffenen Personen vorbeugend sowie während der akuten Krankheits- und der nachfolgenden Betreuungs- und Wiedereingliederungsphase in gesundheitlichen und sozialen Belangen. Auch Angehörige können sich dort beraten lassen. Es geht vor allem um Krisenintervention, Motivation für einen Ausstieg aus der Sucht und für die Inanspruchnahme weiterführender Hilfen. Betroffene, die Straftaten nach dem Betäubungsmittelgesetz begangen haben, zählen auch zur Klientel der Suchtberatungsstellen. Zwei Beratungsstellen (Halle und Magdeburg) haben sich besonders auf illegale Drogen spezialisiert, aber auch alle anderen bieten Beratung diesbezüglich an. Vorrangig zuständig für das Vorhalten von Drogen- und Suchtberatungsstellen sind die Kommunen im Rahmen der allgemeinen Daseinsfürsorge. Die Landesförderung wurde ab dem Jahr 2015 gesetzlich verankert.

Im Rahmen des Workshops wurde fernerhin die **Bereitstellung von Elternberatungsstellen für die Eltern von bereits verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen** als sekundäre Präventionsmaßnahme gefordert. Hierzu hat das Ministerium für Arbeit und Soziales folgende fachliche Stellungnahme abgegeben:

Es gibt in Sachsen-Anhalt 32 Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen (EFLE) in allen Landkreisen und kreisfreien Städten, die bereits Angebote der Beratung und Unterstützung für Eltern mit besonders verhaltensauffälligen Kindern und Jugendlichen anbieten. Diese werden bislang jährlich in Höhe von circa 627.000,00 € vom Land gefördert. Die Beratungsstellen befinden sich in freier Trägerschaft (Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Diakonie, Caritas, pro familia, DRK, AWO). Rechtsgrundlage dieser Beratungen sind § 19 Familien- und Beratungsstellenfördergesetz (FamBeFöG) und §§ 17 ff. SGB VIII. Ab dem Jahr 2016 werden die Fördermittel des Landes über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ausgereicht werden.

Mit den Beratungsstellen sollen stabilisierende Hilfen bei Konflikten ermöglicht und Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigte bei der Erziehung von Kindern und Jugendlichen unterstützt sowie Erziehungsfragen gelöst werden. Die Beratungen erfolgen in Form von Einzelarbeit oder in Gruppenarbeit (Trainingsgruppen, therapeutische und thematische Gruppen, Selbsthilfegruppen einschließlich Elternkurse).

Vielfach bestehen „*Multiproblemlagen*“, die auch fallweise den Bereich „*Rechtsextremismus in der Familie*“ mit einschließen können. Wenn Eltern von rechtsextrem orientierten Kindern die Beratungsstellen aufsuchen, gehen die Fragen der Eltern meist auch einher mit anderen Problemlagen in der betreffenden Familie, wie beispielsweise Gewalttaten an und von Kindern und Jugendlichen, mangelnde Wahrnehmung der Fürsorge und Aufsicht über die Kinder, negativ vorgelebte Lebenseinstellungen.

Ratsuchende Eltern oder Jugendliche, die speziell Fragen zum rechtsextremen Verhalten beziehungsweise zum Ausstieg aus der rechtextremen Szene haben, werden in der Regel an eine dafür zuständige Beratungsstelle verwiesen (Regionale Beratungsteams des Beratungsnetzwerks gegen Rechtsextremismus Sachsen-Anhalt, Beratungsstellen der Polizei oder zum Anti-Gewalt-Training). Die Beratungsfachkräfte in den Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen sehen sich in diesem Bereich fachlich nicht ausreichend kompetent. Das verdeutlicht den bestehenden Schulungsbedarf.

Zwischen den Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatungsstellen und den Schulen besteht anlassbezogen wie auch präventiv eine Kooperation zum Thema „*Rechtsextremismus*“.

Neben den Elternberatungsstellen sollen auch die vor Ort und damit bürgernah vorhandenen Strukturen genutzt werden. Das können die Jugendämter mit ihren Beratungsmöglichkeiten ebenso sein, wie die Angebote freier Träger. Geöffnet werden müssen auch hier die unterschiedlichen Einstiegswege zu einer fachkompetenten Beratung. Dazu ist ein breites Spektrum von Informationswegen zu nutzen, insbesondere solche über den Weg „*Mensch*“, also Ärztinnen und Ärzte, Hebammen, Medizinische Dienste und Einrichtungen, Dorfhelferinnen und Dorfhelfer, Pfarrerinnen und Pfarrer, Telefonberatungsstellen, Jugendleiterinnen und Jugendleiter, Lehrerinnen und Lehrer, Richterinnen und Richter zu befähigen, „*maßgeschneiderte*“ Informationen an die betroffenen Eltern weiterzugeben.

11.2.2.4 KINDEr UND JUGENDLICHE ALS BESONDERS GEFÄHRDETE GRUPPE

Das Kultusministerium hat zu der diesen Themenbereich betreffenden **Forderung nach Verbesserung der Schulsozialarbeit** wie folgt Stellung genommen:

Die politische Strategie der Europäischen Kommission, die Schulabbrecherquote zu senken, wird in Sachsen-Anhalt mit dem vom Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierten Programm „*Schulerfolg sichern!*“ unterstützt. In Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Kultusministerium ist es gelungen, das Programm „*Projekte zur Vermeidung von Schulversagen und zur Senkung des vorzeitigen Schulabbruchs*“ (kurz: „*Schulerfolg sichern!*“) aufzulegen. Mit der Umsetzung des ESF-Programms bis zum 31. Juli 2015 verfolgt das Land Sachsen-Anhalt seit dem Schuljahr 2008/2009 das Ziel, die Quote von Schülerinnen und Schülern, die keinen Sekundarstufen I-Abschluss (mindestens Hauptschulabschluss) erreichen, zu senken sowie diesen Rückgang durch frühzeitige Prävention und Intervention langfristig und nachhaltig abzusichern.

Um eine nachhaltige Senkung des vorzeitigen Schulabbruchs beziehungsweise der Quote von Schülerinnen und Schülern, die keinen Hauptschulabschluss erreichen und damit eine Verringerung von Schulversagen zu erzielen, wurden verschiedene strategische Linien auf verschiedenen Ebenen umgesetzt:

- Insgesamt arbeiten 14 regionale Netzwerkstellen gegen Schulversagen unter Beteiligung öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, der Schulen, der Schulaufsicht, der Schulverwaltungsämter und örtlicher Beratungs- und Unterstützungsangebote.
- Quantitativ werden insgesamt rund 48.000 Schülerinnen und Schüler über die Arbeit der regionalen Netzwerke, die bedarfsorientierte Schulsozialarbeit (circa 200 Projekte pro Schuljahr) und bildungsbezogene Angebote (circa 120 pro Schuljahr) erreicht. Dies entspricht circa 15 % der Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler im Land Sachsen-Anhalt.

Um präventiv die beschriebenen Zielgruppen der Heranwachsenden zu erreichen, wurden die Kooperation und Vernetzung von Unterstützungssystemen im Rahmen von lokalen und schulischen Aktivitäten intensiviert. Aufgabe der Netzwerkstellen ist es, unter Einbeziehung von Kindertagesstätten, Schulen (aller Schulformen), Schulträgern, Schulaufsicht, kommunalen Einrichtungen, öffentlichen Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Familienberatungsstellen und weiteren Beratungs- und Unterstützungsprojekten in der jeweiligen Region frühzeitig präventiv und intervenierend mit einem zu entwickelnden, abgestimmten Gesamtkonzept bei sich abzeichnenden beziehungsweise aufgetretenen Schulproblemen von Kindern und Jugendlichen tätig zu werden.

Je nach regionalen Gegebenheiten haben die Netzwerkstellenkoordinatoren die Aufgabe, ein abgestimmtes Vorgehen zwischen den zu beteiligenden Akteuren zu entwickeln und die Erarbeitung von Zielvereinbarungen zu initiieren. Dabei sind konkrete Vereinbarungen zu treffen und qualifizierte Unterstützungsformen zielorientiert zu entwickeln.

Der Schwerpunkt innerhalb des ESF-Programms liegt auf einer bedarfsorientierten Förderung von Schulsozialarbeitsprojekten an Einzelschulen. Bei der Schulsozialarbeit im Rahmen dieses Programms geht es um die Förderung und Integration von Kindern und Jugendlichen zum Ausgleich sozialer Benachteiligung und zum Ausgleich beziehungsweise zur Überwindung

individueller Beeinträchtigungen. Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe, das mit der Schule in formalisierter und institutionalisierter Form kooperiert. Schule hat dabei ihre inner- und außerunterrichtlichen Regelaufgaben in fachgerechter Qualität wahrzunehmen. Es besteht mittlerweile Konsens unter den handelnden Akteurinnen und Akteuren im Land Sachsen-Anhalt, dass eine erfolgreiche Tätigkeit im Rahmen der Schulsozialarbeit die Institution Schule und die darin unterrichtenden Lehrkräfte als professionelle Kooperationspartnerinnen und -partner erfordert. Schulsozialarbeit bedarf insbesondere der Unterstützung durch die Lehrkräfte, denn nur dort, wo Lehrkräfte und Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen konstruktiv, partnerschaftlich und dialogisch zusammenarbeiten, können die Zielsetzungen von Schulsozialarbeit verwirklicht werden. Dazu adaptiert Schulsozialarbeit Methoden und Grundsätze der Sozialen Arbeit auf das System Schule. Gefördert wurden circa 200 sozialpädagogische Projekte an Schulen aller Schulformen, an denen ein nachgewiesener Bedarf für Schulsozialarbeit besteht. Schulsozialarbeit setzt sich dabei zum Ziel, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer sinnvollen Lebensgestaltung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Bewältigung von persönlichen und/oder sozialen Problemen zu fördern.

In diesem Sinne unterstützt die Schulsozialarbeit die Schule bei der Verwirklichung ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages und die Eltern bei der Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben. Sie fördert die Entfaltung, Erweiterung und Verbesserung von Kompetenzen bei Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Eltern, wie zum Beispiel:

- Intervention und Beratung in akuten schulischen Krisensituationen,
- Beratung von jungen Menschen, insbesondere in schwierigen Lebenslagen,
- Förderung des sozialen Lernens, der Partizipation und der Konfliktbewältigung,
- Umgang mit Schulverweigerung und Sicherung von Schulerfolg,
- Gestaltung des Übergangs von der Grundschule über die weiterführenden Schulen in den Beruf,
- Vermittlung von Bildungsangeboten und Freizeitgelegenheiten,
- Zusammenarbeit mit und Unterstützung von Elternhäusern,
- Unterstützung und Begleitung der Schule bei der Schul- und Schulprogramm-entwicklung,
- Zusammenarbeit mit Lehrkräften, Schulleitungen und regionalen Akteuren,
- Netzwerkarbeit.

Im Zusammenhang mit der Forderung nach Verbesserung der Schulsozialarbeit wird schließlich auf die Vereinbarung zur Kooperation von Schule und Jugendhilfe zwischen dem Kultusministerium, dem Ministerium für Arbeit und Soziales und dem Kinder- und Jugendring Sachsen-Anhalt e.V. vom 08. Mai 2014 verwiesen ([vergleiche auch 8.3.1](#)).

Soweit im Workshop von Opferschutzverbänden zum Thema „*Kinder und Jugendliche als besonders gefährdete Gruppe*“ das **Fehlen der Instanz „Schule“ als Gremiumsmitglied im Kinderschutznetzwerk bemängelt** wurde, konnte dieser Kritik seitens des Ministeriums für Arbeit und Soziales nicht gefolgt werden. Es hat hierzu ausgeführt:

Es handelt sich nicht um ein „*Kinderschutznetzwerk*“, sondern um insgesamt 14 „*Netzwerke Kinderschutz / Frühe Hilfen*“, die jeweils auf kommunaler Ebene im entsprechenden Jugendamtsbezirk organisiert und koordiniert werden. Ein übergeordnetes landesweites Gremium besteht nicht.

In dem nach § 18 Familien- und Beratungsstellenförmdergesetz Sachsen-Anhalt eingerichteten Expertenrat „*Allianz für Kinder*“ ist das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt vertreten. Inwieweit Schulen in die Netzwerkarbeit einbezogen werden beziehungsweise sich die einzelne Schule in das Netzwerk einbringt, ist ausschließlich auf kommunaler Ebene festzustellen. Nach Rückmeldung der einzelnen Netzwerkkoordinierungsstellen hat sich die Beteiligung von Schulen an den „*Lokalen Netzwerken*“ seit dem Jahr 2010 stetig entwickelt.

Zu der **Forderung nach stärkerer Aufklärung von Kindern und Jugendlichen über drohende Gefahrensituationen** hat das Innenministerium aus fachlicher Sicht wie folgt Stellung genommen:

Zur Aufklärung von Kindern über drohende Gefahrensituationen sind zum Beispiel vom Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt unter anderem eine Vielzahl von Malbüchern zu Themen wie Gewalt, Diebstahl, sexueller Missbrauch oder Sucht kindgerecht aufgearbeitet worden. Diese werden insbesondere Kindertagesstätten und Grundschulen kostenfrei auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Zur weiterführenden Aufklärung von Kindern ab 12 Jahren und Jugendlichen wird auf die Medienpakete „*Auf leisen Sohlen*“, „*Ich bin online*“ und „*Vollrausch*“ verwiesen ([vergleiche auch 9.1.1 bis 9.1.3](#)).

11.2.3 FAZIT

Wesentliche Forderungen aus den Workshops wurden durch die betroffenen Ministerien bereits umgesetzt oder sind in der Umsetzung begriffen. Wenn auch nicht alle Forderungen aufgegriffen worden sind, zeigt dies eindrucksvoll, dass sich die Landesregierung nicht nur intensiv für Opferschutz und dessen Optimierung einsetzt, sondern auch die Belange, Hinweise, Vorschläge, Forderungen und Kritiken von Opferschutzverbänden ernst nimmt, sich mit ihnen auseinandersetzt und, soweit realisierbar, in ihre weitere Arbeit einbezieht.

Wenn es gelingen sollte, aufgegriffene Forderungen in den nächsten Jahren ganz oder in wesentlichen Teilen umzusetzen, wäre ein weiterer Meilenstein zur Verbesserung der Opferrechte auf Landesebene in Sachsen-Anhalt erreicht.

12. PUBLIKATIONEN ZUM THEMA OPFERSCHUTZ

12.1 IM BEREICH DER POLIZEI

Alle nachfolgend aufgeführten polizeilichen Präventionsmedien können unter der Internetadresse <http://www.polizei-web.sachsen-anhalt.de/themen/polizeiliche-praevention/> angesehen, ausgedruckt oder heruntergeladen werden.

12.1.1 FLYER: „GEWALT IN PAARBEZIEHUNGEN“

Familienmitglieder, befreundete Menschen, Personen aus der Nachbarschaft oder aus dem Arbeitsumfeld bemerken oft keine äußerlichen Veränderungen oder geänderte Verhaltensweisen bei Opfern von Gewalt in Paarbeziehungen, denn Gewalttaten in einer partnerschaftlichen Beziehung finden meist hinter verschlossenen Türen statt, ohne dass sich das Opfer jemandem anvertraut.

Die Gewaltanwendungen führen häufig zu psychischen Stresssituationen für die Betroffenen und können auch psychosomatische Beeinträchtigungen nach sich ziehen. Umso wichtiger sind ein offensiver Umgang mit der Gewalterfahrung und das Wissen um die Möglichkeit, wie der Gewaltkreislauf mit Hilfe von Beratungs- und Interventionsstellen unterbrochen werden kann. Das Faltblatt „Gewalt in Paarbeziehungen“ soll Betroffenen von häuslicher Gewalt, aber auch anderen Interessierten, Hilfestellung geben, die Gewaltspirale dauerhaft zu beenden.

12.1.2 FLYER: „*STALKING*“

Wenn ein Mensch wiederholt und andauernd Verhaltensweisen einer anderen Person ausgesetzt ist, die als unerwünscht oder belästigend empfunden werden und zu Sorge, Angst oder Panik führen, spricht man von Stalking. Dabei kann sich das Handeln von Stalkerinnen und Stalkern auf eine ihm fremde oder (flüchtig) bekannte Person sowie eine ehemalige Lebenspartnerin oder einen ehemaligen Lebenspartner beziehen. Typische Stalking-Verhaltensweisen können zum Beispiel eine ständige unerwünschte Kontaktaufnahme mittels Briefen, Telefonanrufen, E-Mails oder Kurzmitteilungen auf ein Mobiltelefon sein. Auch das andauernde Beobachten und Verfolgen, das demonstrative Warten vor dem Haus oder der Wohnung der betroffenen Person, in der Nähe von dessen Arbeitsplatz sowie das Ausfragen von Nachbarinnen und Nachbarn, Bekannten oder Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen sind für das Nachstellen bezeichnend. Aber auch explizite verbale Beschimpfungen und Gewaltandrohungen, bis hin zu tatsächlichen körperlichen und sexuellen Übergriffen oder die Beschädigung am Eigentum sind möglich. Das Faltblatt „*Stalking*“ soll Betroffene für die typischen Handlungsweisen von Stalkerinnen und Stalkern sensibilisieren und Hilfsangebote unterbreiten, um die entstandenen physischen und psychischen Belastungen für die Betroffenen zu unterbinden.

12.1.3 FLYER: „*KINDESMISSHANDLUNG/KINDESVERNACHLÄSSIGUNG*“

Unter Kindesmisshandlung wird sowohl die psychische als auch die physische Schädigung von Kindern oder Jugendlichen durch Eltern, Erziehungsberechtigte und andere, ihnen nahe stehenden Personen, wie auch Verwandte und Nachbarinnen und Nachbarn verstanden. Unter Kindesvernachlässigung ist das andauernde oder wiederholte Unterlassen fürsorglichen Handelns, das zu erheblichen Beeinträchtigungen der physischen und/oder psychischen Entwicklung des Kindes führt oder vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen beinhaltet, zu verstehen.

Das Faltblatt „*Kindesmisshandlung/Kindeswohlgefährdung*“ soll insbesondere Erwachsene für typische Anzeichen einer Gewaltausübung oder Vernachlässigung gegenüber einem Kind sensibilisieren und Hilfsangebote unterbreiten.

12.1.4 FLYER: „GEWALT IN DER HÄUSLICHEN PFLEGE“

Der überwiegende Teil der Pflegebedürftigen lebt zu Hause und wird von Angehörigen und/oder Pflegedienstmitarbeiterinnen und -mitarbeitern fürsorglich betreut. Alle Beteiligten befinden sich in der Pflegesituation in einem engen Beziehungs- und Arbeitsfeld, in dem sie voneinander abhängig sind. Sowohl für die Pflegebedürftigen als auch für die, die die Pflege und Betreuung zu Hause übernehmen, kann eine solche Situation dennoch sehr schnell zu Überforderung und Überlastung führen. Spannungen, Missverständnisse, Streit oder körperliche Übergriffe können ungewollt daraus entstehen.

Die Polizei nimmt Gewalt in der häuslichen Pflege insbesondere in ihrer kriminalpräventiven Arbeit als zunehmendes Problem wahr. Deshalb soll dieses Faltblatt Pflegebedürftige, deren Angehörige sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der ambulanten Pflegedienste sensibilisieren, auf Missstände zu achten sowie eigene Verhaltensweisen zu überprüfen.

12.1.5 AUSSTELLUNG „ZERRISSEN“

Die Ausstellung „*Zerrissen – Kinder als Opfer häuslicher Gewalt*“ wendet sich an Betroffene, die innerhalb einer bestehenden Ehe oder nichtehelichen Partnerschaft Gewalt erfahren oder erfahren haben. Dabei geht die Gewaltanwendung häufig über die Paarbeziehung hinaus, so dass in der Familie lebende Kinder auch gefährdet sein können. Die Ausstellung soll aber auch die Bevölkerung für entsprechende Feststellung im eigenen Umfeld sensibilisieren und Hilfsangebote unterbreiten.

Die Ausstellung kann beim Landeskriminalamt Sachsen-Anhalt kostenfrei ausgeliehen werden.

12.2 IM BEREICH DER JUSTIZ

Unter www.opferschutz.sachsen-anhalt.de sind im Internet-Angebot des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung Informationen zum Thema Opferrechte abrufbar (<http://www.mj.sachsen-anhalt.de/themen/opferschutz/>). So wird dort das Merkblatt über Rechte von Verletzten und Geschädigten in Strafverfahren in 23 verschiedenen Sprachen angeboten. Daneben finden sich weitere Flyer und Broschüren.

12.2.1 FLYER: „DER SOZIALE DIENST DER JUSTIZ“

Der Soziale Dienst der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt hat sich seit Juli 1994 als eigenständige Säule der Justiz neben dem Strafvollzug, den Gerichten und den Staatsanwaltschaften etabliert. Er erfüllt einen umfassenden Auftrag sowohl gegenüber den Probanden als auch gegenüber der Gesellschaft. Dieser Flyer stellt die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Sozialen Dienstes der Justiz dar.

12.2.2 FLYER: „OPFERBERATUNG/ZEUGENBETREUUNG – EIN ANGEBOT DES SOZIALEN DIENSTES DER JUSTIZ IN SACHSEN-ANHALT“

Opfer von Straftaten und deren Angehörige fühlen sich häufig alleingelassen und unverstanden. Dieses Faltblatt gibt Ihnen einen Überblick über die umfangreichen Angebote der Opferberatungsstellen sowie über die Zeugenbetreuung des Sozialen Dienstes der Justiz.

12.2.3 FLYER: „ANTI-GEWALT-TRAINING IM SOZIALEN DIENST DER JUSTIZ“

Der Soziale Dienst der Justiz des Landes Sachsen-Anhalt bietet seit 2012 landesweit ein Anti-Gewalt-Training an. Dieser Flyer stellt Grundsätze, Inhalt sowie Ziele und Aufgaben des Anti-Gewalt-Trainings dar.

12.2.4 BROSCHÜRE „OPFERSCHUTZ – OPFER SCHÜTZEN!“

Die im Rahmen der Kampagne Opferschutz vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung herausgegebene Broschüre „OPFERSCHUTZ – OPFER SCHÜTZEN!“ stellt die Arbeit von Strafverfolgungsbehörden und Opferhilfeeinrichtungen vor und lässt deren Vertreterinnen und Vertreter zu Wort kommen. Die Broschüre zeigt darüber hinaus Wege auf, wie und wo Opfer und ihre Angehörigen Hilfe und Unterstützung erhalten können ([vergleiche auch 6.4](#)).

Alle Broschüren können beim Ministerium für Justiz und Gleichstellung kostenfrei angefordert werden und stehen zudem im Internet unter www.mj.sachsen-anhalt.de/service/broschueren/ zum Download bereit.

12.3 IM BEREICH SOZIALES

12.3.1 FLYER „GEWALT GEGEN KINDER UND JUGENDLICHE“

Nachdem im Jahr 2007 eine aktualisierte Fassung dieses Leitfadens für Ärztinnen und Ärzte von der Techniker Krankenkasse gemeinsam mit dem damaligen Ministerium für Gesundheit und Soziales veröffentlicht wurde, folgte im Jahr 2010 die Veröffentlichung des aktualisierten Leitfadens für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher. Dieser wurde von Mitgliedern der AG *„Umgang bei Verdacht auf Gewalt gegen Kinder im medizinischen Bereich“* der Allianz für Kinder erstellt. Durch die sehr praxisnahe Darstellung ist er bei den Praktikerinnen und Praktikern vor Ort auf sehr positive Resonanz gestoßen.

In diesem Leitfaden werden eingehende Beschreibungen der verschiedenen auftretenden Gewaltformen und deren Auswirkungen dargestellt und die Rahmenbedingungen inklusive des rechtlichen Kontextes sowie Empfehlungen zum Umgang mit Verdacht auf Kindesmisshandlungen gegeben. Neben der Beschreibung von Einzelfällen und den auftretenden Symptomen bei Kindern werden auch Empfehlungen zum konkreten Fallmanagement gegeben. Abgerundet wird dieser Leitfaden durch einen umfangreichen Serviceteil, der nach Regionen untergliedert ist und die wichtigsten Einrichtungen im Kontext Kindeswohlgefährdungen detailliert aufführt.

Aufgrund der gesetzlichen Änderungen im Bundeskinderschutzgesetz wird in einem ersten Schritt der Leitfaden für Ärzte aktualisiert. Die Veröffentlichung erfolgte im ersten Halbjahr 2015. In einem zweiten Schritt wird der Leitfaden für Pädagoginnen und Pädagogen überarbeitet.

12.3.2 FLYER „TRAUMAAMBULANZ FÜR KINDER UND JUGENDLICHE ALS GEWALTOPFER“

Opfer von Gewalttaten nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz) erleiden häufig psychotraumatische Belastungen. Studien und Erfahrungen zeigen, dass durch ein frühzeitiges fachtherapeutisches Eingreifen vermieden werden kann, dass sich die psychischen Folgen einer Tat dauerhaft als Gesundheitsstörung verfestigen. Die *„Traumaambulanz für Kinder und Jugendliche als Gewaltopfer“* bietet Betroffenen schnelle und professionelle Hilfe in Form psychologischer Angebote zur Soforthilfe zur Behandlung ihres Traumas.

Der Flyer soll Betroffene über das Angebot der *„Traumaambulanz für Kinder und Jugendliche als Gewaltopfer“* informieren.

12.3.3 FLYER „HILFEN FÜR OPFER VON GEWALTATTEN“

Das Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz) ist eine wichtige Säule der sozialen Sicherung für Opfer, die durch Gewalttaten eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben. Sein Leitgedanke ist es, wirksame Hilfen für die Opfer von vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriffen, die der Staat trotz aller Anstrengungen zur Verbrechensverhütung nicht verhindern konnte, zur Verfügung zu stellen. Der Flyer dient Betroffenen als Wegweiser und bietet einen ersten Überblick über die Ziele des Gesetzes, den Leistungsumfang sowie weiterführende Adressen, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner ([vergleiche auch Anhang III](#)).

13. FORTBILDUNGSMAßNAHMEN

13.1 IM BEREICH DER POLIZEI

Die Thematik zum Umgang mit Opfern von Straftaten ist in mehreren Facetten Bestandteil von polizeilichen Fortbildungslehrgängen. Hervorzuheben sind hier insbesondere folgende Lehrgänge:

- Opferschutzbeauftragte der Polizei LSA I und II,
- Mobbing,
- Professionelle polizeiliche Intervention bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen und in Fällen von Stalking,
- Umgang mit Personen gleichgeschlechtlicher Lebensweise,
- Besonderheiten des polizeilichen Verhaltens gegenüber Kindern, Jugendlichen und Frauen im polizeilichen Alltag,
- Befragungen und Vernehmungen, Vernehmungspraxis, Vernehmungspsychologie.

Darüber hinaus wird die Thematik in allen relevanten Themen, die einen Bezug hinsichtlich Fragen zum Opferschutz aufweisen, berücksichtigt.

Zu den Fortbildungsseminaren werden Opferschutzorganisationen punktuell herangezogen, hier insbesondere der WEISSE RING e.V..

So wurde im Berichtszeitraum eine Fachtagung zum Thema „*Opferschutz*“ an der Fachhochschule Polizei durchgeführt, bei welcher unter anderem Herr Minister Holger Stahlknecht (Ministerium für Inneres und Sport), Frau Ministerin Prof. Angela Kolb (Ministerium für Justiz und Gleichstellung) sowie Vertreterinnen und Vertreter verschiedener Opferschutzorganisationen als Referentinnen und Referenten begrüßt werden konnten.

Die Fortbildungsseminare sind in der Regel freiwillige Veranstaltungen. Ausnahmen bilden konkret funktionsbezogene Seminare als Voraussetzung für die Bekleidung von Dienstposten (hier zum Beispiel Opferschutzbeauftragte).

Im Bereich des Studiums werden Grundlagen der Opferwerdung und der Verarbeitung der Opferwerdung vermittelt. In Sachsen-Anhalt sind Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte laut Erlass gehalten, bei Sachverhalten, in denen sie einen Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) für sinnvoll erachten, eine entsprechende Empfehlung gegenüber der Staatsanwaltschaft auszusprechen. In der einschlägigen Lehrveranstaltung (Pflichtveranstaltung) erhalten die Studierenden einen Überblick über die Inhalte und den Ablauf des TOA sowie die Grundlagen für die Beurteilung von Sachverhalten aus polizeilicher Perspektive hinsichtlich ihrer Eignung für einen TOA. Indirekt beteiligt ist der Landesverband für Kriminalprävention und Resozialisierung Sachsen-Anhalt e.V. Die Beteiligung besteht aus intensiver Korrespondenz sowie einem Datenaustausch.

13.2 IM BEREICH DER JUSTIZ

Das Thema „*Opferschutz*“ ist ein wichtiger Bestandteil in der jährlichen Fortbildung der Justiz des Landes Sachsen-Anhalts und der Deutschen Richterakademie, einer von Bund und Ländern gemeinsam getragenen Fortbildungseinrichtung.

Neben der Sensibilisierung im Umgang mit Opferzeuginnen und -zeugen werden auch weitere Aspekte wie die Entstehung häuslicher Gewalt, der Schutz von Kindern, verfahrensrechtliche Probleme und der Täter-Opfer-Ausgleich thematisiert. Auch Tagungen, die die Opfersicht bei rechtsextrem motivierten Gewalttaten beleuchten, werden wiederholt angeboten.

Einen neuen Schwerpunkt auf Landesebene bilden Selbstverteidigungskurse für Justizbedienstete.

Nachdem das Gewaltpotential bei Gerichtsverhandlungen, bei Vollstreckungen und anderen dienstlichen Tätigkeiten in den letzten Jahren zugenommen hat – männliche Gerichtsvollzieher und Richter wurden bereits Opfer von Todesschützen – bietet das Fortbildungsreferat des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung Selbstverteidigungskurse an.

Diese Kurse haben das Ziel, das Risiko, Opfer zu werden, zu minimieren.

Die Teilnehmenden werden in praktischen Übungen mit potentiellen Übergriffen konfrontiert, und lernen, bei Gewalttaten angemessen zu reagieren. Dazu werden alternative Deeskalationsstrategien sowie einfach erlernbare Schutz- und Befreiungstechniken trainiert. Neben der Theorie werden auch aggressive Angriffssituationen simuliert, in denen sich die Bediensteten besonders intensiv mit der Opferperspektive auseinanderzusetzen haben.

Seit 2013 werden Tagungen für Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zum Thema „*Deeskalationstraining und Eigensicherung*“ durchgeführt. Das Angebot wurde 2015 auf den richterlichen und staatsanwaltlichen Dienst ausgeweitet. Für einen Selbstverteidigungskurs für Frauen war die Nachfrage besonders groß. Hier meldeten sich insgesamt 75 Frauen an, so dass insgesamt vier Tagungen 2015 für die Teilnehmerinnen angeboten wurden.

Exemplarisch werden folgende Tagungen zum Opferschutz aufgeführt:

- „*Der Umgang mit Opfern sexueller Gewalt innerhalb des Strafverfahrens, insbesondere bei Kindern/Jugendlichen*“ (Deutsche Richterakademie 2010, 2011, 2012, 2013)
- „*Das Opfer in der Strafrechtspflege*“ (Deutsche Richterakademie 2010, 2011, 2012, 2014)
- „*Erste Erfahrungen mit dem Opferschutzreformgesetz*“ (Deutsche Richterakademie 2012)
- „*Strafzumessung, Opferschutz und Adhäsion*“ (Deutsche Richterakademie 2014, 2015)
- „*Recht, Gewalt, Aggression*“ (Deutsche Richterakademie 2010, 2011, 2012)
- „*Internationaler Menschenhandel und Schleusung von Migranten*“ (Deutsche Richterakademie 2011, 2013, 2014, 2015)
- „*Adhäsionsverfahren in der strafgerichtlichen Praxis*“ (2010, 2013)
- „*Videovernehmung*“ (2010, 2015)
- „*Europäischer Menschenrechtsschutz*“ (2010, Deutsche Richterakademie 2010, 2011, 2015)
- „*Der Sexualstraftäter – Ermittlungsverfahren – Hauptverhandlung – Vollzug*“ (2011, 2013, 2015)
- „*Ausgewählte Fragen des Strafrechts und des Strafverfahrens*“ (Deutsche Richterakademie 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015)
- „*Gewalt in der Familie und Stalking*“ (2011)
- „*Gewalt in der Familie – familien- und strafrechtliche Aspekte, Stalking und Kindesmissbrauch*“ (Deutsche Richterakademie 2011, 2012, 2013, 2014, 2015)
- „*Der Schutz von Kindern vor Vernachlässigung und Misshandlung*“ (Deutsche Richterakademie 2010, 2011, 2012)

- „*Interdisziplinäres Jugend- und Familienrecht*“ (Deutsche Richterakademie 2014)
- „*Fachübergreifende Qualifizierung im Jugendstrafrecht*“ (Einführungstagung), (Deutsche Richterakademie 2014, 2015)
- „*Einführung in das Jugendstrafrecht*“ (2010, 2011, 2012, 2014)
- „*Methoden zur Professionalisierung der jugendrichterlichen Arbeit*“ (Deutsche Richterakademie 2012, Sachsen-Anhalt Veranstalterland)
- „*Jugendliche zwischen adoleszenztypischem Verhalten und psychischen Störungen*“ (Deutsche Richterakademie 2012, Sachsen-Anhalt Veranstalterland)
- „*Jugendstrafrechtliche Entwicklungspsychologie*“ (Deutsche Richterakademie 2012, 2015, Sachsen-Anhalt Veranstalterland)
- „*(Jugend-)Kriminalrechtspflege*“ (Deutsche Richterakademie 2012)
- „*Konfliktlösung im Sorge- und Umgangsrechtsverfahren*“ (Deutsche Richterakademie 2014, 2015, Sachsen-Anhalt Veranstalterland)
- „*Interdisziplinäres Jugendstraf- und Familienrecht*“ (Deutsche Richterakademie 2010, 2011, 2012, 2014)
- „*Einführung in das Jugendstrafrecht*“ (Deutsche Richterakademie 2014)
- „*Die Anhörung/Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung der Videovernehmung*“ (Deutsche Richterakademie 2011, 2014)
- Projekt „*respect! Gemeinsame Verantwortung für Jugend*“; „*Die neue braune Welle*“ (2010)
- „*Die nationalsozialistische Justiz und ihre Aufarbeitung*“ (Deutsche Richterakademie 2013, 2014, 2015)
- „*Rechtsextremismus*“ (Deutsche Richterakademie 2011, 2014, Veranstalterland Sachsen-Anhalt)
- „*Aktuelle Entwicklungen des Rechtsextremismus*“ (Deutsche Richterakademie 2012)
- „*Rechtsradikalismus und Neonazismus – Neueste Tendenzen*“ (Deutsche Richterakademie 2013, 2015)
- „*Politischer Extremismus – Herausforderung für Gesellschaft und Justiz*“ (Deutsche Richterakademie 2011, 2012, 2013, 2014, 2015)
- „*Die Hauptverhandlung in Strafsachen*“ (Deutsche Richterakademie 2012 bis 2015)
- „*Täter-Opfer-Ausgleich – Herausforderung an einen gesellschaftlichen Umdenkungsprozess*“ (2012)
- Projekt „*respect! Gemeinsame Verantwortung für Jugend*“:
- „*Jugendliche Gewalt: Ausmaß, Verläufe, Ursache, Maßnahmen*“ (2011) (Schwerpunkt der Veranstaltung liegt auf dem Instrument des Täter-Opfer-Ausgleichs)
- „*Vorurteile und Gewalt: Befunde, Ursachen und Zusammenhänge*“ (2011)

- „Was wirkt wie? Aktuelle Befunde der Präventions- und Interventionsforschung“ (2011)
- „Impulse für den Umgang mit Rechtsextremismus in Jugendhilfe und Gewalt in der Familie“ (2012)
- „Gewalt in der Familie – familien- und strafrechtliche Aspekte, Stalking und Kindesmissbrauch“ (2014, 2015)
- „Kindliche Traumatisierung und Bindung bei häuslicher Gewalt“ (Deutsche Richterakademie 2010, 2011)
- „Vernehmung minderjähriger Zeugen im Strafprozess“ (2011)
- „Die Anhörung, Vernehmung von Kindern und Jugendlichen, auch unter Berücksichtigung der Videovernehmung“ (Deutsche Richterakademie 2011, 2012, 2014)
- „SED-Verfolgte und das Menschenrecht auf Gesundheit“ (2014)
- „Körpersprache“ (Deutsche Richterakademie 2015)
- „Praktische Fragen des Familienrechts“ (Deutsche Richterakademie 2015)
- „Die nationalsozialistische Justiz und ihre Aufarbeitung“ (Deutsche Richterakademie 2011, 2013, 2014, 2015)
- „Interkulturelle Kompetenz“ (Deutsche Richterakademie 2011, 2012, 2013, 2014, 2015)
- „Deeskalation und Eigensicherung“ (2013, 2014, 2015)
- „Safe-Sicherheitstraining“ (2015)

Am 05. Oktober 2015 fand im Landgericht Dessau-Roßlau eine Fortbildungsveranstaltung zum Thema „Videovernehmung“ betreffend den Einsatz von Videotechnik bei Zeugenvernehmungen im Ermittlungs- und Hauptverfahren statt. Als Referent hierfür konnte ein erfahrener Vorsitzender Richter am Landgericht gewonnen werden. Er referierte über die gesetzlichen Grundlagen und stellte den Umgang mit der Videotechnik vor. Zielgruppe der Tagung waren Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte.

13.3 IM BEREICH SOZIALES

Das Landesjugendamt unterbreitet den in der Jugendhilfe Beschäftigten verschiedene Fortbildungsangebote, die in unterschiedlichem Umfang und mit unterschiedlicher Intensität Aspekte des Opferschutzes berühren. Die Angebote in den Jahren 2011 bis 2014 sind nachfolgend dargestellt:

2011

- Kinderarmut und soziale Benachteiligung
- Kindeswohlgefährdung in der Kinder- und Jugendarbeit
- Traumazentrierte Fachberatung/-pädagogik
- Neurolaterale Imaginative Traumatherapie
- Präsenz und Kraft trotz aller Provokation, Grenzen erkennen, erweitern akzeptieren, Macht und Ohnmacht
- Umgang mit sexueller Gewalt zwischen Kindern/Jugendlichen in der Erziehungshilfe
- Konfliktbewältigung und Deeskalation
- WENDO – Selbstschutz und Selbstbehauptung für Mädchen/Frauen mit und ohne Behinderung zur Prävention von (sexueller) Gewalt
- Systemisches Arbeiten mit Familien
- Streetwork, Mobile Jugendarbeit, Aufsuchende Jugendsozialarbeit
- Gewalt in Einrichtungen – Auseinandersetzung mit Waffen
- Der Verfahrensbeistand für Kinder

2012

- Zertifikatskurs Kinderschutzfachkraft – Kindeswohlgefährdung, Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung, Gewalt, Aggression
- WENDO – Selbstschutz und Selbstbehauptung für Mädchen/Frauen mit und ohne Behinderung zur Prävention von (sexueller) Gewalt
- Häusliche Gewalt und die Folgen für Kinder
- Konfliktbewältigung und Deeskalation
- Vormundschaften/Pflegschaften
- Sport statt Gewalt
- Umgang mit sexueller Gewalt zwischen Kindern/Jugendlichen in der Erziehungshilfe
- Die abgebende Mutter im Adoptionsprozess
- Eltern und Kinder in Fremdunterbringung und ihr Bild von der Familie
- Systemisch-sozialpädagogische Familienarbeit in Familien mit Kindeswohlgefährdung

- Biografearbeit – Umgang mit Brüchen in der Biografie, mit traumatischen Erlebnissen, Verlusten
- Einführung in die Grundlagen familiengerichtlicher Verfahren bei Scheidung und Trennung
- Kindeswohl? – Familienbildung lesbischer Paare
- Arbeit mit Emotionen
- Gewalt- und Suchtpotenzial bei Offline –und Online-Computerspielen

2013

- Zertifikatskurs Kinderschutzfachkraft – Kindeswohlgefährdung, Schutz vor Vernachlässigung, Misshandlung, Gewalt, Aggression
- Aktuelle Trends und Entwicklung bei Drogen
- Eskalation trifft Deeskalation – Professioneller Umgang mit Gewaltsituationen
- Konfrontationsgespräche mit Eltern bei Kindeswohlgefährdung
- Umgang mit sexueller Gewalt zwischen Kindern/Jugendlichen in der Erziehungshilfe
- Grundlagen familiengerichtlicher Verfahren bei Scheidung und Trennung
- Gewalt in Einrichtungen – Auseinandersetzung mit Waffen
- Gewalt und Traumatisierungen bei Kindern und Jugendlichen

2014

- Deeskalation – schwierige Situationen entschärfen
- Konfrontationsgespräche mit Eltern bei Kindeswohlgefährdung
- Fachtag „Gewalt macht Schule?“ Ursachen für gewalttätiges Verhalten, Hilfsangebote, Opferberatung
- Mobbing und Ausgrenzungsprozesse
- Jugendschutzrecht, Aufsichtspflicht ...bei Ferienfreizeiten
- Familienarbeit in Familien mit Kindeswohlgefährdung
- Umgang mit sexueller Gewalt zwischen Kindern/Jugendlichen in der Erziehungshilfe
- Rechtliche Aspekte der Umgangsgestaltung zum Wohl der Kinder
- Die sozialpädagogische Arbeit mit von Geschwisterinzent betroffenen Kindern
- Sexuelle Übergriffe unter Gleichaltrigen

13.4 IM BEREICH DER BILDUNG

Zu den im Bereich des Kultusministeriums durchgeführten Fortbildungsmaßnahmen wird auf [8.2.1](#) Bezug genommen.

14. SCHLUSSBETRACHTUNG UND AUSBLICK

Das Land Sachsen-Anhalt ist auf dem Gebiet des Opferschutzes gut aufgestellt. Der Interministerielle Opferschutzbericht legt dar, dass alle betroffenen Ressorts die Legislaturperiode genutzt haben, ihre Anstrengungen zu verstärken und Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Begünstigend hierfür war der unter Federführung des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung angestoßene und durchgeführte intensive kommunikative Austausch mit dem Ministerium für Inneres und Sport, dem Ministerium für Arbeit und Soziales sowie dem Kultusministerium unter Beteiligung aller Akteurinnen und Akteure auf Arbeitsebene. Hierdurch ist es gelungen, Verbesserungspotentiale in der Zusammenarbeit und anderen Bereichen zu erkennen und auszuschöpfen, aber auch Wünsche von Betroffenen, von Bürgerinnen und Bürgern sichtbar zu machen und Überlegungen anzustellen, ob und auf welchem Weg diese umgesetzt werden können.

Die Aspekte des Opferschutzes im Zusammenhang mit der stark ansteigenden Zahl von Flüchtlingen in Sachsen-Anhalt konnte aufgrund der zeitlichen Vorgaben zur Erstellung des Berichts hingegen nicht mehr berücksichtigt werden.

Durch die öffentlichkeitswirksamen Aktionen „*Radio SAW Spezial zum Opferschutz*“ und den „*Tag des Opferschutzes*“ ist den Bürgerinnen und Bürgern unseres Landes deutlich geworden, dass der Opferschutz ein wichtiges Anliegen der Landesregierung ist und niemand als Opfer einer Straftat allein gelassen wird.

Dennoch gibt es noch viel zu tun. Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung wird sich im Rahmen seiner Möglichkeiten auf Bundesebene weiterhin dafür einsetzen, dass bei Gesetzesänderungen im Strafrecht und im Strafprozessrecht auf die Belange des Opferschutzes ein besonderes Augenmerk gelegt wird. Die unter anderem vom „*WEISSEN RING e.V.*“ erhobene Forderung nach besserem Schutz der personenbezogenen Daten von Tatopfern und anderen Zeugen soll dabei nicht aus den Augen verloren werden.

Daneben soll auch weiterhin das Fortbildungsprogramm für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Justiz die Rolle des Opfers von Straftaten im Blick haben.

Auch die Ausgestaltung und Organisation der psychosozialen Prozessbegleitung liegt in der Verantwortung des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung. Dieses Instrument so umzusetzen, dass es jedem Opfer die von ihm benötigte Unterstützung geben kann, stellt eine große Herausforderung dar.

Schließlich hat das Ministerium für Justiz und Gleichstellung im Berichtszeitraum erhebliche Anstrengungen unternommen, den Justizvollzug zu modernisieren. Eine gelungene Resozialisierung ist der beste denkbare Opferschutz.

Die Verortung des Themas „*Frauen und Gleichstellung*“ im Ministerium für Justiz und Gleichstellung und seit mehr als einem Jahr in der Abteilung für Strafrecht hat sich für den Opferschutz für Frauen als positiv erwiesen. Hier besteht eine gemeinsame Schnittstelle im Bereich „*Antigewalt*“ und das Referat „*Frauen und Gleichstellung*“ arbeitet eng und erfolgreich mit den Referaten „*materielles Strafrecht*“ und „*Strafverfahrensrecht*“ zusammen. Das Ministerium für Justiz und Gleichstellung unternimmt erhebliche Anstrengungen, für die Opfer von Sexualdelikten, häuslicher Gewalt und Stalking Frauenhäuser, Schutzräume und Beratungsstellen vorzuhalten.

Prävention und Opferschutz sind wesentliche Bestandteile der Inneren Sicherheit und stellen auch künftig Kernaufgaben für die Polizei in Sachsen-Anhalt dar. Besonderer Schwerpunkt des polizeilichen Opferschutzes bleibt dabei die polizeiliche Beratung von Opfern von Straftaten mit dem Ziel, Tatfolgen zu mindern, eine wiederholte Opferwerdung zu vermeiden und professionelle Hilfe zu vermitteln, die darin mündet, dass Opfer von Straftaten ihre Interessen als wohlverstanden betrachten, um die polizeilichen Ermittlungen in ihrer Eigenschaft als Zeuginnen und Zeugen im Strafverfahren offensiv unterstützen zu können. Dies beinhaltet die Aufklärung über Opferrechte und die Vermittlung von Angeboten der Opferhilfe. Der polizeiliche Opferschutz und die polizeiliche Prävention zur Verminderung von Tatgelegenheiten sind integraler Bestandteil der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung und gehören auch zukünftig zum Selbstverständnis der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung.

Der Verfassungsschutz wird seine Informations- und Beratungsangebote zur Extremismusprävention weiter ausbauen und verstärken, um so dazu beizutragen, dass Menschen nicht Opfer extremistischer Straf- oder Gewalttaten werden.

Die Jugendhilfe im Sinne des SGB VIII wird weiterhin mit ihren spezifischen Möglichkeiten einen wesentlichen Beitrag zum präventiven Opferschutz leisten.

Das Kultusministerium ist bestrebt, die aufgeführten Programme, Projekte und Maßnahmen weiterzuführen und die Partizipation weiterer Schulen zu ermöglichen.

Im Focus der weiteren Arbeit stehen die Entwicklung eines tragfähigen Konzepts insbesondere zur Umsetzung der Schulmediation sowie die Überarbeitung der Leitlinie *„Gewalt gegen Kinder und Jugendliche – Ein Leitfaden für Lehrerinnen und Lehrer, Erzieherinnen und Erzieher in Sachsen-Anhalt zu Früherkennung, Handlungsmöglichkeiten und Kooperation“*.

Die Information und Sensibilisierung der Lehrkräfte zum Thema Opferschutz erfolgt im Rahmen der staatlichen Lehrerfortbildung.

Was bleibt zu tun?

- Die Finanzierung der Frauenhäuser, Beratungs- und Interventionsstellen muss unter Berücksichtigung der mitbetroffenen Kinder und der besonderen Situation der Flüchtlingsfrauen verlässlich gesichert werden.
- Die psychosoziale Prozessbegleitung ist zu institutionalisieren.
- Einrichtungen, die sich mit Opfer- aber auch mit Täterarbeit beschäftigen, benötigen für ihre Aufgabe finanzielle Unterstützung. Es wäre wünschenswert, wenn in größerem Umfang als bislang durch Gerichte und Staatsanwaltschaften verhängte Geldauflagen diesen Einrichtungen zugute kämen. Hierzu sollte das Ministerium für Justiz und Gleichstellung konkrete Vorschläge erarbeiten.
- Es ist sicherzustellen, dass das Institut für Rechtsmedizin des Universitätsklinikums Halle mit seinen Standorten in Halle und der Außenstelle in Magdeburg und die dort vorgehaltenen Opferschutzambulanzen erhalten bleiben. Weiterhin sollen Opferschutzambulanzen ihre Leistungen für die Betroffenen unentgeltlich erbringen. Hierzu sollte eine dauerhafte Finanzierung durch das Land Sachsen-Anhalt etabliert werden.

- Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der ärztlichen Leichenschau sollten ergriffen werden.
- Zur Bündelung aller Projekte, Initiativen und Maßnahmen sollte im Ministerium für Justiz und Gleichstellung der Bereich „Opferschutz“ gestärkt werden.

Durch entsprechende Fortbildungen bei der Polizei, den Staatsanwaltschaften, den Gerichten sollen detaillierte Kenntnisse zum Umgang mit Traumata vermittelt werden, um möglichen Belastungen für die Betroffenen im Strafverfahren besser begegnen zu können.

Trotz deutlicher Zunahme von Psychotherapeutinnen und -therapeuten in Sachsen-Anhalt haben es Patientinnen und Patienten mit Traumaerfahrung weiterhin schwer, zeitnah eine angemessene Behandlung zu erhalten. Angestrebt werden soll daher eine deutliche Zunahme von Psychotherapeutinnen und -therapeuten mit einer besonderen Zusatzqualifizierung für Traumaarbeit in Sachsen-Anhalt zur Verbesserung der Versorgung von Patientinnen und Patienten sowie Opfern von Straftaten mit Traumaerfahrung.

ANHANG I KONTAKTDATEN DER OPFERHILFEEINRICHTUNGEN

Die Sammlung von Initiativen im Rahmen der Opferhilfe/ -betreuung erhebt weder Anspruch auf Vollständigkeit noch stellt die Reihenfolge eine Bewertung der Einrichtungen dar.

WEISSER RING e.V.

Landesverband Sachsen-Anhalt

Wilhelm-von-Klewiz-Straße 11
06132 Halle (Saale)

Tel.: 0345 2902520

Fax: 0345 4700755

E-Mail: lbsachsenanhalt@weisser-ring.de

Web: www.weisser-ring.de

kostenfreies EU-einheitliches Opfertelefon:
116 006

Landesintervention und -koordination bei häuslicher Gewalt und Stalking Der PARITÄTISCHE Sachsen-Anhalt

Wiener Straße 2
39112 Magdeburg

Tel.: 0391 6293523

E-Mail: liko@paritaet-lsa.de

Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt und Stalking

Wilhelm-Höpfner-Ring 4
39116 Magdeburg

Tel.: 0391 6106226

Fax: 0391 6106227

E-Mail: Interventionsstelle@gmx.net

Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt und Stalking

Trakehner Straße 20
06124 Halle (Saale)

Tel.: 0345 6867907

Mobil: 0176 10035262

Fax: 0345 6867845

E-Mail: Interventionsstelle-halle@web.de

Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt und Stalking

Parkstraße 5
06846 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 2165100

Mobil: 0177 7844072

E-Mail: Intervention.dessau@web.de

Interventionsstelle für Opfer häuslicher Gewalt und Stalking c/o Verein Miß-Mut

Bruchstraße 1
39576 Hansestadt Stendal

Tel.: 03931 700105

Mobil: 0176 52115290

Fax: 03931 210221

E-Mail: miss-mut.stendal@web.de

BERATUNGSSTELLEN BEI SEXUALISierter GEWALT

Wildwasser Magdeburg e.V.

Ritterstraße 1
39124 Magdeburg

Tel.: 0391 2515417

E-Mail: info@wildwasser-magdeburg.de

Web: www.wildwasser-magdeburg.de

Wildwasser Dessau e.V.

Törtener Straße 44
06842 Dessau-Roßlau

Tel.: 0340 220692

Fax: 0340 5198193

E-Mail: wildwasser-dessau@t-online.de

Web: www.wildwasser-dessau.de

Miß-Mut-e.V.

Bruchstraße 1
39576 Hansestadt Stendal

Tel./Fax: 03931 210221

Mobil: 0176 52115290

E-Mail: miss-mut.stendal@web.de

Web: www.miss-mut.de

Wildwasser Halle e.V.

Große Steinstraße 61-62
06108 Halle (Saale)

Tel.: 0345 5230028

Fax: 0345 5483406

E-Mail: wildwasser-halle@t-online.de

Web: www.wildwasser-halle.de

FRAUENZENTREN:

Frauenzentrum Burg Frauen- und Mädchenkommunikationszentrum TEA

August-Bebel-Straße 30
39228 Burg
Tel.: 03921 3158
E-Mail: fz-teatreff@rolandmuehle-burg.de

Frauenzentrum Magdeburg Volksbad Buckau c/o Frauenzentrum Courage

Karl-Schmidt-Straße 56
39104 Magdeburg
Tel.: 0391 4048089
E-Mail: kontakt@courageimvolksbad.de

Frauenzentrum Dessau Sozial-kulturelles Frauenzentrum Dessau

Törtener Straße 44
06842 Dessau
Tel.: 0340 8826070
E-Mail: frauenzentrum-dessau@gmx.de

Frauenzentrum Halberstadt Unabhängiger Frauenverband Landkreis Halberstadt e.V.

Frauenzentrum Lilith
Juri-Gagarin-Straße 19
38820 Halberstadt
Tel.: 03941 601192
E-Mail: ufv_halberstadt@web.de

Frauenzentrum Wernigerode
Friedrichstraße 22
38855 Wernigerode
Tel.: 03943 626012
E-Mail: info@frauenzentrumwvr.de

**Frauenzentrum Wolfen
Frauen helfen Frauen e.V.**
Fritz-Weineck-Straße 4
06766 Wolfen
Tel.: 03494 21005
E-Mail: frauen06766@aol.com

**Frauenzentrum Halle
Frauenzentrum Weibewirtschaft
Dornrosa e.V.**
Karl-Liebknecht-Straße 34
06114 Halle (Saale)
Tel.: 0345 2024331
E-Mail: fzweibewirtschaft@web.de

BERATUNGSSTELLEN ProMANN:

Deutscher Familienverband Beratungsstelle Pro Mann – gegen Männergewalt

Johannes-R.-Becher-Straße 49
39128 Magdeburg
Tel.: 0391 7217441
E-Mail: promann@dfv-lsa.de
Web: www.promann.de oder www.dfv-lsa.de

Beratungsstelle ProMann Außenstelle Halle c/o. Familienzentrum des CVJM

Geiststraße 29
06108 Halle (Saale)
Tel.: 0345 2026384
Mobil: 0151 23233021

Fachstelle VERA, gegen Frauenhandel und Zwangsverheiratung in Sachsen-Anhalt AWO Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.

Klausenerstraße 17
39112 Magdeburg
Tel.: 0391 4015371
Mobil: 0170 3101367
0170 6809474
Fax: 0391 4015372
E-Mail: vera@awo-lsa.de
Web: www.awo-lsa.de

MOBILE BERATUNG FÜR OPFER RECHTER GEWALT Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt Mitte Miteinander e.V.

Erich-Weinert-Straße 30
39104 Magdeburg
Tel.: 0391 5446710
Mobil: 0170 2948352 | 0170 2925361
Fax: 0391 5446711
E-Mail: opferberatung.mitte@miteinander-ev.de
Web: www.mobile-opferberatung.de

Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt Süd Miteinander e.V.

Platanenstraße 9
06114 Halle (Saale)
Tel.: 0345 2267100
Mobil: 0170 2948413
0151 53318824
0175 1622712
Fax: 0345 2267101
E-Mail: opferberatung.sued@miteinander-ev.de

**Mobile Beratung für Opfer rechter Gewalt Nord
Miteinander e.V.**

Chüdenstraße 4
29410 Salzwedel
Tel.: 03901 306431
Mobil: 0170 2904112
Mobil: 0175 6638710
Fax: 03901 306432
E-Mail: opferberatung.nord@miteinander-ev.de

**Beratungsstelle für Opfer rechter Straf- und
Gewalttaten Region Anhalt/Bitterfeld/Wittenberg
c/o Multikulturelles Zentrum Dessau-Roßlau**

Parkstraße 7
06846 Dessau
Tel.: 0340 6612395
Mobil: 0177 6282860
E-Mail: opferberatung@datel-dessau.de
Web: www.opferberatung-dessau.de

**DIE NACHFOLGEND BENANNTE HILFE-
EINRICHTUNGEN GEHÖREN DER
ARBEITSGEMEINSCHAFT „ZEBRA“ AN:**

Rückenwind Bernburg e.V.
Fachvermittlungsstelle zur Vermittlung
gemeinnütziger Arbeit
Nienburger Straße 24
06406 Bernburg

Verein für Straffälligen- und Gefährdetenhilfe e.V.
Friedrich-Naumann-Straße 12
06844 Dessau-Roßlau

Jugendförderungszentrum Gardelegen e.V.
Tannenweg 17
39638 Gardelegen

**Verein „Hoffnung“ für Straffälligen- und
Bewährungshilfe Halberstadt e.V.**
Bahnhofstraße 7
38820 Halberstadt

**Arbeiter-Samariter-Bund Regionalverband
Halle/Saalkreis e.V.**
Hordorfer Straße 5
06112 Halle (Saale)

Freie Straffälligenhilfe e.V. Halle
Moritzzwinger 17
06108 Halle (Saale)

**Caritasverband für das Dekanat Magdeburg e.V.
Fachvermittlungsstelle zur Vermittlung
gemeinnütziger Arbeit**

Max-Josef-Metzger-Straße 1 a
39104 Magdeburg

**Verband für Straffälligenbetreuung und
Bewährungshilfe e.V.**

Leipzigerstraße 65
39112 Magdeburg

**Internationaler Bund e.V. –
Bildungszentrum Naumburg**

Friedrich-Nietzsche-Straße 1
06618 Naumburg

**Verein für Straffälligenbetreuung und
Bewährungshilfe Stendal e.V.**

Altes Dorf 22
39576 Stendal

Reso-Witt e.V. Wittenberg
Große Bruchstraße 17
06886 Wittenberg

**ADRESSEN DER BERATUNGSSTELLEN DES
SOZIALEN DIENSTES DER JUSTIZ:**

Sozialer Dienst der Justiz Dessau-Roßlau
Parkstraße 10
06846 Dessau-Roßlau
Tel.: 0340 2022403
Fax: 0340 2022400
E-Mail: soz-dienst.de@justiz.sachsen-anhalt.de

Sozialer Dienst der Justiz Halle
Willi-Brundert-Straße 4
06132 Halle Saale
Tel.: 0345 2201850 / 2201837
Fax: 0345 2201844
E-Mail: soz-dienst.hal@justiz.sachsen-anhalt.de

Sozialer Dienst der Justiz Stendal
Mönchskirchhof 6
39576 Stendal
Tel.: 03931 6495 -17/-26
Fax: 03931 649530
E-Mail: soz-dienst.sdl@justiz.sachsen-anhalt.de

Sozialer Dienst der Justiz Halberstadt

Große Ringstraße 52
38820 Halberstadt

Tel.: 03941 573363

Fax: 03941 573377

E-Mail: soz-dienst.hbs@justiz.sachsen-anhalt.de

Sozialer Dienst der Justiz Magdeburg

Halberstädter Straße 189
39112 Magdeburg

Tel.: 0391 61165 -70 / -71

Fax: 0391 6116577

E-Mail: soz-dienst.md@justiz.sachsen-anhalt.de

Sozialer Dienst der Justiz Naumburg

Domplatz 1 a
06618 Naumburg

Tel.: 03445 235342

Fax: 03445 235343

E-Mail: soz-dienst.nmb@justiz.sachsen-anhalt.de

**ANSPRECHPARTNERINNEN FÜR DIE
ZEUGENBETREUUNG:****Landgericht Magdeburg**

Halberstädter Straße 8
39112 Magdeburg

Tel.: 0391 6062151

Amtsgericht Magdeburg

Breiter Weg 203-206
39104 Magdeburg

Tel.: 0391 6066039

**WEITERE INFORMATIONEN ZUR
OPFERBERATUNG DES SOZIALEN DIENSTES
DER JUSTIZ FINDEN SIE UNTER DER
ADRESSE:**

www.justiz.sachsen-anhalt.de.

WEITERE REGIONALE**OPFERHILFEEINRICHTUNGEN:****Deutscher Kinderschutzbund****Landesverband Sachsen-Anhalt e.V.**

Wiener Straße 2

39112 Magdeburg

Tel.: 0391 7347393

Fax: 0391 6965547

E-Mail: dksb-lsa@gmx.de

Web: www.kinderschutzbund-lsa.de

Kinder- und Jugendnotdienst**der Stadt Magdeburg**

Gerhard-Hauptmann-Straße 46 a

39108 Magdeburg

Tel.: 0391 7310114

Fax: 0391 2589885

E-Mail: kinderjugend.notdienst@iga.magdeburg.de

Kinder- und Jugendtelefon: 0800 1110333

KOBES**Kontakt- und Beratungsstelle für****Selbsthilfegruppen**

Breiter Weg 251

39104 Magdeburg

Tel.: 0391 40224184

Fax: 0391 6208329

E-Mail: kontakt@kobes-magdeburg.de

Web: www.caritas-magdeburg-stadt.de

Landesstelle für Suchtfragen im Land**Sachsen-Anhalt**

Halberstädter Straße 98

39112 Magdeburg

Tel.: 0391 5433818

Fax: 0391 5620256

E-Mail: info@ls-suchtfragen-lsa.de

Web: www.ls-suchtfragen-lsa.de

Landesverwaltungsamt**Referat Versorgungsamt****Hauptfürsorgestelle****Soziales Entschädigungsrecht**

Olvenstedter Straße 1-2

39108 Magdeburg

Tel.: 0391 567-02

Hotline: 0391 567-2510

**Landesverwaltungsamt
Referat Versorgungsamt
Hauptfürsorgestelle
Soziales Entschädigungsrecht**

Maxim-Gorki-Straße 7
06114 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514-0
Hotline: 0345 514-3232

**Miteinander – Netzwerk für Demokratie
und Weltoffenheit in Sachsen-Anhalt e.V.**

Erich-Weinert-Straße 30
39104 Magdeburg

Tel.: 0391 620773
Fax: 0391 6207740
E-Mail: net.gs@miteinander-ev.de
Web: www.miteinander-ev.de

Notruf für Mädchen und Frauen:

Tel.: 0391 4069451

Notruf der Polizei:

Tel.: 110 (kostenlos)

pro familia, LV Sachsen-Anhalt e.V.

Zinksgartenstraße 14

06108 Halle (Saale)

Tel.: 0345 5220636
Fax: 0345 5220637
E-Mail: lv.sachsen-anhalt@profamilia.de
Web: www.profamilia.de

**IDS-Informations- und Dokumentationsstelle
neureligiöse Bewegungen
(Sekteninformation und Beratung)**

Steinweg 5
06110 Halle (Saale)

Tel.: 0345 2900235
Fax: 0345 2900236
E-Mail: IDSNeureligioeseGemeinschaften@gmx.de
Web: www.kontaktstelle-shg.de/ids-informations-und-dokumentationsstelle

Telefonseelsorge:

0800 1110111 bzw. 0800 1110222

**Traumaambulanz für Kinder und
Jugendliche als Gewaltopfer
Universitätsklinik Magdeburg**

Birkenallee 34
39130 Magdeburg

Tel.: 0391 7918470

Verbraucherzentrale Sachsen-Anhalt e.V.

Steinbockgasse 1
06108 Halle (Saale)

Tel.: 0345 2980329
Fax: 0345 2980326
E-Mail: vzsa@vzsa.de
Web: www.vzsa.de

**Hilfsangebote bei Missbrauch im
kirchlichen Umfeld**

Web: www.beauftragte-missbrauch.de oder
www.hilfe-missbrauch.de

ÜBERREGIONALE ADRESSEN MIT HILFSANGEBOTEN

ANUAS e. V.

**Hilfsorganisation für Angehörige
von Mord-, Tötungs-, Suizid- und Vermisstenfällen
Hauptgeschäftsstelle Berlin**

Erich-Kurz-Straße 5
10319 Berlin
Tel./Fax: 030 25045151
Mobil: 0178 5782333
E-Mail: info@anuas.de
Web: www.anuas.de

**Härteleistungen für Opfer extremistischer
Übergriffe
Härteleistungen für Opfer terroristischer Straftaten
Bundesamt für Justiz
Referat III2 – Opferentschädigung**

53094 Bonn
Tel.: 0228 99410-5288/5790
Web: www.bundesjustizamt.de

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend BMFSFJ
bundesweites und kostenloses Hilfstelefon
„Schwangere in Not – anonym und sicher“**

Tel.: 0800 4040020
Web: www.geburt-vertraulich.de

**Bundeszentrale für gesundheitliche
Aufklärung (BZgA)**

Maarweg 149-161
50825 Köln
Tel.: 0221 89920
Fax: 0221 8992300
E-Mail: poststelle@bzga.de
Web: www.bzga.de

**Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen e.V.
DHS**

Westenwall 4
59065 Hamm
Tel.: 02381 9015-0
Fax: 02381 9015-30
E-Mail: info@dhs.de
Web: www.dhs.de

**Nationale Kontakt- und Informations-
stelle zur Anregung und Unterstützung
von Selbsthilfegruppen NAKOS**

Otto-Suhr-Allee 115
10585 Berlin-Charlottenburg
Tel.: 030 31018960
Fax: 030 31018970
E-Mail: selbsthilfe@nakos.de
Web: www.nakos.de

Verkehrsofferhilfe e.V.

Wilhelmstraße 43/ 43 G
10117 Berlin
Tel.: 030 20205858
Fax: 030 20205722
E-Mail: voh@verkehrsopferhilfe.de
Web: www.verkehrsopferhilfe.de

MERKBLATT ÜBER RECHTE VON VERLETZTEN UND GESCHÄDIGTEN IN STRAFVERFAHREN

I. Rechte, die allen Verletzten/Geschädigten einer Straftat zustehen

1. Kann ich mich im Verfahren unterstützen lassen?

Sie können Hilfe und Unterstützung durch eine Opferhilfeeinrichtung erhalten. Die Adressen solcher Einrichtungen können u.a. bei den Rechtsantragsstellen der Gerichte sowie bei der Polizei erfragt werden. Ferner enthält die Übersicht ([Anhang I](#)) Informationen zu Opferhilfeeinrichtungen in Sachsen-Anhalt.

Sie können auch einen Rechtsanwalt¹ beauftragen, der Sie im Verfahren vertritt. Dieser darf zum Beispiel die Akten einsehen, während Ihrer Vernehmung anwesend sein und Sie unterstützen. Die Kosten für Ihren Rechtsanwalt müssen Sie in der Regel selbst tragen. Allerdings kann Ihnen ausnahmsweise ein Rechtsanwalt kostenlos für die Dauer Ihrer Vernehmung zur Seite gestellt werden, z. B. wenn es sich um schwere Straftaten handelt.

Zu Ihrer Vernehmung können Sie auch eine Person Ihres Vertrauens mitbringen, die grundsätzlich anwesend sein darf.

2. Können im Verfahren meine Personalien geheim gehalten werden?

Sie müssen bei Ihrer Vernehmung grundsätzlich Ihre Personalien (darunter fallen insbesondere der Name, der Familienstand und der Wohnort) angeben. Allerdings kann bei einer besonderen Gefährdung ganz oder teilweise davon abgesehen werden. Wenn begründeter Anlass zu der Besorgnis besteht, dass durch die Angabe Ihres Wohnortes Ihre Rechtsgüter oder die einer anderen Person gefährdet werden oder dass auf Sie oder eine andere Person in unlauterer Weise eingewirkt wird, soll der vernehmende Beamte der Polizei oder der Staatsanwaltschaft oder der Richter Ihnen gestatten, statt Ihres Wohnortes

¹ Soweit in dem Merkblatt männliche Begriffe verwendet werden, gelten diese für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts gleichermaßen.

Ihren Geschäfts- oder Dienstort oder eine andere ladungsfähige Anschrift anzugeben. Nur bei Gefahr für Leben, Leib oder Freiheit kann Ihnen gestattet werden, Angaben zur Person nicht zu machen. Ihre Daten sind dann geschützt.

3. Kann ich erfahren, was im Verfahren passiert?

Sie können bei Staatsanwaltschaft oder Gericht eine Mitteilung über den Ausgang des Verfahrens beantragen. Insbesondere können Sie auf Antrag erfahren, ob dem Verurteilten die Weisung erteilt wurde, jeden Kontakt zu Ihnen zu unterlassen.

Sie können darüber hinaus beantragen, dass Ihnen mitgeteilt wird, ob der Beschuldigte oder Verurteilte schon oder noch in Haft ist oder ob erstmals Vollzugslockerungen oder Urlaub gewährt werden. Den Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen. Ihnen ist auf Antrag auch mitzuteilen, wenn dem Verurteilten erneut Vollzugslockerung oder Urlaub gewährt wird, wenn Sie dafür ein berechtigtes Interesse darlegen oder dies ersichtlich ist und kein überwiegendes schutzwürdiges Interesse des Verurteilten am Ausschluss der Mitteilung vorliegt.

Sofern Sie ein berechtigtes Interesse darlegen, kann Ihnen auf Antrag auch die Erhebung der Anklage mitgeteilt werden, wenn überwiegende schutzwürdige Interessen des Beschuldigten oder einer anderen Person oder eine Gefährdung des Untersuchungszwecks dieser Mitteilung nicht entgegenstehen.

Außerdem können Sie beantragen, Auskünfte und Abschriften aus den Akten zu erhalten. Auch diesen Antrag müssen Sie unter Darlegung eines berechtigten Interesses begründen. Akteneinsicht erhält jedoch nur Ihr Rechtsanwalt.

Geben Sie bei allen Anträgen bitte immer – wenn möglich – Namen und Vornamen des Beschuldigten und das Aktenzeichen der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts oder die Vorgangsnummer der Polizei an.

4. Kann bei meiner Vernehmung die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden?

Bei dem Vorliegen von besonderen Umständen aus Ihrem persönlichen Lebensbereich, deren öffentliche Erörterung Ihre schutzwürdigen Interessen verletzen würden, ist die Öffentlichkeit auf Antrag bei Ihrer Vernehmung auszuschließen. Aber auch ohne Antrag kann unter den vorgenannten Voraussetzungen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Ausschluss der Öffentlichkeit ist nicht zulässig, wenn Sie dem Ausschluss der Öffentlichkeit widersprechen.

5. Kann ich Entschädigungsansprüche im Strafverfahren geltend machen?

Als Verletzter oder sein Erbe können Sie im Strafverfahren einen vermögensrechtlichen Anspruch (z.B. einen Schadensersatz- oder Schmerzensgeldanspruch) gegen den Angeklagten geltend machen, wenn dieser zur Tatzeit mindestens 18 Jahre alt war. Sie können einen solchen Antrag bei Gericht schriftlich stellen, aufnehmen lassen oder in der Hauptverhandlung mündlich vortragen. In dem Antrag müssen Sie darlegen, was Sie von dem Angeklagten fordern und warum. Zudem sollte der Antrag die notwendigen Beweise enthalten.

II. Zusätzliche Rechte in bestimmten Fällen

1. Welche Fälle sind das?

Zusätzliche Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie durch eine der folgenden Straftaten verletzt worden sind:

- Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung
(z.B. Vergewaltigung, sexueller Missbrauch)
- Straftat gegen das Leben oder die körperliche Unversehrtheit
(z.B. versuchter Totschlag, vorsätzliche Körperverletzung)
- Straftat gegen die persönliche Freiheit
(z.B. Menschenhandel, schwere Formen der Freiheitsberaubung)
- Verstoß gegen eine richterliche Anordnung nach dem Gewaltschutzgesetz
- Nachstellung (Stalking)

Die gleichen Rechte stehen Ihnen zu, wenn Sie Verletzter einer anderen Straftat sind und besondere Umstände vorliegen, Sie insbesondere schwere Tatfolgen erlitten haben.

Diese Rechte haben Sie auch, wenn ein naher Angehöriger (Eltern, Kind, Geschwister, Ehegatte oder Lebenspartner) getötet worden ist.

2. Welche zusätzlichen Rechte habe ich dann?

- Wenn Sie eine Auskunft oder Abschrift aus den Akten haben möchten, brauchen Sie hierfür keine Gründe anzugeben.
- Wenn Sie wissen möchten, ob der Beschuldigte oder Verurteilte schon oder noch inhaftiert ist, brauchen Sie in der Regel kein berechtigtes Interesse an der Auskunft darzulegen.
- Ihr Rechtsanwalt hat das Recht, anwesend zu sein, wenn der Richter schon vor der Gerichtsverhandlung einen Beschuldigten oder Zeugen vernimmt.
- Auf Antrag erhalten Sie die Anklageschrift.
- Über den anberaumten Hauptverhandlungstermin werden Sie ebenfalls auf Antrag informiert.
- Sie und Ihr Rechtsanwalt dürfen an der gesamten Gerichtsverhandlung teilnehmen.
- Bei Ihrer Vernehmung soll die Öffentlichkeit ohne weitere Voraussetzungen ausgeschlossen werden, wenn Sie zur Tatzeit noch keine 18 Jahre alt waren oder Ihr verletztes Kind noch keine 18 Jahre alt ist. Wird dies beantragt, ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
Dies gilt nicht, wenn Sie dem Ausschluss widersprechen.
- Sie können Nebenkläger werden, wenn Sie dies beantragen.

Als Nebenkläger haben Sie folgende weitere Rechte:

- Sie erhalten automatisch die Anklageschrift.
- Sie und Ihr Rechtsanwalt werden zum Hauptverhandlungstermin geladen.
- Sie dürfen in der Gerichtsverhandlung Fragen und Anträge stellen.
- Sie werden grundsätzlich im gleichen Umfang wie die Staatsanwaltschaft angehört und über Entscheidungen des Gerichts informiert.

In Strafverfahren gegen Täter unter 18 Jahren ist die Nebenklage nur bei bestimmten schweren Straftaten zulässig.

3. Wer trägt in diesen Fällen meine Kosten?

Wird der Beschuldigte verurteilt, muss er Ihnen im Regelfall die entstandenen Kosten (z.B. für den Rechtsanwalt) ersetzen, sofern er hierzu in der Lage ist. Ansonsten müssen Sie die Kosten selbst tragen.

In bestimmten schweren Fällen muss Ihnen das Gericht unabhängig von Ihren wirtschaftlichen Verhältnissen auf Ihren Antrag einen Rechtsanwalt zur Seite stellen, für dessen Tätigkeit Ihnen dann in der Regel keine Kosten entstehen.

In den übrigen Fällen kann Ihnen auf Antrag unter Berücksichtigung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse Prozesskostenhilfe bewilligt und ein Rechtsanwalt beigeordnet werden. Sie brauchen dann die Kosten für dessen Tätigkeit nicht zu zahlen oder der Staat streckt Ihnen die Kosten vor und Sie zahlen sie später ratenweise zurück. Prozesskostenhilfe erhalten Sie, wenn Sie nur über ein geringes Einkommen verfügen und Sie Ihre Interessen ohne einen Rechtsanwalt nicht ausreichend wahrnehmen können oder Ihnen die Beteiligung an dem Strafverfahren ohne Rechtsanwalt nicht zuzumuten ist.

Wichtig ist noch, dass Ihnen das Gericht schon unmittelbar nach der Straftat einen Rechtsanwalt Ihrer Wahl beordnen kann, selbst wenn Ihnen noch keine Prozesskostenhilfe bewilligt worden ist.

III. Weitere Auskünfte und zusätzliche Unterstützung

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich damit bitte an eine Rechtsantragsstelle bei Gericht, einen Rechtsanwalt, den Sozialen Dienst der Justiz oder eine Einrichtung der Opferhilfe ([vergleiche auch Anhang I](#)).

Bei vorsätzlichen Körper-, Gesundheits- oder Freiheitsverletzungen oder diesbezüglicher Bedrohungen, Hausfriedensbruch sowie bei unzumutbaren Belästigungen durch beharrliches Nachstellen (Stalking) können Sie zivilrechtliche Hilfe nach dem Gewaltschutzgesetz beim Amtsgericht in Anspruch nehmen, um sich vor weiteren Übergriffen zu schützen. Sofern Sie keinen Rechtsanwalt hiermit beauftragen wollen, können Sie weitere Informationen hierzu bei der Rechtsantragsstelle Ihres Amtsgerichtes erhalten.

Nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten erhalten Personen, die durch eine Gewalttat eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, oder deren Hinterbliebene wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schädigung auf Antrag Versorgung. Versorgungsleistungen könnten z.B. Kostenübernahme für psychologische Betreuung, eine Haushaltshilfe oder eine Opferentschädigungsrente umfassen. Zur Klärung eventueller Ansprüche wenden Sie sich bitte an das zuständige Amt für Versorgung und Soziales.

Verletzte haben zudem die Möglichkeit, Unterstützung und Beratung durch den Sozialen Dienst der Justiz zu erhalten. Dort sind Opferberatungsstellen eingerichtet. Die Mitarbeiter der Beratungsstellen bieten Ihnen u. a. folgende Hilfeleistungen an:

- Informationen über die Rechte als Opfer
(Prozesskostenhilfe, Nebenklage, Opferentschädigung)
- Unterstützung bei der Vorbereitung auf die Hauptverhandlung
(Information zum Ablauf eines Gerichtsverfahrens)
- Gespräche zur Minderung von Unsicherheiten und Ängsten
- Begleitung in den Gerichtssaal
- Nachbereitung von Verhandlungen
- Auskunft über die Vermittlung zu weiterführenden Hilfsangeboten.

Unabhängig davon können Sie als Geschädigter mit Ihren Angehörigen den bei Gericht zur Verfügung stehenden Zeugenschutzraum in Anspruch nehmen. Es wird empfohlen, sich bei dem in der Ladung bezeichneten Gericht nach dem Vorhandensein einer solchen Einrichtung zu erkundigen.

MERKBLATT FÜR OPFER VON GEWALTTATEN

NACH DEM GESETZ ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG FÜR OPFER VON GEWALTTATEN (OPFERENTSCHÄDIGUNGSGESETZ – OEG)

1. Grundsatz

Wer durch eine Gewalttat einen gesundheitlichen Schaden erlitten hat, kann nach dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten (Opferentschädigungsgesetz – OEG) auf Antrag Versorgung erhalten.

2. Geltungsbereich des Gesetzes

Das OEG gilt grundsätzlich für Ansprüche aus Taten, die in der Bundesrepublik Deutschland nach dem 15.05.1976 bzw. im Beitrittsgebiet nach dem 02.10.1990 begangen worden sind. Ausländer haben seit dem 01.07.1990 in erweitertem Umfang Ansprüche nach dem OEG.

Für Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland in der Zeit vom 23.05.1949 bis zum 15.05.1976 bzw. im Beitrittsgebiet im Zeitraum vom 07.10.1949 bis 02.10.1990 Opfer einer Gewalttat geworden sind, ist eine Härteregelung vorgesehen. Ausländern kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Härteausgleich gewährt werden.

Das Gesetz findet Anwendung, wenn die Schädigung in der Bundesrepublik Deutschland oder außerhalb dieses Gebietes auf einem deutschen Schiff oder in einem deutschen Luftfahrzeug eingetreten ist.

Für Deutsche oder gleichgestellte Ausländer, die ab dem 01.07.2009 im Ausland Opfer einer Gewalttat werden, findet das Opferentschädigungsgesetz insoweit Anwendung, dass ggf. Ansprüche auf eine Einmalzahlung für Geschädigte und Hinterbliebene sowie Maßnahmen der Heilbehandlung und medizinischen Rehabilitation bestehen können.

3. Anspruchsvoraussetzungen

Eine Gewalttat ist ein vorsätzlicher, rechtswidriger tätlicher Angriff gegen eine Person.

Einem tätlichen Angriff stehen gleich:

- die vorsätzliche Beibringung von Gift,
- die wenigstens fahrlässige Herbeiführung einer Gefahr für Leib und Leben eines anderen durch ein mit gemeingefährlichen Mitteln begangenes Verbrechen (z.B. Brandstiftung, Sprengstoffanschlag).

4. Anspruchsberechtigt

sind Geschädigte und deren Hinterbliebene (Witwen, Witwer, Lebenspartner, Waisen und Eltern). Geschädigter ist ferner, wer bei der rechtmäßigen Abwehr einer Gewalttat gesundheitlich geschädigt wird. Anspruchsberechtigt ist auch der nicht eheliche Lebenspartner, der nach dem gewaltsamen Tod des anderen Lebenspartners unter Verzicht auf eine Erwerbstätigkeit die Betreuung der gemeinsamen Kinder übernimmt.

Ausländer/innen haben Anspruch auf Versorgung, wenn

- sie Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind bzw. unter besondere überstaatliche Vorschriften fallen.
- Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Sie ist gewährleistet, wenn auch nach dem Recht des Heimatstaates Ausländer eine vergleichbare Entschädigung erhalten.
- sie sich rechtmäßig nicht nur vorübergehend (mindestens 6 Monate) im Bundesgebiet aufhalten bzw. geschädigter Angehöriger einer Person des geschützten Personenkreises sind.

Für andere Ausländer, die sich rechtmäßig vorübergehend (bis 6 Monate) im Bundesgebiet aufhalten (Besucher, Touristen) und Opfer einer Gewalttat werden, sieht das OEG im Einzelfall einen Härteausgleich vor.

5. Umfang der Versorgung

Die Versorgung wird in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes gewährt und umfasst im wesentlichen Heil- und Krankenbehandlung, Beschädigten- und Hinterbliebenenrente, Leistungen der Kriegsopferfürsorge. Ein Schmerzensgeld wird nicht gezahlt; Sach- und Vermögensschäden werden nicht ersetzt. Bei Schädigungen infolge Gewalttaten im Ausland regelt § 3a OEG den Leistungsumfang. Die Leistungen umfassen hier eine Einmalzahlung an Geschädigte und Hinterbliebene, Maßnahmen der Heilbehandlung und der medizinischen Rehabilitation sowie einen Zuschuss zu den Überführungs- und Beerdigungskosten.

Die Versorgung wird nur auf **Antrag** gewährt. Die Antragstellung sollte möglichst bald nach der Schädigung erfolgen, da es für den Beginn der Zahlung entscheidend sein kann, wann die Ansprüche geltend gemacht worden sind.

Der Ausgang des Ermittlungs- oder Strafverfahrens braucht hierzu nicht abgewartet zu werden. Es genügt ein formloser Antrag beim Landesverwaltungsamt, Referat Versorgungsamt, – Soziales Entschädigungsrecht. Der Antrag wird aber auch von allen anderen Sozialleistungsträgern sowie von allen Gemeinden entgegen genommen.

Geschädigte sollten sogleich **Strafanzeige** erstatten, eventuell auch Strafantrag stellen und alles tun, damit der Sachverhalt aufgeklärt und der Täter verfolgt werden kann. Wer hierin säumig ist, kann seine Ansprüche verlieren.

6. Versagungsgründe

Eine Entschädigung wird nicht bewilligt, wenn der/die Geschädigte die Schädigung verursacht hat oder wenn es aus sonstigen, insbesondere im eigenen Verhalten des/der Anspruchstellers/in liegenden Gründen unbillig wäre, Entschädigung zu leisten.

Eine Entschädigung kann auch versagt werden, wenn der/die Antragsteller/in an politischen oder kriegerischen Auseinandersetzungen im Heimatstaat beteiligt war oder mit organisierter Kriminalität verbunden war oder ist.

7. Ausnahme

Ansprüche nach dem OEG können nicht geltend gemacht werden, wenn die Schädigung durch einen tätlichen Angriff mit einem Kraftfahrzeug oder einem Anhänger verursacht worden ist. In diesem Fall können Ansprüche geltend gemacht werden beim

Verein für Verkehrsofferhilfe e.V.

Wilhelmstr. 43 / 43 G

10117 Berlin

Telefon (030) 20 20 5858

Telefax (030) 20 20 5722

www.verkehrsofferhilfe.de

8. Hinweis

Opfer rechtsextremistischer Übergriffe sowie Opfer anderer extremistischer Straftaten (z.B. linksextremistischer und islamischer Art) können eine Härteleistung beim

Bundesamt für Justiz Referat III.2 – Opferhilfe –

53094 Bonn

Telefon: (0228) 99 410 - 5288, oder 5773, oder 5790

Fax: (0228)99 410-5591

E-Mail: opferhilfe@bfj.bund.de

beantragen. Opfer terroristischer Straftaten, die sich seit dem 01. Januar 2001 ereignet haben, können sich ebenfalls an das Bundesamt für Justiz wenden.

Der Antragsvordruck auf Gewährung einer Härteleistung kann beim Bundesamt für Justiz direkt angefordert oder aus dem Internet unter www.bundesjustizamt.de abgerufen werden.

9. Zuständige Behörden

Dieses Merkblatt gibt lediglich Grundhinweise, die nicht umfassend sind. Nähere Auskünfte zu Ansprüchen nach dem OEG im Land Sachsen-Anhalt erteilt das Landesverwaltungsamt unter folgenden Anschriften:

Landesverwaltungsamt

Referat Soziales Entschädigungsrecht

Versorgungsamt

Maxim-Gorki-Straße 7

06114 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514-0

Fax: 0345 514-3089

Landesverwaltungsamt

Referat Soziales Entschädigungsrecht

Versorgungsamt

Olvenstedter Str. 1 - 2

39108 Magdeburg

Tel.: 0391 567-02

Fax: 0391 567-2696

www.lvwa.sachsen-anhalt.de

IMPRESSUM

Herausgegeben von:

**Ministerium für Justiz und Gleichstellung
des Landes Sachsen-Anhalt**

Domplatz 2 – 4
39104 Magdeburg

Tel.: 0391 56701

Fax: 0391 5676180

E-Mail: poststelle@mj.sachsen-anhalt.de

www.mj.sachsen-anhalt.de

unter Mitwirkung von:

**Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt**

Halberstädter Straße 2/am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Ministerium für Arbeit und Soziales
des Landes Sachsen-Anhalt**

Turmschanzenstraße 25
39114 Magdeburg
www.ms.sachsen-anhalt.de

**Kultusministerium
des Landes Sachsen-Anhalt**

Turmschanzenstraße 32
39114 Magdeburg
www.mk.sachsen-anhalt.de

Hinweise:

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit des Ministeriums für Justiz und Gleichstellung des Landes Sachsen-Anhalt herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift dem Empfänger zugegangen ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte.

Stand: 30. Oktober 2015

Foto: Detlef Schröder, Magdeburg

Gestaltung: s i g n u m kommunikation+design, Halle (Saale)

www.opferschutz.sachsen-anhalt.de

**OPFER//
SCHUTZEN!**
Sachsen-Anhalt